

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Rudolf Egg (Hrsg.)

„Gefährliche Straftäter“

Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?

KUP **Kriminologie und Praxis**
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 47

Egg (Hrsg.)

„Gefährliche Straftäter“

Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)
Band 47

„Gefährliche Straftäter“

Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?

Herausgegeben von

Rudolf Egg

Wiesbaden 2005

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 3-926371-68-4

Vorwort

Kriminalpolitik und Strafrecht haben in den letzten Jahren eine Gruppe von Straftätern wieder entdeckt: die der so genannten „gefährlichen Straftäter“. Auf diese Gruppe zielen einige neuere Gesetzesänderungen im Sexualstrafrecht, aber auch bei den kriminalrechtlichen Maßregeln und im Strafvollzugsrecht. Einzelne Kriminalfälle scheinen Anlässe für immer neue Vorschläge zu bieten, das Strafrecht umzugestalten. Ist diese relativ kleine Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ also eine Problemgruppe der Kriminalpolitik und der Strafrechtspraxis oder wird ihre Bedeutung eher überschätzt?

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) veranstaltete am 15. und 16. November 2004 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden eine interdisziplinäre Fachtagung zu dem Thema „Gefährliche Straftäter“: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse dieser Veranstaltung, in deren Rahmen das komplexe Thema aus der Sichtweise und Erfahrung mehrerer Experten aus Praxis und Wissenschaft erörtert wurde. Die Schriftfassungen dieser Referate werden ergänzt durch eine Auswahlbibliografie von *Peter Baumeister*. Ziel der Tagung war es, einen Überblick des aktuellen Sach- und Erkenntnisstandes zu geben, ein Forum für kritische Diskussion und Fortbildung zu bieten und Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen.

Die Einführung in das Tagungsthema erfolgt durch einen Überblicksvortrag von *Hartmuth Horstkotte*, gefolgt von einem Beitrag über „Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei“ von *Wiebke Steffen*. Dabei werden unter anderem neue Systeme der Erkennung, Analyse und Ermittlung vorgestellt, z.B. die DNA-Datenbank, das ViCLAS-Datenbanksystem und fallanalytische Verfahren. In seinem Beitrag über „Kriminalrechtliche Maßnahmen, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit“ erläutert *Axel Dessecker* nach einem Überblick über die Entwicklung der Anwendungshäufigkeit freiheitsentziehender Maßregeln aktuelle Fragen der damit verbundenen Rechtsprechung und Gesetzgebung. Auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung mit über 400 im hessischen Strafvollzug einsitzenden Gewalttätern diskutiert *Ulrich Baltzer* Fragen des (besseren) Umgangs mit „Gefährlichen Straftätern im Strafvollzug“. *Thomas Wolf* befasst sich in seinem Beitrag über „Gefährliche Straftäter“ aus der Perspektive eines Strafvollstreckungsrichters mit Fragen des Gefährlichkeitsbegriffs im Straf- und Strafprozessrecht und den damit verbundenen Folgerungen für die gerichtliche Praxis. Aus der Sicht der Rückfall- und Prognoseforschung erörtert *Frank Urbaniok* die „Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern“. Er kritisiert dabei methodische Grundannahmen der bisherigen Fachdiskussion und gibt Hinweise auf zukünftige Per-

spektiven. *Jutta Elz* stellt in ihrem Beitrag erste Ergebnisse aus dem KrimZ-Forschungsprojekt über „Karriereverläufe gefährlicher Sexualstraftäter“ vor. Dabei geht es um die Analyse von Straftaten von N=65 Personen, bei denen in den Jahren 1999/2000 aus Anlass eines Sexualdelikts Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB angeordnet wurde. In einem Übersichtsartikel über den „Einfluss von Therapie auf die Legalbewährung von Sexualstraftätern“ präsentiert *Martin Schmucker* Ergebnisse aus deutschen und internationalen Wirksamkeitsuntersuchungen. Im Anschluss an die Darstellung eines ungewöhnlichen Falles eines rückfälligen Sexualstraftäters diskutiert *Rudolf Egg* rechtliche und praktische Aspekte des Umgangs mit gefährlichen und schwer erreichbaren Tätern. Der abschließende Beitrag von *Uwe Dönisch-Seidel* beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und der Ausgestaltung von „Langzeiteinrichtungen im psychiatrischen Maßregelvollzug“.

Die Entstehung dieses Tagungsbandes wäre ohne die tatkräftige Unterstützung und Hilfe zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Der Herausgeber dankt daher zunächst den Autoren für ihre interessanten Vorträge und den daraus entwickelten Aufsätzen sowie den Tagungsteilnehmern für ihre aktive und engagierte Mitwirkung. Frau Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries* und dem damaligen Hessischen Staatsminister der Justiz *Dr. Christean Wagner* danken wir für ihre freundlichen Grußworte, Herrn Ministerialdirigent a. D. *Karl-Heinz Groß* als Vorsitzendem des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege (FKS) für die finanzielle Unterstützung, die es ermöglichte, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen kostenfreien Tagungsband zukommen zu lassen. Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kriminologischen Zentralstelle, die an der Tagungsvorbereitung und an der Erstellung dieses Dokumentationsbandes mitgewirkt haben, vor allem Herrn *Ralph Bergmann* für die gesamte Tagungsorganisation und Frau *Gabriele Adler* für ihren stets verlässlichen und unermüdlichen Einsatz bei der Erstellung der Druckvorlage.

INHALT

Vorwort	5
Grüßworte	
<i>Brigitte Zypries</i>	9
<i>Christean Wagner</i>	11
Einführung	15
<i>Hartmuth Horstkotte</i>	
Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei	27
<i>Wiebke Steffen</i>	
Kriminalrechtliche Maßregeln, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit	37
<i>Axel Dessecker</i>	
Gefährliche Straftäter im Strafvollzug	59
<i>Ulrich Baltzer</i>	
Gefährliche Straftäter – Gesichtspunkte der Strafvollstreckungsgerichte –	73
<i>Thomas Wolf</i>	
Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern – Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven –	85
<i>Frank Urbaniok</i>	
Karriereverläufe gefährlicher Sexualstraftäter: erste Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt	109
<i>Jutta Elz</i>	

Der Einfluss von Therapie auf die Legalbewährung von Sexualstraftätern: Ergebnisse aus kontrollierten Wirksamkeitsuntersuchungen	129
<i>Martin Schmucker</i>	
Bus nach Delkenheim – Der Fall Frank F. –	153
<i>Rudolf Egg</i>	
Langzeiteinrichtungen im psychiatrischen Maßregelvollzug	169
<i>Uwe Dönisch-Seidel</i>	
 Anhang	
Auswahlbibliographie zum Tagungsthema	181
<i>Peter Baumeister</i>	
Verzeichnis der Autoren	195

Grußwort

Brigitte Zypries

Bundesministerin der Justiz

Sehr geehrter Herr Professor Egg,
sehr geehrter Herr Dr. Dessecker,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zwei Tage lang werden Sie sich über die Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ unter ganz verschiedenen Aspekten Gedanken machen. Ein Blick in das Tagungsprogramm zeigt, wie vielfältig und umfangreich dieses Thema ist: Kriminalrechtliche Maßregeln, die Situation im Strafvollzug und etwaige Behandlungsmethoden sind nur einige wenige Stichworte. Sie werden sich darüber hinaus auch mit Fragen befassen wie: Wer oder was sind „gefährliche Straftäter“? Wodurch werden sie gekennzeichnet? Wie werden Menschen zu gefährlichen Tätern? Wie sollen wir mit ihnen umgehen? Wo fängt Gefährlichkeit an?

Im Titel der Veranstaltung klingt aber auch der Gedanke nach der Bedeutung dieser zahlenmäßig eher kleinen Gruppe an. Oft genügt ein spektakulärer Fall, damit in der Öffentlichkeit Forderungen nach härterer Bestrafung oder Änderung von Gesetzen laut werden. Wir können deshalb sicher sein, dass die gefährlichen Straftäter nicht nur in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt haben, etwa bei den verschiedenen gesetzlichen Änderungen des Sexualstrafrechts und bei den Gesetzen zur vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung. Sie werden auch in Zukunft immer wieder im Mittelpunkt von Reformüberlegungen stehen, das gilt derzeit für die geplanten gesetzlichen Änderungen bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt, aber auch für die Gesetzgebungsvorhaben zur Reform der Führungsaufsicht oder beim Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung.

Meine Damen und Herren,

„Gefährliche Straftäter“ beschäftigen und beschäftigen in eigentlich allen strafrechtlichen Bereichen immer wieder Wissenschaft und Politik. Aus diesem Grunde möchte ich noch einmal auf die eingangs gestellte Frage zurückkommen: Handelt es sich bei den gefährlichen Straftätern um eine Problemgruppe der Kriminalpolitik oder wird diese zahlenmäßig eher kleine Gruppe in ihrer Bedeutung überschätzt? Meine Antwort darauf lautet: Die Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ mag zwar zahlenmäßig eher klein sein, aber wegen ihrer Gefährlichkeit müssen wir uns intensiv mit ihr auseinander setzen. Es wird von uns erwartet, dass wir die Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern schützen. Wir müssen in der Gesellschaft bestehende Ängste, die Furcht vor Kriminalität und das Bedürfnis nach Sicherheit ernst nehmen, ohne dabei die nüchterne, sachliche und rationale Betrachtungsweise – für die sich die Kriminologische Zentralstelle in der Vergangenheit immer wieder eingesetzt hat – zu verlieren.

Ich bin gespannt auf die Ergebnisse dieser Fachtagung und wünsche Ihnen allen, insbesondere auch dem Veranstalter, ein gutes Gelingen, anregende Beiträge und fruchtbare Diskussionen.

Grußwort

Dr. Christean Wagner

Hessischer Staatsminister der Justiz

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

anlässlich der Fachtagung „Gefährliche Straftäter – eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?“ heiße ich Sie herzlich willkommen.

Besonders möchte ich Herrn Justizminister a.D. Dr. Herbert Günther unter den Anwesenden begrüßen, der zum Tätigkeitsbeginn der KrimZ im Jahr 1986 verantwortlicher Justizminister war.

Einen besonderen Gruß auch an den Vorstand der Kriminologischen Zentralstelle, Herrn Prof. Dr. Egg und Herrn Dr. Dessecker. Unter der bewährten Leitung Herrn Direktors Prof. Dr. Egg gelingt es der KrimZ immer wieder, wesentliche Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion zu liefern.

Wir in Hessen sind deshalb besonders stolz darauf, dass die Kriminologische Zentralstelle ihren Sitz in Wiesbaden hat und begrüßen es, wenn sie Beiträge leistet, die im Rahmen des kriminalpolitischen Entscheidungsprozesses wertvoll sind.

Auch die Auswahl des diesjährigen Fachtagungsthemas zeigt, dass es der KrimZ wiederum gelungen ist, ein Thema auszuwählen und der kriminalpolitischen Diskussion von Praktikern und Wissenschaftlern zuzuführen, das meiner Einschätzung nach immer mehr in den Fokus der Kriminalpolitik gerät.

Die Aktualität des Themas zeigt sich beispielsweise an der Problematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Ohne auf die Ihnen allen bekannten Diskussionen und gesetzgeberischen Aktivitäten dieses Jahres hierzu näher einzugehen, will ich doch darauf hinweisen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung in erster Linie unter dem Aspekt des Schutzes vor gefährlichen Straftätern eingeführt worden ist.

Wie bereits dem Programm dieser Fachtagung zu entnehmen ist, beschäftigen „gefährliche Straftäter“ Sie, die Experten aus der Praxis und der Wissenschaft, aus ganz unterschiedlichen Perspektiven, etwa aus polizeilicher, strafvollstreckungsrechtlicher aber – und das will ich ganz besonders betonen – auch aus kriminalpräventiver Sicht. Das liegt sicher darin begründet, dass gefährliche Straftäter die Kriminalpolitik in vielen Teilbereichen intensiv beschäftigen.

Auch in der Vergangenheit war die kriminalpolitische Auseinandersetzung mit gefährlichen Straftätern ein wichtiges Thema der KrimZ. Beispielhaft will ich insoweit die Forschungsvorhaben der KrimZ, „Gefährliche Straftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“ und „Intensivtäter“ nennen.

Gerade mit dem Blickwinkel auf gefährliche Straftäter möchte ich noch ganz allgemein auf einige Grundzüge unserer Kriminalpolitik und beispielhaft auch kurz auf zwei Projekte Hessens hinweisen.

Sie wissen, dass der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung vor insbesondere gefährlichen Straftätern ein wesentliches Anliegen der Hessischen Landesregierung ist. Dazu gehört ein die Menschenwürde achtender, aber den maximalen Sicherheitsanforderungen Rechnung tragender Strafvollzug auf der einen und extramurale Maßnahmen auf der anderen Seite, die darauf gerichtet sind, nach der Haftentlassung Rückfälle zu vermeiden.

So nehmen wir uns in dem Projekt „Konzentrierte Führungsaufsicht“ in Darmstadt der entlassenen Gefangenen an, die unter Führungsaufsicht stehen, weil sie als Vollverbüßer aus dem Vollzug entlassen wurden, also eine erheblich schlechtere Prognose haben als die zur Bewährung entlassenen Verurteilten. Wir haben bei dem Modellprojekt „Konzentrierte Führungsaufsicht“ versucht, das bestehende Instrumentarium der Führungsaufsicht in intelligenter Art und Weise zu nutzen. Wir machen das, indem wir ein Team, bestehend aus der Leiterin der Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfern gebildet haben, die durch ihre enge, vernetzte Zusammenarbeit in der Lage sind, sowohl helfend als auch mit kontrollierenden Instrumenten der Führungsaufsichtsstelle in Krisensituationen intervenieren zu können. Ein weiteres Mittel und auch die Voraussetzung hierfür ist der intensive und nachgehende Kontakt, den die Bewährungshelfer zu den Probanden halten.

In dem Projekt „Ambulante Nachsorge“ in Kassel haben wir, ebenfalls als extramurale Maßnahme, zunächst andere gefährliche Straftäter ins Blickfeld genommen, nämlich Täter, die wegen Tötungs-, schweren Gewalt- oder Sexualdelikten verurteilt wurden und aus der Sozialtherapeutischen Anstalt in Kassel zur Bewährung entlassen werden. Wir haben das Projekt nun auch auf Sexualstraftäter, die zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und auf Führungsaufsichtsprobanden ausgedehnt. Zur Zeit werden 10 Personen betreut. Es ist noch zu früh, eine erste Bilanz der „Ambulanten Nachsorge“ in Kassel zu ziehen, aber ich hoffe, dass wir bald auf ähnliche Erfolge zurückblicken können wie in Darmstadt.

Schließlich möchte ich noch auf das hessische Konzept zur Verfolgung von Intensivtätern hinweisen, das sich nach den gemeinsamen Richtlinien des Justiz- und des Innenministeriums, die im August 2002 in Kraft getreten sind,

richtet. Das Konzept erfasst Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die im Bereich der Eigentums- und Gewaltkriminalität mehrfach auffällig geworden sind. Ziel des Konzepts ist es, konsequent und frühzeitig einzuschreiten, um eine weitere kriminelle Entwicklung zu verhindern. Zu diesem Zweck arbeiten Polizei und Staatsanwaltschaft besonders eng zusammen. Mögliche Zeitverluste sollen so schon im Ansatz verhindert werden. Bei den Polizeibehörden sind flächendeckend spezielle Arbeitsgruppen eingerichtet worden, welche die Ermittlungen gegen Mehrfach- und Intensivtäter täterorientiert und deliktsübergreifend führen. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Ermittlungen gegen Mehrfach-/Intensivtäter bei einer Dienststelle geführt werden. Die Verfahren werden von der Staatsanwaltschaft möglichst gebündelt und zügig behandelt. Weit häufiger als zuvor werden dabei Anklageerhebungen vor Gericht von dem ermittelnden Staatsanwalt selbst wahrgenommen.

Diese wenigen und längst nicht abschließenden Beispiele zeigen, dass die Hessische Landesregierung alles daran setzt, einerseits die Gefahren, die von gefährlichen Straftätern für die Bevölkerung ausgehen, zu minimieren, andererseits diesen Straftätern im Vollzug und auch nach dem Vollzug besondere Hilfe zu Teil werden zu lassen.

Wissenschaft und Forschung und die Erfahrungen der Praxis können mit ihrer Arbeit entscheidend dazu beitragen, den Bestand des gesicherten Wissens über gefährliche Straftäter zu erweitern, sowie die von ihnen ausgehenden Gefährdungen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung beziehungsweise Eindämmung aufzuzeigen.

Ich bin mir daher der besonderen Bedeutung und Relevanz der von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, veranstalteten Fachtagung in hohem Maße bewusst. Ich möchte Ihnen allen meinen ganz besonderen Dank dafür aussprechen, dass Sie sich der für unseren Rechtsstaat so außerordentlich bedeutsamen Thematik annehmen wollen.

Das Programm der Fachtagung ist sehr vielversprechend. Es zeigt, dass Sie sich viel vorgenommen haben und lässt auf eine fruchtbare Arbeit schließen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen einen erfolgreichen Tagungsverlauf.

Einführung

Hartmuth Horstkotte

Obwohl ich schon anlässlich der ersten KrimZ-Tagung im Jahr 1986 referiert habe und daher bereits eine gewisse Routine aufweisen sollte, gestaltete sich die Bearbeitung des vorgegebenen „Themas“ dieses Mal nicht unbedingt einfacher. Lässt doch die Vorgabe „Einführung“ mehr Fragen offen, als sie beantwortet. Eine Einführung im Sinne von Begriffserklärungen und ähnlichen Bemerkungen ist in diesem Kreise kaum notwendig. Vielmehr kommt mir wohl die Rolle des vom Tagesgeschäft ein wenig durch Altersgründe distanzierten Menschen mit richterlicher Erfahrung zu. Gänzlich untätig bin ich allerdings nicht, und damit bin ich schon beim Thema.

I. Einleitung

Ich habe in den ersten Jahren nach meiner Pensionierung im Auftrag des Euro-Parates viel Zeit damit zugebracht, in den ehemals sowjetischen Ländern – der Sowjetunion insgesamt und Russland insbesondere – bei der Formulierung insbesondere ihrer Strafprozessordnungen, aber auch der Strafgesetzbücher zu helfen. Sehr oft bestanden – zum Teil abenteuerliche – Vorstellungen darüber, was im Interesse totaler Sicherheit angezeigt sei. Mir kam in diesen Situationen dann stets die Rolle des Warnenden zu, der darauf hinzuweisen hatte, dass eine totale Sicherheit von vornherein ausgeschlossen und deswegen nicht anzustreben ist. Primäres Ziel musste dagegen ohne Kompromisse die Herstellung fleckenloser Rechtsstaatlichkeit sein.

Gerade unter diesem Aspekt reagiere ich heute ein wenig sensibel oder vielleicht auch gelegentlich überalarmiert, wenn ich das Gefühl habe, dass der Sicherheit in manchen Zusammenhängen zuviel und der Rechtsstaatlichkeit, die immer etwas Abstraktes, Sprödes, schwer zu Vermittelndes an sich hat, nicht genügend Bedeutung beigemessen wird. Um es vorweg zu nehmen: Ich bin überhaupt kein Freund der nachträglichen Sicherungsverwahrung und werde das auch noch – bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht und natürlich vor dem Gesetzgeber – zu begründen versuchen.

II. Gefährliche Straftäter?

Die Tagung ist überschrieben mit der Frage: „Gefährliche Straftäter – eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?“ Doch was sind gefährliche Straftäter? Was meinen wir mit Gefährlichkeit?

Es bestehen hierzu eine ganze Reihe von Begriffsverständnissen, die in der überwiegenden Mehrzahl nahe beieinander liegen und – wenn man die historische Entwicklung betrachtet – sich auch in einer nicht leicht zu entwirrenden Reihenfolge ablösen.

Einen vergleichsweise einfachen und dabei schon sehr alten Ansatz stellt die reine Konzentration auf die Rückfälligkeit dar. Die Modernität einer Regelung aus der Carolina, wonach der dritte Diebstahl unweigerlich, d.h. ohne Anschauung des Wertes des gestohlenen Gutes, die Todesstrafe nach sich zog, ist im Hinblick auf das kalifornische „Three strikes and you are out“-Gesetz ziemlich erschreckend. Die Frage der Rückfälligkeit bezog sich danach allerdings rein auf den Sachverhalt. Der Aspekt zukünftiger Gefährlichkeit spielt somit in derartig schematischen Lösungen keine Rolle. Wenn dieser Aspekt herangezogen wird, ist hierin unzweifelhaft ein Fortschritt zu sehen.

An die Seite der Rückfälligkeit tritt – ursprünglich aus dem angelsächsischen Bereich, wenn ich es richtig sehe, aber auch in der Liszt-Schule sehr verbreitet – der Ausdruck „Unverbesserlichkeit“. Dieser beinhaltet bereits den Anspruch an die Täter, sich von der Gesellschaft bessern lassen zu müssen, sowie die Ansicht, dass eine demgegenüber ablehnende Haltung Ausdruck schierer Boshaftigkeit sei.

Letztlich hat sich hierzulande dann doch, unbeschadet anderer Terminologien, der Begriff der „Gefährlichkeit“ durchgesetzt. Gesetzlichen Niederschlag fand er im unseligen Jahr 1933 in § 20a StGB in der Fassung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Bekanntermaßen beinhaltet jene Norm eine ungute Vermengung von Schuld, Generalprävention und Sicherheitsfragen. Glücklicherweise ist die Vorschrift längst Vergangenheit.

Nicht so der Gefährlichkeitsbegriff mit der ihm eigenen Problematik. Ich vermute, Herr Dr. *Dessecker* wird hierauf noch vertieft eingehen. Diese Problematik sehe ich primär in der Unterstellung, die Gefährlichkeit sei die Qualität eines Menschen – so wie die Haarfarbe o.ä. Tatsächlich aber können wir nur etwas darüber sagen, ob jemand häufiger gegen Normen verstößt, und wir können daraus Erfahrungssätze ableiten – das ist in der Tat das ganze prognostische Geschäft. Eine persönliche Qualität im Sinne von Gefährlichkeit hiermit zu begründen, halte ich für einen elementaren Verstoß gegen das Gebot der Solidarität in einem demokratischen Staat – selbst gegenüber dem, der Solidarität seinerseits in höchstem Maße vermissen lässt – oder um es mit dem Bundesver-

fassungsgericht zu sagen, niemand darf völlig ohne Chance bleiben, niemand darf abgestempelt werden in dem Sinne „du bist und bleibst gefährlich“. Beruhigend stimmt in diesem Kontext, dass trotz starker punitiver Tendenzen heutzutage auch neue Maßnahmen, mit denen sich andere Referenten näher befassen werden, stets immer noch ein Element der Zuwendung enthalten, nämlich den Versuch zu bessern, wobei dann in der Tat zum Schluss die Unverbesserlichkeit als das Erfahrungsergebnis herauskommen kann. Dies ist dann freilich zwar nicht gerade positiv, aber es beruht in diesem Fall auf einem historischen Prozess und hat nicht diese stigmatisierende Eigenschaft der Qualifikation einer Person als mehr oder weniger wertvoll, was ich aus dem Worte „Gefährlichkeit“ – abgesehen von dem Angst machenden Akzent dieses Wortes – allzu leicht heraushöre.

III. „Gefährlich“ – ein gefährliches Wort?

Die Frage, wie Gefährlichkeit verstanden wurde, ist eine Frage, die sich aufgliedert in verschiedene Aspekte. Hängt die Einordnung als „gefährlich“ von der Art der Rechtsgüter ab, die die Täter verletzen? Oder hängt es ab von der Häufigkeit, in der sie gegen die Gesetze verstoßen?

Wenn ich die Geschichte richtig verstehe, dann ist der Aspekt der Häufigkeit einer der früher doch weitgehend leitenden gewesen, bis in die Reformbewegung hinein, mit der wir zuvorderst den Namen *Franz von Liszt* verbinden. Jener hatte ja eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber „ungeordneten“ Lebensformen. Betteln und dergleichen galten für ihn als der erste Schritt zum Verderben. Deswegen war das Arbeitshaus, das 1933 als strafrechtliche Maßregel eingeführt und nach 1945 dann wieder herausgestrichen worden ist, ein legitimes Kind der strafrechtlichen Reformbewegung, der wir ja auch viel Gutes verdanken, wenngleich bei näherem Hinsehen uns manches auch unheimlich erscheinen will nach den Erfahrungen, die wir seitdem gemacht haben, die *Liszt* jedoch gewiss nicht machen konnte.

Es ist also aufzupassen, dass man nicht mit dem Begriff der Gefährlichkeit eine bestimmte soziale Gruppierung künstlich definiert. Vorzugswürdig erscheint der Weg (wenn man schon von Gefährlichkeit reden möchte), den die Praxis der Gerichte in den letzten Jahren bei der Handhabung etwa des § 66 StGB mit zunehmender Deutlichkeit gewählt hat. Für die Frage der Gefährlichkeit ist danach neben dem Rang der bedrohten Rechtsgüter auch die Intensität der Bedrohung, d. h. die Nähe der Gefahr, von entscheidender Bedeutung.

Dass der Gesetzgeber von 1933 darüber hinaus eine anthropologische Komponente mit hineingebracht hat (deren Verhältnis zu den übrigen Voraussetzungen nie gänzlich geklärt wurde), nämlich den „Hang“, das ist bedauerlich. Noch bedauerlicher ist m.E., dass der Gesetzgeber sich bis auf den heutigen Tag davon

nicht trennen konnte. Dabei mag die Erwägung eine Rolle gespielt haben, dass mit dem Merkmal des Hanges doch noch eine gewisse Eingrenzung dieser Maßregel möglich sei. Umso auffällender ist, dass bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung der Hang nun aus dem Tatbestand verschwunden ist. Was sich dahinter verbirgt, habe ich bisher noch nicht vollständig verstanden, man muss wohl abwarten, welche praktischen Erfahrungen gemacht werden.

Die weitere Entwicklung habe ich oben schon etwas vorweggenommen. In den westlichen Zonen Deutschlands blieb die Sicherungsverwahrung bestehen, die Anordnungsfrequenz war anfänglich relativ hoch, wenn auch freilich in keiner Weise so hoch wie in den Jahren 1933 bis in die 1940er Jahre hinein, wobei die Statistik in der nationalsozialistischen Ära ja weitgehend davon beeinflusst war, dass rückwirkend Sicherungsverwahrung verhängt wurde bei Leuten, deren Verurteilung schon vorlag, also – wenn man so will – ein (sicherlich wenig leuchtendes) Vorbild nachträglicher Sicherungsverwahrung.

Die Justizpraxis hat dann aber doch – in zunehmendem Maße auch kräftig unterstützt von der Literatur – versucht, Distanz zur Sicherungsverwahrung herzustellen. Die Zahlen gingen zurück, schon bevor der Gesetzgeber intervenierte. Getan hat er es letztlich mit großem Nachdruck in der 1970 in Kraft getretenen Novelle, indem er den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in mannigfacher Weise in den Vordergrund rückte. Seitdem ist die Zahl der Sicherungsverwahrten von Jahr zu Jahr gesunken, bis sie in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren dann ihren Tiefpunkt erreicht hatte, so dass man doch den Eindruck haben konnte, diese Maßregel mit all ihren Problemen – auch mit ihrer nicht ganz appetitlichen historischen Vergangenheit – sei dabei auszusterben. „Nicht ganz appetitlich“ sage ich deswegen, weil es immerhin die Nationalsozialisten waren, die sie mit dieser großen Intensität angewandt haben. Dass das Konzept älter ist und der Name Sicherungsverwahrung auch von honorigen Strafrechtsreformern in der Weimarer Zeit benutzt worden ist, ist unbestritten. Aber die konkrete Handhabung der folgenden Jahre war kein gutes Entree in unsere Rechtsgeschichte. Und was aus vielen Sicherungsverwahrten geworden ist, das wissen wir.

Etwas überspitzt könnte man formulieren, dass wir es hier nicht nur mit einer Problemgruppe von Personen, sondern auch mit einer Problemform von Sanktionen zu tun haben. Das Signal für eine Wiederbelebung der Sicherungsverwahrung war wahrscheinlich das – wohl mehr Ideen wie Rechtseinheit – geschuldete Unternehmen Mitte der 1990er Jahre, die bis dahin in der DDR nicht geltende Sicherungsverwahrung dort einzuführen, obwohl es nicht den geringsten kriminalpolitischen Grund dafür gegeben hat.

Der wirkliche Tabubruch folgte mit § 66 III StGB i.d.F. des 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, der nun plötzlich neue Kategorien unter zum Teil erleichter-

ten Voraussetzungen für die Entscheidung über die Unterbringung enthielt sowie außerdem – vom historischen Gesetzgeber wohl gewollt, wenn auch in der Praxis nicht durchweg so angekommen – eine bezüglich der Entlassungsvoraussetzungen verschärfte Formel.

Aber auch die neuen Vorschriften führten nicht ohne Weiteres zu einer einheitlichen Praxis. Es bewahrheitete sich der alte Spruch eines österreichischen – von Hause aus deutschen – Rechtsprofessors, *Franz Exner* (kein besonders sympathischer Mann, wie ich hinzufügen will), der in seinem sehr interessanten Buch über die Theorie der Sicherungsmittel von 1914 geschrieben hat: „Der Begriff der Gefährlichkeit ist ein gefährlicher Begriff.“ Er hat in der Schuld- und Strafzumessungslehre bereits manche Unordnung angerichtet, aber wir müssen mit ihm leben und auch mit der Frage, die ich schon angeschnitten habe in diesem Zusammenhang, ob es nicht sehr viel besser gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber sich zu einer kalten technischen Formulierung von Rückfälligkeit hätte bequemen können.

Die Problematik, dass mit dem Wort „Gefährlichkeit“ sehr leicht Eigenschaften von Menschen assoziiert werden, die über die bloße Tatsache, dass sie sich gegen das Strafrecht vergehen, hinausgehen, wird – wie mir scheint – neuerdings noch dadurch verschärft, dass in den zunehmend verbreiteten Prognoseinstrumenten bei den sogenannten historischen Merkmalen Persönlichkeitsbeschreibungen vorgenommen werden – ich denke nur an dieses ominöse Wort von *Hare* „glibbery“, was immer das im Einzelnen sein mag, glatt, kalt, von ethischen Bedenken schwer erreichbar, manipulativ begabt, irgend so etwas. Es wird also hier ein Charakterbild gezeichnet und wir sind dabei weit entfernt von der notwendigen funktionalen Beziehung zwischen solchen prognostischen Merkmalen und begangenen oder möglicherweise künftigen Taten.

Aus dem Blick gerät dann, aber jetzt nehme ich schon Stellung zu einem prognostischen Paradigma, die Einwirkung vieler anderer Umstände auf die mögliche künftige Entwicklung. Dabei handelt es sich eben nicht nur um den Charakter. Der Psychopathy Index enthält ja noch eine ganze Reihe weiterer solcher „Psychologomena“.

Es hat sich gezeigt, dass auch die juristische Diskussion nur allzu sehr nach solchen Anhaltspunkten greift, um den Dingen etwas mehr Farbe zu geben. Ich halte dies nicht für förderlich und wünschte mir eigentlich, dass die Debatte über Prognosemerkmale, die inzwischen bis in die Gerichtssäle vorgedrungen ist, ein wenig stärker die – auch philosophische – Problematik solcher Charakterisierungen von Menschen, die ja ein Stück endgültiger Verurteilung zu implizieren scheinen, fassen könnte.

Die Prognose hat im Übrigen – das muss man dankbar anerkennen – seitdem wir in der Kriminologischen Zentralstelle zum ersten Mal nach ihrer Gründung über derlei Fragen gesprochen haben und Herr Dr. *Dessecker* sich da-

mals anschickte, den § 63 StGB näher zu beleuchten, enorme Fortschritte gemacht. Daran besteht gar kein Zweifel. Und selbst wenn es bislang keine allein selig machende Vorgehensweise gibt, so ist die Vielfalt der Angebote doch letztlich ein wichtiger Garant konstanter kritischer Überprüfung.

Abzulehnen ist indes die früher verbreitete strikte Unterscheidung zwischen statistischer, intuitiver und klinischer Prognose. Diese Trennung ergibt keinen Sinn, stellen die verschiedenen Formen der Prognose doch gar keine Gegensätze dar. Insbesondere die viel verschrieene intuitive Prognose ist, wie ich hoffe, bei jedem Prognostiker in vivo anwesend, sonst wäre er, glaube ich, ein miserabler Prognostiker.

Die Vielgestaltigkeit der Debatte ist ein enormer Fortschritt, und dennoch warne ich vor einer unkritischen Anwendung solcher aktuarischen Instrumente. Selbst bei korrekter Handhabung und bei vorhandenem Bewusstsein, dass sie nur einen Teil eines – gesetzlich verlangten – Gesamturteils bilden, sind doch Missverständnisse möglich.

Mir selbst ist verschiedentlich von auch sehr ernst zu nehmenden und von mir hochgeschätzten Prognosepraktikern gesagt worden, dass man nicht mehr machen könne, als jemanden nach Vorgaben, z.B. des Psychopathy Index, in bestimmte Kategorien einzuordnen und hierdurch zu einer Prognose zu gelangen. Aber das ist nicht ganz richtig.

Das Gesetz knüpft die Entscheidung, die ja meistens eine belastende ist, nicht daran an, dass jemand in bestimmte Kategorien fällt, sondern es meint das Wort „Prognose“ ganz ernst. Und dies, obwohl wir alle wissen, dass Menschen schließlich über die Zukunft nur wenig sagen können; allein bestimmte Erfahrungssätze von größerer und geringerer Plausibilität können formuliert werden. Aber das Gesetz – das gilt auch für das jetzt geltende Recht – fordert bei jeder Prognoseentscheidung eine individuelle Prognose über diesen Menschen in diesem Zeitpunkt. Die große Schwierigkeit ist dabei festzustellen, welches Maß an Sicherheit besteht. Glücklich ist der Richter, der einen Prognosesachverständigen vor sich hat, der auch den Grad seiner Gewissheit bezeichnet, also nicht sein Prognoseergebnis als Tatsache präsentiert, sondern als das, was es ist: eine Hypothese. Und dieses scheint mir vergleichsweise plausibel. Ob man deswegen einen Menschen einsperren kann, das müssen die Richter verantworten.

In dem gesamten Komplex sind, so glaube ich, noch viele prozessuale Schwierigkeiten verborgen. Prozessual ist vieles erst im Anfang begriffen. Wenn man das Buch von *Tondorf* – in dem man eine Art „Kochbuch“ für Verteidiger bei psychiatrischer Begutachtung sehen mag – liest, dann erhält man hiervon einen Eindruck davon. Ich stimme nicht mit allen seinen Annahmen überein, aber er ist ein Menschenfreund, davon bin ich überzeugt. Und wenn ich dann in der amerikanischen Literatur lese, dass bei Prognosegutachten um Gottes Willen dem Verteidiger das Handbuch zur Prognose nicht zugänglich gemacht werden

könnte – das sei sogar urheberrechtlich unzulässig –, dann würde ich als Richter sagen: „Es tut mir Leid, das amerikanische Urheberrecht bindet mich nicht. Wenn ich die Prognosetafel nicht verstehe, brauche ich das Handbuch.“ Freilich besteht dann immer noch die Möglichkeit, dass man es auch dann nicht versteht, aber der Richter muss das Material, das einem urteilserheblichen Gesichtspunkt zugrunde liegt, ausschöpfen, und das wird umso komplizierter, je wissenschaftlicher die Prognosepraxis heute in den Gutachten daher kommt. Soweit zu dieser Nuance.

IV. Der Gesetzgeber

Nun aber zur Gesetzgebung, in der wir uns heute befinden. Die Sicherheitsarchitektur ist heute eine gänzlich andere als noch vor fünfzehn Jahren. Das will ich hier nicht im Einzelnen erörtern.

Die Sexualdelikte sind bekanntermaßen ein bemerkenswert stabiles Terrain, was die akkreditierten Zahlen angeht. Es passiert nicht viel, doch es geschehen schreckliche Einzeltaten, entsetzliche Taten – wie immer es zu ihnen gekommen ist. Die Frage ist nur, ob wir uns wirklich in einer Not befinden, die kein Gebot mehr in rechtsstaatlicher Hinsicht kennt oder zumindest gebietet, solche Gebote anders zu gewichten, oder ob wir lediglich auf dem Wege sind und sein sollten, präziser das zu sagen, was wir erstens wissen können und zweitens, was wir tun sollten und schließlich, was wir nicht tun dürfen.

Ich bezweifle, dass der Gesetzgeber hier insgesamt mit der Kriminologie und auch der forensischen Praxis Schritt gehalten hat. Zu erkennen ist dies zumeist an Kleinigkeiten, was jedoch keine Wertung hinsichtlich der Bedeutung darstellen soll. So hat beispielsweise die Änderung von 1986 über die Nichtanrechnung des letzten Drittels der Strafe im Maßregelvollzug ganze Tintenfässer von Kommentatoren zum Auslaufen gebracht.

V. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Zu der etwas merkwürdigen Konstruktion der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) sei nur kurz Folgendes angemerkt:

Was muss der Richter, der sie anordnet, nun eigentlich genau wissen und was weiß er nicht? Es mutet seltsam an, dass die Anordnung einer – schon in dem Zeitpunkt – belastenden Sanktion (denn der Betroffene trägt ja nun etwas auf dem Buckel, was auch im Vollzug eine Rolle spielen kann) durch ein Gericht unter anderem davon abhängig gemacht wird, dass der Richter über etwas Bestimmtes *nicht* Bescheid weiß. Eine bedenkliche Situation. Aber insgesamt ist meine Beobachtung – auch der Rechtsprechung, die seither zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ergangen ist –, dass man damit leben kann. Die Rich-

ter begegnen diesem Instrument mit großer Zurückhaltung. Die anfängliche Sorge, es käme zu einer Flut von Anordnungen vorbehaltener Sicherungsverwahrungen, gründete auf der Überzeugung, dass der BGH diesbezüglich über kaum Aufhebungsmittel verfüge, da ja naturgemäß alles noch letzten Endes in der Zukunft liegt. Dieses Szenario ist jedoch erfreulicherweise nicht eingetreten.

VI. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Was ich aber als sehr problematisch empfinde, ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB). Ärgerlich finde ich daran vor allem, dass weder das Bundesverfassungsgericht noch der Gesetzgeber sich mit der doch sehr intensiven wissenschaftlichen Diskussion und mit den sich daraus ergebenden Problemen auseinander gesetzt haben – ich denke nur an die Aufsatzserie von Frau *Rzepka*. Aus eigener Erfahrung weiß ich zwar, dass man im Ministerium zwar manches liest und auch tatsächlich zum Teil verarbeitet, eine Zitierung jedoch unterbleibt. Vielleicht sollte man dies doch etwas mehr tun.

Ich möchte festhalten, dass nach meiner Einschätzung das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung nicht gezwungen hat, einen Entwurf über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorzulegen. Es hat nur für den Fall eines solchen Vorhabens zu beachtende Vorgaben aufgestellt (und war dabei, so meine ich, der Ansicht, etwas rechtsstaatlich außerordentlich Intelligentes zu tun). Die Kriterien sind im Einzelnen nicht zu kritisieren. Es bleibt jedoch die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit. Die Justizministerin hat mehrfach vor der Presse gesagt, es bliebe ihr gar keine andere Wahl, als diesen Entwurf anzunehmen. Dies ist schlichtweg falsch. So weit reicht die Macht des Bundesverfassungsgerichts nicht in die dem Volke verantwortliche Regierung hinein.

Der Gesetzestext, der nun herausgekommen ist, beinhaltet meines Erachtens gravierende systematische Unzulänglichkeiten. Die zunehmende Ausdifferenzierung von Merkmalen wird weiter gesteigert, notwendig ist nunmehr eine „hohe Wahrscheinlichkeit“. Man muss dann aber auch die Gegenwirkung bedenken. Was heißt denn das in den Fällen der normalen, der schlichten Sicherungsverwahrung? Ist das keine hohe Wahrscheinlichkeit? Bislang glaubte man, dass gegen niemanden die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet werden kann, wenn nicht die Gefahr, dass er neue schwere Straftaten begeht, „hoch wahrscheinlich“ ist. Für die zumeist etwas einfacher zu beurteilenden Fälle des § 63 StGB hat der BGH sogar das Vorliegen einer „bestimmten Wahrscheinlichkeit“ für ausreichend erklärt. Ob dabei jeweils auch eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ bejaht worden wäre, bleibt offen.

So sympathisch das Bestreben an sich ist, mit dem Adjektiv „hoch“ die Anwendbarkeit einzuschränken, ich fürchte, der Schuss geht nach hinten los.

Was ich im Übrigen überhaupt nicht verstehe, ist die geringe Beachtung, die ein bestimmter Einwand, der erhoben worden ist, gefunden hat: ne bis in idem.

Es gibt eine neue, sehr interessante Kommentierung zu § 362 der Strafprozessordnung im KMR-Kommentar, wo die nachträgliche Sicherungsverwahrung zerrissen wird unter Bezugnahme darauf, was quer durch den Garten von *Maunz/Dürig* bis zum *Kirchhofschen* Handbuch gesagt worden ist. § 362 StPO durchbricht in gewisser Weise den Grundsatz des ne bis in idem, aber er durchbricht ihn in einem relativ fest abgegrenzten Sinne. Es entspricht einhelliger Auffassung, dass eine auch nur geringfügige Angleichung des § 362 StPO, d.h. der Möglichkeiten der Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten, an die vielfältigen Möglichkeiten der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten nach § 359 StPO einen Verstoß des Gesetzgebers gegen „ne bis in idem“ darstellte. Meines Erachtens besteht im Vergleich zu den Regelungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung kein maßgeblicher Unterschied. Während das Bundesverfassungsgericht für den Grundsatz „nulla poena sine lege“ geurteilt hat, dass jener im Bereich des Maßregelrechts keine Anwendung findet, trifft dies auf „ne bis in idem“ nicht zu. So gehörte es bisher zu den rechtsstaatlichen Grundfesten, dass eine rechtskräftige Verurteilung, ein rechtskräftiger Freispruch oder die Dauer einer verhängten Strafe zum Nachteil des Angeklagten keine Änderung mehr erfahren dürfen. Die Striche, die in den Karikaturen die Gefangenen an die Wand ihres Gefängnisses malen, um die Tage zu zählen, die sie noch abzusitzen haben bis zur vollen Verbüßung, waren ihre Magna Charta und ne bis in idem war der Wächter, dass es sich so verhielt. Und das soll plötzlich alles weg sein? Denn es ist doch so, dass der Richter, der bewusst oder unbewusst das Problem bedenkend oder nicht bedenkend, einen Angeklagten zu einer Strafe verurteilt hat und nichts über die Sicherungsverwahrung gesagt hat, dennoch hierzu eine Aussage getroffen hat, nämlich dahingehend, dass die Voraussetzungen nach Überzeugung des Gerichts nicht gegeben sind. Und diese richterliche Entscheidung wird nachträglich zum Nachteil des Angeklagten aufgehoben. Das, denke ich, ist für mich der schwerwiegendste verfassungsrechtliche Einwand. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist insoweit nicht für uns einschlägig, weil wir das 7. Zusatzprotokoll, das „ne bis in idem“ enthält, bisher – warum, weiß ich nicht – noch nicht ratifiziert haben.

VII. Fazit

Wie lässt sich die derzeitige Situation also zusammenfassen? Meiner Meinung nach sind aktuell einige Entwicklungen zu verzeichnen, die für die

Praxis überwiegend positive Effekte mit sich bringen. Dabei ist gleichzeitig festzustellen, dass manche Ansätze unter verstärktem Abheben auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung seitens der Politik – überraschender, aber vor allem glücklicher Weise – noch wenig bis keinen Anklang gefunden haben. Diesbezüglich an erster Stelle zu nennen sind hier wohl die USA mit ihren verschiedenen, zum Teil radikalen Formen der Sicherheitsgesetzgebung. Gerade zuletzt wurde die Freigabe einer bundesweiten, über das Internet frei zugänglichen Datenbank von Sexualstraftätern bekannt gegeben. Es mag sein, dass dem in kriminalpräventiver Hinsicht eine nicht gänzlich unmaßgebliche Berechtigung innewohnt. Gegen die im deutschen Rechtsstaat geltenden Grundsätze des Datenschutzes verstößt dieses Vorgehen in jeder Hinsicht. Nun könnte man die Ansicht vertreten, dass der Schutz personenbezogener Daten durch derlei schwere (Sexual-)Straftaten verwirkt werde, entsprechende Tendenzen sehe ich jedoch – mit einiger Beruhigung – bislang nicht. Es wäre jedoch vermessen, Derartiges für Deutschland gänzlich ausschließen zu wollen. Allzu oft wird von Seiten der Politik in letzter Zeit das vermeintliche (Un-)Sicherheitsempfinden der Bürger als Begründung für Maßnahmen angeführt, die mit Erkenntnissen der kriminologischen Wissenschaft nur wenig gemein haben und verfassungsmäßigen Grundsätzen des Strafverfahrens sowie den Grundrechten unter Gebühre Beachtung schenken.

Literatur

- Dessecker, Axel (1997). *Straftäter und Psychiatrie: eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren*. Wiesbaden: KrimZ.
- Eschelbach, Ralf (2004). Kommentierung zu § 362 StPO. In Bernd von Heintschel-Heinegg & Heinz Stöckel, Hrsg., *KMR: Kommentar zur Strafprozeßordnung*. Neuwied: Luchterhand.
- Exner, Franz (1914). *Die Theorie der Sicherungsmittel*. Berlin: Guttentag.
- Hill, Hermann (1989). Verfassungsrechtliche Gewährleistungen gegenüber der staatlichen Strafgewalt. In Josef Isensee & Paul Kirchhof, Hrsg., *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VI: Freiheitsrechte* (S. 1305–1362). Heidelberg: C. F. Müller.
- Horstkotte, Hartmuth (1986). Justizpraxis und kriminologische Forschung: Erwartungen und Befürchtungen. In Jörg-Martin Jehle & Rudolf Egg, Hrsg., *Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis* (S. 95–104). Wiesbaden: KrimZ.

- Rzepka, Dorothea (2003). Sicherheits- statt Rechtsstaat: Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Recht und Psychiatrie* 21, 127-144, 191-214.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (2003). Kommentierung zu Art. 103 III GG. In Theodor Maunz; Günter Dürig; Matthias Herdegen & Roman Herzog, Hrsg., *Grundgesetz: Kommentar*. München: Beck.
- Tondorf, Günter (2005). *Der psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren: Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebeurteilung*. 2. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.

Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei

Wiebke Steffen

Auch für die Polizei sind „Mehrfach- und Intensivtäter“ mit ihren Teilgruppen der „gefährlichen Straftäter“ und derjenigen der „gefährlichen Sexualstraftäter“ eine „Problemgruppe“ – wenn auch nicht in gleicher Weise wie für Justiz oder Psychiatrie: Die Polizei hat nicht das Strafmaß festzulegen, hat nicht über Maßregeln oder Sicherungsverwahrung zu entscheiden.

Die spezifische Sicht der Polizei ergibt sich aus ihrer Aufgabe, Straftaten aufzuklären, Straftäter zu ermitteln und die Begehung von (weiteren) Straftaten zu verhindern: Wenn diese Aufgabe bei der relativ kleinen Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter, die gleichwohl für einen Großteil der Straftaten „zuständig“ ist gut gelingt, dann sind die Auswirkungen auf die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl erheblich, sozusagen „überproportional“. Wenn die Aufgabe bei der noch wesentlich kleineren (Teil-)Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ und hier insbesondere der „gefährlichen Sexualstraftäter“ gut gelingt, dann ist das von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Sicherheitsgefühl: Denn die Taten dieser Täter erfahren eine solche mediale Aufmerksamkeit, dass dadurch das Sicherheitsgefühl noch nachhaltiger beeinträchtigt zu werden scheint als durch die Taten selbst.

Die Analyse der Sicht der Polizei zu „Mehrfach- und Intensivtätern“ macht **zwei Entwicklungslinien** deutlich: Die eine, die zu „gefährlichen (Sexual-) Straftätern“, geht in die Richtung „verstärkter Aufmerksamkeit gegenüber dieser Problemgruppe“; bei der anderen, der zu „Mehrfach- und Intensivtätern“, ist vor allem der Bedeutungswandel interessant, den diese Sichtweise erfahren hat – mit seinen Konsequenzen für die präventive und repressive Tätigkeit der Polizei. Gemeinsam ist beiden Entwicklungslinien sowie den entsprechenden Maßnahmen und Konzepten die **Prognoseproblematik**, wenn auch in durchaus unterschiedlicher Ausprägung: Geht es beim gefährlichen Straftäter darum zu erkennen, ob ein Täter erneut Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen bzw. ob er deliktsspezifisch rückfällig werden wird, geht es beim Mehrfach- und Intensivtäter vor allem darum, diese Täter möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig angemessen und wirkungsvoll reagieren zu können.

1. Gefährliche (Sexual-)Straftäter als Problemgruppe der Polizei: Neue Systeme der Erkennung, Analyse und Ermittlung

Etwa mit Ende der 1990er-Jahre sind die „gefährlichen Straftäter“ von der Polizei zwar nicht „wiederentdeckt“ worden – die „Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter“, zu denen die Taten dieser Tätergruppe zählen, gehörte schon immer zu den zentral wichtigen Aufgabenbereichen der Polizei – aber ihnen ist noch verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet worden. Beispielhaft dafür stehen Entwicklung und Einsatz der DNA-Datenbank sowie die Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS- Datenbanksystems.

DNA-Datenbank

Die DNA-Analyse-Datei gibt es seit April 1998 als Verbunddatei beim Bundeskriminalamt (BKA). Sie dient der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere auch von Verbrechen und Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Von den Landeskriminalämtern und dem BKA werden neben DNA-Identifizierungsmustern von Tatspuren auch solche von Beschuldigten erfasst. Eine Speicherung ist auch bei Verurteilten und diesen gleichgestellten Personen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ziel der Datei ist primär die Tat-Täter- und die Tat-Tat-Zuordnung sowie das Ausscheiden von nicht tatverdächtigen Personen.

Darüber hinaus besteht ein präventiver Nutzen dieser Datenbank in ihrer (zu vermutenden) abschreckenden Wirkung auf potenzielle Täter, insbesondere auf bereits abgeurteilte und in der Datenbank erfasste Personen. Bereits kleinste Mengen biologischer Spuren am Tatort oder am Opfer (beispielsweise Haare oder Sekretsuren) können durch den Abgleich des Identifizierungsmusters der Spur mit den gespeicherten Identifizierungsmustern in der Datei zu einer Ermittlung des Täters führen.

Um Beschuldigte/Straftäter in die Datei einstellen zu dürfen

- müssen diese Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen haben und
- müssen einzelfallbezogene Wiederholungsprognosen hinsichtlich einer künftigen Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen.

Aus Sicht der Polizei wird mit diesen „Barrieren ... die Chance, alle Voraussetzungen zu schaffen, einen Straftäter im Wiederholungsfall ehest möglich zu

identifizieren, bewusst nicht genutzt“; erforderlich sei eine grundsätzliche Speicherung des DNA-Musters bei allen Straftätern, die einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen werden (*Haumer* 2003, 22). Dieser Sichtweise wird entgegen gehalten: „Kriminalistische Nützlichkeit genügt nicht als Rechtfertigung; Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht müssen verhältnismäßig sein“ (*Weichert* 2003, 23).

Es ist hier nicht der Ort, um diese Debatte zu führen. Vielleicht täte man (die Kriminalpolitik) sich aber mit einer Entscheidung leichter, wenn dabei ausnahmsweise einmal kriminologische Erkenntnisse berücksichtigt würden, wie sie gerade zum „gefährlichen (Sexual-)Straftäter“ mit seltener Eindeutigkeit vorliegen:

- Gefährliche (Sexual-)Straftäter begehen keineswegs nur Straftaten von erheblicher Bedeutung, sondern fallen auch und gerade mit „Kleinkriminalität“ auf;
- die „Karriere“ vom Ladendieb zum schweren Gewalttäter oder vom Exhibitionisten zum Vergewaltiger ist eher die Ausnahme als die Regel (um es vorsichtig zu formulieren);
- gerade Mehrfach- und Intensivtäter beschränken sich nicht auf einen Deliktsbereich („Deliktperseveranz“), sondern begehen ihre Taten „quer durchs Strafgesetzbuch“;
- da Art und Zahl der Straftaten keinen eindeutigen Schluss auf die Gefährlichkeit eines Straftäters zulassen, sind einzelfallbezogene Wiederholungsprognosen auf der Basis polizeilicher Informationen, die sich meistens nur auf die bisherige strafrechtlich relevante Auffälligkeit beziehen können („polizeilich bereits in Erscheinung getreten“), nicht mit der geforderten Sicherheit möglich; selbst auf der Basis von ausführlicheren Informationen zum Verhalten und den Lebensumständen der Täter sind Prognosen nicht gerade selten „falsch positiv“ bzw. „falsch negativ“.

Wie immer man zu den Wünschen der Polizei steht, im Interesse der Aufklärung von Straftaten, der Ermittlung von Straftätern und dem Schutz der Bevölkerung vor (weiteren) Straftaten, auch „normale“ Straftäter in der DNA-Datenbank zu erfassen: Die Datenbank würde dadurch nicht an Schlagkraft verlieren, Abfragen würden nicht weniger erfolgreich sein. Eher ist das Gegenteil zu vermuten.

Anders sieht es dagegen mit den Auswirkungen etwaiger Ausweitungswünsche aus, die sich an das zweite Beispiel für die verstärkten Bemühungen der Polizei um die „Problemgruppe gefährliche Straftäter“ richten: an die fallanalytischen Verfahren. Eine Ausweitung der Erfassung von Straftätern in diesen

bewusst auf einen sehr kleinen Täterkreis begrenzten Analysesystemen würde deren Effizienz eher abträglich sein.

Fallanalytische Verfahren: Operative Fallanalyse (OFA), Täterprofilung, ViCLAS-Datenbanksysteme

Mit der Einführung fallanalytischer Verfahren und des ViCLAS-Datenbanksystems (Violent Crime Linkage Analysis System, besteht seit dem 7. Juni 2000 als Verbunddatei beim BKA) sind Instrumente geschaffen worden, die vor allem der Unterstützung der Ermittlungs- und Fahndungstätigkeit der Polizei dienen sollen. Die dazu traditionell verwendeten Dateien „Kriminalpolizeilicher Meldedienst – KPMD“ und die Fallsammlung „Tötungs- und Sexualdelikte“ hatten sich wegen des zu geringen Meldeaufkommens, der zu oberflächlichen Fallbeschreibungen und der daraus resultierenden Definitions- und Bewertungsprobleme als unzulänglich erwiesen.

Ziel der „neuen“ Fallanalysen – seit 1987 beim BKA und beim Polizeipräsidium München erprobt, der „Durchbruch“ erfolgte 1997, inzwischen gibt es bei allen Landeskriminalämtern OFA-Dienststellen – ist die Erkennung der Taten von Rückfall- und Serientätern im Bereich der Tötungs- und sexuell motivierten Gewaltdelikte. Hilfsmittel im System der Operativen Fallanalyse sind Computerunterstützungen, insbesondere durch ViCLAS.

„Im Rahmen einer *Fallanalyse* wird durch Betrachtung und Interpretation des festgestellten Täterverhaltens versucht, auf Wahrscheinlichkeiten basierende, weiterführende Aussagen zur Täterpersönlichkeit und Ermittlungsansätze für die Fachdienststelle zu erarbeiten und diese ggf. bis hin zu einem *Täterprofil* zu verfeinern.

Nur in geeigneten Fällen ist als Resultat einer gründlichen Fachanalyse die Erstellung eines Täterprofils möglich. Ziel ist es hierbei, den Täter so zu beschreiben, dass er sich von den anderen Verdächtigen abhebt bzw. neue Ermittlungsansätze gewonnen werden können ...

Bei der *ViCLAS-Analyse* wiederum wird ein einzelner Fall mit allen in der Datenbank befindlichen Fällen verglichen und versucht, über das gezeigte Täterverhalten und Entscheidungen des Täters ähnlich gelagerte Delikte auf überregionaler Basis zu finden ... Diese Recherche erfolgt anhand des vom Täter gezeigten Modus Operandi und darüber hinausgehende, für diesen Täter typische Verhaltensweisen, der so genannten Personifizierung“ (Nagel 2001, 334 f.).

Der große Vorteil der OFA mit ihrem „Hilfsmittel“ ViCLAS ist die strikte Begrenzung auf bestimmte Delikte der Tötungs- und Sexualkriminalität und der Einsatz speziell geschulter Ermittler. An diesen beiden Eckpfeilern der Operativen Fallanalyse wird immer wieder „gerüttelt“ in dem Bestreben, dieses System auf weitere Deliktsbereiche zu übertragen und es allgemein oder zumindest einer größeren Anzahl polizeilicher Sachbearbeiter zugänglich zu machen – um auch woanders ebenso erfolgreich zu sein. Das Gegenteil dürfte jedoch der Fall sein, ginge dieser – durchaus verständliche – Wunsch in Erfüllung: Eine Ausweitung würde den anderen Deliktsbereichen nicht viel nutzen, den Erfolg der OFA aber sehr wahrscheinlich beeinträchtigen. Wie so oft – und ganz sicherlich bei der OFA – liegt der Erfolg in der Beschränkung und Spezialisierung begründet und nicht in der Globalisierung!

2. Mehrfach- und Intensivtäter aus Sicht der Polizei: Zum Bedeutungswandel eines zentralen Begriffes polizeilicher Kriminalitätskontrolle

Von nicht geringer kriminalpolitischer – und natürlich auch polizeipraktischer – Wirkung ist der Bedeutungswandel, den der Begriff der Mehrfach- und Intensivtäter in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber in den letzten Jahren, bei der Polizei erfahren hat: vom Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher zum (jungen) Mehrfach- und Intensivtäter. An diesem Bedeutungswandel wird außerdem sichtbar, dass dieser Begriff – und folglich auch das mit ihm bezeichnete Problem – nicht neu ist, auch wenn sich die Polizei (wie auch die anderen Instanzen und die Politik) dieser Problematik entschiedener als bisher zuzuwenden scheinen.

Der Begriff „Intensivtäter“ wurde (und wird) bei der Polizei in verschiedenen Bedeutungszusammenhängen gebraucht. Historisch gesehen findet sich die Einteilung in

- gefährliche und überregional gefährliche Intensivtäter
- Serien-, Gruppen- und Vielfachtäter
- Berufs-, Gewohnheits- und Triebtäter.

Dazu kommen in den Informationssystemen der Polizei Bezeichnungen (personengebundene Hinweise und so genannte „Merker“ zur Steuerung der Daten in die Aktennachweise) wie

- gewalttätig
- gewohnheits-/gewerbsmäßige Begehung

- bandenmäßige Begehung
- planmäßige überörtliche Begehung
- internationale Begehung etc.

Seit dem 31. Januar 2004 kann im Informationssystem der Bayerischen Polizei (in den Informationssystemen anderer Länder schon länger) der personen-gebundene Hinweis „Jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter – JMIT“ vergeben werden.

„Hierunter fallen:

1. Gefährliche Intensivtäter

sind Verdächtige bzw. Straftäter (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, deren zurückliegende kriminelle Karriere von einer gewohnheitsmäßigen, häufig gruppenweisen Begehung verschiedener Straftaten mit kriminologischen Schwerpunkten in den Bereichen Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmittelkriminalität geprägt war und bei denen nach polizeilicher Bewertung die Annahme für die Verübung weiterer Straftaten in erheblichem Ausmaß bzw. von erheblicher Bedeutung gerechtfertigt ist.

Anhaltspunkte für die Prognoseentscheidung:

- *Vorleben*
- *Begangene Straftaten (z.B. Häufigkeit, Schwere der Tat, Steigerung des Straftatenlevels)*
- *Aktuelle Lebenssituation (z.B. Gruppenzugehörigkeit, keine Bindung an Elternhaus usw.)*
- *Suchtverhalten*

Die Anforderungen an die Gefahrenprognose sind umso höher, je jünger die Person ist, je weniger Taten diese begangen hat, d.h. die Messlatte zur Aufnahme in die Kategorie ‚JMIT‘ ist bei sehr jungen Tätern bzw. wenigen Straftaten hoch anzusetzen.

2. Mehrfachtäter

sind Verdächtige bzw. Straftäter (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die aufgrund fehlender Kriterien nicht oder noch nicht unter den Begriff „Gefährliche Intensivtäter“ subsumiert werden können, aber bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind.“

Bezog sich der Begriff Intensivtäter – in seiner Bedeutung als Berufs-, Gewohnheits- und Triebtäter – bis in die 1970er-Jahre hinein vor allem auf das strafrechtlich relevante Verhalten erwachsener Täter, wird er seither zunehmend (inzwischen ganz überwiegend) für **junge Täter** verwendet: Das Problem der Intensiv- und Mehrfachauffälligkeit wird von der Polizei – wie von der Kriminologie – vor allem bis ausschließlich als Problem junger Menschen gesehen und primär in Zusammenhang mit „Jugendkriminalität“ diskutiert.

Die in erster Linie auf erwachsene Straftäter bezogenen Begriffe wie „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ oder „Überregionaler gefährlicher Intensivtäter“ (beide wurden noch in der Ausgabe des Kriminalistik-Lexikons von 1984 definiert) sind jedenfalls aus der polizeilichen Praxis und den polizeilichen Informationssystemen „sang- und klanglos“ verschwunden.

Statt der Benennung von „Tätertypen“ wird jetzt eher auf Straftaten Bezug genommen, etwa auf solche von „erheblicher Bedeutung“. Die Täter dieser Straftaten sind jedoch nur zu einem kleinen Teil mit den „gefährlichen Straftätern“ von Justiz und Psychiatrie identisch.

Die faktische Beschränkung des Begriffes „Intensiv- und Mehrfachtäter“ auf die Delinquenz junger Menschen kann sich sogar auf kriminalstatistische Befunde stützen, zumindest in der Tendenz. Je älter die Tatverdächtigen sind, umso seltener werden sie im Verlauf eines Berichtsjahres mit mehr als einer Straftat polizeilich registriert: Wenn bei den 14- bis 17-Jährigen der Anteil „mehrfach auffälliger Tatverdächtiger“ bei 29 % liegt, macht er bei den 60-Jährigen und älteren nur mehr 12 % aus. Dabei besteht allerdings ein deutlicher Zusammenhang mit dem Ausmaß, in dem die jeweiligen Altersklassen wegen „schwerer Diebstähle“ – der Deliktsbereich mit dem mit Abstand höchsten Mehrfachtäter-Anteil – ermittelt werden: Immerhin 7 % der 14- bis 17-Jährigen, aber nur 0,5 % der 60-Jährigen und älteren Tatverdächtigen.

Geändert haben sich nicht nur die Bedeutungen der Begriffe, sondern auch die **Ziele**, die mit der Definition „Mehrfach- und Intensivtäter“ verfolgt werden:

- Es geht nicht mehr primär um das Erkennen und Zusammenführen für die **Strafverfolgung**. Das war (und ist) etwa die Zielsetzung des Tat-Tat- und Tat-Täter-Abgleichs des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes, der davon ausgeht, dass insbesondere Täter mit einer hohen kriminellen

Energie – Berufs-, Gewohnheits- und Triebverbrecher – immer wieder gleichartige Taten begehen und das in einer bestimmten, für sie charakteristischen Arbeitsweise („modus operandi“), an der sie wiedererkannt werden können und mit deren Hilfe Zusammenhänge zwischen zeitlich und örtlich verschieden gelagerten, noch unaufgeklärten Straftaten hergestellt werden können.

- Sondern es geht vor allem um die **Prävention**, die Verhinderung von (weiteren) Straftaten durch die gezielte Einwirkung auf diese (jungen) Täter – und das nicht nur, sogar nicht einmal in erster Linie, mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln.
- Diese Richtung verfolgt beispielsweise das „**Initiativprogramm Jugendliche Intensivtäter**“, das in Baden-Württemberg unter der Federführung des Innenministeriums gemeinsam mit den Ministerien für Justiz und Soziales entwickelt wurde. Seit 1999 wird es landesweit unter Beteiligung von Polizei, Jugendamt, Justiz und ggf. der Ausländerbehörde umgesetzt mit dem Ziel, „mit einem individuell ausgerichteten Maßnahmenbündel täterorientierte Prävention bzw. Intervention zu betreiben und weitere Straftaten dieser jugendlichen Intensivtäter zu verhindern“. Dazu werden, basierend auf den Ergebnissen regelmäßiger Sonderauswertungen der Personenauskunftsdatei der Polizei, auf örtlicher Ebene Koordinierungsgespräche zwischen den beteiligten Behörden durchgeführt, „um alle Vorbeugungs- und Interventionsmöglichkeiten der betroffenen Stellen auszuschöpfen und zu koordinieren“ (Näheres hierzu und zu weiteren Programmen und Maßnahmen Steffen 2003).

Trotz des Wandels in Bedeutung und Zielsetzung des Begriffes „Mehrfach- und Intensivtäter“ sind jedoch **Probleme** geblieben: insbesondere das der Prognose und das der Unschärfe des Begriffes (Näheres hierzu bei Steffen 2004):

- Auch bezogen auf **junge** Mehrfach- und Intensivtäter gibt es bislang keine auch nur einigermaßen eindeutigen Möglichkeiten, diese Täter möglichst frühzeitig zu erkennen, sie von der altersspezifischen Jugendkriminalität zu unterscheiden, um dann ebenfalls möglichst frühzeitig angemessen und wirkungsvoll zu intervenieren und zu reagieren – mit dem Ziel, schon den Beginn einer „kriminellen Karriere“ zu verhindern. Bislang ist es der Kriminologie nicht gelungen, den (scheinbaren?) Widerspruch aufzulösen, der zwischen dem gesicherten Wissen um Risiko- und Schutzfaktoren als „kollektiven Wahrscheinlichkeiten“ bzw. statistischen Gesetzmäßigkeiten einerseits und der unbefriedigen-

den „Trefferquote“ einer Prognose im Einzelfall aufgrund des Vorhandenseins dieser Faktoren besteht.

- Außerdem gibt es bislang keine allgemein anerkannte Definition derer, die als Mehrfach- und Intensivtäter gelten sollen – auch nicht bei der Polizei. Diese tut sich zwar von ihrem gesetzlichen Auftrag her – Gefahrenabwehr, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten – leichter als etwa die Jugendhilfe, das Problem Mehrfach- und Intensivtäter kriminalistisch zu definieren und auf die Aspekte von Zahl, Art, Schwere und Zeitfolge der ermittelten Delikte zu reduzieren, konnte sich aber dennoch noch nicht auf eine länderübergreifend gültige Definition einigen (mit der Folge, dass die entsprechenden statistischen Befunde auch nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar sind). Außerdem kommt die Polizei bei dieser Definition sozusagen immer zu spät: Sie kann Mehrfach- und Intensivtäter erst und allenfalls dann erkennen, wenn diese schon manifest Straftaten begangen, ihre „kriminelle Karriere“ möglicherweise schon angetreten haben.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Gefährliche Straftäter sowie Mehrfach- und Intensivtäter sind nicht nur Problemgruppen der Kriminalpolitik, sondern auch der Polizei.
- Sie sind kein neues Problem, wohl aber eines, dem sich auch die Polizei in den letzten Jahren verstärkt annimmt.
- Diese Tätergruppen sind auch aus Sicht der Polizei ein „Schlüsselproblem“ der Kriminalitätskontrolle – sowohl hinsichtlich der Sicherheitslage wie hinsichtlich des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung.

Literatur

Haumer, Heinz (2003): Ausweitung der DNA-Analyse im Strafverfahren? *forum kriminalprävention* 3, 4, 22-23.

Nagel, Udo (2001): Neue Wege in der Ermittlungspraxis. In: Cornelia Musolf & Jens Hoffmann (Hrsg.): *Täterprofile bei Gewaltverbrechen: Mythos, Theorie und Praxis des Profiling* (S. 331-353). Berlin: Springer.

Steffen, Wiebke (2003): Mehrfach- und Intensivtäter. Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14, 152-158.

- (2004): Junge Intensivtäter: kriminologische Befunde. *Bewährungshilfe* 51, 62-72.
- Weichert, Thilo (2003): Ausweitung der DNA-Analyse im Strafverfahren?
forum kriminalprävention 3, 4, 23.

Kriminalrechtliche Maßregeln, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Axel Dessecker

Die Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ ist in den letzten Jahren von Kriminalpolitik und Strafrecht wieder entdeckt worden. Wenn es sich um eine Problemgruppe der Kriminalpolitik handelt, sollte dies vor allem im Maßregelrecht deutlich werden.

Die bei weitem häufigste Maßregel des Kriminalrechts ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) mit weit über 100.000 Anordnungen pro Jahr allein in Westdeutschland. Sie werden hauptsächlich wegen Straßenverkehrsdelikten verhängt,¹ und auch die Prognose einer Gefährlichkeit² bezieht sich typischerweise auf solche Delikte. Trotz gelegentlicher öffentlicher Debatten über „Autobahnraser“³ sind das nicht die Delikte, die üblicherweise gemeint sind, wenn von „gefährlichen Straftätern“ die Rede ist. Daher konzentriert sich die Untersuchung auf die drei freiheitsentziehenden Maßregeln. Es werden zwei Ebenen betrachtet:

- Zu Beginn erfolgt ein Überblick zu einigen Entwicklungen in der Anwendungshäufigkeit freiheitsentziehender Maßregeln, der eine Zahlengrundlage für die weitere Diskussion bietet.
- Darauf werden aktuelle Probleme des Maßregelrechts und seiner Praxis etwas breiter dargestellt. Hier geht es nicht nur um die Rechtsprechung, sondern auch um Gesetzesänderungen und die weitere kriminalpolitische Diskussion.

1 Nach der Strafverfolgungsstatistik 2003 waren es rund 126.000 Anordnungen in den westlichen Bundesländern, davon 93 % wegen Straftaten im Straßenverkehr; siehe Statistisches Bundesamt (2004b: 302).

2 Eine solche Gefährlichkeitsprognose ist auch bei dieser Maßregel zu fordern; hierzu bereits *Dessecker* (2004: 132 f.).

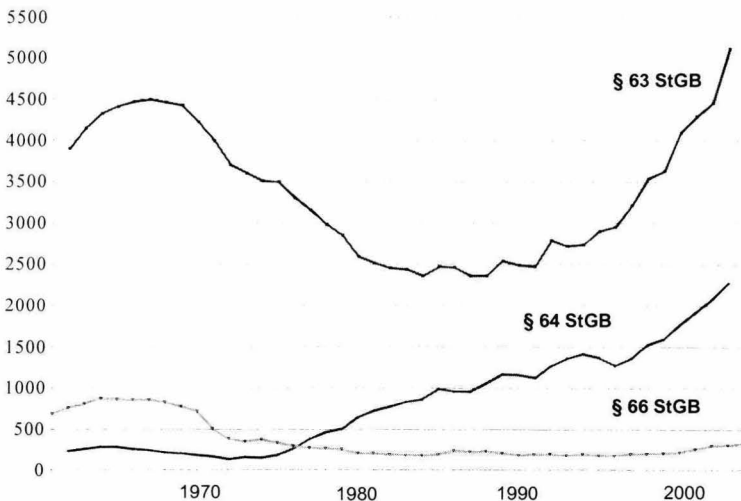
3 Ein gewisses Aufsehen erregte zuletzt ein Verfahren wegen eines tödlichen Verkehrsunfalls auf der Autobahn A 5 bei Karlsruhe im Sommer 2003. Siehe auch die empirische Untersuchung von *Maag et al.* (2003).

1. Quantitative Daten zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln

Der Maßregelvollzug besitzt gewisse Eigenheiten, die ihn vom Vollzug der Freiheitsstrafen unterscheiden. Das hängt mit regional unterschiedlichen Formen der Vollzugsorganisation zusammen, aber auch damit, dass das Kriminalrecht drei freiheitsentziehende Maßregeln kennt.

Immerhin kann man sich anhand von Daten der Strafvollzugsstatistik einen Eindruck von der Bedeutung freiheitsentziehender Sanktionen gegen Personen verschaffen, die von den Gerichten als „gefährlich“ bezeichnet werden.⁴ Beschränkt man sich auf die westlichen Bundesländer und die jährliche Stichtagserhebung am 31. März, lässt sich so die langfristige Entwicklung der Vollzugsbelegung für die letzten 40 Jahre beschreiben (Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung der Belegungszahlen im Maßregelvollzug (westliche Bundesländer, 1961-2004)



⁴ Die neueste Veröffentlichung zum psychiatrischen Maßregelvollzug ist Statistisches Bundesamt (2004b: 26); zur Sicherungsverwahrung zuletzt Statistisches Bundesamt (2004a).

Dabei zeigt sich ein quantitativer Schwerpunkt außerhalb des Justizvollzugs: Er liegt bei den Einrichtungen, die für die psychiatrische Unterbringung nach § 63 StGB zuständig sind. Bei der Unterbringung zur Suchtbehandlung nach § 64 StGB liegen die Belegungszahlen bereits deutlich niedriger. Und im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet sich nur ein kleiner Teil der Personen im Maßregelvollzug insgesamt.

Langfristig betrachtet, liegen die gegenwärtigen Belegungszahlen in den Einrichtungen nach § 63 und § 64 StGB so hoch wie nie zuvor. Bei der Sicherungsverwahrung ist die Entwicklung bisher glücklicherweise weniger dramatisch, auch wenn sich von dem recht niedrigen Ausgangsniveau beachtliche Zuwachsraten errechnen lassen – in den letzten 10 Jahren ergibt sich ein Zuwachs um immerhin 67 %.

Der aktuelle Belegungsstand ergibt sich aus diesen Zahlen aber nicht vollständig. Erfasst sind allein die westlichen Bundesländer, und die veröffentlichten Daten der Strafvollzugsstatistik für den psychiatrischen Maßregelvollzug sind nicht ganz so aktuell wie diejenigen zur Sicherungsverwahrung. Vollständigere und neuere Angaben liefert eine Umfrage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales bei den Psychiatriereferaten der Länder.⁵ Danach waren es im Juni 2004 bundesweit insgesamt 9.500 Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug nach § 63 und § 64 StGB (einschließlich vorläufiger Unterbringungsformen, etwa nach § 126a StPO). Im Vergleich mit der Zahl der vorhandenen Behandlungsplätze in forensischen Einrichtungen (nach derselben Umfrage rund 8.100 Betten)⁶ ergibt sich eine klare Überlastung. Es gibt kein einziges Bundesland, das den psychiatrischen Maßregelvollzug in den kommenden Jahren nicht noch weiter ausbauen will.

In der Sicherungsverwahrung sind nach den Daten des Statistischen Bundesamts vom 31. August 2004 zur Zeit 338 Verurteilte untergebracht; seit Jahren handelt es sich ausschließlich um Männer. Bei der Sicherungsverwahrung lässt sich eine Überbelegung nicht eindeutig behaupten. Die Strafvollzugsstatistik zeigt allerdings, dass die Anstalten des geschlossenen Vollzugs insgesamt überbelegt sind. Im geschlossenen Vollzug gibt es bundesweit 68.793 Gefangene und Verwahrte, und das sind etwa 2.000 mehr, als Haftplätze zur Verfügung stehen. Die Personen in der Sicherungsverwahrung bilden innerhalb des Strafvollzugs zwar nur eine relativ kleine Gruppe. Für sie gilt aber das Trennungsprinzip (§ 140 I StVollzG): Das Gesetz fordert gesonderte „Sicherungsanstalten“ – die

5 Der Verfasser dankt Herrn *Johannes Pförtner* vom Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für die Mitteilung dieser Daten am 1. Oktober 2004.

6 Eine Erhebung der Bundesdirektorenkonferenz vom Juli 2003 weist lediglich rund 6.900 Behandlungsplätze in 65 Kliniken aus; siehe *Wolfersdorf & Kukla* (2004: 13).

nirgendwo bestehen – oder zumindest vom Vollzug der Freiheitsstrafe getrennte Abteilungen. In der Praxis unterscheidet sich der Vollzug wenig von dem einer langen Freiheitsstrafe.⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat den Justizvollzug vor kurzem nachdrücklich daran erinnert, dass es für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ein Besserstellungsgebot gibt.

Danach

„haben die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug soweit ausgeschöpft werden, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt.

Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, insoweit konkrete Richtlinien vorzugeben. Im Ergebnis muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch für die Allgemeinheit deutlich macht. Das Ausmaß der Besserstellung hat sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei besonders langer Unterbringung sind daher gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten.“⁸

Der erste Abschnitt hat gezeigt, dass diejenigen, die von den Gerichten als „gefährliche Straftäter“ verurteilt werden, sich im Maßregelvollzug nicht als einheitliche Problemgruppe darstellen. Es sind mindestens zwei Problemgruppen:

- Die psychiatrischen Einrichtungen haben seit Jahren so große Zahlen an Maßregelpatienten nach § 63 und § 64 StGB aufzunehmen, dass sie eindeutig überlastet sind.
- Die Sicherungsverwahrten im Justizvollzug sind dort andererseits eine relativ kleine Gruppe, für die ein besonderes Vollzugsregime mit besonderen Rechten gilt.

Um diese recht grobe Unterscheidung zu verfeinern, empfiehlt es sich, die rechtlichen Voraussetzungen und ihre Praxis in verschiedenen Stadien der Sanktionierung zu betrachten.

7 Das gilt seit langem als besonderes Legitimationsproblem dieser Maßregel. Siehe etwa *Kaiser* (2002: 429 f.); *Kinzig* (1996: 74 f., 595 f.).

8 BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133, 167).

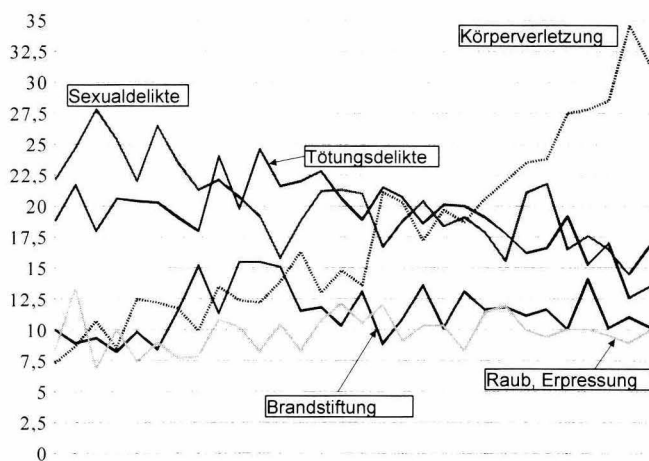
2. Anordnungsvoraussetzungen und ihre Interpretation durch die Gerichte

Die Probleme auf der Vollzugsebene hängen mit den Rechtsgrundlagen des Maßregelrechts zusammen, wie sie von der Praxis der Strafrechtspflege angewandt werden. Der Begriff „Maßregelrecht“ ist eher eine Sammelbezeichnung für ein buntes Spektrum an Sanktionen, die mehr oder weniger unabhängig von einem Schuldvorwurf sind, aber durchaus unterschiedliche Personengruppen betreffen.

2.1 Unterbringung in der Psychiatrie

Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) gibt es in den letzten Jahren gewisse Verschiebungen innerhalb der Unterbringungsdelikte (Abbildung 2).

Abbildung 2: Deliktgruppen bei § 63 StGB nach der Strafverfolgungsstatistik (1974-2003; Angaben in %)



In den letzten 30 Jahren hat vor allem der Anteil von Körperverletzungsdelikten deutlich zugenommen. Aktuell sind es mehr als 30 %; kurz nach der Strafrechtsreform lag ihr Anteil Mitte der 1970er Jahre noch bei einem Zehntel der Anordnungen dieser Maßregel. Bei diesen Anlasstaten handelt es sich vorwie-

gend um gefährliche Körperverletzungen nach § 224 I StGB. Der Anteil einfacher Körperverletzungen ohne Einsatz von Waffen oder eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“ (§ 224 I Nr. 2 StGB), ohne lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5 StGB), ohne weitere Tatbeteiligte (§ 224 I Nr. 4 StGB: gemeinschaftliches Handeln) ist aber keineswegs zu vernachlässigen. Auf einfache Körperverletzungen (§ 223 I StGB) entfallen heute mehr als 11 % der psychiatrischen Unterbringungen.

Die nicht unwichtige Gruppe der Sexualstraftäter, die sich ja besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut, ist dagegen bei der Maßregel nach § 63 StGB auf dem Rückzug. Nach der Strafverfolgungsstatistik 2003 entfallen zwar immerhin 17 % der Anordnungen einer psychiatrischen Unterbringung auf Sexualdelikte. Allerdings lag der Anteil früher meist deutlich über der Schwelle von 20 %.

Unabhängig von Deliktsverteilungen besteht seit langem der Eindruck, dass die psychiatrische Unterbringung zu häufig bei bloß verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angeordnet wird, etwa im Zusammenhang mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. In dieser Fallgruppe gibt es weite Spielräume für die Gerichte. Wie werden diese Spielräume genutzt? Die Strafverfolgungsstatistik 2002 besagt: 36 % der Personen, gegen die eine psychiatrische Maßregel verhängt wird, gelten als vermindert schuldfähig – etwas mehr als ein Drittel. Das ist geringfügig mehr als in früheren Jahren. Die Verteilung der Unterbringungsentscheidungen auf ein Drittel Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit und zwei Drittel zur Tatzeit Schuldunfähige ist langfristig ziemlich stabil.⁹ Das spricht für die Annahme, dass sich hier recht feste Entscheidungskriterien eingebürgert haben. Die Anordnungsvoraussetzungen im Gesetz (§ 63 StGB) haben sich seit 1975 nicht verändert. Zentrale Voraussetzung für diese Maßregel ist neben einer anhaltenden psychischen Störung und einer Verminderung der Schuldfähigkeit das Merkmal der Gefährlichkeit. Das Gesetz sagt in § 63 StGB, die Unterbringung ist anzuordnen,

„wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

Die Konkretisierung des Gefährlichkeitsmerkmals bereitet besondere Schwierigkeiten, weil es um eine Prognose künftigen Verhaltens geht. Das Anlassdelikt spielt dafür sicher eine Rolle. Aber aus einer einzigen schweren Tat sollte nicht schematisch der Schluss gezogen werden, dass sich ein solches

⁹ Dessecker (2005).

Delikt wiederholen wird.¹⁰ Gerade nach Tötungsdelikten zeigt die empirische Forschung relativ günstige Legalbewährungsquoten.¹¹ Die Erwartung neuer Delikte bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Rückfall bestehen muss. Dafür hat vor allem die Rechtsprechung unterschiedliche Formulierungen gefunden. Betont wird vor allem, dass die bloße Möglichkeit künftiger Taten nicht ausreichen kann. Eine weitere Konkretisierung ist bisher nicht geglückt.¹² Auch wenn man die verbalen Anforderungen an die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöht, führt das im Ergebnis nicht notwendig zu einem vorsichtigeren Umgang mit einer Sanktion.

Deshalb hängt die Anordnung einer Maßregel vor allem davon ab, ob die vorhersagbaren künftigen Delikte als erheblich eingestuft werden. Obwohl Einigkeit darüber besteht, dass „Erheblichkeit“ ein zentraler Begriff des Maßregelrechts ist, gibt es dafür keine positive Definition. Statt dessen versucht man solche Fallgruppen auszuscheiden, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Das sind nach der Rechtsprechung vor allem geringfügige, bloß lästige und Bagatelldelikte. Oberhalb davon soll es einen Bereich „mittlerer Kriminalität“ geben, in dem eine psychiatrische Maßregel grundsätzlich möglich bleibt.¹³ Diese Kategorie ist ziemlich unscharf; sie entscheidet auch letztlich nicht darüber, ob eine Unterbringung zulässig sein soll oder nicht. Der Maßstab der Erheblichkeit bezieht sich auf die Schwere künftiger Delikte. Das ist ein normativer Maßstab: wie schwer ein Verstoß gegen eine Verhaltensnorm wiegt, liegt nicht objektiv fest. Die Bedeutsamkeit von Normverletzungen hängt von Wertungen ab. Solche Wertungen kommen in den Strafdrohungen für bestimmte Delikte zum Ausdruck, die im Gesetz stehen. Wenn man also den Erheblichkeitsmaßstab für das Maßregelrecht weiter konkretisieren will, kann man sich vor allem an den Strafraumen orientieren, die für Straftaten angedroht werden.¹⁴

Dazu nur ein Beispiel zu den Körperverletzungsdelikten. Sind Gewalttätigkeiten gegen Menschen zu befürchten, dann ist nach konkreten Anhaltspunkten dafür zu suchen, wie sich diese Gewalt äußern wird. Wenn die verurteilte Person dazu neigt, andere zu verprügeln, zu schlagen oder zu ohrfeigen, ist das

10 Die Rechtsprechung neigt vor allem dann zu dieser Annahme, wenn das Anlassdelikt einen Verbrechenstatbestand erfüllt; siehe BGH, Urteil vom 29. November 1994 – 1 StR 689/94 (= NStZ 1995, 228).

11 Zusammenfassend *Dessecker* (2004: 314 ff.); zur lebenslangen Freiheitsstrafe weiterhin *Jehle et al.* (2003: 58 f.).

12 Als Überblick *Dessecker* (2004: 215 f.).

13 *Dessecker* (2004: 216 ff.).

14 *Dessecker* (2004: 250 ff.).

für die zufälligen Opfer sicher nicht angenehm. Aber das sind Formen einfacher körperlicher Gewalt, die keine unbefristete Unterbringung begründen. Die Schwelle zur Erheblichkeit ist erst dann überschritten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Gewalttätigkeiten in einer Weise eskalieren, dass die Merkmale einer Qualifikation gegeben sind – also etwa durch Einsatz eines „gefährlichen Werkzeugs“ (§ 224 I Nr. 2 StGB) oder in Richtung einer Lebensgefahr (§ 224 I Nr. 5 StGB).¹⁵ Diese Erwägungen sind nicht neu, aber die Entwicklung der Anordnungsdelikte gibt genügend Anlass, wieder einmal daran zu erinnern. Soweit zum geltenden Recht.

Es gibt seit einigen Monaten einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der den Anwendungsbereich der Unterbringung in der Psychiatrie erweitern will. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ wurde vom Bundesrat am 9. Juli 2004 beschlossen und liegt derzeit dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Dort wird vorgeschlagen, die Maßregel nach § 63 StGB künftig nicht nur dann vorzusehen, wenn eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit zweifelsfrei feststeht. Das wird damit begründet, dass „Sicherheitslücken“ im Schutz der Bevölkerung vor psychisch gestörten Straftätern geschlossen werden müssten.¹⁶ Der Vorschlag erscheint sehr problematisch. Die Fallkonstellationen, um die es hier geht, sind in der Tat außergewöhnlich. Die Begründung des Entwurfs setzt sich aber nicht mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁷ auseinander, sondern be ruht sich auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2001, die lediglich auf den Internet-Seiten des BGH veröffentlicht¹⁸ und nicht geeignet ist, das Bedürfnis nach einer solchen Gesetzesänderung zu belegen. Dort geht es um eine Unterbringung anlässlich eines versuchten Diebstahls aufgrund tatgerichtlicher Feststellungen zu den Voraussetzungen der Schuldunfähigkeit, die für das Revisionsgericht weitere Fragen aufwerfen. Da allein der Verurteilte Revision eingelegt hatte, weist der BGH die Staatsanwaltschaften darauf hin, in solchen Fällen die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht zu ziehen, um die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe nicht aus prozessrechtlichen Gründen auszuschließen.

15 Siehe bereits *Dessecker* (2004: 254); ebenso BGH, Urteil vom 23. Januar 1986 – 4 StR 620/85 (= NSTZ 1986, 237).

16 BT-Drs. 15/3652 vom 24. August 2004, S. 10 ff. mit insoweit ablehnender Stellungnahme der Bundesregierung auf S. 21.

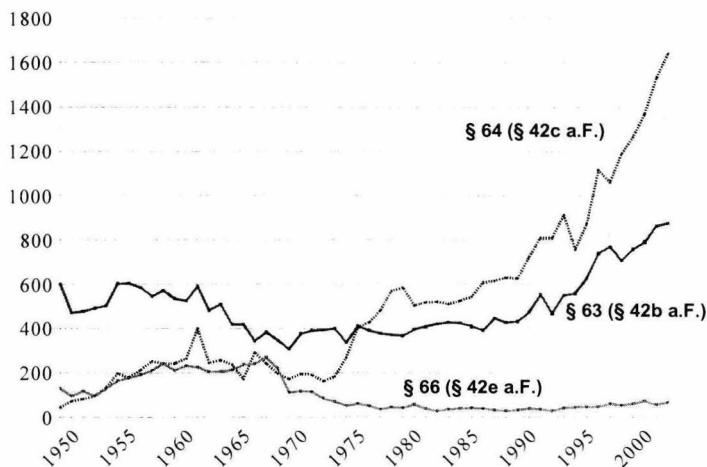
17 Hierzu *Dessecker* (2004: 213).

18 BGH, Beschluss vom 24. Juli 2001 – 4 StR 268/01 (= <http://www.bundesgerichtshof.de>).

2.2 Unterbringung zur Suchtbehandlung

Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) fällt aus empirischer Sicht auf, dass die Unterbringungszahlen ungebrochen ansteigen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach der Strafverfolgungsstatistik (1950-2003)



Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994¹⁹ hat in der Strafrechtspraxis nur einige Monate lang für Irritationen gesorgt. Die Anordnungsvoraussetzungen im Gesetzestext sind seither nicht geändert worden, obwohl das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift des § 64 StGB teilweise für nichtig erklärt hat. Diesen etwas kuriosen Zustand wollen zwei Gesetzentwürfe beenden: Neben dem bereits erwähnten Bundesratsentwurf liegt ein unveröffentlichter Entwurf des Referats aus dem Bundesministerium der Justiz vor, der zur Zeit überarbeitet wird.²⁰ Beide Entwürfe unterscheiden sich an dieser Stelle nur unwesentlich; sie stimmen darin überein, die Formel von der „hinreichend konkreten Aussicht eines Behandlungserfolgs“, die das Bundesverfassungsgericht von *Ernst-Walter Hanack* übernommen hat, in den Gesetzes-

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 16. März 1994 – 2 BvL 3/90 u.a. (= BVerfGE 91, 1).

²⁰ Siehe bereits die Stellungnahme von *Schalast et al.* (2005).

text zu übernehmen. Inhaltlich bedeutsamer scheint der Vorschlag des Bundesrates, die Maßregel nach § 64 StGB nicht mehr zwingend vorzuschreiben, sondern eine Soll-Vorschrift einzuführen. Eine solche Änderung könnte den weiteren Anstieg der Anordnungen etwas abbremsen. Damit würde vor allem klar gestellt, dass nicht alle Straffälligen, die im Zusammenhang mit einer Suchtproblematik erhebliche Straftaten begehen, im Maßregelvollzug untergebracht werden können. Alle Anzeichen sprechen nämlich dafür, dass auch viele Strafgefangene als alkohol- oder drogenabhängig diagnostiziert werden können.

2.3 Sicherungsverwahrung

Die Anordnungszahlen der Sicherungsverwahrung schwanken in den letzten Jahren etwas, ohne ein relativ niedriges Niveau von deutlich weniger als 100 Anordnungen pro Jahr zu verlassen (Abbildung 3). Aufgrund der Gesetzgebung der letzten Jahre ist eine Zunahme zu erwarten, die sich mit einer gewissen Verzögerung auch im Vollzug der Maßregel auswirken wird.

Die Sicherungsverwahrung ist seit dem Beginn der rechtspolitischen Diskussion um ein Maßregelrecht vor mehr als 100 Jahren eine besonders umstrittene Sanktion. In den letzten Jahren war gerade diese Maßregel immer wieder Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Zugleich ist die Sicherungsverwahrung die Maßregel, deren rechtliche Voraussetzungen in den letzten Jahren am häufigsten geändert worden sind. Diese Entwicklung ist seit der Strafrechtsreform von 1969 in mehreren Stufen verlaufen.²¹

1. Für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung galt seit der Strafrechtsreform eine Höchstfrist von 10 Jahren. Seit 1974 trat im Anschluss an die Entlassung Führungsaufsicht ein.
2. 1998 wird der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung durch das Gesetz „zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ zum ersten Mal erweitert. § 66 III StGB führt die Möglichkeit ein, die Sicherungsverwahrung bei beliebigen Verbrechen und bei einigen Vergehenstatbeständen aus dem Bereich der Sexual- und Körperverletzungsdelikte anzuordnen, wenn zuvor gegen den Täter bereits eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines solchen Delikts verhängt worden ist. Zugleich wird die Höchstfrist von 10 Jahren für die erste Sicherungsverwahrung durch eine besondere Erledigungsvorschrift ersetzt (§ 67d I und III StGB); das Bundesverfassungsgericht hat diese Änderung

21 Als Überblick *Dessecker* (2004: 115 ff.) und *Laubenthal* (2004).

im Februar 2004 gebilligt.²² Die Anforderungen an eine nachträgliche Aussetzung (§ 67d II StGB) werden für alle freiheitsentziehenden Maßregeln verschärft.

3. In dieser Zeit beginnt auch die Diskussion um eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Zwischen 2001 und 2003 werden in mehreren Bundesländern entsprechende Gesetze beschlossen, zuerst in Baden-Württemberg²³ und in den folgenden Monaten auch in Bayern,²⁴ Sachsen-Anhalt,²⁵ Thüringen²⁶ und Niedersachsen.²⁷ Dieser Gesetzgebung hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls im Februar 2004 den Boden entzogen, weil es angenommen hat, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht (Art. 74 I Nr. 1 GG) in diesem Bereich abschließend Gebrauch gemacht hat.²⁸
4. Auch die Vorschriften im Maßregelrecht des Strafgesetzbuchs sind erweitert worden. Seit 2002 gilt § 66a StGB mit der Möglichkeit des gerichtlichen Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, seit Ende Juli 2004 gilt § 66b StGB über die nachträgliche Sicherungsverwahrung.
5. Damit sind die gesetzgeberischen Aktivitäten keineswegs beendet. Der bereits zitierte Bundesratsentwurf vom August 2004 enthält weitere Vorschriften, die eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erleichtern sollen. Daneben befinden sich noch zwei weitere Gesetzentwürfe des Bundesrates in der parlamentarischen Beratung.²⁹

22 BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133). Zu dieser Entscheidung *Dünkel* (2004) und *Kinzig* (2004).

23 Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (GVBl. S. 188).

24 Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern vom 24. Dezember 2001 (GVBl. 978).

25 Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (GVBl. 80).

26 Thüringer Gesetz über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (GVBl. S. 195).

27 Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (GVBl. S. 368).

28 BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u.a. (= BVerfGE 109, 190). Zu dieser Entscheidung *Baier* (2004), *Dünkel* (2004), *Kinzig* (2004) und *Pestalozza* (2004).

29 Entwurf eines Gesetzes „zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ vom 14. März 2003 (BT-Drs. 15/899); Entwurf eines Gesetzes „zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ vom 14. Mai 2004 (BT-Drs. 15/3422).

2.3.1 Das Verhältnis der psychiatrischen Unterbringung zur Sicherungsverwahrung

Das Maßregelrecht trennt traditionell deutlich zwischen der Unterbringung in der Psychiatrie und der Sicherungsverwahrung. Das zeigen zunächst die verschiedenen Anordnungsvoraussetzungen der beiden Maßregeln. Die psychiatrische Unterbringung (§ 63 StGB) setzt eine Verminderung oder einen Ausschluss der Schuldfähigkeit voraus, die Sicherungsverwahrung (§§ 66 I-III, 66a I, 66b StGB) dagegen eine parallele Freiheitsstrafe, die bei Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gerade ausgeschlossen ist.

Beide Maßregeln sind auf Tätergruppen zugeschnitten, die sich unterscheiden. Deshalb gelten für diese Maßregeln auch unterschiedliche Zielsetzungen.³⁰ Für den psychiatrischen Maßregelvollzug ist charakteristisch, dass Sicherung und Besserung als Zielsetzungen nebeneinander bestehen (§ 136 S. 2 StVollzG). Gefährlichkeit soll durch psychotherapeutische Behandlung minimiert werden. Wenn das nicht erreichbar ist, aber auch noch keine Entlassung aus dem Maßregelvollzug in Betracht kommt, reduziert sich das Ziel der Unterbringung auf Sicherung mit der nötigen „Aufsicht, Betreuung und Pflege“ (§ 136 S. 3 StVollzG). Bei der Sicherungsverwahrung steht die Sicherung dagegen von vornherein im Vordergrund. Aber man sollte sie nicht verabsolutieren; das Bundesverfassungsgericht hat das vor einigen Monaten erneut betont:

„Auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung ist auf eine Resozialisierung des Unterbrachten hinzuwirken. Dies mag angesichts verfestigter krimineller Neigungen der Betroffenen schwieriger sein als bei Strafgefangenen. Dennoch fordert der Schutz der Menschenwürde gesetzliche Vorgaben sowie Vollzugskonzepte, die den Unterbrachten eine reelle Chance auf Wiedergewinnung ihrer Freiheit einräumen.“³¹

Schließlich wurde die strikte Trennung der beiden Maßregeln seit der Strafrechtsreform auch im Vollstreckungsrecht durchgehalten. Eine Verlegung aus der Sicherungsverwahrung in eine psychiatrische Einrichtung ist nachträglich dann möglich, wenn dadurch die Resozialisierung besser gefördert werden kann (§ 67a II StGB). Die umgekehrte Überweisung von der Psychiatrie in den Vollzug der Sicherungsverwahrung wurde bewusst nicht vorgesehen, weil es als undenkbar erschien, dass die Sicherungsverwahrung resozialisierungsförderlicher ist als eine psychiatrische Einrichtung.³² Diese Konzeption ist in den letzten Jahren in Frage gestellt worden; die Kritik am Resozialisierungsvollzug hat zugenommen. Seit Sommer 2004 gibt es nun einen ziemlich

³⁰ Dessecker (2004: 205 ff.).

³¹ BVerfGE 109, 133 (151).

³² BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 1994 – 2 BvL 12/94 (= NJW 1995, 772, 774 f.).

direkten Weg aus der Psychiatrie in die Sicherungsverwahrung nach § 66b III StGB. Das setzt zweierlei voraus. Das Gericht muss 1. die Unterbringung nach § 63 StGB mit der Begründung für erledigt erklären, dass der Maßregelpatient keine psychische Störung (mehr) hat; dafür gibt es neuerdings eine gesetzliche Regelung in § 67d VI StGB. Und 2. müssen nach einer erneuten „Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel“ die Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen.³³ Es ist zu erwarten, dass diese Regelung keinen großen Anwendungsbereich haben wird. Erledigungserklärungen sind bisher recht selten vorgekommen, und ein beträchtlicher Teil davon beruhte auf dem Gesichtspunkt der Unverhältnismäßigkeit.³⁴ Dennoch sind Fälle dokumentiert, in denen nach früherem Recht eine Entlassung in die Freiheit erfolgen musste, obwohl Vollstreckungsgericht und externes Gutachten übereinstimmend der Auffassung waren, dass Gefährlichkeit besteht.³⁵ Darauf ist die Neuregelung offensichtlich gemünzt. Der Regierungsentwurf verweist auf „besorgniserregende Sicherheitslücken“.³⁶ Solche „Sicherheitslücken“ scheinen derzeit dramatisiert zu werden. Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass ihm der Regierungsentwurf in verschiedener Hinsicht nicht weit genug geht. Dennoch setzt sich der Bundesrat dafür ein, diese Frage nicht im Rahmen eines eilbedürftigen Gesetzes zu lösen, sondern gründlicher zu diskutieren:

„Der Entwurf [der inzwischen Gesetz ist; A.D.] (...) würde das Institut der Sicherungsverwahrung grundsätzlich verändern und die Unterscheidung zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verwischen können, weil er die Sicherungsverwahrung von der Notwendigkeit verschuldeter, mit einem Mindeststrafmaß geahndeter Anlasstaten löst (...)“³⁷

Diese Kritik ist unvollständig. Die Neuregelung wird auch die Unterbringung in der Psychiatrie verändern, weil zum ersten Mal ein Übergang in die Sicherungsverwahrung ermöglicht wird. Auch wenn es sehr wenige Personen geben

33 Zu dieser Neuregelung *Schneider* (2004: 653 f.).

34 *Dessecker* (1997: 123 ff.). *Bechtoldt* (2002: 136 ff.) konnte immerhin eine Stichprobe von 50 einschlägigen Verfahren aus dem Zeitraum zwischen 1980 und 2000 auswerten.

35 Ein Beispiel bei *Bechtoldt* (2002: 213 f.). Im Gesetzgebungsverfahren wurde vor allem auf ältere Rechtsprechung Bezug genommen; siehe OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Mai 1978 – 3 Ws 290/78 (= NJW 1978, 2347); OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 30. Juni 1982 – 1 Ws 143/82 (= MDR 1983, 151) und vom 27. Mai 1987 (= Justiz 1987, 463). Ob die Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung vorgelegen hätten, lässt sich aufgrund der verkürzten Fassung der Veröffentlichungen nicht entscheiden. Zumindest der Frankfurter Fall weckt daran erhebliche Zweifel.

36 BT-Drs. 15/2887 vom 2. April 2004, S. 10.

37 BT-Drs. 15/2945 vom 22. April 2004, S. 2.

mag, für die eine solche Verlegung in Frage kommt, ist zu befürchten, dass die falsche Vorstellung geweckt wird, man könne unzureichende Gutachten und problematische Sanktionsentscheidungen im nachhinein auch nach Eintritt der Rechtskraft und ohne Wiederaufnahme des Verfahrens zur Not noch korrigieren – in dem Sinne, dass es bei Annahme einer Gefährlichkeit immer irgendeinen Weg zum unbefristeten Einsperren gebe. Das wäre ein gravierendes Missverständnis, das die neue Gesetzgebung in Kauf nimmt.

Eine zusätzliche Facette ergibt sich aus dem Versuch, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) von vornherein im psychiatrischen Maßregelvollzug vollstrecken zu lassen. Eine scheinbare Begründung für eine solche Konstruktion wird dem Rechtsgedanken des § 67a II StGB entnommen.³⁸ Der Sache nach würde das dazu führen, dass die Maßregel der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus auch nachträglich verhängt werden könnte. Eine solche Sanktion sieht das Kriminalrecht nicht vor; ihre Einführung ist bisher nicht erwogen worden.

2.3.2 Die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Das Hauptproblem ist aber die nachträgliche Sicherungsverwahrung selbst.³⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass sie von der Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht umfasst wird und grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist:

„Jedenfalls steht (...) ein vom zuständigen Gesetzgeber entwickeltes Konzept nachträglicher Anordnung einer präventiven Verwahrung noch inhaftierter Straftäter bei entsprechend enger Fassung nicht von vornherein unter dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit.“⁴⁰

Aber daraus folgt nicht, dass alle Bedenken, die in den letzten Jahren vorgebracht wurden, erledigt sind. Nur die zwei wichtigsten Gesichtspunkte seien hier angesprochen.

Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Es gibt erhebliche Zweifel, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit dem europäischen Menschenrechtsstandard vereinbar ist.⁴¹ Das hat das Bun-

38 LG Hildesheim, Urteil vom 24. Januar 2005 – 12 Ks 17 Js 4944/94.

39 Siehe aus der Diskussion zu den früheren Ländergesetzen bereits *Dünkel & Kunkat* (2001), *Müller-Metz* (2003) und *Rzepka* (2003).

40 BVerfGE 109, 190 (238 f.).

41 *Baier* (2004: 557 f.); *Hanack* (2002: 717 f.); *Renzikowski* (2004: 273 f.); *Rzepka* (2003: 207 ff.).

desverfassungsgericht nicht geprüft, weil es zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch davon ausging, für diese Frage sei es als innerstaatliches Gericht nicht zuständig. Insgesamt ist der Schutz der persönlichen Freiheit nach der Menschenrechtskonvention umfassender als nach dem Grundgesetz. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält einen abschließenden Katalog aller Fallgruppen, in denen eine Freiheitsentziehung zulässig ist; die wichtigste betrifft eine „rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ (Art. 5 I 2 a MRK). Danach sind auch Maßregeln zulässig, die aufgrund eines ordentlichen Gerichtsverfahrens neben oder anstelle einer Strafe verhängt werden. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung beruht dagegen auf einer neuen Entscheidung, die viele Jahre nach Rechtskraft des Urteils getroffen wird. Sie führt zu einer zusätzlichen Sanktion, die für das Kriminalrecht ungewöhnlich ist; in anderen Ländern Europas existiert sie nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird damit einige Schwierigkeiten haben. Und nach einer verurteilenden Entscheidung des Gerichtshofs könnte sich der deutsche Gesetzgeber nicht wie bisher das Bundesverfassungsgericht auf die eher unverbindliche Feststellung zurückziehen, die Gewährleistungen der Menschenrechtskonvention und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte seien im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen.⁴² Im übrigen würde sich aus einer Verurteilung der Bundesrepublik durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein Grund für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ergeben (§ 359 Nr. 6 StPO).

Unzureichende Prognosegrundlagen

Neben diesem rechtlichen Problem gibt es auch ein praktisches. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung setzt eine Gefährlichkeitsprognose voraus. Genauer geht es um die Vorhersage, dass der Verurteilte „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Woran soll diese Prognose anknüpfen? Das Gesetz fordert eine „Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs“ (§ 66b I StGB). Dazu müssen die Gutachten zweier externer Sachverständiger eingeholt werden (§ 275a IV StPO). Diese hohen Anforderungen sind sicherlich kein „wesentlicher Schwachpunkt“ des Gesetzes, wie der Bundesrat in einer Entschließung vom 9. Juli 2004 meint,⁴³ sondern eine rechtsstaatliche Not-

42 So die letzte einschlägige Grundsatzentscheidung BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 (= NJW 2004, 3407) zum Sorge- und Umgangsrecht mit einem nichtehelichen Kind.

43 BR-Drs. 510/04 (Beschluss).

wendigkeit. Einer übersteigerten Konzentration auf das Vollzugsverhalten, etwa auf die Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen, soll im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entgegenge-wirkt werden.⁴⁴ Ob das in der Praxis funktionieren wird, erscheint zweifelhaft. Ziel der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist ja gerade,

„den Gerichten (...) eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle (zu) bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt.“⁴⁵

Es geht also um Verurteilte, die sich seit Jahren ununterbrochen im Vollzug befunden haben, gegen die im ordentlichen Verfahren gerade keine Sicherungsverwahrung verhängt wurde und gegen die im Extremfall – bei der Ersttäterregelung des § 66b II StGB – im ordentlichen Verfahren die Sicherungsverwahrung schon aus rechtlichen Gründen unzulässig war, weil die Voraussetzungen des § 66 III StGB nicht erfüllt waren. Die neuesten Daten über diese Verurteilten stammen notwendig aus dem Strafvollzug oder, im Fall des § 66b III StGB, aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug. Deshalb ist eine extreme Kriterienreduktion auf Prognosegrundlagen zu befürchten, die weitgehend durch den Vollzug geprägt werden und über das Verhalten nach einer Entlassung wenig aussagen.⁴⁶

Ein Beispiel ist der Fall eines Strafgefangenen aus der JVA Diez in Rheinland-Pfalz, der nach voller Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren wegen versuchter Vergewaltigung und anderer Delikte Anfang August 2004 entlassen werden sollte. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Landgericht Bad Kreuznach einen Unterbringungsbefehl (§ 275a V StPO), um diese Entlassung zu verhindern; in der Begründung wurde ausgeführt, der Verurteilte habe im Strafvollzug jede Mitarbeit an einer Therapie verweigert. Auf der anderen Seite ergab sich aus den Gefangenenpersonalakten, dass er „während der Haft fleißig gearbeitet, nie gegen die Anstaltsordnung verstoßen und sich jeder Hinsicht unauffällig geführt“ hatte.⁴⁷ Der Unterbringungsbefehl wurde erst einige Wochen später vom Oberlandesgericht Koblenz mit der Begründung aufgehoben, die Voraussetzungen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung seien nicht erfüllt.⁴⁸ Wenn ein einzelnes Kriterium in den Vorder-

44 So die Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in seiner Beschlussempfehlung, BT-Drs. 15/3346, S. 17.

45 So die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 15/2887, S. 12.

46 Baier (2004: 557); Dünkel (2004: 47 f.); Ullenbruch (2005: Rn. 29 ff. zu § 66b StGB).

47 So die Pressemitteilung des OLG Koblenz vom 23. September 2004 – 127 E 2 - 66/04.

48 OLG Koblenz, Beschluss vom 21. September 2004 – 1 Ws 561/04 (= StV 2004, 665).

grund gestellt wird, ergibt sich ein hohes Risiko von Fehlprognosen zulasten solcher Gefangener, die keine Möglichkeit haben, die Unrichtigkeit der Prognose nachzuweisen, weil sie ja nicht entlassen werden („falsch positive“ Prognosen nach internationalem Sprachgebrauch). Die gesetzliche Regelung, die darauf angelegt ist, extreme Ausnahmefälle zu erfassen, könnte sich nach einiger Zeit als Einfallstor für eine erneute spürbare Ausweitung der Sicherungsverwahrung erweisen. Dass ein solches Bestreben besteht, zeigen weitere Gerichtsentscheidungen. Obwohl der Wortlaut des § 66b StGB eindeutig die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe fordert, wurde in einem Hamburger Verfahren versucht, die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Anschluss an eine Jugendstrafe zu erreichen; das Landgericht hat das in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext abgelehnt.⁴⁹ In weiteren Verfahren ist eine nachträgliche Sicherungsverwahrung bereits von einem Gericht in der Tatsacheninstanz angeordnet worden.⁵⁰

2.4 Entlassung aus dem Maßregelvollzug

2.4.1 Rechtliche Anforderungen

Seit Januar 1998 ist die nachträgliche Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung nur noch dann möglich, „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“ (§ 67d II StGB). Das ist eine drastische Verschärfung gegenüber dem früheren Recht, aber auch im Vergleich zu den Kriterien für eine Strafrestaussetzung (§ 57 I Nr. 2 StGB). Die Auslegung der neuen Fassung ist umstritten. Würde das Gesetz wörtlich genommen, so wären Entlassungen aus dem Maßregelvollzug fast immer zu verhindern. Es geht schließlich um Straftäter, deren Gefährlichkeit immer wieder angenommen worden ist und die viele Jahre ihres Lebens im Vollzug zugebracht haben.

Dann gerät man aber in einen Konflikt mit dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Bedeutung dieses Rechtsprinzips für das Maßregelrecht wird manchmal überschätzt, weil man nach einer Entsprechung zum Schuldprinzip sucht. Bei der Maßregelvollstreckung, vor allem bei langjährigen Unterbringungen, kommt man an ihm nicht vorbei.⁵¹ Für alle freiheitsentziehenden Maßregeln gelten die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1985 im Fall „Paul Stein“ aufgestellt hat:

49 LG Hamburg, Beschluss vom 15. September 2004 – 617 - 9/04, 617 - 9/04 - 28 Js 877/94 (4202) (= StraFo 2004, 393); ebenso *Ullenbruch* (2005: Rn. 174 zu § 66b StGB).

50 So etwa LG Hildesheim, Urteil vom 24. Januar 2005 – 12 Ks 17 Js 4944/94; LG Magdeburg, Urteil vom 20. Dezember 2004 – 21 Ks 18/04. Stand der Recherche: 25. Januar 2005.

51 *Dessecker* (2004: 331 ff.).

„Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, um so strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges sein.“⁵²

Diese Folgerung aus den Grundrechten der Verfassung führt dazu, dass man den Wortlaut des § 67d II StGB in verfassungskonformer Weise einschränken muss.

2.4.2 Weniger Entlassungen, Verlängerung der Unterbringungsdauer

Welche Folgen hat diese Gesetzesänderung? Es gibt bisher einige Gerichtsentscheidungen nach dem neuen Recht, aber keine umfangreichere empirische Untersuchung, die die Aussetzungspraxis vor und nach 1998 vergleicht.

In den Einrichtungen, die für den Maßregelvollzug nach § 63 StGB zuständig sind, herrscht der Eindruck vor, dass Entlassungen aus dem Maßregelvollzug seit der Restriktion der gesetzlichen Voraussetzungen seltener geworden sind. Dafür gibt es verschiedene Anhaltspunkte.⁵³ Beispielsweise stellte sich bei den Datenerhebungen zu einem groß angelegten Forschungsprojekt des Essener Instituts für Forensische Psychiatrie über „Legalbewährung bzw. erneute Straffälligkeit nach Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB“ heraus, dass im Zeitraum zwischen Oktober 1997 und Februar 2000 aus 23 Einrichtungen in 7 Bundesländern weniger als 190 Patienten entlassen wurden. Nach Erfahrungen aus früheren empirischen Untersuchungen der 1990er Jahre wäre etwa die doppelte Anzahl zu erwarten gewesen, nämlich 350-450 Patienten.⁵⁴

Es ist plausibel, dass die zunehmende Überbelegung im psychiatrischen Maßregelvollzug (Abbildung 1) nicht allein auf einen Anstieg der gerichtlichen Anordnungen zurück geht, sondern auch auf einen Rückgang bei den Entlassungen. Weniger Entlassungen und eine Verlängerung der Unterbringungsdauer sind auch bei der Sicherungsverwahrung zu erwarten – mit dem Unterschied, dass die Zahlen insgesamt viel niedriger sind und sich eine Zunahme der Anordnungen wegen der zwingenden Vorwegvollstreckung der Strafe im Vollzug erst mit einer Verzögerung von einigen Jahren auswirkt. Die Daten

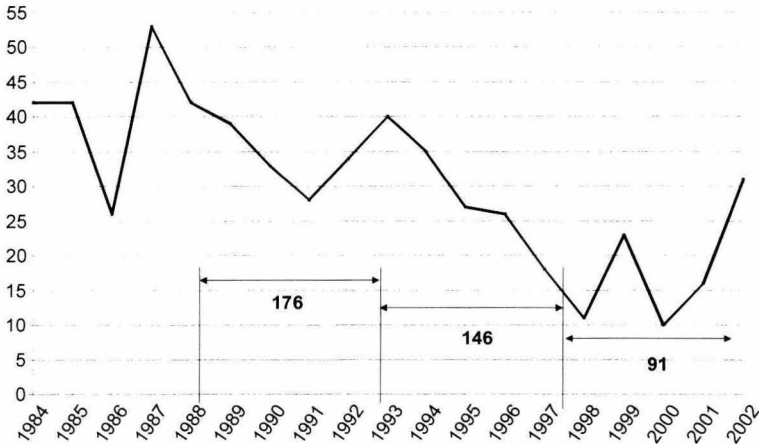
52 BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985 – 2 BvR 1150/80 u.a. (= BVerfGE 70, 297, 315). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt worden; siehe zuletzt BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2003 – 2 BvR 1922/03 (= HRRS 2004 Nr. 72).

53 Zusammenfassend *Dessecker* (2005).

54 *Seifert et al.* (2001: 248).

der Strafvollzugsstatistik zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung⁵⁵ zeigen allerdings schon seit längerem einen Rückgang der Entlassungszahlen (Abbildung 4).

**Abbildung 4: Aussetzungen der Sicherungsverwahrung
(Strafvollzugsstatistik 1984-2002)**



Man kann das veranschaulichen, indem man jeweils fünf Jahre zu einem Intervall zusammenfasst. In den 5 Jahren zwischen 1988 und 1992 waren es 176 Aussetzungen, in den 5 Jahren darauf waren es noch 146 Aussetzungen, und zwischen 1998 und 2002 wurde die Sicherungsverwahrung nur noch bei 91 Personen zur Bewährung ausgesetzt. Die niedrigen Entlassungszahlen seit 1998 scheinen im längerfristigen Trend zu liegen.

3. Schlussbemerkung

Die Betrachtung der freiheitsentziehenden Maßregeln in der Praxis hat einmal mehr gezeigt, dass „gefährliche Straftäter“ keine einheitliche Problemgruppe

⁵⁵ Statistisches Bundesamt (2003: 9) und frühere Jahrgänge. Die dort abgedruckte Zahl für 2002 wurde um 13 nach unten korrigiert, weil in der veröffentlichten Tabelle fehlerhaft 13 Entlassungen in Thüringen registriert sind, obwohl die Sicherungsverwahrung in diesem Bundesland nicht vollzogen wird.

sind. Schon bei der Frage nach Überlastungserscheinungen im Vollzug muss man zwischen dem psychiatrischen Maßregelvollzug und der Sicherungsverwahrung differenzieren.

Auch das Kriminalrecht der Maßregeln unterscheidet traditionell nach typischen Tätermerkmalen als Grundlage für Gefährlichkeitsprognosen. Auffällig ist aber, dass solche Trennungen durch die neueste Gesetzgebung teilweise unterlaufen werden. Die neue Möglichkeit von Verlegungen aus der Psychiatrie in die Sicherungsverwahrung kann den Charakter beider Maßregeln verändern. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung läuft Gefahr, nicht nur das Maßregelrecht zu verändern, sondern auch den Strafvollzug und das Sanktionenrecht insgesamt.

Literatur

- Baier, Helmut (2004). Grenzenlose Sicherheit? Die Unterbringung gefährlicher Straftäter zwischen Bundes- und Landesrecht. *Jura* 26, 552-558.
- Bechtoldt, Sabine Caroline (2002). *Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB: eine empirische Untersuchung der Erledigungserklärung und zugleich rechtsdogmatische Erörterung ihrer Rechtskraftproblematik*. Frankfurt/M.: Lang.
- Dessecker, Axel (1997). *Straftäter und Psychiatrie: eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren*. Wiesbaden: KrimZ.
- (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
 - (2005). Die Überlastung des Maßregelvollzugs: Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht? *Neue Kriminalpolitik* 17, 23-28.
- Düinkel, Frieder (2004). Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. *Neue Kriminalpolitik* 16, 42-48.
- Düinkel, Frieder & Kunkat, Angela (2001). Nachträgliche Sicherungsverwahrung: der Staat als Sicherheitsrisiko? *Neue Kriminalpolitik* 13 (3), 16-18.
- Hanack, Ernst-Walter (2002). Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung? In Ernst-Walter Hanack; Hans Hilger; Volkmar Mehle & Gunter Widmaier, Hrsg., *Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002* (S. 709-723). Berlin: de Gruyter.

- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/443.pdf>.
- Kaiser, Günther (2002). Vollstreckungsplan und Anstaltsarten. In Günther Kaiser & Heinz Schöch, Hrsg., *Strafvollzug: ein Lehrbuch*, 5. Aufl. (S. 391-446). Heidelberg: C. F. Müller.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg: edition iuscrim.
- (2004). An den Grenzen des Strafrechts: die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG. *Neue Juristische Wochenschrift* 57, 911-914.
- Laubenthal, Klaus (2004). Die Renaissance der Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 116, 703-750.
- Maag, Christian; Krüger, Hans-Peter; Breuer, Karsten; Benmimoun, Ahmed; Neunzig, Dirk & Ehmanns, Dirk (2003). *Aggressionen im Straßenverkehr*. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Müller-Metz, Reinhard (2003). Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung: Irrwege der Kriminalpolitik. In Eric Minthe, Hrsg., *Neues in der Kriminalpolitik* (S. 225-256). Wiesbaden: KrimZ.
- Pestalozza, Christian (2004). Die wider Willen sperrende Bundeslücke bei der Sicherungsverwahrung. *Juristenzeitung* 59, 605-610.
- Renzikowski, Joachim (2004). Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Juristische Rundschau* 58, 271-275.
- Rzepka, Dorothea (2003). Sicherheits- statt Rechtsstaat: Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Recht und Psychiatrie* 21, 127-144, 191-214.
- Schalast, Norbert; Dessecker, Axel & von der Haar, Michael (2005). Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Entwicklungstendenzen und gesetzlicher Regelungsbedarf. *Recht und Psychiatrie* 23, 3-10.
- Schneider, Ursula (2004). Beendigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei „Zweckerreichung“: eine kriminalpolitische Herausforderung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 24, 649-654.

- Seifert, Dieter; Jahn, Karen & Bolten, Stefanie (2001). Zur momentanen Entlassungssituation forensischer Patienten (§ 63 StGB) und zur Problematik der Gefährlichkeitsprognose: erste Ergebnisse einer prospektiven Prognosestudie. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 69, 245-255.
- Statistisches Bundesamt (2003). *Strafvollzug 2002: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- (2004a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 02.12.2004)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/justizvollzu%g04.pdf.
 - (2004b). *Strafverfolgung 2003*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
 - (2004c). *Strafvollzug 2003: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.* Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Ullenbruch, Thomas (2005). Kommentierung zu §§ 66-66b StGB. In Wolfgang Joecks & Klaus Miebach, Hrsg., *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. München: Beck.
- Wolfersdorf, Manfred & Kukla, Rainer (2004). Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie in Deutschland: klinische stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung 2003. Übersicht nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser in Deutschland (BAG Psychiatrie). *Krankenhauspsychiatrie* 15, 12–15.

Gefährliche Straftäter im Strafvollzug

Ulrich Baltzer

Inzwischen ist die Schlacht um die nachträgliche Sicherungsverwahrung für gefährliche Sexual- und Gewalttäter geschlagen und der Pulverdampf hat sich verzogen! So scheint es jedenfalls. Am 26.1.1998 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verabschiedet, am 21.8.2002 das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und am 23.7.2004 das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 10.2.2004 die Straftäterunterbringungsgesetze der Länder wegen Unvereinbarkeit mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes kassiert hat. Ich bin mir jedoch nicht so sicher, dass damit das letzte Wort in Sachen Sicherungsverwahrung schon gesprochen ist!

Vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen Debatte um den richtigen Umgang mit dem gefährlichen Sexual- und Gewalttäter, die Mitte der 90er-Jahre aufgrund mehrerer spektakulärer Gewaltverbrechen an Kindern erneut entfacht worden war, hat es mich interessiert, herauszufinden, ob es tatsächlich eine Lücke im System der Sicherung dieses Täterkreises gibt, die im Interesse der Allgemeinheit geschlossen werden muss. Es ging mir dabei nicht darum – quasi in einer Umkehrung der Intentionen des 1. und 2. Strafrechtsreformgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes – nunmehr wieder einseitig den Sicherungsgedanken zu Lasten des Behandlungsgedankens in den Vordergrund zu rücken, sondern allein um die Frage, ob es eine statistisch nicht zu vernachlässigende und damit kriminalpolitisch bedeutsame Tätergruppe gibt, die trotz fortbestehender Gefährlichkeit – nach der bis zum 23.7.2004 geltenden Rechtslage – in Freiheit entlassen werden musste und damit ein erhöhtes Risiko für die Allgemeinheit darstellt.

Gegenstand der Studie sollten dabei nicht spektakuläre Einzelfälle sein – die allerdings immer wieder bemüht werden, wenn es darum geht, entsprechenden Gesetzesinitiativen den nötigen Nachdruck zu verleihen und sich der Zustimmung der Öffentlichkeit zu versichern – sondern eine zumindest von der Konzeption her breit angelegte empirische Untersuchung der in den hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gewalttäter, die zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen weder eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus noch eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

angeordnet wurde. Ziel der Untersuchung war es dabei nicht – und konnte es auch gar nicht sein – für den einzelnen in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter anhand der erhobenen Daten eine individuelle Gefährlichkeitsprognose zu erstellen, sondern es sollte lediglich eine gruppenstatistische Aussage über das Ausmaß des vorhandenen – sehr unterschiedlichen – Gefährlichkeitspotentials ermöglicht werden.

Die Untersuchung erfolgte mittels eines standardisierten und codierten Erhebungsbogens, der neben Daten über die Anlasstat, die Person des Täters, seine strafrechtliche Vorbelastung und den Vollzugsverlauf auch die Feststellungen des Urteils zur Schuldfähigkeit, zur Strafzumessung und zu den Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – sofern sich das Gericht mit der Gefährlichkeitsproblematik befasst hatte – sowie bestimmte Risikofaktoren aus den Bereichen Tatanalyse, bisherige Kriminalität, Persönlichkeitsentwicklung, Vollzugsverhalten und sozialer Empfangsraum im Fall der Entlassung erfasst. Auswahl und Zuordnung der Risikofaktoren erfolgten dabei auf der Grundlage der von den Erfahrungswissenschaften entwickelten Kriterien zur Einschätzung der Rückfallgefährdung, wobei eine Verbindung von Elementen der klinischen und der statistischen Prognose angestrebt wurde.

Ich war mir dabei darüber im Klaren, dass die Erfassung des Gefährlichkeitspotentials inhaftierter Gewalttäter in mehrfacher Hinsicht methodische Probleme aufwirft. Zum einen musste sichergestellt sein, dass die Gruppe der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter groß genug ist, um hinsichtlich der erhobenen Daten und deren Auswertung auch für die entsprechende Gesamtpopulation Gültigkeit beanspruchen zu können, und zum anderen musste die Validität der Messmethode gewährleistet sein, d.h. sie musste tatsächlich das messen, was sie zu messen vorgab. Hierbei ist allerdings wieder zu berücksichtigen, dass eine individuelle Gefährlichkeitszuschreibung nicht beabsichtigt war, sondern lediglich eine quantitative Erfassung derjenigen Gewalttäter, die statistisch mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind. Schließlich musste dafür Sorge getragen werden, dass die Bewertung der Risikofaktoren nach einheitlichen Kriterien erfolgt und subjektive Wertvorstellungen des Untersuchers nach Möglichkeit ausgeblendet werden.

Von Gefährlichkeit eines Gewalttäters wird man dann sprechen können, wenn zu besorgen ist, dass er erneut ein Gewaltdelikt begehen wird. Wie hoch dabei die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls anzusetzen ist, lässt sich zahlenmäßig nicht ausdrücken. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Zahl der sich tatsächlich ereignenden Rückfälle messbar ist und in einer deliktsbezogenen Basisrate ausgedrückt werden kann. Dass es sich bei der Rückfallwahrscheinlichkeit nicht um eine messbare Größe handelt, liegt zum einen an den mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheiten und zum anderen daran, dass

der cutting score – also der Umschlagspunkt von „noch günstig“ zu „schon ungünstig“ – keine erfahrungswissenschaftliche Kategorie ist, sondern von der kriminalpolitischen Vorgabe abhängt, ein wie großes Risiko die Gesellschaft einzugehen bereit ist.

Dass die Risikobereitschaft vom Wandel gesellschaftspolitischer Auffassungen abhängig ist, hat sich nicht zuletzt durch die Verabschiedung der drei eingangs genannten Gesetze innerhalb weniger Jahre gezeigt. Nicht unterschlagen werden soll dabei, dass mit jeder Prognoseentscheidung ein doppeltes Risiko verbunden ist: Eine falsch negative Prognose kann dazu führen, dass der irrtümlich für nicht gefährlich gehaltene Gewalttäter – in Freiheit entlassen – eine neue Gewalttat begeht, und eine falsch positive Prognose hat zur Folge, dass der irrtümlich für gefährlich gehaltene Gewalttäter seiner Freiheit beraubt bleibt, obwohl von ihm keine Gefahr (mehr) ausgeht. Prognoseirrtümer in der einen und in der anderen Richtung unterscheiden sich aber auch hinsichtlich ihrer Verifizierbarkeit: Die falsch negative Prognose wird offenkundig, die falsch positive in der Regel nicht!

In die Untersuchung einbezogen wurden insgesamt 414 Gewalttäter – 399 männliche und 15 weibliche – aus den hessischen Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe 1, in denen sich im Wesentlichen die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Gewalttäter befinden. Wegen der geringen Zahl der weiblichen Gewalttäter, die die Eingangskriterien der Untersuchung erfüllten, war von vorn herein klar, dass der Auswertung der Daten insoweit nur eine sehr begrenzte Aussagekraft zukommt. Dieser Mangel könnte allerdings durch eine bundesweite Untersuchung ausgeglichen werden.

Bei der Wahl des einzusetzenden Datenerhebungsverfahrens bot sich die Aktenanalyse als quantitative Forschungsmethode an; qualitative Forschungsansätze – wie etwa Interviews mit den inhaftierten Gewalttätern – erschienen für die Fragestellung der Studie weniger geeignet, weil aufgrund der forensischen Erfahrungen des Untersuchers begründete Zweifel bestanden, dass Fragen nach Umständen, die die Betroffenen erheblich belasten, mit der notwendigen Offenheit beantwortet werden. Allenfalls könnten die Antworten mit den sich aus den Akten ergebenden Daten und Befunden abgeglichen werden. Hinzu kommt, dass sich der Umfang der Untersuchung in einer Weise ausgedehnt hätte, dass er in dem gegebenen Rahmen nicht mehr hätte bewältigt werden können.

Obwohl Ermittlungsakten wie auch Gefangenen-Personalakten nicht zur Untersuchung kriminologischer Fragestellungen angelegt werden, so sind in diesen Akten doch zahlreiche für gerichtliche und vollzugliche Entscheidungen wesentliche tatsächliche Umstände festgehalten, die für die kriminologische Forschung nutzbar gemacht werden können. Für die vorliegende Studie wur-

den die in den einzelnen Justizvollzugsanstalten angelegten und fortgeschriebenen Gefangenen-Personalakten ausgewertet, da sie nicht nur die hier interessierenden Daten und Befunde der Ermittlungsakten und der Strafvollstreckungsakten enthalten, sondern auch die im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Entscheidungen, sodass die Entwicklung des Verurteilten bis zum Zeitpunkt der Untersuchung weiter verfolgt werden konnte. Wichtige Informationsquellen waren dabei unter anderem:

- Bundeszentralregisterauszug
- Anklage und Urteil
- Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten
- Entscheidungen der Einweisungsabteilung der JVA Weiterstadt
- Stellungnahmen des Psychologischen Dienstes und des Sozialdienstes der jeweiligen Anstalt
- Vollzugsplan und Vollzugsplanfortschreibung
- Gutachten von externen Sachverständigen zur Vorbereitung von Lockerungs- und Entlassungsentscheidungen
- Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse in der Haft wie tätliche Auseinandersetzungen, Alkohol- oder Drogenmissbrauch und Bildung subkultureller Strukturen
- Feststellungen zu Außenkontakten und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Um eine Einschätzung vornehmen zu können, wie groß der Anteil derjenigen Gewalttäter ist, die mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind und die deshalb als gefährlich eingeschätzt werden müssen, war es erforderlich Grenzwerte festzulegen, die den Umschlagspunkt von einer „eher günstigen“ in eine „eher ungünstige“ und von einer „eher ungünstigen“ in eine „eindeutig ungünstige“ Prognose markieren. Nun haftet jeder normativen Grenzwertfestsetzung, die sich nicht auf empirisch abgesicherte Daten stützt, notgedrungen etwas Willkürliches an. Da aber mit der Festlegung des jeweiligen Umschlagspunktes keine individualprognostische Einschätzung der in die Untersuchung einbezogenen Gewalttäter angestrebt wurde, sondern lediglich gruppenstatistische Werte ermittelt werden sollten, dürften gegen eine solche Vorgehensweise keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf die Gesamtverteilung der erreichten Scores wurden die Grenzwerte wie folgt festgelegt: Von einer nicht mehr günstigen Prognose

wird bei einem Gesamtscore von ≥ 20 und von einer eindeutig ungünstigen Prognose bei einem Gesamtscore von ≥ 40 ausgegangen.

Innerhalb der Gesamtstichprobe der männlichen Gewalttäter ergab sich dabei folgende Verteilung: Von einer eher günstigen Prognose ist in 160 Fällen (40,1 %), von einer eher ungünstigen Prognose in 167 Fällen (41,9 %) und von einer eindeutig ungünstigen Prognose in 72 Fällen (18,0 %) auszugehen. Wenn auch nach wie vor eine amtliche Statistik über deliktsspezifische oder deliktgruppen-spezifische Rückfälle nicht vorliegt – auch die im vergangenen Jahr vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene kommentierte Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* gibt hierüber keine Auskunft – lässt sich Einzeluntersuchungen doch entnehmen, dass die Basisrate für einschlägige Rückfälle im Bereich der Gewaltdelikte durchaus in einer vergleichbaren Größenordnung liegt. So kommt *Elz* bei ihrer Untersuchung über gewalttätige Sexualstraftäter – veröffentlicht 2002 in der Reihe „Kriminologie und Praxis“ der Kriminologischen Zentralstelle – auf eine Quote von knapp 20 % innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 Jahren. Wesentliches Ergebnis der vorliegenden Studie ist mithin, dass bei den zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten männlichen Gewalttätern der Anteil derjenigen, die mit einem deutlich erhöhten Rückfallrisiko belastet sind, mit 18 % eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellt.

Ein weiteres – mir wichtig erscheinendes – Ergebnis der Studie ist, dass bei einem Drittel aller in die Untersuchung einbezogenen männlichen Gewalttäter zum Zeitpunkt der Verurteilung die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorgelegen haben, bei der Hochrisikogruppe waren es sogar mehr als die Hälfte. Von den 134 Fällen der Gesamtstichprobe bzw. den 39 Fällen der Hochrisikogruppe, bei denen die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gegeben waren, ließ sich den Urteilsgründen lediglich in 15 Fällen (11,2 %) bzw. 8 Fällen (20,5 %) eine Auseinandersetzung mit der Gefährlichkeitsproblematik entnehmen. Offenbar sehen die Gerichte die Sicherungsverwahrung nach wie vor als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ an, eine Auseinandersetzung mit den Intentionen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 findet hier allenfalls in Ansätzen statt.

Beim Vergleich der Risikopotentiale zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung und nach mehrjährigem Strafvollzug zeigten sich bei der Untersuchung nur relativ geringe Abweichungen, sodass die den Straftäterunterbringungsgesetzen der Länder – aber auch den Bundesgesetzen zur Einführung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung – zugrunde liegende Annahme, die Gefährlichkeit eines Gewalttäters könne sich möglicherweise erst im Vollzug herausstellen oder überhaupt erst entwickeln, als unzutreffend an-

gesehen werden muss. Bestätigt hat sich vielmehr die Hypothese, dass die Gefährlichkeit eines Gewalttäters – sorgfältige und sachkundige Befunderhebung vorausgesetzt – in aller Regel bereits zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung erkannt und dann auch entsprechend reagiert werden kann. Mangelnde Therapiebereitschaft, negatives Vollzugsverhalten und fehlende oder problematische Außenorientierung vermögen Gefährlichkeit nicht zu begründen, allenfalls zu bestätigen. Dessen ungeachtet kann der Vollzug natürlich positive Veränderungen bewirken, die dann – jedenfalls in der Regel – zu einer deutlichen Verminderung des Rückfallrisikos führen.

Hinsichtlich der soziobiografischen Daten der Gewalttäter werden die Ergebnisse bereits vorliegender Studien weitgehend bestätigt: Deutlich überrepräsentiert sind Täter mit defizitärer Sozialisation, früher Gewalterfahrung, mangelhafter schulischer und beruflicher Ausbildung und frühem Abgleiten in die Kriminalität. Hinsichtlich der Nationalität der Gewalttäter ergab sich folgendes Bild: In der Gesamtstichprobe waren 50,6 % und in der Hochrisikogruppe 80,5 % Deutsche, wobei anzumerken ist, dass die Gruppe der so genannten Russlanddeutschen der Gruppe der Gewalttäter aus den ehemaligen Ostblockstaaten zugerechnet wurde, weil – trotz der deutschen Staatsangehörigkeit – ihr soziokultureller Hintergrund eher dieser Gruppe vergleichbar ist. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nichtdeutsche Straftäter – insbesondere wenn sie wegen Begehung von Gewalttaten zu Freiheitsstrafen von 3 Jahren und mehr verurteilt worden sind – in der Regel ausgewiesen und abgeschoben werden (häufig schon vor dem Zweidrittel-Zeitpunkt und zwar unabhängig von der Legalprognose), so dass sie an der Begehung weiterer Straftaten im Bundesgebiet – sofern sie nicht illegal wieder einreisen – gehindert sind, verwundert der gegenüber der Gesamtstichprobe niedrige Anteil (19,5 %) der nichtdeutschen Gewalttäter in der Hochrisikogruppe.

In der Gesamtstichprobe wurde den Tätern in 28 % der Fälle zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt, in der Hochrisikogruppe in 45,8 % der Fälle. Beim deliktsspezifischen Vergleich zeigt sich, dass in der letztgenannten Gruppe der Anteil der erheblich vermindert Schuldfähigen generell größer war. In mehr als Zwei Drittel der Fälle – und zwar sowohl in der Gesamtstichprobe als auch in der Hochrisikogruppe – wurde die erheblich verminderte Schuldfähigkeit mit einer krankhaften seelischen Störung – überwiegend aufgrund alkohol- oder drogenbedingter Intoxikation – begründet. Sucht man nach einer Erklärung für die in der Tat außerordentlich hohe Dekulpationsrate im Bereich der Gewaltdelikte, so wird man vermuten dürfen, dass psychische Ausnahmezustände Aggressionsdurchbrüche begünstigen und Gewaltphantasien aktivieren können. Es gibt natürlich auch andere Erklärungsansätze, auf die ich hier aber nicht näher eingehen will.

Wenn man der Vielschichtigkeit des Themas gerecht werden will, muss der Blick aber auch auf die Opfer von Gewaltdelikten gerichtet werden: In mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle waren den Opfern schwerwiegende körperliche und/oder psychische Schäden zugefügt worden oder sie waren durch die Tat zu Tode gekommen. Die Verschiebung der öffentlichen Aufmerksamkeit in der Wahrnehmung von Kriminalität weg vom Täter und hin zum Opfer, wie sie *Hassemer* und *Reemtsma* jüngst konstatiert haben, hat auch die Diskussion um den Vorrang der Strafzwecke erneut belebt und die Forderung nach verstärktem Schutz der Allgemeinheit vor dem als gefährlich erkannten Sexual- und Gewalttäter in den Mittelpunkt des Interesses gerückt.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung wird man aber nur dann als verhältnismäßig – und damit als verfassungsmäßig – ansehen können, wenn der über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe hinausreichende Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder aber nicht ausreichen, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Alternative Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach den geltenden Polizei- oder Freiheitsentziehungsgesetzen der Länder sind hierzu nur bedingt geeignet, weil sie entweder nur als kurzfristige Interventionsmöglichkeit bei akut drohenden Gefahren ausgestaltet sind oder aber nur Personen erfassen, die aufgrund psychischer Erkrankung, Geistesschwäche oder Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Eine Möglichkeit zur längerfristigen Sicherung von schuldfähigen rückfallgefährdeten Straftätern bieten sie nicht.

Als weniger einschneidende Maßnahme ist auch die Maßregel der Führungsaufsicht anzusehen, deren zeitliche Begrenzung der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in den Fällen des § 68c Abs. 2 StGB ebenfalls aufgehoben hat. Soweit ersichtlich, fehlt es nach wie vor an aussagekräftigen empirischen Befunden über die Wirksamkeit dieser Maßregel. Der bereits zitierten kommentierten Rückfallstatistik von *Jehle/Heinz/Sutterer* ist insoweit lediglich zu entnehmen, dass mehr als 50 % der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden innerhalb des Katamnesezeitraums von 4 Jahren wieder straffällig wurden und dass von diesen ca. 30 % zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und gegen ca. 8 % freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet wurden.

Zur Effektivität von Sozialtherapie im Strafvollzug sind in den letzten 20 Jahren eine ganze Reihe von Einzelstudien, aber auch mehrere Meta-Analysen publiziert worden. Versucht man die Ergebnisse dieser Studien zusammenzufassen, dann ist davon auszugehen, dass bei den aus sozialtherapeutischen An-

stalten und Abteilungen entlassenen Probanden die Rückfallquoten um ca. 11 Prozentpunkte niedriger lagen als bei den aus dem Regelvollzug entlassenen und die Behandlungsabbrecher in fast allen Studien die ungünstigsten Ergebnisse hatten. Daraus wird deutlich, dass Sozialtherapie im Strafvollzug zwar einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprophylaxe leistet, allzu hochgesteckte Erwartungen jedoch nicht einlösen kann.

Ähnliches gilt für die ambulante Nachsorge – über die wir ja im vergangenen Jahr an gleicher Stelle gesprochen haben –, die ambulante Nachsorge für aus der Haft oder aus dem Maßregelvollzug entlassene Straftäter. Durch diese Maßnahme sollen gezielt psychosoziale Hilfen angeboten und Krisenintervention ermöglicht werden, wenn der Entlassene ihrer bedarf, und es soll verhindert werden, dass das, was durch die Behandlung im Vollzug erreicht worden ist, nach der Entlassung wieder verloren geht. Inzwischen liegen erste Erfahrungsberichte vor, die deutlich positive Effekte erkennen lassen, die aber noch nicht als repräsentativ angesehen werden können.

Die im Ergebnis doch begrenzte Reichweite alternativer Maßnahmen zur Minderung des Rückfallrisikos bei Sexual- und Gewalttättern – insbesondere wenn es sich um persönlichkeitsgestörte oder dissoziale Täter handelt, die bereits mehrere derartige Taten begangen haben – führt wieder zu der Überlegung zurück, dass auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht verzichtet werden kann und dass es auch die Möglichkeit geben muss, sie nachträglich anzuordnen, wenn die Gefährlichkeit des Täters vom Tatgericht nicht erkannt oder aber unterschätzt wurde.

Den zunächst von den Landesgesetzgebern beschrittenen und sodann vom Bundesgesetzgeber mit gewissen Modifikationen aufgegriffenen Weg, die nachträgliche Sicherungsverwahrung als eigenständiges – also vom Erkenntnisverfahren abgekoppeltes – Rechtsinstitut auszugestalten, halte ich für eine außerordentlich problematische Lösung! Unabhängig von der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie im Urteil vom 5.2.2004 zum Ausdruck kommt, dass der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG – und damit korrespondierend auch des Art. 103 Abs. 3 – die Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht erfasst, muss als eigentliche Schwachstelle der nachträglichen Sicherungsverwahrung angesehen werden, dass sie eine Durchbrechung der Rechtskraft und damit der Sache nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten darstellt. Hat der Verurteilte seine Strafe verbüßt und ist auch eine etwaige freiheitsentziehende Maßregel erledigt, so ist der durch die Anlasstat gesetzte Sachverhalt abgeschlossen und kann nicht nochmals Gegenstand der Anknüpfung von freiheitsentziehenden Rechtsfolgen sein, es sei denn, das Festhalten an der Rechtskraft des Urteils würde zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen. Darauf haben sowohl *Hanack*

in seinem grundlegenden Beitrag in der Festschrift für *Rieß* aus dem Jahr 2002 als auch die Richter des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts, die zu der zeitlich begrenzten Fortgeltung der Straftäterunterbringungsgesetze der Länder eine abweichende Meinung vertreten haben, hingewiesen.

Eine Diskussion der Frage, ob das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit die Schaffung eines weiteren Wiederaufnahmetatbestandes rechtfertigen könnte, hat bisher offensichtlich nicht stattgefunden. Allerdings besteht im Schrifttum weitgehend Einigkeit, dass § 363 StPO einer Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Verurteilten mit dem Ziel der Herbeiführung einer ihm nachteiligen Entscheidung über Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht entgegensteht. Nur schafft § 363 keinen eigenständigen Wiederaufnahmetatbestand. Wenn aber das erkennende Gericht die Gefährlichkeit eines Sexual- oder Gewalttäters verkannt oder unterschätzt hat und andere Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen, nicht gegeben oder nicht ausreichend sind, muss im Interesse der Allgemeinheit die nachträgliche Korrektur auch eines rechtskräftigen Urteils zulässig sein.

Ergebnis meiner Überlegungen ist daher der Vorschlag, die Wiederaufnahmegründe des § 362 StPO dahin zu erweitern, dass eine Wiederaufnahme auch dann zulässig ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe des § 66 Abs. 3 StGB zu begründen. Wenn der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens auch nicht völlig frei ist, insbesondere die Vorgaben der Verfassung wie auch die Grundentscheidungen des Strafverfahrensrechts zu beachten hat, so ist er nach meinem Dafürhalten doch nicht gehindert, eine Teilwiederaufnahme auch hinsichtlich der nicht erfolgten Unterbringung von Gesetzes wegen zuzulassen. Es würde den zeitlichen Rahmen meines Beitrags sprengen, wenn ich hier die gesetzestechnischen Einzelheiten meines Lösungsvorschlags darlegen würde. Ich hoffe aber, dass es mir gelungen ist, die Grundzüge meiner Überlegungen deutlich zu machen.

Die diesjährige Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle sucht nach Antworten auf die Frage, ob „gefährliche Straftäter“ eine Problemgruppe der Kriminalpolitik darstellen. Aus meiner Sicht kann es hierauf nur eine Antwort geben: Natürlich stellen gefährliche Straftäter eine Problemgruppe dar. Es stellt sich dann aber sofort die weitere Frage, wie mit dieser Problemgruppe umzugehen ist und zwar sowohl aus behandlerischer Sicht als auch im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit. Die Suche nach den richtigen Antworten geht also weiter!

Nachbetrachtung

Inzwischen ist das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bereits seit mehr als einem Jahr in Kraft, ohne dass sich schon sagen ließe, in welchem Umfang die gerichtliche Praxis von diesem Gesetz Gebrauch machen wird. Auch steht zu vermuten, dass die Diskussion um die Notwendigkeit einer Erweiterung der Möglichkeiten zur Unterbringung rückfallgefährdeter Sexual- und Gewalttäter in der Sicherungsverwahrung so schnell nicht verstummen wird. Ohne auf die gesetzestechnischen Einzelheiten des neu in das Strafgesetzbuch eingefügten § 66b eingehen zu müssen, lassen sich 3 Fallkonstellationen unterscheiden:

Absatz 1 dieser Vorschrift erfasst diejenigen Sexual- und Gewalttäter, bei denen nach der Verurteilung, aber vor dem Ende des Vollzuges der verhängten Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Gegen sie kann – auch ohne Vorbehalt im Urteil – nachträglich die Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung ihrer Person, der von ihnen begangenen Taten sowie ihrer Entwicklung im Strafvollzug ergibt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere erhebliche Straftaten begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB – Anordnung der Sicherungsverwahrung nach altem Recht – erfüllt sind. Absatz 2 erstreckt die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch auf Ersttäter, wenn sie wegen einer oder mehrerer Sexual- oder Gewalttaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden sind.

Absatz 3 erfasst Abgeurteilte, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gemäß § 67d Abs. 6 StGB für erledigt erklärt worden ist, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder erheblich verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungserklärung nicht (mehr) besteht. Voraussetzung für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist in diesen Fällen, dass entweder die für erledigt erklärte Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wegen mehrerer Sexual- oder Gewaltdelikte angeordnet worden war oder aber der Untergebrachte wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 StGB führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 106 JGG hat der Gesetzgeber des weiteren die Möglichkeit eröffnet, die nachträgliche Sicherungsverwahrung unter den genannten Voraussetzungen auch gegen zum Zeitpunkt der Tatbegehung Heranwach-

sende anzuordnen, wenn auf sie bei der Verurteilung das allgemeine Strafrecht angewandt wurde.

Durch Urteil vom 11.5.2005 (1 StR 37/05) hat der Bundesgerichtshof entschieden – es ist die erste Entscheidung des BGH zum Gesetz über die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung –, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach vollständiger Verbüßung der schuldausgleichenden Strafe im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten nur dann als verhältnismäßig angesehen werden könne, wenn bei der Gefährlichkeitsprognose sämtliche entscheidungserheblichen Daten aus seiner Lebens- und Kriminalitätsgeschichte berücksichtigt werden. Darüber hinaus kämen als Grundlage für eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nur solche „neuen“ Tatsachen in Betracht, die **nach** einer Verurteilung erkennbar werden und auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten hinweisen. Umstände, die für den ersten Tatrichter erkennbar waren, schieden demgegenüber als neue Tatsachen im Sinne von § 66b StGB aus. Durch deren Nichtberücksichtigung entstandene Rechtsfehler könnten durch die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht korrigiert werden.

Des Weiteren hat der BGH darauf hingewiesen, dass Grundlage der Entscheidung über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht eine abstrakte, allein auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognose sein könne, sondern dass in jedem Fall eine individuelle, auf die Person des Verurteilten bezogene Gefährlichkeitsprognose erstellt werden müsse. Schließlich hat der BGH klargestellt, dass auch für die Anordnung der **nachträglichen** Sicherungsverwahrung auf die Feststellung eines Hanges im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht verzichtet werden könne.

Wenn aber davon auszugehen ist, dass die Gefährlichkeit eines Straftäters – sorgfältige und sachkundige Befunderhebung durch den Gutachter vorausgesetzt – in aller Regel bereits in dem zur Verurteilung führenden Verfahren erkannt werden kann, so kämen nach dem Wortlaut des § 66b StGB und dessen Auslegung durch den BGH für eine Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nur solche Fälle in Betracht, bei denen es dem Tatrichter gar nicht möglich war, bestimmte Tatsachen, die eine erhöhte Rückfallgefahr bedingen, zu erkennen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Wenn der BGH darauf abstellt, dass dem Schutzinteresse der Allgemeinheit nur dann im gebotenen Umfang entsprochen wird, wenn es nicht auf den Entstehungszeitpunkt der einer nachträglichen Anordnung zugrunde zu legenden Tatsachen ankommt, sondern allein auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch das Erstgericht, so vermag eine solche Argumentation nicht zu überzeugen. Will man mit dem Gedanken der Gefahrenabwehr auch im Strafrecht Ernst machen – immerhin hat das Bundesverfassungsge-

richt diesen Gedanken seiner Entscheidung vom 5.2.2004 (2 BvR 2029/01) über die Verfassungsmäßigkeit der Rückwirkung bei der Aufhebung der 10-Jahresfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zugrunde gelegt – so kann es auf das Erkennenkönnen im vorausgegangenen Strafverfahren nicht ankommen.

Der nachfolgend geschilderte Fall soll das Dilemma des § 66b StGB und seiner Auslegung durch den Bundesgerichtshof deutlich machen :

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M. hatte am 9.9.2004 bei der zuständigen Strafkammer des Landgerichts beantragt, gegen den Verurteilten W. die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB anzuordnen. Diesen Antrag hat sie am 5.9.2005 zurückgenommen, nachdem die Strafkammer den von ihr nach § 275a Abs. 5 StPO am 20.9.2004 erlassenen Unterbringungsbeehl durch Beschluss vom 10.6.2005 wieder aufgehoben hatte.

Der heute 47 Jahre alte W. ist in den Jahren 1987 bis 1999 dreimal wegen Vergewaltigung in insgesamt 4 Fällen – wobei es in einem Fall beim Versuch geblieben ist – zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. In keinem der Verfahren wurden die Voraussetzungen für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft, demzufolge wurden auch keine psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen hinzugezogen. Die erste Begutachtung erfolgte 1997 im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens, das zur vorzeitigen bedingten Entlassung W.'s führte. Die in diesem Verfahren beauftragten Gutachter waren hinsichtlich der Rückfallgefahr zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

Die im Verfahren über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung von der Strafkammer beauftragten Sachverständigen Prof. Dr. K. und Dr. G. sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass aus kriminalprognostischer und forensisch-psychiatrischer Sicht zu erwarten sei, dass W. – in Freiheit entlassen – wieder gleichartige Taten begehen wird. Beide Sachverständigen sind jedoch auch zu der Auffassung gelangt, dass die Tatsachen, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, bereits zum Zeitpunkt der zu den Verurteilungen führenden Verfahren erkennbar gewesen seien und dass sich an diesem Sachverhalt bis heute nichts geändert habe. Die anhaltende Neigung W.'s zur Begehung von sexuellen Gewaltdelikten sei „gänzlich eingebettet in seine dissoziale Persönlichkeitsstörung, wie sie bereits in den 80er-Jahren in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel und dann von dem Sachverständigen Dr. S. diagnostiziert worden ist“.

Auf der Grundlage der Gutachten von Prof. Dr. K. und Dr. G. ist die Strafkammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für eine nach-

trägliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht vorliegen. Dieser Einschätzung hat sich die Staatsanwaltschaft angeschlossen. W. musste demzufolge in Kenntnis seiner fortdauernden Gefährlichkeit in Freiheit entlassen werden. Wenn sich – durch entsprechende empirische Untersuchungen – herausstellen sollte, dass die Mehrzahl der hochgradig rückfallgefährdeten Sexual- und Gewalttäter durch § 66b StGB gar nicht erfasst wird, weil die die Rückfallgefahr bedingenden Tatsachen keine „nova“ im Sinne dieser Vorschrift sind, stellt sich die Frage, ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg zu einer Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor diesem Täterkreis nicht ein Irrweg war.

Hat die notwendige Abwägung zwischen dem Schutzinteresse der Allgemeinheit und dem Freiheitsrecht des Verurteilten auch grundsätzlich ergebnisoffen zu erfolgen, so ist der Gedanke, dass ein Sexual- oder Gewalttäter, der mit einem hohen Rückfallrisiko belastet ist, in Kenntnis dieses Risikos in Freiheit entlassen werden muss, weil das Erstgericht dessen Gefährlichkeit verkannt oder unterschätzt hat, doch nur schwer erträglich. Das führt wieder zu der Überlegung zurück, ob der vom Verfasser dieses Beitrags vorgeschlagene Weg, über eine Erweiterung der Bestimmungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens die Möglichkeit zu einer Korrektur des Ursprungsurteils zu schaffen, nicht doch der sinnvollere Lösungsansatz ist.

Literatur

- Baltzer, Ulrich (2005). *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. Wiesbaden: KrimZ.
- Dittmann, Volker (1998). Die schweizerische Fachkommission zur Beurteilung „gemeingefährlicher“ Straftäter. In Rüdiger Müller-Isberner & Sara Gonzalez Cabeza (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose* (S. 173-183). Mönchengladbach: Forum.
- Egg, Rudolf (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 73, 358-368.
- Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf-tätern – Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- Endres, Johann (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 49, 67-83.

- Hanack, Ernst-Walter (2002). Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung? In: Ernst-Walter Hanack; Hans Hilger; Volkmar Mehle & Gunter Widmaier (Hrsg.). *Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002* (S. 709-723). Berlin: de Gruyter.
- Hassemer, Winfried & Reemtsma, Jan Philipp (2002). *Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit*. München: Beck.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter (2003). *Legalbewahrung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum.
- Kinzig, Jörg (1996). *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand*. Freiburg i.Br.: edition iuscrim.
- (2004). Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 24, 655-660.
- Leygraf, Norbert (2004). Nachbetreuung nach Straf- und Maßregelvollzug. In Rudolf Egg (Hrsg.), *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug* (S. 55-64). Wiesbaden: KrimZ.
- Lösel, Friedrich & Köferl, Peter (1987). Evaluationsforschung zur sozialtherapeutischen Anstalt: eine Meta-Analyse. *Gruppendynamik* 18, 385-405.
- (1996). Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 45, 259-267.
- Pitzing, Heinz-Jürgen (2001). Die Arbeit der Psychotherapeutischen Ambulanz für Sexualstraftäter des Vereins für Bewährungshilfe in Stuttgart e.V. *Bewährungshilfe* 48, 383-391.
- Steller, Max (1993). Über Unbelehr- und Unbehandelbare – Chancen und Defizite der Psychologie im behandlungsorientierten Strafvollzug. In: Norbert Leygraf; Renate Volbert; Hartmuth Horstkotte & Sibylla Fried (Hrsg.). *Die Sprache des Verbrechens: Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für Wilfried Rasch* (S. 296-310). Stuttgart: Kohlhammer.

Gefährliche Straftäter

– Gesichtspunkte der Strafvollstreckungsgerichte –

Thomas Wolf

Der Beitrag soll mit einer Untersuchung des zentralen Begriffs des Tagungsthemas beginnen: „gefährlich“ – was ist das? In klassischen Auslegungsschritten wird nach dem Wortsinn, der Systematik des Gesetzes und den Zielen des Gesetzgebers gefragt und daraus ein Zwischenergebnis hergeleitet, aus dem sich Folgerungen für die Strafvollstreckung ergeben. Abschließend werden einige Lösungsvorschläge für die entwickelten Probleme dargestellt.

I. „gefährlich“ – Wortsinn

Im Duden findet sich für „gefährlich“: „drohender Schaden, drohendes Unheil“. Daran ist bemerkenswert, dass es sich eher um eine Redeweise aus der Sicht des Sprechers und weniger um die von einem übergeordneten, abstrakten Beobachtungspunkt aus handelt. Es wird eine Möglichkeit beschrieben, deren Bezug zur Wirklichkeit im Begriff selbst nicht enthalten ist. Auch der Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Schadens oder Übels – oder seines Nichteintrittes – wird durch „gefährlich“ nicht bestimmt, ebenso gibt es alleine durch die Verwendung des Begriffes keine Aussage zu den Möglichkeiten der Abwendung des Schadens. Des Weiteren enthält der Begriff keinerlei Bezug auf den Gegenstand der Gefahr. Und schließlich handelt es sich um einen dynamischen Begriff, der einen zunächst nicht erkennbaren Ort zwischen den Extremen „Gefahr gebannt“ und „Gefahr verwirklicht“ einnimmt.

Wir sehen demnach, dass „Gefahr“ ein für sich genommen höchst unscharfer Begriff ist, der erst durch Attribuierungen, die sich nicht notwendig mit dem Hauptbegriff assoziieren und inhaltlich völlig konträre Inhalte evozieren können („das ist in keiner Weise gefährlich“), zu Leben erweckt wird. Wir werden im Folgenden sehen, dass sich dies durch die Verbindung „gefährliche Straftäter“ nur marginal ändert.

II. „gefährlich“ – Gesetz

1. Allgemeiner Teil des StGB

Der Begriff taucht in den unterschiedlichsten Zusammenhängen als positives oder negierendes Tatbestandsmerkmal auf. Im Bereich des StGB-AT, der für die Strafvollstreckung das größte Gewicht hat, finden wir u.a. Folgendes:

- § 63 StGB, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Von dem Täter sind infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten und er ist deshalb für die Allgemeinheit *gefährlich*;
- § 64 StGB, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Es besteht die *Gefahr*, dass der Täter infolge seiner Sucht erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird;
- § 66 StGB, Unterbringung in der Sicherungsverwahrung: Der Täter ist infolge eines eingeschlifften allgemeinen Verhaltensmusters, erhebliche Straftaten zu begehen, für die Allgemeinheit *gefährlich*;
- § 68 StGB, Anordnung der Führungsaufsicht: Es besteht die *Gefahr*, dass der Täter weitere Straftaten begehen wird;
- § 68c StGB, Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht: *Gefahr* erheblicher Straftaten.

Bereits hier fällt auf, dass der Begriff der Gefahr im Zusammenhang mit der Aussetzung des Restes einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57, 57a StGB) nicht zu finden ist, ohne dass aus dem Gesetz oder aus einem anderen evidenten Umstand ein Grund dafür herleitbar wäre: Ob ein Mörder einfach ein Mörder ist oder ein geisteskranker oder ein süchtiger Mörder, erscheint für die Frage seiner Gefährlichkeit völlig belanglos, und doch nennt das materielle Gesetz die „Gefahr“ nur bei Maßregeln, nicht bei Strafen; dazu später mehr.

2. Besonderer Teil des StGB

Hier treffen wir auf eine andere Erscheinungsform der Verwendung von „gefährlich“ und „Gefahr“: in einer Reihe von Tatbeständen wird der oben als zunächst inhaltsleer erkannte Begriff durch Beispiele des Gesetzes konkretisiert (z.B. § 306f, Herbeiführen einer **Brandgefahr**; § 315, **Gefährlicher Eingriff** in Bahn-, Schiffs-, Luftverkehr; § 315a, **Gefährdung** des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs; § 315b, **Gefährlicher Eingriff** in Straßenverkehr; § 315c, **Gefährdung** des Straßenverkehrs; § 319, **Baugefährdung**; § 323b, **Gefähr-**

ung einer Entziehungskur; § 329, **Gefährdung** schutzbedürftiger Bauwerke; § 330a, **Schwere Gefährdung** durch Freisetzen von Giften).

Eine weitere Facette finden wir in § 224, der **gefährlichen** Körperverletzung: Zwar definiert auch hier der Tatbestand selbst im weiteren Text, was er mit gefährlich meint, nämlich das eingesetzte Mittel (Gift, Waffe, gefährliches Werkzeug) oder die Art der Ausführung (mehr als ein Täter; hinterlistig) oder die möglichen Folgen (das Leben gefährdend); dieselben Modalitäten werden aber an anderen Stellen des StGB als „**schwer**“ bezeichnet (z.B. § 250); „schwer“ ist aber nicht durchgängig ein Synonym zu „gefährlich“, wie sich wiederum an § 226, der „schweren Körperverletzung“ zeigt.

3. Prozessrecht

Weitere Auffächerung – oder Verunklarung – bringt das Prozessrecht, hier noch mit der Besonderheit, dass es das materielle Recht ja nur ergänzen, aber keine neuen Eingriffe in das Freiheitsrecht ermöglichen darf:

§ 454 Abs. 2 StPO (Fortdauer der Unterbringung nach §§ 63, 64, 66 <bis 10 Jahre> und der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe) spricht davon, dass „**keine Gefahr** mehr besteht, dass <...> die **Gefährlichkeit** fortbesteht“. In § 463 Abs. 3 Satz 4 StPO hingegen, der das Verfahren zu Prüfung der Fortdauer Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus, also bei doch wohl zweifellos besonders gefährlichen Tätern, regelt, ist von „Gefahr“ überhaupt keine Rede. Vollends verwirrend wird der Befund, wenn man die jüngste Entscheidung des BVerfG zur letztgenannten Frage heranzieht: Danach ist die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre der Ausnahmefall; warum hier ein anderer Maßstab gelten soll als bei psychisch kranken Tätern, wenn diese mehr als zehn Jahre nach § 63 StGB untergebracht sind, bleibt dunkel; und auch bei den zu lebenslanger Strafe Verurteilten gilt, dass sie nach Ablauf der durch die (besondere Schwere der) Schuld gebotenen Vollstreckungszeit nur noch in Haft bleiben dürfen, wenn von ihnen neue schwerwiegende Straftaten drohen – von der Zehn-Jahres-Grenze ist aber hier wie bei § 63 StGB keine Rede.

4. Weitere Näherungen

Um Aussagen des StGB über das, was das Gesetz als „gefährlich“ versteht, zu entdecken, könnte man andere Kategorien des Allgemeinen und Besonderen Teils des StGB in den Blick nehmen:

- Es läge nicht fern, Gefährlichkeit bei den **Vorsatzdelikten** zu suchen – das ist vergebens, denn die Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB sind auch bei fahrlässigen Taten möglich (weil eine besondere Gefahr, die von einem psychisch Gestörten oder einem Süchtigen ausgeht, sich auch in z.B. einer fahrlässigen Brandstiftung oder einer fahrlässigen Tötung ausdrücken kann).
- Es läge auch nahe, Gefährlichkeit bei den **Verbrechen** zu vermuten, werden sie doch immerhin als so bedeutsam angesehen, dass das Gesetz eine Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO verbietet. Auch hier wird man nicht fündig, denn nicht nur die Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB, sondern sogar die Sicherungsverwahrung ist auch bei Vergehen zulässig.
- Denkbar wäre es, Gefährlichkeit an eine **erfolglose Behandlung** im Straf- oder Maßregelvollzug anzuknüpfen. Wiederum wird man fehlen, denn gerade die besonders schweren Sanktionen der §§ 57a, 66 Abs. 2 und § 66b Abs. 2 StGB sind bereits bei der ersten Verurteilung eröffnet.
- Auch sonst folgert das Gesetz eine Gefährlichkeit nicht aus **mehreren Vortaten**, denn auch hier sind die schweren Sanktionen nach den §§ 63, 64, 66 Abs. 2, § 66b Abs. 2 und § 57a StGB sogleich, ohne Vorstrafen, möglich.

III. „gefährlich“ – Gesetzgeber

1. „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.01.1998“

Aus der Überschrift dieses begrifflich am nächsten liegenden Gesetzes könnte man immerhin entnehmen, dass alle Sexualdelikte „gefährlich“ sind; dass dem nicht so ist, wird noch zu zeigen sein.

Zuvor aber ein Blick auf die zentralen Bestimmungen dieses Gesetzes, aus dessen Regelungen sich Hinweise auf das, was der Gesetzgeber als gefährlich ansieht, ergeben sollten.

Aus § 56 Abs. 3 Nr. 1 und § 68c Abs. 2 StGB ergibt sich, dass gefährlich ist, wer nicht bereit ist, sich einer psychischen Behandlung zu unterziehen, denn dann kann die Aussetzung der Strafe zur Bewährung widerrufen und kann die Führungsaufsicht über fünf Jahre hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Aus der Neufassung des § 66 Abs. 2 und 3 StGB kann man entnehmen, dass der Gesetzgeber alle Verbrechen und eine Reihe von Sexualdelikten dann für gefährlich hält, wenn mehrere Taten vorliegen und eine in der Persönlichkeit verwurzelte Wiederholungsgefahr erkennbar ist.

Auch §§ 57, 57a StGB erscheinen in dem Gesetz, allerdings mit der Besonderheit, dass hier lediglich die von der Praxis schon immer beachtete Formel von der Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden, also sachlich keine Neuerung erfolgt ist. Wenn man insoweit nicht nur von einem Gesetz zur Beruhigung der Bevölkerung sprechen will, dann könnte man dieses Vorgehen des Gesetzgebers so verstehen, dass ausgedrückt werden soll, es sei gefährlich, (zu sehr) den Täter und nicht das (künftige) Opfer zu betrachten.

2. Die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Sie lassen den Schluss zu, der Gesetzgeber halte den für gefährlich, der nach dem Strafvollzug immer noch gefährlich ist. Abgesehen von der darin liegenden Tautologie fällt auf, dass die amtliche Begründung hervorhebt, das bloße Misslingen einer Behandlung im Vollzug alleine genüge nicht für die Anordnung dieser beiden Formen der Sicherungsverwahrung. Bemerkenswert erscheint ferner, dass hier Täter für gefährlich gehalten werden, die gerade keinen Hang im Sinne des § 66 StGB (mehr) haben, denn §§ 66a und 66b StGB beschreiben eine eigene Gefährlichkeitsprognose.

IV. Zwischenergebnis

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass es keine gesetzliche Definition für „Gefahr“ oder „gefährlich“ gibt, dass es an einem einheitlichen Sprachgebrauch der Gesetze fehlt (gefährlich = schwer, oder auch nicht), dass die Gefahr gelegentlich nur inzident angesprochen wird (§§ 57, 57a StGB; § 463 Abs. 3 Satz 4 StPO) und dass es keinen einheitlichen Bezugspunkt für „Gefahr“ gibt (erhebliche Taten <körperlich, seelisch, wirtschaftlich>; Gefahr einer Rechtsgutsverletzung; Gefahr einer qualifizierten Verletzung; Gefahr durch Tatmittel; Gefahr der Gefährlichkeit).

Ferner erscheint innerhalb der gefundenen Bestimmungen die gesetzliche und gesetzgeberische Auswahl dessen, was „gefährlich“ ist, als willkürlich: Zwar ist ein gewaltloser Verführer eines 13-jährigen Kindes gefährlich und kann der Sicherungsverwahrung anheim fallen, nicht aber ein Serienschläger, der viele Menschen ins Unglück prügelt, solange er dies nur mit Fäusten tut; nicht ein betrunkenen Autofahrer, auch wenn er mehrfach Unfälle mit schweren Verletzungen oder gar dem Tod verschuldet; nicht ein Zuhälter, obwohl jedermann weiß, wie viele und wie schreckliche Taten im unmittelbaren Dunstkreis dieses Milieus geschehen; nicht einmal eine Bande, die Kinder-Pornos herstellt,

und auch kein Serientäter einer Sachbeschädigung, der etwa durch Graffiti oder schlimmere Schmierereien zahlreiche Menschen trifft und hohen Sachschaden verursacht. Neben diesen Beispielen findet man in den Tatbeständen des Besonderen Teils noch viele andere Vergehen mit einem hohen Gefahrenpotenzial, die weder vom Gesetz noch vom Gesetzgeber als „gefährlich“ erkannt werden, es aber schon bei ihrer ersten Begehung sein können.

V. Gefährliche Täter in der Strafvollstreckung

Strafvollstreckung ist immer die Verfolgung von geschehenen Taten und Urteilen, so dass der bisherige, eher am Erkenntnisverfahren orientierte Blick der Untersuchung auf den Allgemeinen und Besonderen Teil des StGB erforderlich war, um das Feld auszumessen, auf dem dann die Strafvollstreckung ackern muss.

Viele der angesprochenen Vorschriften haben aber auch unmittelbare Relevanz für die Strafvollstreckung:

- Aussetzung und Widerruf von Strafe und/oder Maßregel, §§ 56, 56f, 57, 57a, 67b, 67d, 67g StGB;
- Beginn Maßregel, § 67c Abs. 1 und 2 StGB;
- Erledigung Maßregel, § 67d Abs. 2, 3 und (neu) 6 StGB;
- Änderung Reihenfolge oder Art der Maßregel, §§ 67 Abs. 3, § 67a StGB;
- Anordnung und Dauer Führungsaufsicht, § 68, 68c Abs. 2 StGB;
- Lockerungen des Vollzuges, § 11 u.a. StVollzG, entsprechende Vorschriften der Maßregelvollzugsgesetze der Länder.

*An dieser Stelle, wo die vielfältigen Verzweigungen und Wegemöglichkeiten im Vollstreckungsverfahren angesprochen werden, sei ein **Zwischenruf** gestattet:*

*Die Vielzahl und Verschiedenheit der **nach dem Urteil** zu treffenden Entscheidungen, die durch vorbehaltene und nachträgliche SV sowie die Erledigungen der Maßregel erweitert wurden und künftig noch mehr erweitert werden, berührt den Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 103 Abs. 2 GG): Erkennendes Gericht, Staatsanwaltschaft, Angeklagter und Verteidiger – **kein Verfahrensbeteiligter kann noch vorhersagen, was auf den Verurteilten wie lange wirklich zukommt** (anschaulich in: Nedopil, Prognosen (2005), S. 24).*

VI. Folgerungen für die Strafvollstreckung

1. Das Dilemma: Arbeiten mit einem unzulänglichen Begriff

Nach dem bisherigen Ergebnis der Untersuchung könnte man meinen, die Frage nach Konsequenzen der „Gefährlichkeit“ in der Strafvollstreckung sei sinnlos, weil man aus einem Nichts an Klarheit schwerlich Folgerungen ableiten kann. Aber wenngleich die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben mögen, wie heikel der Begriff der Gefährlichkeit in einem ansonsten auf ein Höchstmaß an Klarheit und Vorhersehbarkeit ausgerichteten System wie dem Strafrecht sein kann, so bleibt doch zweierlei ebenso gewiss: Es gibt einen Kernbereich von Straftaten, die jenseits aller dogmatischen Feinheiten sozusagen unstreitig in der Gesellschaft als gefährlich angesehen werden; und es gibt die schlichte praktische Notwendigkeit, mit Tätern solcher Taten in der Strafvollstreckung umzugehen.

2. Konsequenzen von „gefährlich“ in der Strafvollstreckung

Bevor der Versuch unternommen wird, einen operationalisierbaren Begriff von Gefährlichkeit einzugrenzen, soll danach gefragt werden, was denn die Folge ist, wenn z.B. eine Strafvollstreckungskammer einen Verurteilten als gefährlich ansieht:

Strafrecht ist Opferschutzrecht. Unbeschadet der Formulierung des § 2 StVollzG, welche die Wiedereingliederung in den ersten Satz über das Vollzugsziel platziert, ist es alleine der Schutz künftiger Opfer, der Strafe und Vollzug rechtfertigt. Bloß wegen eines Ausgegliedertseins aus der Gesellschaft darf niemand der Freiheit beraubt werden, sondern nur deshalb, weil er anderen erheblichen Schaden zugefügt hat, der über das im Miteinander Unvermeidliche deutlich herausgeht, und der – wie alle anderen – davon abgehalten werden soll, dies wieder zu tun.

Daraus folgt, dass jedenfalls bei gefährlichen Tätern der **Fokus auf die Opfer** zu richten ist. Dies bedeutet, dass an die für Aussetzung von Reststrafe und Maßregel erforderliche günstige Kriminalprognose erheblich erhöhte Anforderungen zu stellen sind, als wenn es sich um Taten der einfachen oder mittleren Kriminalität handelt. Soweit sich hier zweifelhafte Parameter entdecken lassen, z.B. mangelnde Tataufarbeitung, keine Erkenntnis des Täters in sog. Deliktzirkel, keine Vermeidungsstrategien, Alkohol- oder Drogenprobleme, Spielsucht, ein deliktförderndes Milieu, ein destabilisierender Empfangsraum, keine Ausbildung, kein Arbeitsplatz, aber auch ungünstige Basisraten: Wenn solche Faktoren sichtbar werden, dann geraten sie dem Verurteilten zum Nachteil und führen im Zweifel stets zur Ablehnung der Aussetzung, auch

zum Ablehnen besonderer, mit Risiken verbundener Behandlungsverfahren. **In dubio contra reum** ist der hier leitende Rechtsgrundsatz, ganz analog zum Erkenntnisverfahren: Sind dort die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Tatbestandsmerkmal unsicher, so kann die Rechtsfolge nicht angewendet werden, es gilt in dubio pro reo. Sind die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Tatbestandsmerkmal einer Aussetzungsvorschrift nicht hinreichend sicher, dann kann auch hier die Rechtsfolge nicht ausgesprochen werden, mit der Folge, dass sich der Zweifel gegen den Verurteilten wendet. Das ist im Prinzip nichts Neues, die Besonderheit liegt in der Genauigkeit, Schärfe und Strenge, mit der bei erheblichen Gefahren auf den Verurteilten geblickt wird.

3. Die Prognose der Gefährlichkeit

Die Frage nach dem Gefährlichsein nimmt in der Historie ihren Ausgang und entwickelt daraus eine Vermutung für Zukunft. Wir sind bei der Prognose angelangt, ohne die nichts zur Gefährlichkeit gefunden werden kann.

Gerichtsentscheidungen in der Vollstreckung haben immer einen prognostischen Aspekt; ihn zu erhellen obliegt bei nahezu allen hier in Rede stehenden Entscheidungen einem Sachverständigen (§ 454 Abs. 2; § 463 Abs. 3; § 246a StPO).

Alle diese Entscheidungen haben aber auch einen normativen Aspekt, und der obliegt dem Gericht. Wie gezeigt, erhalten die Gerichte dabei kaum Hilfe durch das Gesetz selbst. Aber auch die Gutachten liefern nur sehr begrenzte Hilfe. Hier erscheint zentral, dass es **keine Entsprechung der forensisch-psychiatrischen Maßstäbe zu den normativen Maßstäben** gibt. Das dürfte nicht nur einen einfachen erkenntnistheoretischen Grund haben, weil man nicht die Äpfel der Erfahrung mit den Birnen der Normativität vergleichen kann, sondern spiegelt sich auch in der Rechtsprechung ständig wider, zuletzt etwa in der genannten Entscheidung des BVerfG zur Entfristung der Sicherungsverwahrung vom Februar 2004.

Eine kriminal-psychiatrische Prognose beschreibt ein konkretes Personenrisiko (*risk assessment*) und die möglichen Eingrenzungen (*risk management*) etwa so:

Bei dieser Person besteht eine bestimmte Basisstruktur, die durch bestimmte Entwicklungen und bestimmte äußere konstellative Faktoren heute ein bestimmtes Gesamtbild ergibt. Daraus lässt sich mit den Mitteln der forensischen Psychiatrie (Psychologie, Kriminologie) ableiten, dass mit einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrad unter bestimmten Umständen und Entwicklungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne bestimmte Verhaltensweisen auftreten

werden. Die Bedingungen kann man in bestimmter Weise und in bestimmtem Umfang (nicht) beeinflussen.

Darauf (!) aufbauend muss das Gericht entscheiden, ob das solcherart umschriebene Risiko einer neuen Straftat von der anzuwendenden Vorschrift überhaupt erfasst wird („in **der** Tat zu Tage getreten“; „erhebliche“ Taten; „körperlich oder seelisch“; enumerativ aufgezählte Taten), und wenn ja, ob das Restrisiko von der Gesellschaft (und den potenziellen Opfern) hingenommen werden muss. Die Hilfestellung der forensischen Psychiatrie ist also ohne Bezug zur Entscheidung über die Gefährlichkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, weil *assessment* und *management* stets auf das jeweilige Delikt bezogen sind und für sich genommen zur normativen Frage einer nicht mehr hinnehmbaren Gefährlichkeit gerade nichts aussagen (können). So gilt z.B. einschlägige Rückfälligkeit allgemein als ein zentraler Prädiktor für künftige erneute gleichartige Taten, ohne dass man, pointiert gesagt, von einem „gefährlichen Eierdieb“ sprechen würde; und die bekannten *check-lists* (*PCL*, *SVL*, *HCR* u.v.a.m.) erlangen ihr Gewicht für die richterliche Entscheidung erst in dem Moment, in dem der *cut off* festliegt, oberhalb dessen der erreichte *score* als „gefährlich“ definiert wird - das zu tun ist aber gerade nicht Gegenstand der Kriminalpsychiatrie oder -psychologie oder der Kriminologie. Daraus folgt, dass die Entscheidung über den Umgang mit (gefährlichen) Tätern im Kern eine ausschließlich normative Entscheidung ist.

VII. Lösungsansätze aus der Praxis

Dem unter VI., 1. aufgezeigten Dilemma kann man in der Praxis mit folgenden Überlegungen zu entrinnen versuchen und einen handhabbaren Begriff des Gefährlichen entwickeln:

- Man kann sich an dem Institut orientieren, das im Allgemeinen am engsten mit Gefährlichkeit assoziiert ist und den als gefährlich bezeichnen, der ein Delikt begangen hat, das im Sinne von § 66 StGB **sicherungsverwahrfähig** ist, und von dem gleichartige Delikte zu erwarten sind.
- Ein weiterer dem Gesetz entnommener Ansatzpunkt wären die ausgesprochenen und künftig zu erwartenden **Strafhöhen**, die z.B. die Verjährung der §§ 78, 79 StGB regieren.
- Ferner bietet sich der Rückgriff auf ausgewählte, leitende **Prognosekriterien** an, insbesondere den Rückfall, das frühe Lebensalter bei der ersten Tat und die psychischen Zustände des § 20 StGB, wobei hier allerdings das Vorliegen einer *psychopathy* nach *Hare* in der Regel zwar keine andere

schwere seelische Abartigkeit begründet, wohl aber ein zentrales Kriterium für die Gefährlichkeit abgibt.

- Ganz anders wäre der Ansatz, die potenziellen **Opfer** in der Blick zu nehmen und für gefährlich zu halten, wenn von dem Verurteilten Taten gegen z.B. alte oder ganz junge oder schwache Menschen drohen, vielleicht auch dumme oder gierige oder arglose Opfer (beim Betrug, für den am Ende auch Sicherungsverwahrung verhängt werden kann). Dieser Blickwinkel scheint immer wieder in der veröffentlichten Diskussion auf, wenn z.B. eine „Oma gemein abgezockt“ wird, und natürlich beim berüchtigten „Kinderschänder“; ihm steht allerdings das Verdikt des BVerfG entgegen, Art. 1 Abs. 1 GG verbiete eine derartige Selektion.
- Recht nah an eher vorhersehbaren Gefahren liegt der Blick auf die **Art der Ausführung** der begangenen und zu befürchtenden Tat, ob sie nämlich in ihren Auswirkungen vom Täter beherrschbar war oder sein würde, ob sie durch das Opfer oder Dritte provoziert erscheint, ob sich besondere Umstände erkennen lassen, die als deliktfördernd (oder hemmend) bewertet werden können, ob jemand eine Neigung zeigt, gemeingefährlich zu handeln.
- Schließlich bietet sich an, nicht nur auf das verletzte und bedrohte Rechtsgut zu schauen, sondern vor allem darauf zu achten, ob Gewalt angewendet wurde und ob diese zu einer folgenreichen **körperlichen Verletzung** oder lang dauernden **seelischen Schäden** geführt hat.
- Der Grad der **Wahrscheinlichkeit** einer neuen Tat darf bei allem nie aus den Augen verloren werden. Hier findet sich das nachhaltigste Einfallstor für die Erfahrungswissenschaften, die allerdings in der neueren Diskussion die Allgewalt der historischen Items deutlich relativieren und den Risk-Variablen mehr Gewicht verleihen – sich dabei aber deutlich von dem entfernen (müssen), was derzeit wissenschaftlich gesichert ist.

Basisraten als Teil der Wahrscheinlichkeitsprüfung dürfen sicherlich nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn sie denselben Einschränkungen unterliegen; als bedeutsam erweist sich immer mehr der Zeitraum, auf den die Basisraten bezogen sind: Für einen jungen Gewalttäter sind drei Jahre Straffreiheit ein wichtiger Wert, für einen gesetzten Pädophilen haben zehn Jahre ohne Verurteilung nur wenig Aussagekraft.

- Nicht zu verallgemeinern sind die **individuellen Besonderheiten** jedes Täters und jeder seiner Taten; oft treten sie erst nach sehr gründlichem Aktenstudium hervor.

- Von besonderer Bedeutung erscheint die **Rückholmöglichkeit**: Unter welchen Bedingungen überhaupt und innerhalb welchen Zeitraumes kann ein Entlassener wieder in Verwahrung genommen werden? § 67g Abs. 2 und 3 StGB erlauben bei Verurteilten, die aus dem Vollzug der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB entlassen sind, den Widerruf auch dann, wenn sich der psychische Zustand ernstlich verschlechtert hat oder wenn das Gericht von einem unzutreffenden Entlassungssetting ausgegangen ist; diese Rückholmöglichkeit steht bei der Aussetzung der (Rest)Strafe und der Sicherungsverwahrung nicht zur Verfügung, so dass die darin liegenden Risiken vor der Aussetzung viel strenger geprüft werden müssen.
- Und schließlich soll ein durchaus diskussionswürdiger Aspekt nicht ungenannt bleiben, die **öffentliche Darstellbarkeit** der Aussetzung in dem Fall, dass sie zum Fehlschlag wird und ein neues schweres Verbrechen nach sich zieht. Wesentlich erscheint hier, dass nicht nur die eigentlichen materiellrechtlichen Abwägungen, sondern auch das gesamte Verfahren besonders genau und streng gehandhabt wurden, indem z.B. auch ferner liegende oder nur mühseliger erreichbare Erkenntnisquellen ausgeschöpft wurden und der mündlichen Anhörung aller Beteiligten ein breiter Raum gewährt wurde. Andernfalls droht ein schwerwiegender Verlust des Vertrauens der Bevölkerung in den Schutz durch die Gerichte. Hierher gehört auch der Gesichtspunkt, welche **Fernwirkungen für das Vollzugsklima** im Allgemeinen befürchtet werden müssen. Unter dem enervierten Blick einer auflagen- und quotenorientierten Medienlandschaft genügt bisweilen selbst ein kleines Missgeschick, über das man zu anderen Zeiten mit schicksalhaft gesenktem Haupt hinweggesehen hätte, jedenfalls aber verständlicherweise schwere Unglücke wie die Kindesmorde von Eickelborn, um ganze Rehabilitationsprogramme zu desavouieren und selbst hervorragende Persönlichkeiten des Vollzuges aus dem Amt zu katapultieren.

VIII. Endergebnis

Der Begriff des „gefährlichen Täters“ ist ein Problem der Politik; juristisch ist er ein Phantom ohne spezifische Bedeutung in der gerichtlichen Praxis. Diese muss sich in jedem Einzelfall ein neues Bild davon machen, wen sie aus welchen Gründen mit besonderer Vorsicht betrachtet und an wen sie einen strengen Maßstab des negativen Zweifelssatzes des verantwortbaren Risikos anlegt. Die normativen Maßstäbe im Umgang mit „gefährlichen“ Tätern liegen dogmatisch im Dunkel, sind apokryph und einer wissenschaftlichen Untersuchung verschlossen; sie liegen im objektiv unerreichbaren Kopf der entschei-

denden Person. Schriftliche Begründungen geben nur wenige und unzuverlässige Hinweise.

Gefährlich scheint vor allem zu sein, wer von den Massenmedien so bezeichnet wird. Regierungen, Parlamente und auch Gerichte reagieren hier weniger auf sachliche Notwendigkeiten, sondern eher auf ein von zentralen Massenmedien willkürlich in der Auswahl, sachfremd in der Darstellung und eigennützig im Blick auf die Verkaufsaufgabe hervorgerufenes „Sicherheitsbedürfnis“.

Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern*

– Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven –

Frank Urbaniok

Zusammenfassung

Im kontinentaleuropäischen Raum haben sich mehrdimensionale Kriterienkataloge etabliert, während sich im Unterschied dazu im angelsächsischen Raum aufgrund der Unzuverlässigkeit klinischer Prognosen Verfahren des sogenannten „Actuarial Risk Assessments“ als Prognoseverfahren durchgesetzt haben. Die Grundannahmen des „Actuarial Risk Assessments“ (ein letztlich statistischer Ansatz) weisen eine bemerkenswerte Diskrepanz zu den Leitideen europäischer Experten (klinisches Beurteilungsverfahren) auf, ohne dass dies bisher eingehender in der Literatur diskutiert wurde. Ungeachtet des erwähnten Unterschieds gelten bestimmte Grundannahmen aber international als allgemein akzeptierte methodische Fundamente der Prognosewissenschaft. So findet als ein solches allgemein unwidersprochenes „essential“ methodischer Grundlagen die „Vier-Felder-Tafel“ in einer dichotomen Anwendung seit vielen Jahren in nahezu jedem Lehrbuch oder Grundlagenvortrag zur Prognosewissenschaft Erwähnung. Auf diesem methodischen Axiom werden weit reichende Schlüsse bezüglich der Validität prognostischer Aussagen aufgebaut. So wird aus den sogenannten „Falsch-Positiven-Prognosen“ die vermeintliche Fehlerquote prognostischer Urteile abgeleitet und unter anderem die ungerechtfertigte Unterbringung fälschlicherweise als gefährlich eingeschätzter Täter kritisiert. Erstaunlicherweise ist in der vielfältigen zu diesem Thema vorhandenen Literatur bislang noch nie diskutiert worden, dass es methodisch überaus fragwürdig ist, die für eine dichotome Entscheidung adäquate „Vier-Felder-Tafel“ ohne weitere Differenzierung auf Wahrscheinlichkeitsaussagen anzuwenden, wie sie die Risikokalkulationen zweifellos darstellen. Der Artikel diskutiert die erwähnte Problematik und zeigt mögliche Lösungsansätze auf.

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um den Zweitabdruck eines leicht gekürzten und überarbeiteten Artikels, der 2004 in der Zeitschrift „Fortschritte für Neurologie und Psychiatrie“ erschienen ist. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart.

1. Überblick über die aktuelle Situation

Prognosen über das zukünftige Verhalten von Straftätern haben eine hohe praktische Bedeutung und ein breites Anwendungsspektrum. Sie haben u.a. Einfluss auf Strafzumessungen, bilden die Beurteilungsgrundlage für Lockerungen oder Entlassungen aus Strafvollzugseinrichtungen und Gefängnissen oder für die Entscheidung über anzuordnende sichernde Maßnahmen (z.B. Verwahrungen).

Für die Vergangenheit wird gewöhnlich zwischen der intuitiven, der statistischen und der klinischen Methode zur Prognosebildung unterschieden. Aktuell können vor allem zwei Vorgehensweisen diskutiert werden: Die kriteriengeleitete Beurteilung und das „Actuarial Risk-Assessment“.

Die kriteriengeleitete Beurteilung mehrerer Beurteilungsdimensionen kann als Weiterentwicklung früherer Kriterienkataloge verstanden werden (*Nedopil* 1986) und hat sich im deutschsprachigen Raum als „state of the art“ durchgesetzt (u.a. *Dittmann* 1996). Es handelt sich um ein klinisches Beurteilungsverfahren.

Demgegenüber werden im angelsächsischen Raum Verfahren des „Actuarial Risk-Assessments“ angewendet, weil in verschiedenen Studien gezeigt werden konnte, dass Risikobeurteilungen, die sich lediglich oder weitgehend auf statische Variablen stützen, den Beurteilungen klinischer Psychiater weit überlegen waren (*Meehl* 1954; *Rice* 1997; *Grove/Zald/Lebow/Snitz/Nelson* 2000; *Swets/Dawes/Monahan* 2000). Mittlerweile wurden im angelsächsischen Raum vielerlei Instrumente entwickelt, die diesem letztlich statistischen Ansatz entsprechen, z.B.: „Statistical Information on Recidivism Scale (SIR)“ (*Nuffield* 1982), Rapid Risk Assessment for Sexual Offence Recidivism (RRASOR) (*Hanson* 1997), Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) (*Quinsey/Harris/Rice/Cormier* 1998), Minnesota Sex Offender Screening Tool-Revised (MinSOST-R) (*Epperson/Kaul/Hesselton* 1998), Thornton's Structured Anchored Clinical Judgement (SACJ) (*Grubin* 1998), Static 99 (*Hanson/Thornton* 2000), The Sex Offender Need Assessment Rating (SONAR) (*Hanson/Harris* 2000a) u.a. Zur Einschätzung des Risikos für zukünftige Gewalttätigkeit psychiatrischer Patienten wurden jüngst die Ergebnisse der MacArthur Study of Mental Disorder and Violence in Form des „Iterative-Classification-Tree-Modells“ (ICT) vorgelegt (*Monahan/Steadman/Silver/Appelbaum/Clark Robbins/Mulvey/Roth/Grisso/Banks* 2001).

Bonta (1996) unterscheidet von den hier aufgezählten Verfahren die Psychopathy-Checklist nach *Hare* (*Hare/Hart/Harpur* 1991), die ein Messinstrument für die von *Cleckley* (1976) beschriebene psychopathische Persönlichkeit

darstellt und zählt sie zum zweiten Typ der Instrumente dritter Generation, die auf ein sozio- und psychopathisches Persönlichkeitskonstrukt abzielen.

Die Psychopathy-Checklist (PCL-R), wie auch der vergleichbare Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) (Harris/Rice/Quinsey 1993; Rice/Harris 1995; Webster/Harris/Rice/Cormier/Quinsey 1996; Quinsey/Harris/Rice/Cormier 1998) bleiben aber aufgrund ihrer statistisch orientierten Evaluation mit den klassischen Instrumenten des „Actuarial Risk Assessments“ im prognostischen Grundansatz vergleichbar.

Die Grundannahmen des „Actuarial Risk Assessments“ weisen eine bemerkenswerte Diskrepanz zu denen europäischer Experten auf. So bemerkt beispielsweise Nedopil (1992): „... Kriterienkataloge und darauf aufbauende statistische Prognoseverfahren sind überfordert und methodisch unzureichend, wenn die Vorhersage künftigen normverletzenden Verhaltens bei psychisch kranken Rechtsbrechern verlangt ist ...“.

Auch wenn zum Beispiel die Psychopathy-Checklist mittlerweile im europäischen Raum zum Standardrepertoire gehören sollte, fand bislang keine Diskussion über diskrepante Grundannahmen der mit den verschiedenen Ansätzen verbundenen Konzepte statt. Dies mag an dem bereits von Nedopil (1992) beklagten „mangelnden internationalen Gedankenaustausch“ liegen.

2. Die „Vier-Felder-Tafel“ und die daraus abgeleitete Definition von Validität

Neben den erwähnten Unterschieden existieren aber methodische Grundlagen der Prognosewissenschaft, die unabhängig vom jeweiligen Ansatz als unbestritten gelten. Zu diesen Grundlagen zählt die „Vier-Felder-Tafel“, die sich in nahezu jedem Lehrbuch und Grundsatzartikel findet (Kühl/Schumann 1989; Volavka 1995; Webster/Harris/Rice/Cormier/Quinsey 1996; Hirschberg 1998; Quinsey/Harris/Rice/Cormier 1998; Nedopil 1998; Nedopil 2000; Endres 2000).

	Gewaltdelikt	Kein Gewaltdelikt
Gefährlich	Treffer: Richtig Positive	„Falscher Alarm“: Falsch Positive
Ungefährlich	Nicht Erkannte: Falsch Negative	Treffer: Richtig Negative

„Vier-Felder-Tafel“ (frei nach *Quinsey, Harris, Rice & Cormier* 1998)

In ihr werden prognostische Urteile den folgenden vier Kategorien zugeteilt: Richtig-Positiv, Falsch-Positiv, Richtig-Negativ, Falsch-Negativ. Die Personen, die straffällig wurden, obwohl ihnen eine günstige Prognose gestellt wurde, werden als „Falsch-Negativ“ gewertet. Die Personen, die nicht straffällig wurden, obwohl ihnen eine ungünstige Prognose gestellt wurde, werden als „Falsch-Positive“ bezeichnet. Die „Vier-Felder-Tafel“ wird verwandt, um auf grundsätzliche Beschränkungen der Zuverlässigkeit prognostischer Urteile und die mit ihr verbundenen theoretischen Fehlermöglichkeiten hinzuweisen. Sie dient zudem als Grundlage zur Bestimmung der Spezifität und der Sensitivität. Die Verkleinerung falsch-positiver Urteile wird mit einer Erhöhung der Spezifität und die Verkleinerung falsch-negativer Urteile mit einer Erhöhung der Sensitivität gleich gesetzt.

Sofern vorhandene Instrumente evaluiert werden, sind ihnen Kennzahlen für die Spezifität und Sensitivität gemäß diesem Ansatz zugeordnet (*Hanson/Thornton* 2000; *Webster/Harris/Rice/Cormier/Quinsey* 1996). *Nedopil* (2000) führt unter Bezug auf die „Vier-Felder-Tafel“ aus, dass bei einer Basisrate von 20 % und einer Trefferquote von 75 % bei 100 Einschätzungen, „5 Fehlprognosen zulasten der Allgemeinheit und 20 Fehlprognosen zulasten der Verurteilten“ gehen würden. „Eine Erhöhung der Sensitivität, sodass nur eine Fehlprognose zulasten der Allgemeinheit (fn) gestellt wird, führt zu 68 Fehlprognosen, die von den Verurteilten (fp) zu tragen sind“.

Hinsichtlich der rechtsdogmatischen Diskussion, die auf die Problematik der sogenannten „Falsch-Positiven“ Bezug nimmt, kann im Rahmen dieses Artikels lediglich auf die entsprechende juristische Literatur verwiesen werden (*Frisch* 1983; *Frisch* 1988; *Frisch* 1994; *Kühl/Schumann* 1989; *Bock* 1994).

Die vermeintlich hohe Rate „Falsch-Positiver“ führt in der Literatur vor allem aber immer wieder zu grundsätzlicher Kritik an der Verwertbarkeit von Prognosen für rechtliche Entscheidungen. So bezieht sich zum Beispiel *Cornel* (1994) auf zwei Studien. Regulär Entlassene einer Diagnose- und Behandlungseinrichtung wiesen eine Rückfallquote von 8 % auf, wohingegen bei den gegen die Empfehlung der Einrichtung entlassenen Gefangenen 34,7 % rückfällig wurden (*Kozol/Boucher/Garofalo* 1972). In einer anderen Studie zeigte sich eine Differenz in der Rückfälligkeit von 7 % zu 46 % (*Carney* 1974). (In einer aktuelleren niederländischen Studie wurden nach Entlassung 10 von 26 (38 %) als hochrückfallgefährdet eingeschätzte TBS-Patienten rückfällig, hingegen nur 2 von 30 (7 %) der als geringer gefährlich eingeschätzten (*Verhagen* 2001). *Cornel* (1994) weist – wie im Übrigen auch *Monahan* (1973) in einer speziell an der Arbeit von *Kozol/Boucher/Garofalo* formulierten Kritik – darauf hin, dass bei den als gefährlich bezeichneten Personen 65 % bzw. 54 % keine Straftaten mehr begingen und folgert unter anderem daraus, „dass es zuverlässige Prognosen nicht gibt.“ Wenn sich die prognostizierte Gewalttätigkeit nur in jedem dritten Fall bestätige, gäbe es nur die Auswahl zwischen zwei Fehlern. „Sollen 2/3 der Täter wegen unzutreffender Prognosen weiter in Haft sitzen, quasi ein Sonderopfer für die Gesellschaft bringen oder riskiert man in jedem 3. Fall Rückfälle mit erheblichen Rechtsgutverletzungen?“

Mit Hinweis auf *Klapdors* Prädiktorenansatz mit einer „Trefferquote“ von 65 % (*Höbbel* 1968) kritisieren *Kühl* und *Schumann* (1989), dass die Fehlerrate immer noch so hoch sei, „dass auf zwei zutreffend als rückfällig Prognostizierte ein falscher Positiver (nicht rückfällig) kommt“ (*Kühl/Schumann* 1989). In einem Beschluss der deutschen Strafverteidiger und Richter wurde geschätzt, dass bei 300.000 prognosegestützten Entscheiden im Jahr 1988, bei 90.000 Personen Fehlentscheide getroffen wurden, weil „nach empirischen Untersuchungen“ von einer 30 %-Fehlerquote auszugehen sei (*Deutsche Strafverteidiger e.V. & Deutscher Richterbund* 1991).

Zusammenfassend finden sich in Psychiatrie, den Rechtswissenschaften und der Kriminologie in zahlreichen Publikationen ähnliche Argumentationen, bei denen aus der Häufigkeit der vermeintlich „Falsch-Positiven“ unmittelbar abgeleitet wird, dass eine diesem Wert entsprechende Gruppe ungerechtfertigter Weise sanktioniert würde und – sofern aufgrund einer Risikoeinschätzung inhaftiert – entlassen werden müsste. Diese praktisch bedeutsame Schlussfolgerung ist in dieser Weise unzutreffend.

3. Risikokalkulationen beschreiben Persönlichkeitsdispositionen

In einem einfachen Denkmodell lassen sich Aussagen über die Wahrscheinlichkeit strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen theoretisch zwei determinierenden Größen zuordnen:

- die personenbezogene Disposition und
- situative, außerhalb der Person anzusiedelnde Faktoren.

Auf den Extrempolen lassen sich zwei Arten von Taten unterscheiden. Taten bzw. Täter, die weitgehend durch eine hochspezifische, situative Konstellation geprägt sind und Taten, bei denen „die Situation durch den Täter geprägt ist“. Im ersten Fall geht die Handlungsdetermination wesentlich von der Situation aus. Die Situation ist handlungskonstellierend. Darum gibt es eine Vielzahl möglicher „unspezifischer“ Personen, die in der hochspezifischen Situation zum Täter werden könnte. Im zweiten Fall geht die Tatdetermination auf die Persönlichkeitsdisposition des Täters zurück. Aus der Persönlichkeitsdisposition entsteht der Handlungsimpuls. Der Täter prägt oder konstellierte die Situation, um dem Handlungsimpuls Ausdruck zu verleihen. Beim zweiten Typus sind die situativen Faktoren für die Entstehung der Tat weitgehend unbedeutend. Prägend ist die spezifische Persönlichkeitsdisposition des Täters, es gibt eine Vielzahl möglicher Situationen, in denen die Tat geschehen kann.

Im berühmten *Milgram*-Experiment übte eine große Zahl von Versuchspersonen zum Teil massive quasi „sadistisch wirkende“ Gewalt über die vermeintliche Verabreichung von Stromstößen an entsprechend instruierten „Schülern“ aus (*Milgram* 1974). Das *Milgram*-Experiment könnte – ähnlich wie hochspezifische Beziehungsdelikte – beispielhaft als ein „Tatverhalten“ angesehen werden, das vor allem durch situative Faktoren determiniert wurde. Durch eine sehr spezielle Situation handelt ein großer Prozentsatz von Menschen „sadistisch-gewalttätig“. Die Determination des Verhaltens liegt größtenteils in der hohen Spezifität und Differenziertheit der Situation. Für die Mehrheit der dort so handelnden Personen ist nicht zu erwarten, dass ein anderer weniger spezifischer Reiz sie zu einem ähnlichen Verhalten bringen würde.

Im Gegensatz dazu trägt eine Person mit dem Persönlichkeitsmerkmal eines ausgeprägten, differenzierten Sadismus „so viel Handlungsmotivation“ in sich, dass die situativen Auslöser in den Hintergrund treten bzw. beliebig werden. Deshalb gäbe es auch sehr viele Situationen, in denen diese Person stimuliert und sadistisch handeln würde, bzw. Situationen sogar zielgerichtet konstellieren würde, um dem aus der Persönlichkeitsdisposition resultierenden Handlungsimpuls Ausdruck zu verleihen.

Für die Prognose bedeutet dies: die Wahrscheinlichkeit für die beschriebenen Verhaltensweisen hat im ersten Fall (*Deutsche Strafverteidiger e.V. & Deutscher Richterbund* 1991) mehr mit der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der spezifischen Situation zu tun, als mit einer genuinen persönlichkeitsstrukturellen Eigenmotivation. Anders ausgedrückt: Umso stärker eine sadistische Prädisposition besteht, desto unwahrscheinlicher ist es, dass dieser Mensch erst ein *Milgram-Experiment* braucht, um diese zu entdecken. Umso schwächer diese Disposition ist, desto spezifischer (und direkter) muss ein Auslösereiz sein, um eine solche „schlummernde Disposition“ zu konkretisieren.

Bei einer prognostischen Risikokalkulation werden Persönlichkeitsdispositionen erfasst, aus denen heraus strafrechtlich relevante Handlungsmotivationen entstehen und die somit ein bestimmtes Risiko repräsentieren. In der Regel werden zusätzlich situative Faktoren beschrieben, durch die Handlungsimpulse in besonderer Weise generiert, verstärkt oder Hemmschwellen gesenkt werden. Eine Risikokalkulation bleibt aber vor allem das Erkennen der Art und Ausprägung einer individuellen tatbegünstigenden Persönlichkeitsdisposition und ihrer handlungsrelevanten Konsequenzen. Es gilt zusammenfassend folgender Zusammenhang:

Umso stärker eine handlungsbestimmende Persönlichkeitsdisposition ausgeprägt ist, desto ...

- wahrscheinlicher wird in Zukunft ein daraus entstehendes Verhalten auftreten,
- stärker wird die Auftretenswahrscheinlichkeit des entsprechenden Verhaltens von der Wahrscheinlichkeit für ein solches Verhalten bei der durchschnittlichen Normalbevölkerung abweichen,
- geringer ist der Einfluss situativer Faktoren.

4. Problematik der vermeintlich „Falsch-Positiven“

Aus dem Gesagten folgt, dass Risikoeinschätzungen letztlich immer auf ein einzelnes Individuum bezogen sein müssen.

Es ist naheliegend, dass ausgeprägte Dispositionen, also die Fälle, die auf den Extrempolen liegen (Handlungsdetermination stark auf der Seite der Persönlichkeitsdisposition oder stark auf der Seite der situativen Faktoren), „günstige Voraussetzungen für Verhaltensprognosen“ bieten, weil „die Bedeutung situationaler Einflüsse (...) entweder gering ist (...), oder aber die für ein (...) atypisches Verhalten erforderlichen Rahmenbedingungen sind so außergewöhnlich, dass es von vornherein unwahrscheinlich erscheint.“ (*Dahle* 1997).

Als ausgesprochen kritisch wird hingegen immer wieder das Mittelfeld-Problem bezeichnet, bei dem es sich um die Fälle handelt, „in denen Prognosen (...) weder eindeutig positiv, noch eindeutig negativ ausfallen, sodass die Täterbeurteilung im ungeklärten Bereich verbleibt.“ (Streng 1995).

Dahle (1997) weist auf empirische Untersuchungen hin, „in denen neben prognostisch relativ gut zuzuordnenden Fällen immer wieder nicht geringe Personengruppen verbleiben, deren Rückfallquoten keine eindeutig gute oder schlechte Prognose zulassen“ und spricht in diesem Zusammenhang von einem „Irrtumsrisiko“, das „unvermeidbar und mit der Aufgabe einer individuellen Verhaltensprognose untrennbar verknüpft“ sei. Frisch (1983) schlug daher vor, in diesem „breiten Feld unsicherer Prognosen“, auf Rückfallprognosen ganz zu verzichten und stattdessen der Beurteilung ein „spezifisch normativ konstruiertes Substrat von Wahrscheinlichkeit“ zugrunde zu legen. Problematisch an der an den genannten Beispielen sichtbar werdenden, weit verbreiteten Sichtweise, die letztlich auf das Modell der „Vier-Felder-Tafel“ zurückgeführt werden kann, ist zweierlei:

Die „Vierfelder-Tafel“, wie sie in der oben dargestellten Art üblicherweise in der Prognosewissenschaft angewendet wird, entspricht einem dichotomen Prognoseverständnis ohne dimensionale Grundlage, indem die Prognose als binäres Merkmal angesehen wird. Es wird argumentiert, Prognosen im Strafrecht seien „immer binär (Freiheit ja oder nein) (...) Dementsprechend ergibt sich für Prognosetreffsicherheit allgemein eine Vierfelder-Tafel ...“ (Kühl/Schumann 1989). Es gäbe zwei Gruppen von Personen. Diejenigen, die rückfällig werden und jene, die nicht rückfällig werden. „Die Aufgabe des Prognostikers besteht darin zu entscheiden, zu welcher Gruppe ein Individuum gehört.“ (Endres 2000).

Das Problem besteht demnach darin, dass die Risikokalkulation auf eine dichotome Bewertung reduziert wird (rückfällig – nicht rückfällig bzw. günstig – ungünstig), obwohl sie ihrem Wesen nach die Beschreibung einer Persönlichkeitsdisposition darstellt, die in unterschiedlichen risikorelevanten Ausprägungsgraden vorliegen kann.

Außerdem wird das mögliche Ergebnis (Rückfall) der Disposition, mit ihrer Beschreibung, also mit der Beschreibung des Risikoausprägungsgrades gleichgesetzt.

Im Gegensatz dazu wäre als Ergebnis eines theoretisch idealen Modells jede individuelle Risikodisposition mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu beschreiben, z.B. 11 %, 25 % oder 78 %. In der Praxis werden Legalprognosen derzeit so vorgenommen, dass die Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Tatverhalten bei einer bestimmten Person in bestimmten Wahrscheinlich-

keitsgraden angegeben wird, z.B.: sehr gering, gering, moderat, hoch oder sehr hoch. Solche Angaben können noch durch qualitative Aussagen ergänzt werden, durch die eine noch genauere Einordnung und Interpretation ermöglicht wird. Ordnen wir den hier exemplarisch angegebenen ordinalen Risikostufen zur modellhaften Veranschaulichung quantitative Wahrscheinlichkeiten zu, dann könnte näherungsweise bei der Risikostufe „hoch“ etwa von einer prozentualen Wahrscheinlichkeit von 70 % für ein bestimmtes Tatverhalten ausgegangen werden.

Wären diesem Modell nach 100 Gewalttäter völlig zutreffend in einer prognostischen Beurteilung gemäß ihrem Risiko mit „hoch“ eingeschätzt worden, dann wäre im statistischen Idealfall zu erwarten, dass nach einer ausreichend langen Beobachtungsdauer 70 Personen mit einem Gewaltdelikt straffällig geworden wären. 30 Personen wären nicht straffällig geworden. In der „Vier-Felder-Tafel“ würden diese 30 Personen als die Gruppe „falsch-positiver“ Beurteilungen gekennzeichnet und somit als Fehlerquote der ursprünglichen Prognosebeurteilung angesehen. Diese Bewertung ist unzutreffend. Von „tatsächlich falsch positiven Prognosen“ wäre nur dann zu sprechen, wenn schließlich nicht 70, sondern nur 60 Personen straffällig geworden wären. Die Quote „falsch-positiver Prognosen“ würde in diesem Fall 10 % betragen. Noch offensichtlicher wird das unzutreffende Verständnis der „Vier-Felder-Tafel“, wenn darauf aufbauende Schlussfolgerungen betrachtet werden. So wird, wie eingangs aufgezeigt, auf unser Beispiel übertragen, argumentiert, die 30 nicht straffällig gewordenen Personen, seien zu Unrecht prognostisch negativ beurteilt worden.

Diese Aussage würde nur dann zutreffen, wenn die ursprünglich 100 beurteilten Personen aus zwei Gruppen bestanden hätten: eine Gruppe von 70 Personen mit einem 100 %igem Risiko und eine andere Gruppe von 30 Personen mit dem Risiko 0 %. Wenn wir aber annehmen, dass die ursprüngliche prognostische Beurteilung für alle Individuen zutreffend eine Persönlichkeitsdisposition erkannte, die einem 70 %igen Risiko entspricht, dann gibt es nur eine einzige Gruppe, in der jedes Individuum dieses 70 %-Risiko repräsentiert. Folglich existiert zum Zeitpunkt der Einschätzung nicht eine einzige Person, die bedenkenlos entlassen werden könnte.

Wenn aus der retrospektiven Betrachtung heraus argumentiert wird, die später nicht rückfällig gewordenen 30 Personen seien von den 70 tatsächlich später straffällig gewordenen Personen zu unterscheiden, dann wird übersehen, dass es zum Beurteilungszeitpunkt gar nicht zwei unterschiedliche Risikogruppen gibt. Würden die später nicht straffällig gewordenen 30 Personen am Ausgangspunkt der – zutreffenden – Beurteilung entlassen, dann repräsentiert die-

se Gruppe ebenso das 70 %-Risiko wie die andere Gruppe der 70 Personen. Im statistischen Idealfall würden in beiden Gruppen Täter rückfällig werden.

Die anhand des Outcomes analog der „Vier-Felder-Tafel“ retrospektiv abgeleiteten Schlussfolgerungen sind in der häufig vorgetragenen Weise daher methodisch unzulässig. Sie führen sowohl in der strafpolitischen als auch in der prognosewissenschaftlichen Diskussion zu praktisch bedeutsamen Missverständnissen. In keinem vergleichbaren Themenbereich wird eine ähnliche Argumentation aufrecht erhalten.

So ist es selbstverständlich akzeptiert, dass ein erheblicher Alkoholisierungsgrad eines Autofahrers polizeilich geahndet wird und zum Entzug der Fahrerlaubnis führt. Ähnlich wie bei den prognostischen Einschätzungen von Straftätern erfolgt die Maßnahme aufgrund einer Risikodisposition. Im Fall des Autofahrers besteht die Risikodisposition im Alkoholisierungsgrad, weil erwiesen ist, dass alkoholisierte Autofahrer sehr viel häufiger Unfälle verursachen als nüchterne Fahrzeuglenker. Niemand würde davon sprechen, dass nur solchen alkoholisierten Autofahrern der Führerausweis entzogen werden darf, die tatsächlich einen Unfall verursachen. Ebenso würde niemand behaupten, man müsse in einer Risikoanalyse genau diejenigen Autofahrer erkennen können, die tatsächlich einen Unfall verursachen und alle anderen dürften alkoholisiert weiterfahren.

5. Spezifität und Sensitivität

Theoretisch gibt es drei Ursachen dafür, dass in einer Stichprobe, der eine relevante Risikodisposition zugeschrieben, sprich, die als gefährlich taxiert wurde, eine bestimmte Anzahl von Personen dennoch nicht straffällig wird.

1. Der gemäß der theoretisch anzunehmenden prozentualen Risikodisposition im statistischen Idealfall zu erwartende Anteil nicht straffälliger Personen bildet die Ausprägung der Risikodisposition ab (70 % Risikodisposition = 30 nicht rückfällige Täter von 100). Dieser Anteil ist umso größer, je geringer ausgeprägt die anzunehmende Risikodisposition ist.
2. Die Zuschreibung der Risikodisposition war unzutreffend. Nur der Anteil, der auf diese Ursache zurückzuführen ist, wäre zutreffend als falsch positive Wertung zu beschreiben.
3. Es ist zu Straftaten gekommen, die jedoch offiziell nicht registriert wurden (keine Anzeige, der Täter wurde nicht ermittelt oder nicht verurteilt). Die Differenz zwischen registrierten Rückfällen und der Dunkelziffer ist eine weitere Ursache für die Abweichung einer ungünstigen prognostischen Einschätzung vom tatsächlichen outcome.

Umgekehrt gibt es analog für die Anzahl derjenigen Personen, die trotz günstiger Prognose straffällig wurden, theoretisch ebenfalls drei Gründe:

1. Der statistisch zu erwartende Anteil gemäß der als günstig klassifizierten Risikodisposition (wenn „günstig theoretisch“ einer „nur“ 10 %igen Risikodisposition entspräche = 10 von 100).
2. Eine Anzahl von Personen, bei denen die günstige Prognose zu Unrecht gestellt wurde, also eine vorhandenen Risikodisposition übersehen oder zu gering eingeschätzt wurde. Nur dieser Anteil der Straffälligen unter den als ungefährlich eingeschätzten entspricht den „falsch Negativen“.
3. Es wurden Personen zu Unrecht verurteilt, die somit als rückfällig registriert werden, ohne es tatsächlich geworden zu sein. Dies dürfte gegenüber dem Phänomen der „Dunkelziffer“ bei ungünstiger Prognose ein geringer ausgeprägter Effekt sein.

Üblicherweise wird in der forensischen Prognoseforschung bei der Analyse der „Vier-Felder-Tafel“ nicht zwischen den genannten drei verschiedenen Möglichkeiten unterschieden. Es werden somit unter den Begriffen „Falsch-Positiv“ und „Falsch-Negativ“ jeweils alle drei Gruppen unzulässigerweise subsumiert. Das ist auch unter einem weiteren Aspekt problematisch:

Bei der statistischen Evaluation von Prognoseinstrumenten wird allgemein die Erhöhung der Spezifität mit einer Verringerung der vermeintlich „falsch positiven“ Urteile gleichgesetzt und analog dazu eine Erhöhung der Sensitivität mit einer Verringerung vermeintlich „falsch negativer“ Urteile. Als Qualitätsmerkmal und Maßstab weiterer Optimierungsbemühungen gilt es als Ziel, Spezifität und Sensitivität in dieser Weise soweit wie möglich zu verbessern.

Die völlige Vermeidung „falsch positiver“ Prognosen im angesprochenen Sinne ist nur mit Personen zu erreichen, deren Risikodisposition so hoch ist, dass sie zu einer 100 %igen Verhaltenspenetranz führt. Anders ausgedrückt: Nur Personen, bei denen die persönlichkeitsbezogene Risikodisposition so ausgeprägt ist, dass demgegenüber sämtliche situativen Faktoren bis zur Bedeutungslosigkeit in den Hintergrund treten, werden 100 %ig rückfällig. Eine Optimierung mit dieser Zielrichtung hat daher zur Folge, dass sie lediglich auf eine kleine Gruppe gefährlicher Täter abzielt, nämlich auf diejenigen mit extrem hohen Risiken. Schon eine Tätergruppe mit einer theoretisch angenommenen Risikodisposition von 90 % für ein bestimmtes Straftatverhalten „produziert“ automatisch eine in diesem Sinne als Fehlerquote gekennzeichnete Häufigkeit von 10 % „falsch positiven“ Bewertungen.

Die geschilderte Problematik hat zur Folge, dass statistisch generierte, aber auch viele statistisch evaluierte Verfahren, insbesondere solche des „actuarial risk-assessments“, die naturgemäß auf eine geringe Anzahl möglichst signifi-

kanter Einzelmerkmale abzielen, vor allem auf hohe und höchste Risiken fokussieren.

Ihrer Natur nach handelt es sich um Konstrukte, die nicht darauf abzielen, die prognoserelevanten Faktoren des Einzelfalls möglichst genau abzubilden. Vielmehr bilden sie „quasi diagnostische Kategorien“. Wendet man die Psychopathie-Checkliste in einem Untersuchungskollektiv an, dann wird die Stichprobe mit Hilfe der Checkliste „nach Psychopathen durchsucht“. Wird ein festgelegter Schwellenwert überschritten, dann gilt die „Diagnose“ Psychopathie als gestellt. Dies geschieht aufgrund einer definitorischen Festlegung. Die Psychopathie-Checkliste sucht also eine bestimmte Untergruppe von Straftätern, die zumindest in der Theorie durch einen einheitlichen Mechanismus miteinander verbunden sind. Dieser Mechanismus – die Psychopathie – ist mit einer hohen Penetranz für gewalttätiges Verhalten verbunden und wird somit zu Recht als Risikodisposition beschrieben. Die Frage ist, ob ein Einzelindividuum zu dieser Kategorie gehört oder nicht. Da sich aufgrund des statistischen Ansatzes die Kategorienbildung auf vergleichsweise wenige Einzelkriterien abstützt, erfolgt keine Einzelfallerfassung und somit implizit eine Fokussierung auf bestimmte Tätertypen bzw. Tatdynamiken.

Mit einem solchen Ansatz wird in einem Kollektiv nicht das individuelle Risiko oder das spezifische Risiko bestimmter Subgruppen dargestellt, sondern es wird getestet, welche der Individuen dieser Kategorie zuzuordnen sind. Nun sind selbstverständlich nicht alle denkbaren Risikodispositionen, die bei Menschen vorkommen können, mit der speziellen Kategorie der Psychopathie gleichzusetzen. Vielmehr dürfte es eine große Vielzahl unterschiedlicher Arten von persönlichen Risikodispositionen geben. Die wenigsten haben etwas mit der hochrisikoassoziierten Psychopathie-Entität zu tun. Nur letztere können aber durch das Psychopathiekonstrukt erfasst werden. Die vergleichsweise hohe Vorhersagekraft der Psychopathie für Gewaltdelikte ist demnach Resultat des Umstandes, dass mit der Psychopathie eine Hochrisikodisposition beschrieben wird, die möglicherweise in einer 80 - 90 % Penetranz besteht. Andere relevante Risikodispositionen, die vielleicht eine 40 - 70 % Penetranz zur Folge haben und auf einem anderen Mechanismus beruhen, werden nicht erfasst. Ebenso werden höchste Risikodispositionen nicht erfasst, wenn sie selten vorkommen.

Diese Betrachtungsweise erklärt den Umstand, dass mit der Psychopathie zwar hohe Rückfälligkeitsraten assoziiert sind, aber nur ein beschränkter Teil tatsächlich rückfällig gewordener Straftäter erfasst wird. Sie erklärt ferner, dass die Assoziation zwischen Psychopathie und Sexualdelikten erheblich geringer ist, weil hier andere Mechanismen als die Psychopathie die individuelle Risikodispositionen bestimmen. Auch dass in bisherigen statistischen Unter-

suchungen dynamische Prädiktoren eine untergeordnete Vorhersagekraft hatten, dürfte mit dem Umstand zu tun haben, dass sie noch stärker als statische in unterschiedlichen Fällen unterschiedliche Bedeutung haben.

Hier wird der Nachteil der Beschränkung auf in dieser Weise statistisch generierte und interpretierte Prognosemethoden deutlich. Die Reduktion auf vergleichsweise wenige Kriterien führt zu einem ausgeprägten Informationsverlust in der Beurteilung des Einzelfalles. Dadurch erfolgt eine Fokussierung auf Höchst-Risikogruppen. Für die Mehrheit der zu beurteilenden Fälle wird damit die notwendige differenzierende und flexibel gewichtende Bewertung verunmöglicht.

6. Probleme bei der Evaluation von Prognoseverfahren und Ansatzpunkte für mögliche Lösungen

Für die Validierung von Prognoseverfahren, aber auch für die Einordnung der Verfahren durch Entscheidungsträger wäre es einerseits von großer Wichtigkeit, die „richtigen Falsch-Positiven“ von den „falschen Falsch-Positiven“ zu unterscheiden und andererseits die Rate der tatsächlich „Falsch-Positiven“ und „Falsch-Negativen“ möglichst zu minimieren. In der Praxis stellen sich verschiedene Probleme. Zumindest theoretisch gibt es Ansatzpunkte, um den nachfolgend aufgezeigten Problemen zu begegnen bzw. ihre Wirkung einzuzugrenzen.

1) Möglichst genaue Annäherung an das individuelle Risikoprofil

Wie erwähnt, ist es unwahrscheinlich anzunehmen, dass die gleichen Kriterien für alle Täter die gleiche Bedeutung haben. Daher kann die Mittelfeldproblematik nur mit erheblich differenzierteren Vorgehensweisen angegangen werden, statt lediglich eine grobe dichotome Unterscheidung zwischen „gefährlich“ und „ungefährlich“ zu treffen. Ziel muss es sein, die risikorelevanten Merkmale des Einzelfalles so differenziert und vollständig wie nur möglich zu erfassen, umso in einem Kollektiv Untergruppen mit verschieden ausgeprägten Risikodispositionen erkennen zu können.

Nehmen wir an, in einem Kollektiv weisen 100 Personen Masturbationsfantasien mit Minderjährigen auf und 100 andere Personen haben keine solchen Masturbationsfantasien. Es liegt auf der Hand, dass in der Gruppe mit Masturbationsfantasien zu Minderjährigen ein sehr viel höherer Prozentsatz sexuelle Übergriffe auf Kinder verüben wird, als in der Gruppe, in der dieses Kriterium mit nein beantwortet würde. Als Gruppenkriterium wird es sich um einen signifikanten Prädiktor handeln, wie dies im Übrigen in Untersuchungen

zum Vorhandensein devianter Fantasien verschiedentlich nachgewiesen wurde (Hanson/Bussière 1998; Hanson/Harris 2000b).

Nun ist aber anzunehmen, dass in der Gruppe derjenigen, die Masturbationsfantasien zu Minderjährigen aufweisen, ein relevanter Prozentsatz keine Übergriffe verübt. Um hier eine weitere Risikodifferenzierung herstellen zu können, ist eine Subspezifizierung notwendig. Das Kriterium „Fantasien vorhanden – nicht vorhanden“ ist hierfür viel zu grob. Das FOTRES (Forensisch-Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System; vormals TRET) geht den Weg der Subspezifizierung von Kriterien, kennt insgesamt zehn Unterkriterien zur Beurteilung des Risikos deliktrelevanter Fantasien. So spielt es z.B. eine Rolle, inwieweit eine Person Fantasie und Handlung durch die sogenannte Handlungsschwelle unterscheiden kann, ob diese permanent für diese Person vorhanden und erkennbar ist, welchen Konkretisierungsgrad die Fantasien haben, ob sie handlungsvorbereitenden Charakter haben usw. (Urbaniok 2002; Urbaniok 2003).

Die Annahme ist plausibel, dass eine Annäherung an das individuelle Risikoprofil besser gelingt, wenn Subdifferenzierungen von prinzipiell risikorelevanten Kriterien angewendet werden.

2) Fluktuationen des Risikos im Verlauf

Eine andere Schwierigkeit bei der Evaluierung von Prognoseverfahren besteht darin, dass das aktuelle Risiko in Abhängigkeit von veränderlichen Verlaufsvariablen variieren kann, die sowohl persönlichkeitsbezogen als auch situativ sein können.

Die daraus für das Prognoseverfahren resultierende Herausforderung besteht darin, sowohl die Verlaufsvariablen in die Prognose einzubeziehen als auch die Größe der Beeinflussbarkeit der Risikodisposition. Dem kann in der Praxis auf zwei Wegen begegnet werden:

Es werden immer wieder aktualisierte Beurteilungen im Längsverlauf vorgenommen, in die der aktuelle Stand der dynamischen Merkmale in das summarische Prognoseurteil einfließt.

Möglich ist auch, die prognostische Beurteilung auf zwei Parameter zu stützen. Das FOTRES unterscheidet bei der prognostischen Beurteilung 3 Größen, das strukturelle Rückfallrisiko (ST-R), die Beeinflussbarkeit (BEE) und die Dynamische Risikoverminderung (DY-R) (Urbaniok 2002; Urbaniok 2003).

Für die Evaluierung einer Prognosemethode könnten zwei Größen zugrunde gelegt werden:

Der weitgehend unveränderliche Teil des strukturellen Rückfallrisikos und die Größe der Beeinflussbarkeit, die ein Maß dafür darstellt, „wie gut oder wie wenig“, die strukturelle Rückfalldisposition durch dynamisch risikomindernde Faktoren beeinflussbar ist (der von *Frisch* (1983) bereits früher entwickelte Begriff der „Wirkprognosen“ stellt gewissermaßen den sanktionsbezogenen Teilbereich der Beeinflussbarkeit dar).

Es wäre zu erwarten, dass der im Verlauf zu erwartenden Fluktuation des Risikos zumindest in einem Teil der Fälle durch die Größe der Beeinflussbarkeit Rechnung getragen würde, weil mit ihr der Einfluss, den Verlaufparameter potentiell haben können, mit in die Evaluierung eingerechnet würde.

Ideal wäre es bei einer Evaluation Aspekte beider vorgeschlagenen Vorgehensweisen kombinieren zu können.

3) Unterscheidungen verschiedener Risikostufen

Die dritte Schwierigkeit wurde bereits eingehend dargestellt. Der Anteil nicht rückfälliger Personen an der Gesamtheit ungünstiger Prognosen auf einem bestimmten Niveau kann – wie erwähnt – theoretisch auf drei Ursachen zurückgeführt werden: 1. Anteil der ideal-statistischen Verteilung gemäß der Höhe der individuellen Risikodispositionen, 2. falsch positive Beurteilungen, 3. Dunkelziffer.

Es besteht keine direkte Möglichkeit, allein aus der Höhe der Häufigkeit Nicht-Rückfälliger an der Gesamtheit ungünstig prognostizierter Fälle die möglichen, verschiedenen Ursachen für diese Größe zu unterscheiden. So kann eine 40 %-Häufigkeit gegen die Beurteilungsqualität sprechen, wenn es sich um „falsch positive“ Einschätzungen handelt. Die selbe Differenz könnte aber auch für die exakte Genauigkeit der Beurteilungsqualität sprechen, „moderat-hohe“ Risikodispositionen zu erfassen, die einer 60 %-Penetranz gleichzusetzen wären. Die Dunkelziffer ist ein zusätzlicher, möglicher „Verzerrungsfaktor“.

Analoge Verhältnisse gelten für den Anteil rückfälliger Personen bei günstigen Prognoseurteilen.

Um den Verzerrungsfaktor „Dunkelziffer“ abzuschätzen, kann auf die Vorgehensweise von *Marshall* und *Barbaree* verwiesen werden. Sie legten einen Vergleich von Rückfallzahlen aus „offiziellen“ und „inoffiziellen“ Quellen vor (*Marshall/Barbaree* 1988). Zudem können allgemeine Dunkelzifferschätzungen für bestimmte Deliktgruppen herangezogen werden, um deliktsspezifische Größenordnungen des Phänomens einzuschätzen. Da nicht anzunehmen ist, dass die Dunkelziffer systematisch durch die Höhe verschiedener Risikodispositionen beeinflusst wird, kann von einer risikounabhängigen Variablen

ausgegangen werden. Sie führt zur Annahme, dass die Rate der Falsch-Positiven real auf jeder Stufe gleichmäßig um einen Faktor x vermindert ist.

Praktisch dürfte dem Faktor „Dunkelziffer“ auf lange Sicht gegenüber den beiden anderen Differenzursachen eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Die zwei wichtigsten Einflussvariablen für die Häufigkeit Nicht-Rückfälliger sind „der Anteil gemäß der statistischen Idealverteilung“ und falsch-positive Urteile. Zwischen ihnen gibt es einen Unterschied. Die erste Variable hängt strikt von der Höhe der Risikodisposition ab, bei der zweiten handelt es sich um eine unabhängige bzw. anderweitig abhängige Variable. Demzufolge sind unterschiedliche Verteilmuster beider Variablen in einem Untersuchungskollektiv anzunehmen.

Nicht wenige Verfahren beschränken sich auf die Festlegung eines dichotom definierten Cut-offs. Oberhalb einer bestimmten (Punktwert-)Grenze wird eine ungünstige Prognose, unterhalb dieses Wertes eine günstige Prognose definiert. Diese Definition wird durch den Anteil der tatsächlich Rückfälligen oberhalb dieser Grenze festgelegt. Im Prinzip resultiert hieraus die Einteilung in zwei Gruppen. Eine Unterscheidung zwischen dem Anteil falsch positiver Wertungen und demjenigen des statistischen Idealfalles korrespondierend zur Risikodisposition wird dadurch unmöglich gemacht. Je weniger nach unterschiedlichen Risikodispositionen differenziert wird, desto weniger ist es möglich, den von der Größe der Risikostufen abhängigen Faktor erkennen zu können.

Theoretisch könnte man sich ein Modell vorstellen, in dem es n Risikoabstufungen zwischen 0 und 100 gibt, wobei n gegen Unendlich geht. Gäbe es jetzt wiederum zu jeder einzelnen Risikostufe z Probanden, wobei z wiederum gegen Unendlich geht, dann ließen sich die unterschiedlichen Verteilmuster der abhängigen Variable (Häufigkeit Nicht-Rückfälliger aufgrund der statistischen Idealverteilung) und der unabhängigen bzw. anderweitig abhängigen Variable (Falsch-Positive) am besten nachweisen.

Selbstverständlich wird man in der Praxis von der theoretischen Modellsituation immer weit entfernt bleiben. Wünschenswert ist aber mindestens eine dimensionale Einteilung mit 5 oder mehr Stufen, um zwischen den beiden Variablen, die sich nach der plausiblen Erwartung unterschiedlich verhalten dürften (linear abhängig vs. unabhängig bzw. nicht linear abhängig), differenzieren zu können.

4) Grosse Stichproben

Die Bestimmung der Validität eines Prognoseverfahrens in der hier angeregten Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Variablen sollte umso besser möglich sein, je größer die verwendete Stichprobe ist. Nach dem Gesetz der großen Zahlen würde sich die statistische Idealverteilung gemäß der Größe der einzelnen Risikodispositionen in Abhängigkeit vom Umfang der Stichprobe genauer abbilden.

5) Unterschiedliche Stichproben, Kreuzvalidität

Lässt sich bei einem Prognoseverfahren gemäß den hier dargestellten Kriterien eine gute Korrelation im Sinne einer stetigen Gleichverteilung (sukzessive Abnahme) bei nicht Rückfälligen, bei diskriminant unterschiedenen steigenden Risikodispositionen herstellen, dann würde die Annahme, dass es sich dabei um ein Validitätskriterium des Verfahrens handelt, dadurch gestützt, dass sich dieses Phänomen in unterschiedlichen Stichproben nachweisen lässt. Praktisch gesprochen: Wenn im Minnesota Sex Offender Screening Tool (*Epperson/Kaul/Hesselton* 1998) bei 17 Punkten von 12 Individuen 11 rückfällig werden und einer nicht und sich dieses Ergebnis in anderen Stichproben wiederholen lässt, dann spricht dies dafür, dass die eine rückfallfreie Person nicht „einer falsch-positiven Wertung“ entspricht, sondern dem statistisch zu erwartenden Nicht-Rückfälligen bei 12 Personen mit einer 92 %igen Risikodisposition.

6) Validitätskriterien

Die Validität eines Prognoseverfahrens im hier dargelegten Sinne besteht dann nicht im Prozentsatz der Rückfälligen, oberhalb eines festgelegten Cut-offs. Die Validität würde sich daran messen, dass

- eine möglichst gleichmäßige und stetige Verteilung nicht rückfälliger Personen korrespondierend mit und in Abhängigkeit von den jeweiligen Risikodispositionen bestehen würde (lineare Abhängigkeit)
- und sich ein ähnliches Verteilmuster an unterschiedlichen Stichproben zeigen ließe.

Für die Zukunft könnte u.a. der Versuch unternommen werden, bei dafür geeigneten Prognoseverfahren und Stichproben, Modelle zu rechnen, in denen sich die hier mehrfach beschriebenen beiden Variablen aufgrund ihrer unterschiedlichen Merkmale und daraus resultierenden unterschiedlichen Verteilmuster differenzieren ließen.

In Frage kämen hierfür u.a. die Untersuchungen bzw. Prognoseverfahren, die eine Differenzierung nach verschiedenen Stufen ermöglichen (Minnesota Sex Offender Screening Tool, V-RAG, Static 99, FOTRES).

7. Das Basisratenphänomen

In der Literatur wird immer wieder die Bedeutung der Basisrate sowohl bei der Entwicklung wie auch bei der Evaluierung von Prognoseverfahren betont (Kühl/Schumann 1989; Hirschberg 1998; Quinsey/Harris/Rice/Cormier 1998; Nedopil 1998; Nedopil 2000).

Es wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, dass bei niedriger oder hoher Basisrate in einem empirisch untersuchten Kollektiv erschwert Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit eines zu testenden Risiko-Beurteilungsverfahrens gezogen werden können bzw. dass die Häufigkeit vermeintlich Falsch Positiver und Falsch Negativer von der Basisrate abhängt. Am günstigsten wird daher in der Theorie für die Evaluierung eines Verfahrens eine Basisrate von 0.5 (= durchschnittliche Rückfallrate 50 %) für die Rückfälligkeit im Untersuchungskollektiv angesehen.

Dabei entspricht die Basisrate dem Durchschnitt aller individuellen Risikodispositionen. Die Basisrate spiegelt das Risiko einzelner Personen in der Stichprobe umso besser, je homogener das Kollektiv bezüglich der Risikodispositionen seiner Mitglieder ist und umso weniger, je heterogener es ist. Es ist zutreffend, dass der Effekt eines Verfahrens anhand eines Kollektivs besser untersucht werden kann, wenn eine Basisrate nahe der 50 %-Quote besteht. Ergänzend wäre aber hinzuzufügen, dass auch die Streuung eine Rolle spielt. Je höher die Streuung, desto klarer wären verschiedene Untergruppen von Risikodispositionen zu unterscheiden. Bei einer völlig homogen verteilten Stichprobe individueller Risikodispositionen in Höhe von 50 % wird gemäß der statistischen Idealsituation die Hälfte der Täter rückfällig, die andere nicht. Hinsichtlich der Risikodispositionen gibt es zwischen den Individuen keinen Unterschied. Ein Instrument, das in diesem Fall zwischen Rückfälligen und Nicht-Rückfälligen diskriminiert, würde einen Unterschied messen, der gar nicht vorhanden ist. Mit diesem Beispiel soll gezeigt werden, dass für die Erfassung der Validität eines Prognoseverfahrens generell nicht nur die Höhe der Basisrate, sondern außerdem die Verteilung der individuellen Risikodispositionen im untersuchten Kollektiv bedeutsam ist.

8. Schlussbetrachtung

Legalprognostische Risikokalkulationen sind stets Wahrscheinlichkeitsaussagen. Sie setzen sich zusammen aus der Einschätzung einer Wahrscheinlich-

keit, mit der ein Täter eine Straftat verüben wird und einer Aussage, auf welche Art von Straftat sich diese Wahrscheinlichkeitsangabe bezieht. Jede Risikokalkulation ist letztlich immer auf ein bestimmtes Individuum bezogen. Die Risikokalkulation beschreibt damit eine Risikodisposition oder genauer die Handlungspenetranz dieser Risikodisposition. Jede Risikodisposition ist eine individuelle Eigenschaft, die sich aus personenbezogenen Merkmalen ergibt. Die Risikodisposition mit ihrem Ergebnis, der Handlung, gleichzusetzen ist eine nicht gerechtfertigte Vereinfachung. Ihr entspricht die dargelegte Problematik der unzutreffend angewandten „Vier-Felder-Tafel“, aus der Schlüsse über die Validität von Prognoseurteilen und deren gesellschaftlichen Konsequenzen abgeleitet werden, die in dieser Form überaus fragwürdig sind.

Es ist darum in der Diskussion um die Bedeutung prognostischer Einschätzungen zwischen falsch-positiven bzw. falsch-negativen Einschätzungen und den Häufigkeiten, die sich komplementär aus der quantitativen (semi-quantitativen) Beschreibung einer bestimmten Risikodisposition ergeben, zu unterscheiden. In einer Gruppe von Personen bei der eine mit 60 %iger Penetranz zu beschreibende Risikodisposition anzunehmen ist, werden 40 Personen nicht straffällig. Es wäre fatal, diese 40 Personen als falsch-positive Wertungen zu begreifen und ihnen damit theoretisch ein 0-Prozent-Risiko zuzuschreiben. Viel mehr würden alle 100 Personen – sofern es sich bei keiner der Personen tatsächlich um eine falsch-positive Wertung handelt – mit einer 60 %igen Wahrscheinlichkeit rückfällig werden.

Selbstverständlich muss jede strafrechtliche oder im weiteren Sinne gesellschaftliche Konsequenz aus einer prognostischen Einschätzung immer eine Güterabwägung der rechtsstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Instanzen sein. Im Strafrecht handelt es sich um eine rechtsnormative Einordnung, bei der „eine Abwägung zwischen den Interessen des Täters (bzw. potentiellen Täters, Anm.) an der für ihn günstigeren Rechtsfolge und dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit“ erfolgen muss (Bock 1994).

Der Prognostiker kann hierfür lediglich Entscheidungsgrundlagen liefern, nicht aber diese Bewertung vornehmen. Es wurde kritisiert, es sei „eher inadäquat“, wenn die Prognose als Grundlage der normativen Bewertung bezeichnet werde, weil „die in nicht wenigen Fällen verbleibende Ungewissheit (...) doch eher irritierend“ sei (Frisch 1994). Dem ist entgegen zu halten, dass eine Prognose nicht nur dann eine tragfähige Entscheidungsgrundlage darstellt, wenn sie eine (im übertragenden Sinn) 90 % oder 100 % Handlungspenetranz feststellt. Sie ist dies auch, wenn sie eine „nur“ 60 %-Risikodisposition beschreibt, sofern dies zutreffender Weise geschieht und es sich nicht um eine tatsächliche falsch-positive Bewertung handelt. Die entsprechenden Rechtsfolgen mögen schwieriger abzuwägen sein. Es bleibt aber genau dies das Wesen der normativen

Wertung, zu entscheiden, was mit einem Täter zu geschehen hat, mit dessen Persönlichkeitsdisposition sich beispielsweise „nur“ ein 60 %-Risiko verbindet. Ein Risiko, das zum Beispiel im Hinblick auf ein Vergewaltigungsdelikt immerhin gegenüber der durchschnittlichen männlichen Bevölkerung auf einen 10-Jahres-Zeitraum um mehrere hundert Male erhöht ist. Dass es nicht damit getan sein kann, sich nur auf hochwahrscheinliche Risikodispositionen zu konzentrieren wird auch dadurch deutlich, dass für die normative Bewertung die Art der Rechtsgütergefährdung eine gewichtige Rolle spielt. Wäre eine auch nur in übertragender Weise mit 30 % zu kennzeichnende Rückfall-Risikodisposition festzustellen, dann wäre es ein großer Unterschied, ob sich diese Einschätzung auf allgemeine Körperverletzungstaten oder Sexualmorde bezieht.

In jedem Fall sind ein differenzierteres Validitätsverständnis von Prognoseverfahren, die Entwicklung von Verfahrensweisen, die mittels Subspezifizierung besser in der Lage sind, den Charakter individueller Risikodispositionen zu erfassen, und nicht zuletzt langfristige empirische Studien für die Zukunft wünschenswert.

Zusammenfassend können somit stichwortartig folgende Schlussfolgerungen dargestellt werden:

- Jedes Risiko ist immer individuell. Risiken sind individuelle Risikodispositionen im Sinne von Wahrscheinlichkeitsaussagen.
- Der Rückschluss von Rückfälligkeit bzw. Nicht-Rückfälligkeit auf die Validität ungünstiger bzw. günstiger Prognoseurteile im Sinne der „Vierfelder-Tafel“ ist eine nicht zulässige Vereinfachung tatsächlicher Zusammenhänge.
- Es sollten Prognoseverfahren angestrebt werden, die möglichst flexibel in der Lage sind, individuelle Risikoprofile zu erfassen, statt „eine Risikoentität“ in einem bestimmten Kollektiv zu diagnostizieren.
- Für das Basisratenphänomen ist nicht nur die Höhe der Basisrate, sondern auch die Homogenität bzw. Inhomogenität im Verteilmuster individueller Risikodispositionen bedeutsam.
- Um die Validität von Prognoseverfahren außerhalb des Bereichs sehr geringer und sehr hoher Risiken zu evaluieren, sind wünschenswert:
 - Prognoseverfahren, die dimensional sind,
 - Untersuchungen mit möglichst hohen Fallzahlen,

- der Einbezug des Ausmaßes der „Beeinflussbarkeit“ der Risikodisposition und/oder Aktualisierungen prognostischer Urteile im Längsverlauf,
- Reproduktionen der Rückfallhäufigkeiten gemäß der Risikoabstufungen an unterschiedlichen Untersuchungskollektiven.

Literatur

- Bock, M. Zur dogmatischen Bedeutung unterschiedlicher Arten empirischen Wissens bei prognostischen Entscheidungen im Strafrecht. In: Frisch, W. & Vogt, T. (Hrsg.): *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*. Baden-Baden: Nomos, 1994: 55-136.
- Bonta, J. Risk-needs assessment and treatment. In: Harland, A. T. (Hrsg.), *Choosing correctional options that work*. Thousand Oaks, CA: Sage, 1996: 18-32.
- Carney, F. L. The indeterminate sentence at Patuxent. *Crime and Delinquency*; 1974, 135-143.
- Cleckley, H. *The mask of sanity: an attempt to clarify some issues about the so called psychopathic personality*. St. Louis: Mosby, 1976.
- Cornel, H. Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen. *Neue Kriminalpolitik* 1994; 3: 21-25.
- Dahle, K. P. Kriminalprognosen im Strafrecht: Psychologische Aspekte individueller Verhaltensvorhersagen. In: Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.): *Psychologie im Strafverfahren*. Bern: Huber, 1997: 119-140.
- Deutsche Strafverteidiger e.V. & Deutscher Richterbund. Beschluss zum Thema Prognoseentscheidungen im Strafrecht. 8. Alsberg-Tagung vom 25. und 26. Oktober 1991. In: Frisch, W. & Vogt, T. (Hrsg.): *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*. Baden-Baden: Nomos, 1991: 55-136.
- Dittmann, V. Integrative Konzepte in der modernen forensischen Psychiatrie. *Therapeutische Umschau* 1996; 53 (3): 237-246.
- Endres, J. Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2000; 2: 67-83.

- Epperson, D. L.; Kaul, J. D. & Hesselton, D. Final report of the development of the Minnesota Sex Offender Screening Tool-Revised (MnSOST-R) 1998. Präsentation an der 17. „Annual Research and Treatment Conference of the Association for the Treatment of Sexual Abusers“, Vancouver, B. C., Kanada.
- Frisch, W. *Prognoseentscheidungen im Strafrecht: zur normativen Relevanz empirischen Wissens und zur Entscheidung bei Nichtwissen*. Heidelberg: Decker, 1983.
- Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie – am Beispiel der Urlaubsgewährung im Strafvollzug. *Strafverteidiger*; 1988; 8: 359-367.
 - Strafrechtliche Prognoseentscheidungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht – Von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten. In: Frisch, W. & Vogt, T. (Hrsg.). *Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis*. Baden-Baden: Nomos, 1994: 55-136.
- Grove, W.; Zald, D.; Lebow, B.; Snitz, B. & Nelson, C. Clinical versus mechanical prediction: A meta-analysis. *Psychological Assessment*; 2000 (12): 19-30.
- Grubin, D. *Sex offending against children: understanding the risk*. Police Research Series Paper 99. London: Home Office, 1998.
- Hanson, K. & Harris, A. *The Sex Offender Need Assessment Rating (SONAR): a method for measuring change in risk levels*. Corrections Research, Department of the Solicitor General of Canada, 2000a.
- Hanson, K. & Thornton, D. Improving risk assessments for sex offenders: A comparison of three actuarial scales. *Law and Human Behavior* 2000; 24: 119-13.
- Hanson, R. K. *The development of a brief actuarial risk scale for sexual offense recidivism*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada, 1997.
- Hanson, K. & Bussière, M. T. Predicting relapse: A meta-analysis of sexual offender recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1998; 66: 348-362.
- Hanson, K. & Harris, A. J. R. Where should we intervene? Dynamic predictors of sex offence recidivism. *Criminal Justice and Behavior* 2000b; 27: 6-35.
- Hare, R. D; Hart, S. D. & Harpur, T. Revised Psychopathy Checklist. *Journal of Abnormal Psychology* 1991; 100: 391-398.

- Hare, R. D. *Manual for the Hare Psychopathy Checklist – Revised*. Toronto: Multi-Health Systems, 1991.
- Harris, G.; Rice, M. & Quinsey, V. Violent recidivism of mentally disordered offenders: the development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice & Human Behavior* 1993; 15: 625-637.
- Hirschberg, W. Probleme der Gefährlichkeitsprognose. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 1998; 47: 314-330.
- Höbbel, D. *Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht: zugleich eine Untersuchung der Früh- und Rückfallskriminalität von 500 zu Jugendstrafe Verurteilten*. Göttingen: Schwartz, 1968.
- Kozol, H. L.; Boucher, R. J. & Garofalo, R. F. The diagnosis and treatment of dangerousness. In: *Crime and Delinquency* 1972; 18: 371-172.
- Kühl, J. & Schumann, K. F. Prognosen im Strafrecht – Probleme der Methodologie und Legitimation. *Recht & Psychiatrie* 1989; 7: 126-148.
- Marshall, W. L. & Barbaree, H. E. The long-term evaluation of a behavioral treatment program for child molesters. *Behaviour Research & Therapy* 1988; 26: 499-511.
- Meehl, P. *Clinical versus statistical prediction: a theoretical analysis and a review of evidence*. Minneapolis: University of Minnesota, 1954.
- Milgram, S. *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autoritäten*. Reinbek: Rowohlt, 1974.
- Monahan, J. Dangerous offenders: A critique of Kozol et al.: *Crime and Delinquency*, 1973; 19: 418-420.
- Monahan, J.; Steadman, H. J.; Silver, E.; Appelbaum, P. S.; Clark Robbins, P.; Mulvey, E. P.; Roth, L. H.; Grisso, T. & Banks, S. *Rethinking risk assessment: the MacArthur Study of Mental Disorder and Violence*. Oxford: Oxford University Press, 2001.
- Nedopil, N. Kriterien der Kriminalprognose bei psychiatrischen Gutachten. Eine Bestandsaufnahme aufgrund praktischer Erfahrungen. *Forensia* 1986; 7: 167-183.
- Die Bewährung von Prognosekriterien im Maßregelvollzug. *Forensia-Jahrbuch*, 3, Heidelberg: Springer, 1992.
 - Kriminalprognose: Perspektiven der weiteren Entwicklung. In: Müller-Isberner, R. & Gonzalez Cabeza, S. (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose*. Godesberg: Forum, 1998.

- *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. 2. Aufl. Stuttgart, New York: Thieme, 2000.
- Nuffield, J. *Parole decision-making in Canada: research towards decisions guidelines*. Ottawa: Ministry of Supply and Services, 1982.
- Quinsey, V. L.; Harris, G. T.; Rice, M. E. & Cormier, C. A. *Violent offenders: appraising and managing risk*. Washington, DC: American Psychological Association, 1998.
- Rice, M. Violent offender research and implications for the criminal justice system. *American Psychologist*; 1997; 414-423.
- Rice, M. & Harris, G. Violent recidivism: Assessing predictive validity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 1995; 53: 737-748.
- Swets, J.; Dawes, R. & Monahan, J. Psychological science can improve diagnostic decisions. *Psychological Science in the Public Interest*; 2000 (1): 1-26.
- Streng, F. Strafrechtliche Folgenorientierung und Kriminalprognose. In: Dölling D. (Hrsg.): *Die Täter-Individualprognose*. Heidelberg: Kriminalistik, 1995: 97-127.
- Urbaniok, F. Der Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET) – Ansatzpunkte eines neuen Prognoseinstruments. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 2002; 9 (1): 101-136.
- Der Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET) – Ansatzpunkte eines neuen Prognoseinstruments. *Kriminalistik* 2003; 57: 169-179.
- Verhagen, T. Paper presented at the 19th International Congress on Law and Mental Health. Lisbon 1993, zit. nach Seifert, D.; Jahn, K. & Bolten, S. Zur momentanen Entlassungssituation forensischer Patienten (§ 63) und zur Problematik der Gefährlichkeitsprognose – Erste Ergebnisse einer prospektiven Prognosestudie. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 2001; 69: 245-255.
- Volavka, J. *Neurobiology of violence*. Washington DC, London: American Psychiatric Press, 1995.
- Webster, Ch. D.; Harris, G. T.; Rice, M. E.; Cormier, C. & Quinsey, V. L. *The violence prediction scheme: assessing dangerousness in high risk men*. Toronto: Centre of Criminology, 1996.

Karriereverläufe gefährlicher Sexualstraftäter: erste Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt

Jutta Elz

Wie so häufig bei empirischer Forschung brachte das KrimZ-Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“ nicht nur neue Erkenntnisse¹, sondern auch weitere Forschungsfragen mit sich. Diese führten zu der laufenden Folgestudie „Gefährliche Sexualstraftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“, aus der im Folgenden erste Ergebnisse, v.a. anhand von Daten des Bundeszentralregisters (BZR), dargestellt werden.

1. Wer ist ein „gefährlicher Sexualstraftäter“?

Angesichts der auch auf der Tagung geführten Diskussion, wie „Gefährlichkeit“ zu definieren sei, wurde die Frage, wer ein *gefährlicher* Sexualstraftäter ist, für das KrimZ-Projekt vergleichsweise pragmatisch gelöst:

- *Als gefährlich gilt derjenige, der von anderen so bewertet wurde.*

Da Strafakten das Untersuchungsmaterial stellen, ist es naheliegend, wer diese Bewertung vorgenommen haben muss:

- *Als gefährlich gilt derjenige, der von Gerichten so bewertet wurde.*

Und weil diese Entscheidungen über BZR-Auszüge ermittelt werden, sie also (zumindest mittelbar) zu den dort einzutragenden Daten gehören müssen, heißt es schließlich:

- *Als gefährlich gilt derjenige, der von Gerichten aufgrund der Anordnung von Sicherungsverwahrung so bewertet worden sein muss.*

Um einen gefährlichen *Sexualstraftäter* handelt es sich, wenn die Verurteilung (auch) ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Gegenstand hatte. Ob diese Straftat – oder eventuell gleichzeitig abgeurteilte nicht-sexuelle Delikte – tatsächlich Anlasstat für die Anordnung der Maßregel war, lässt sich dem BZR-Auszug nicht entnehmen und ist auch nicht Voraussetzung, sondern Forschungsfrage.

1 Nowara (2001); Elz (2001, 2002, 2003); Elz & Fröhlich (2002); Elz, Jehle & Kröber (2004).

Letzteres gilt auch für eventuelle Vorbelastungen der Probanden, bei denen es sich nicht zwingend um Sexualdelikte gehandelt haben muss. Deshalb ist es möglich und – wie sich zeigen wird – auch tatsächlich der Fall, dass einigen Tätern trotz einer Reihe von Voreintragungen bei der Anordnung nach § 66 StGB erstmals die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wurde. Somit gilt:

„Gefährliche Sexualstraftäter“ im Sinne des KrimZ-Projektes sind solche Personen, die zumindest auch wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden und bei denen in derselben Entscheidung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Das Anknüpfen an die Anordnung von Sicherungsverwahrung hat nicht nur zur Konsequenz, dass andere gerichtliche Entscheidungen, die ebenfalls Feststellungen zur Gefährlichkeit erfordern, nicht berücksichtigt werden. Erfasst werden auf diesem Weg nicht einmal alle Sexualstraftäter, die von Gerichten als im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB „für die Allgemeinheit gefährlich“ beurteilt wurden, nämlich all diejenigen nicht, bei denen

- die formellen Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 66 StGB nicht vorlagen² oder
- eine solche Anordnung zwar grundsätzlich in Betracht kam, der Gefahr aber nach Ansicht der Gerichte schon und ausschließlich durch eine Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB begegnet werden konnte.³

2 Dies wird zwar meist dazu führen, dass die materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht weiter geprüft werden. Es wurden aber zwischenzeitlich (frühere) Verfahren einzelner Probanden analysiert, in denen die Gerichte ausdrücklich darauf hinwiesen, dass sie mangels Vorliegens entsprechender Vorverurteilungen die aus ihrer Sicht angezeigte Sicherungsverwahrung nicht anordnen konnten.

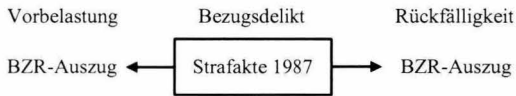
3 Grundsätzlich ist eine kumulative Anordnung von Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) möglich, und zwar – verkürzt gesprochen –, wenn der Erfolg einer Maßnahme nach §§ 63, 64 StGB nicht hinreichend sicher ist. In der KrimZ-Studie war bei 5 der 65 Probanden neben § 66 StGB auch § 64 StGB angewandt worden.

2. Welche Forschungsfragen verfolgt die Studie?

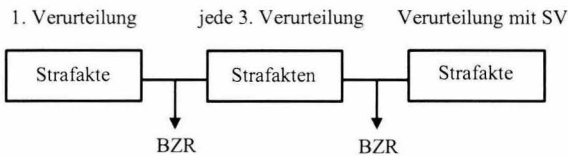
Wie in Abbildung 1 dargestellt, war in dem Vorgängerprojekt lediglich *eine* Straftakte, nämlich die zu dem so genannten Bezugsverfahren aus 1987, analysiert und ansonsten mit den Daten des BZR gearbeitet worden.

Abbildung 1: Projektdesign

1) Vorgängerprojekt „Legalbewährung“



2) Aktuelles Projekt „Gefährliche Sexualstraftäter“



Dieses Vorgehen im Vorgängerprojekt entsprach dem vorrangigen Auftrag, Rückfallquoten zu ermitteln. Es hatte aber zur Konsequenz, dass über die im Register einzutragenden Merkmale hinausgehende Erkenntnisse zur kriminellen Karriere der Probanden nicht systematisch gewonnen werden konnten. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Wenn es in der Vorgeschichte eine Verurteilung etwa wegen eines nicht-sexuellen Gewaltdelikt gab: Hatte es sich dabei vielleicht „eigentlich“ schon um eine Straftat mit Sexualbezug gehandelt, welche man dem Betroffenen in der Entscheidung selbst aber nicht hatte nachweisen können oder bei der man diesen Bezug überhaupt erst später erkannte?
- Wenn ein Proband mehrfach mit Sexualdelikten in Erscheinung getreten war: Hatte er seine Taten an verschiedenen Opfern begangen? Waren es immer ihm bekannte oder immer fremde Opfer gewesen? Oder hatte er mit der Zeit die Grenzen immer weiter gesteckt? Hatte er immer dieselbe

Vorgehensweise? Gab es eine Steigerung, etwa von verbaler Drohung über körperliche Gewalt bis zu Waffeneinsatz?

- Wenn in zumindest einer früheren Entscheidung § 21 StGB angewandt worden war: War der Täter zur Tatzeit „nur“ in relevanter Weise alkoholisiert gewesen? Oder lag (zudem?) eine im Sinne des § 21 StGB bedeutsame seelische Störung vor? War diesbezüglich ein Behandlungsbedarf festgestellt worden? Sofern es zu einer weiteren Verurteilung kam: Wurde die (damalige) Störung und eine eventuelle Behandlung noch thematisiert – und zwar über zwei Zeilen in den biographischen Angaben hinaus?

Schon das letzte Beispiel zeigt: Auch der Umgang der Justiz mit dem Täter war – sieht man von den BZR-Daten ab – in der Vorgängerstudie auf die Merkmale *eines* Verfahrens beschränkt. In der Folgestudie wird es deshalb auch um Fragen wie die folgenden gehen:

- Welche Informationen über den Täter und seine Taten waren der Justiz so wichtig, dass sie im Urteil aufgeführt und etwa bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden? Gab es diesbezüglich über die Verfahren hinweg einen Erkenntnisgewinn? Oder griff man lediglich die bekannten Fakten auf und aktualisierte sie, etwa im Hinblick auf die weitere berufliche Entwicklung oder Vorstrafenbelastung?
- Wann wurde erstmals ein Sachverständiger beauftragt? Wenn es über die Verfahren hinweg mehrere Begutachtungen gab: Änderte sich die Diagnose? Sofern dies der Fall war: Erfolgte eine Auseinandersetzung mit den früheren Erkenntnissen?
- Wo fanden all jene Straftaten statt, die nach den BZR-Daten eigentlich während früherer Inhaftierungs- oder Unterbringungszeiten erfolgt sein müssten? Hatte es stationäre oder ambulante Behandlungsversuche gegeben? Wie war deren Erfolg beurteilt und bei Folgeverfahren berücksichtigt worden? Gab es in der Vergangenheit Strafrestaussetzungen? Wie intensiv war dabei die Prognose vorbereitet und begründet worden?

Da sich diese beispielhaften Fragen mit der Auswertung *eines* Strafverfahrens nicht beantworten lassen, werden in dem aktuellen Projekt – wie sich ebenfalls aus Abbildung 1 ergibt – für jeden Probanden mehrere Strafakten analysiert. Dabei handelt es sich (sofern erhältlich) um jene zu dem Verfahren, das zur ersten aus dem BZR ersichtlichen Verurteilung führte, sowie um dasjenige, das mit der Anordnung von Sicherungsverwahrung endete; zudem wird jedes dritte dazwischen durchgeführte Verfahren ausgewertet.

Diese Vorgehensweise musste zu einer Beschränkung hinsichtlich der Probandenzahl führen. Deshalb werden nur solche Personen berücksichtigt, bei denen die Anordnung nach § 66 StGB in den Jahren 1999 oder 2000 ergangen war, was eine Gruppengröße von 65 Probanden und eine Aktenzahl von etwa 250 Exemplaren zur Folge hat.

Die Forschungsfragen und der methodische Ansatz bedeuten jedoch auch: Die Anordnung von Sicherungsverwahrung ist zwar Anknüpfungspunkt der Studie. Es handelt sich aber *nicht* um eine Untersuchung über diese stationäre Maßregel der Besserung und Sicherung an sich.

3. Sexualdelikte bei Anordnung nach § 66 StGB

Prüft man zunächst, welche Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung je dem Urteil zu Grunde lag, das auch zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führte, überwiegen mit 44 Tätern – und somit etwa 2/3 – eindeutig solche, die sexuelle Gewaltdelikte an zumindest jugendlichen Opfern begangen hatten, bei weiteren neun betrafen diese Taten jüngere Personen, weswegen neben § 177 StGB auch § 176 StGB angewandt worden war. Lediglich 12 Täter verbleiben, die sich zwar des sexuellen Kindesmissbrauchs schuldig gemacht, dabei aber keine Nötigungsmittel im Sinne des § 177 StGB eingesetzt hatten.⁴

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik und bezieht sich dabei auf die Jahre 1999/2000, gehen dort hingegen von allen Verurteilungen nach §§ 176, 176a, 176b, 177, 178 StGB unter Anwendung des Allgemeinen Strafrechts fast 60 % auf sexuellen Kindesmissbrauch zurück – und das, obwohl etliche solcher Verurteilungen aufgrund der Erfassungsmodalitäten durch § 177 StGB verdrängt worden sein dürften. Der Anteil der Missbrauchstäter ist in der Probandengruppe also geringer als auf den ersten Blick zu erwarten wäre.

Das dürfte teilweise darauf zurückzuführen sein, dass es sich bei gut 20 % der Verurteilungen wegen sexuellen Kindesmissbrauchs um Delikte ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 4 StGB) handelt. Bei solchen Taten ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung zwar nicht ausgeschlossen, wie sich schon aus § 66 Abs. 3 StGB ergibt, der § 176 StGB ohne Beschränkung aufzählt (aber z.B. § 183 StGB nicht umfasst). Bei einer Prognose, die für die Zukunft (nur) gleichförmige Delikte erwarten lässt, dürfte die Gesamtwürdigung nach

4 Dies gilt im Grundsatz auch, wenn man alle Sexualdelikte, die die Täter in ihrer Karriere begangen haben, berücksichtigt, wobei dann allerdings aus den beiden „reinen“ Gruppen (sexuelle Gewalt vs. sexueller Missbrauch) jeweils vier Täter in die Schnittmenge wandern, also in ihrer Vergangenheit auch einmal Sexualdelikte an Kindern begangen oder Nötigungsmittel eingesetzt hatten.

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB, die auch bei den Anordnungen nach Abs. 2 und 3 zu erfolgen hat, allerdings überwiegend dazu führen, dass Sicherungsverwahrung als unverhältnismäßig angesehen wird.⁵ Zudem wird es auch bei sexuellen Missbrauchstaten *mit* Körperkontakt häufiger als bei sexuellen Gewaltdelikten an solchen materiellen, aber auch schon formellen Voraussetzungen – wie ausreichende Vorverurteilungen oder in der Bezugssache eine entsprechende Strafhöhe – für die verschiedenen Alternativen des § 66 StGB mangeln.

Und schließlich kann man davon ausgehen, dass bei Missbrauchstätern eine positiv festgestellte Gefährlichkeit für die Allgemeinheit vermehrt auf einen schon bei der Tat vorliegenden, die Schuldfähigkeit zumindest vermindernenden und zudem überdauernden Zustand zurückgeführt wird, das Verfahren mithin eher auf eine Entscheidung nach § 63 StGB, also eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, hinausläuft.⁶

Ob man die Unterbringung nach § 63 StGB im Verhältnis zu einer solchen nach § 66 StGB nun als geringeres oder anderes Übel bewertet: Bei etlichen der bisher analysierten Verfahren, die mit der Anordnung von Sicherungsverwahrung endeten, stand im Zentrum des Interesses die Frage der verminderten Schuldfähigkeit und damit der dann möglichen – und als Alternative zu § 66 StGB vom Täter angestrebten – Anordnung nach § 63 StGB. Und was liegt bei dieser Tätergruppe näher als eine sexuelle Deviation?

Das treibt dann z.T. schon fast skurrile Blüten, so etwa bei einem inzwischen 56-jährigen Täter, der bereits quer durchs Strafgesetzbuch – inkl. Vergewaltigung – verurteilt wurde. In der Entscheidung, die dann zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führte, handelte es sich erstmals um an mehreren Kindern begangene Sexualdelikte. Der Täter, der zu den Vorwürfen im ganzen Verfahren überwiegend schwieg, hatte dem Sachverständigen gegenüber zunächst angegeben, dass er sich stets nur für Frauen interessiert habe, wobei er in den vergangenen Jahren vorwiegend Interesse für junge Frauen im Alter von etwa 16 Jahren entwickelt habe, was er auf deren „körperliche Vorzüge“ zurückführte.

5 Tatsächlich wurde nach der Strafverfolgungsstatistik, die sich aber immer noch lediglich auf die alten Bundesländer bezieht, in den Jahren 1999/2000 bei keinem Täter, dessen schwerstes abgeurteiltes Delikt sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt (§ 176 Abs. 3 a.F. StGB) gewesen war, Sicherungsverwahrung angeordnet.

6 Fasst man alle Anordnungen nach § 63 StGB zusammen, die laut Strafverfolgungsstatistik in den Jahren 1999/2000 bei Tätern ergingen, die wegen Straftaten nach §§ 176, 176a, 176b, 177, 178 StGB zur Verantwortung gezogen wurden, beträgt der Anteil der Personen mit Missbrauchstaten dann auch 47 %.

Als der Gutachter zu dem Ergebnis kam, dass keine für die Schuldfähigkeit relevante Deviation, insbesondere keine Pädophilie vorliege, beantragte die Verteidigung eine Nachbegutachtung. Bei dieser beschrieb der Täter sodann seine sexuellen Kontakte. Die Darstellungen füllen im schriftlichen Gutachten etwa 18 Seiten und lesen sich wie die (vermeintlichen?) Träume eines Pädophilen, nämlich von unzähligen „willigen“ 8- bis 12-jährigen Mädchen. Ging der Kontakt mit dem einen zu Ende, dann tauchte sicher eine Freundin, Schwester o.ä. auf, die ebenfalls etwas vom Täter „wollte“. So stellte dann auch der Sachverständige – noch sehr moderat – fest: „Wenn man sich die Angaben des Probanden zu eigen macht, dann stößt man auf die Schwierigkeit, dass er immer wieder auf Kinder gestoßen ist mit einer regen sexuellen Spontanaktivität und mit einem Persönlichkeitszuschnitt, der an den bekannten Lolita-Charakter erinnert. Dass 10-, 11-jährige Kinder von sich aus von 40 Jahre Älteren sexuelle Stimulation einfordern, ist ein ganz und gar ungewöhnliches Verhalten, das im Einzelfall mal eine Rolle spielen mag, aber in der hier behaupteten Häufung doch Verständnisprobleme aufwirft.“ Dieser und andere Punkte führten dann auch dazu, dass der Sachverständige nach der Nachbegutachtung keine andere Einschätzung als zuvor abgab.

Über diesen Fall hinaus zeichnet sich dabei folgendes Problem ab: Eine uneingeschränkte Schuldfähigkeit besagt nicht, dass bei einem Täter kein dringender Behandlungsbedarf besteht. Bisheriger Eindruck aus der Aktenanalyse ist aber, dass diese Frage schon nicht mehr gesehen wird, wenn § 63 StGB wegen voller Schuldfähigkeit nicht in Betracht kommt. Geht das Gericht hingegen darauf ein, so wird dem Verurteilten nahe gelegt, sich in Sozialtherapie zu begeben, dies z.T. verbunden mit dem Hinweis, dass dann „eine ernsthafte Chance“ für ihn bestünde, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgesetzt würde. Zum einen geht ein entsprechendes Engagement aus dem Regelvollzug aber bei vielen Tätern über deren Möglichkeiten hinaus, während sie bei § 63 StGB eben schon in einer „Maßnahme“ wären. Zum anderen steht gerade die Anordnung der Sicherungsverwahrung (auch noch i.V. mit einer Freiheitsstrafe, die selten unter 5 Jahren liegt) einer Sozialtherapie während des Strafvollzuges entgegen.⁷

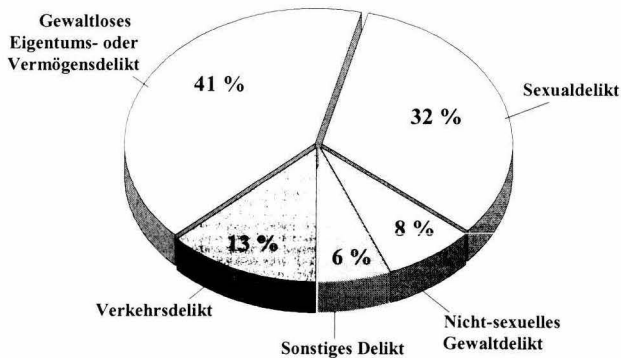
⁷ Im schlimmsten Fall gelangt dann ein Täter (wie aus der Erhebungsgruppe) in Sicherungsverwahrung, bei dem trotz eines Intelligenzquotienten von 57 (!) volle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei der Tatbegehung angenommen wurde. Eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung wurde u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass die dortigen Maßnahmen ein Mindestmaß an Fertigkeiten erforderten, über die er nicht verfüge. Seine Strafe hat er voll verbüßt, nun ist er untergebracht und bekommt von dem ihn dort betreuenden Psychologen attestiert, dass er auf dem Entwicklungsstand eines 14-Jährigen sei und der Behandler „so etwas“ in seiner langjährigen Arbeit noch nicht erlebt habe.

4. Einstiegsdelikte

Dass alle Probanden ihre kriminelle Karriere (vorläufig) mit einem Sexualdelikt beendeten, ergibt sich schon aus der Anlage der Studie. Mit welchem Delikt haben sie ihre Karriere aber begonnen? Für diese und andere Fragen wurden – um einerseits die Informationsverluste möglichst gering zu halten, andererseits nicht den Überblick zu verlieren – Deliktsgruppen gebildet. Neben den Sexualstraftaten gibt es die Gruppe der nicht-sexuellen Gewaltdelikte, worunter all jene Straftatbestände außerhalb des 13. Abschnittes des StGB gefasst werden, die auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik als „Gewaltkriminalität“ definiert werden (so dass etwa die Körperverletzung nach § 223 StGB fehlt). Hinzu kommen gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte, weiter Verkehrs- und schließlich sonstige Delikte, wobei Letztere dann die ganze Palette von Beleidigung bis zu Verstößen gegen das Waffen- oder Betäubungsmittelgesetz, aber auch die genannte Körperverletzung umfassen.

Wann immer diese Gruppierungen eingesetzt werden, ergibt sich – wie auch für die Rechtspflegestatistiken – das Problem, dass nicht alle in einer Verurteilung eventuell vorkommenden Kombinationen zu erfassen sind. Dann gilt die gerade genannte Reihenfolge, mithin geht ein Sexualdelikt einem nicht-sexuellen Gewaltdelikt, dieses wiederum einem gewaltlosen Eigentumsdelikt usw. vor.

Abbildung 2: Einstiegsdelikte (N = 63)⁸



⁸ Jene zwei Täter – auf die noch zurück zu kommen ist –, bei denen die Anordnung nach § 66 StGB in der einzigen aus dem BZR ersichtlichen Entscheidung erfolgte, blieben hier unberücksichtigt.

Wie sich aus Abbildung 2 ergibt, haben lediglich fünf Täter ihre „offizielle“, d.h. aus dem BZR ersichtliche, Karriere mit einem nicht-sexuellen Gewaltdelikt begonnen. Auch Verkehrs- und insbesondere sonstige Delikte sind mit zusammen 12 Fällen nicht übermäßig häufig vertreten. Immerhin 22 Täter – und damit ein Drittel der Probandengruppe – wurden nach dem augenblicklichen BZR-Stand auch bei ihrem „Einstieg“ wegen der Begehung eines Sexualdeliktes sanktioniert. Am häufigsten war es aber zunächst zu einer Verurteilung wegen gewaltloser Eigentums- oder Vermögensdelikte gekommen, denn dies traf auf 26 der 63 Täter zu.

Was man unter den Probanden mit Sexualdelikten als „Einstieg“ allerdings vergeblich sucht, sind Täter, die mit exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB begonnen haben. Lediglich bei zweien findet sich dieser Straftatbestand in den Registerintragungen überhaupt, bei beiden war es zuvor schon zu sexuellen Missbrauchstaten mit Körperkontakt gekommen.

Dennoch ist einer dieser Fälle ein zweifaches Paradebeispiel, nämlich zum einen allgemein für die letztlich beschränkte Aussagekraft von BZR-Auszügen, zum anderen speziell für die These, dass ein anhand von Registerdaten ermitteltes vermeintliches Steigerungsverhalten von „Exhibitionisten“ bei genauerer Betrachtung auch einer fehlerhaften oder zumindest vorschnellen Anwendung des § 183 StGB geschuldet sein könnte:

Der Täter hatte sich in das Dachgebälk des Damenumkleidebereichs eines Schwimmbades gehangelt und auf diese Weise in den nach oben offenen Kabinen Besucherinnen beim Kleidungswechsel beobachtet, was zwei etwa 14-Jährige bemerkt hatten. Dies traf auch auf eine 62-Jährige zu, die den Täter schon sah, als sie das Häuschen betrat. Sie kehrte sofort um und informierte den Bademeister, der wiederum die Polizei rief. Der Täter, der das Schwimmbad nach mehreren Aufforderungen verlassen hatte, sich aber in der Nähe aufhielt, wurde schnell festgenommen, eine Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,54 ‰. Zu den Vorwürfen äußerte er sich den Beamten gegenüber nicht, eine spätere Vernehmung fand nicht statt. Während die anderen Zeuginnen angaben, dass der Täter eine ordnungsgemäß sitzende Badehose getragen habe, bezeugte die 62-Jährige, dass die Hose heruntergelassen gewesen sei. Die Eltern der Mädchen stellten Strafantrag wegen Beleidigung, die 62-Jährige wegen „des Vorfalls“. Alle Beteiligten sprachen von einem „Spanner“.

Davon, dass der Täter entblößt gesehen werden wollte, um sich dadurch sexuell zu erregen, sprach erstmals die Staatsanwaltschaft. Denn in dem Strafbefehl, der erging, nachdem von der Strafverfolgung wegen des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung nach § 154 StPO abgesehen worden

war, heißt es wörtlich, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt ergeben hätten: „...begaben Sie sich in die Damenumkleidekabine. Dort streiften Sie ihre Badehose bis zu den Knien herunter und traten mit entblößtem Glied der Geschädigten X [der 62-Jährigen] entgegen, um sich hierdurch sexuell zu erregen.“

Erst 1999 stellte sich heraus, dass der Täter seit elf Jahren (und damit schon Jahre vor der Entscheidung nach § 183 StGB beginnend)⁹ insgesamt vier Mädchen aus seinem sozialen Umfeld bis zum jeweiligen Eintritt in die Pubertät massiv sexuell missbraucht hatte und dies 1999 immer noch tat. Der Sachverständige stellte eine „sexuelle Deviation mit Schwerpunkt auf pädophilen Aktivitäten“ fest, sah die Voraussetzungen für eine verminderte Schuldfähigkeit aber nicht als gegeben an. Dem schloss sich das Gericht (durch seitenlanges Zitieren des Gutachtens) an. Es verurteilte den Täter zu einer erheblichen Freiheitsstrafe und ordnete Sicherungsverwahrung an.

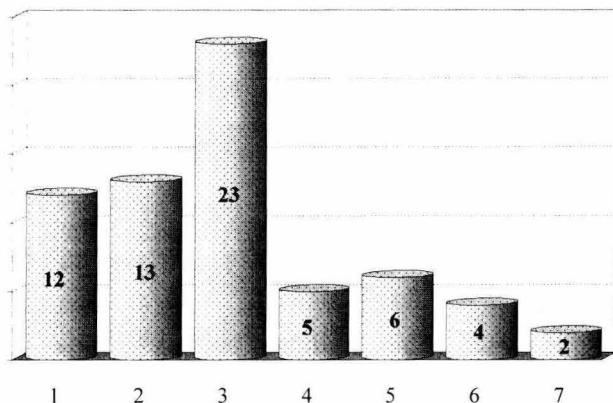
5. Anzahl der Verurteilungen

Nun gehört es zwar inzwischen zu den Binsenweisheiten, dass Sexualstraftäter keine homogene Gruppe stellen, sich die Betroffenen vielmehr in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden können – Ansatzpunkt für etliche Typisierungs- und Klassifikationsversuche.¹⁰ Für die im Sinne der vorliegenden Untersuchung *gefährlichen* Sexualstraftäter wird man aber wohl zumindest *ein* verbindendes Element annehmen, nämlich eine in quantitativer wie qualitativer Hinsicht erhebliche kriminelle Karriere.

Bei der Ermittlung der Anzahl der (einschlägigen) Eintragungen wurden nachträglich gebildete Gesamtstrafen (§ 55 StGB, § 460 StPO) als *eine* Entscheidung gewertet. Dies führte dazu, dass von den über 600 Eintragungen in den BZR-Auszügen der 65 Probanden etwa 550 in die Berechnungen eingehen konnten.

9 Hier zeigt sich auch ein Problem bei der Ermittlung von (gesteigerter) Rückfälligkeit anhand von BZR-Auszügen: Da in diesen das Datum der letzten abgeurteilten Tat der jeweiligen Verurteilung angegeben wird, wäre man im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass es zuerst zur „exhibitionistischen Handlung“ gekommen war und die sexuellen Missbrauchsdelikte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten. Versteht man unter Rückfälligkeit die Begehung neuer Straftaten nach Sanktionierung, wären demnach die Taten nach § 176 StGB die Rückfälldelikte gewesen. Erst die Aktenauswertung erbrachte die Information, dass die sexuelle Belästigung zwischen einer Vielzahl von sexuellen Missbrauchsdelikten begangen worden war (Zudem war der Täter einige Jahre zuvor schon einmal nach § 176 Abs. 1 StGB sanktioniert worden.).

10 Zusammenfassend: *Urbschat; Schläpke & Häßler* (2005, 120 ff.).

Abbildung 3: Anzahl der einschlägigen Entscheidungen (absolut; N = 65)

Danach waren 12 Täter – fast ein Fünftel – lediglich einmal, also in der Entscheidung mit Anordnung nach § 66 StGB in den Jahren 1999/2000, wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden (Abbildung 3). Bei zwei Probanden war diese Verurteilung sogar die einzige, die dem BZR zu entnehmen war. Allerdings ging die Anordnung der Maßregel nach § 66 II StGB dabei notwendigerweise auf mindestens drei Straftaten zurück:

Ein Täter hatte fünf sexuelle Gewaltdelikte begangen, die *immer* in Tateinheit mit gewaltsamen Eigentumsdelikten standen. In diesem Fall wird sich bei der Aktenanalyse z.B. die Frage stellen, ob die Eigentumsdelikte als Begleitatten der Sexualdelikte gesehen wurden oder ob es umgekehrt war.

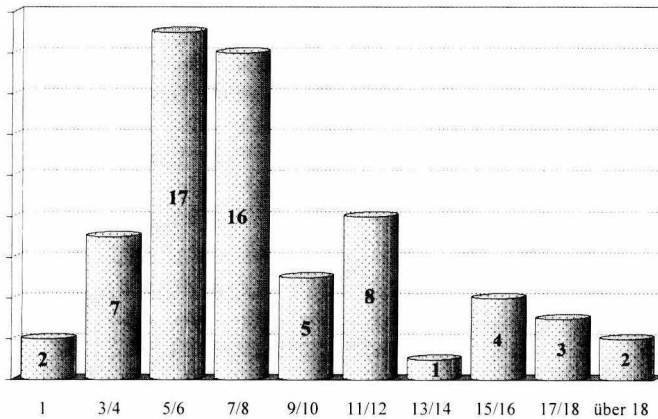
Der zweite Täter hatte in sechs Fällen Schutzbefohlene sexuell missbraucht, dies z.T. in Tateinheit mit §§ 176, 177 StGB. Angesichts der angewandten Norm (§ 174 I 2 StGB) kann es sich bei den Betroffenen nicht um minderjährige Kinder des Täters gehandelt haben. Insofern wird bei der Analyse von besonderem Interesse sein, welche Beziehung zwischen Täter und Opfer(n) bestanden hatte, dies auch im Hinblick auf die Frage der Gefahr „für die Allgemeinheit“ und der Erforderlichkeit einer Anordnung nach § 66 StGB.¹¹

¹¹ So reicht es für die Annahme der Gefährdung der Allgemeinheit zwar aus, dass ein begrenzter Personenkreis betroffen ist. Wenn es sich in dem vorliegenden Fall dabei aber etwa um Schüler, Lehrlinge o.ä. handeln sollte, käme etwa ein Berufsverbot als weniger einschneidende Maßnahme in Betracht.

Ein weiteres Fünftel der Probanden war laut BZR-Auszug insgesamt zwei Mal wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sanktioniert worden, hinzu kommt ein gutes Drittel mit drei solcher Verurteilungen. Das verbleibende Viertel war demgegenüber bis zu sieben Mal wegen der Begehung von Sexualdelikten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Gerade bei diesen Tätern war häufig schon vor 1999/2000 – zum Teil mehrfach – mit Anordnungen nach §§ 63, 64, 66 StGB reagiert worden.¹²

Berücksichtigt man *alle* Verurteilungen, also unabhängig davon, ob sie ein Sexualdelikt oder eine sonstige Straftat zum Gegenstand hatten, ergibt sich folgendes Bild, wobei zu beachten ist, dass die Anzahl der Entscheidungen grundsätzlich in Zweiergruppen zusammengefasst wurden (Abbildung 4):

Abbildung 4: Anzahl der *gesamten* Entscheidungen (absolut; N = 65)



Lediglich neun Täter – einschließlich der zwei genannten mit nur einer Verurteilung – wiesen weniger als fünf Eintragungen auf; mit 33 Probanden war praktisch die Hälfte der Gruppe nach den ausgewerteten BZR-Auszügen zwischen fünf und acht Mal verurteilt worden.

¹² Ein Täter mit sieben Verurteilungen beging mit knapp 17 Jahren seine ersten sexuellen Gewaltdelikte. Die dritte einschlägige Verurteilung erfolgte 1981 wegen einer solchen Tat während eines Hafturlaubs. 1984 erhielt er erstmals eine Anordnung nach § 66 StGB, wobei 1990 eine Überweisung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB erfolgte (§ 67a II StGB). Nach einem Ausbruch 1991 beging er das nächste einschlägige Delikt, das wieder (auch) Sicherungsverwahrung zur Folge hatte. 1992 und 1998 kam es innerhalb des Vollzuges zu Sexualdelikten an Mitarbeiterinnen, auf die in beiden Fällen erneut mit Freiheitsstrafen und Anordnungen nach § 66 StGB reagiert wurde.

Dass der Durchschnitt bei 8,5 Eintragungen liegt, ist aber auf Täter wie jenen zurückzuführen, der 1966 das erste Mal verurteilt worden war und 23 Voreintragungen aufwies, bevor es zur Anordnung nach § 66 StGB kam. Bei den Straftaten – von denen zumeist mehrere in einer Entscheidung zusammen kamen – hatte es sich überwiegend um Diebstähle im besonders schweren Fall und Fahren ohne Fahrerlaubnis gehandelt; die gravierendste Einzeltat war eine versuchte gefährliche Körperverletzung, wegen der er 1987 eine Freiheitsstrafe von drei Monaten erhalten hatte; ein Sexualdelikt war zuvor nicht abgeurteilt worden. Die 22. und 23. Verurteilungen hatten zwar lediglich Beleidigungen, in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, zum Gegenstand. Diese Taten hatte er jedoch während des letzten Strafvollzuges (wenn auch nicht sicher *in* diesem) begangen. In einem Zeitraum von sechs Wochen nach Vollverbüßung der letzten Freiheitsstrafe war es durch ihn dann zu zwei Vergewaltigungen gekommen.

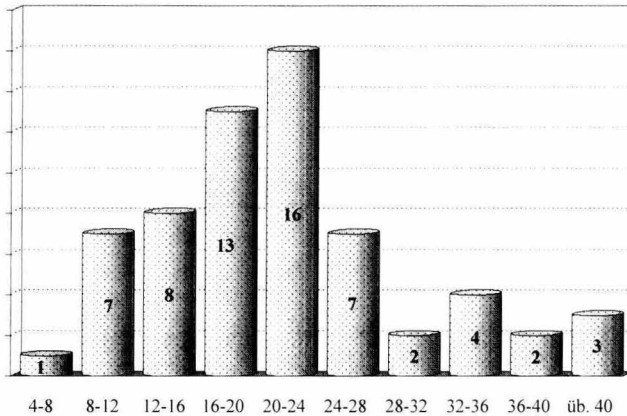
Bei der Aktenanalyse wird interessant sein, ob der Proband vor der Entscheidung aus 1999 schon einmal psychiatrisch untersucht worden war; von einer verminderten Schuldfähigkeit war jedenfalls erstmals 1989 (*nach* zwei Strafen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln) ausgegangen worden. Dies galt auch für zwei der sechs folgenden Verurteilungen – gleichzeitig solche mit um die 30 Delikte und entsprechend höheren Strafen.

6. Dauer der kriminellen Karriere

Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Informationsgehalt von Auszügen des Bundeszentralregisters begrenzt. Nicht nur, dass Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO, die am Anfang einer Karriere stehen könnten, schon nicht in das Register eingetragen werden und die bisher ausgewerteten Akten darauf schließen lassen, dass zeitlich erste Verurteilungen oder Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG zum Teil getilgt sind. Darüber hinaus räumt ein nicht unerheblicher Teil der Täter bei späteren Vernehmungen oder Explorationen sozusagen am Rande weitere Straftaten insbesondere aus der Jugendzeit ein („Am Anfang waren es ja nur ein paar Diebereien“) und auch aus der Kindheit kommt einiges zu Tage, das strafrechtlich relevant, wenn auch nicht sanktionierbar gewesen war.

Zudem kann anhand der anonymisierten Registerauszüge nicht ermittelt werden, wie alt die Täter bei Begehung der Tat aus der ersten noch eingetragenen Verurteilung gewesen waren. Feststellen lässt sich allerdings, dass bei 41 der 65 Täter und damit fast zwei Dritteln zumindest diese erste Entscheidung unter Anwendung des JGG erfolgt war. Dabei wird nach den bisherigen Aktenanalysen schon klar, dass bei einigen Tätern wohl schon auf deren 14. Geburtstag erwartet worden war...

**Abbildung 5: Dauer der kriminellen Karriere in Jahren
(absolut; N = 63)**



Stellt man also lediglich auf die Zeit zwischen erstem und letztem *Eintrag* ab und lässt jene beiden Täter außen vor, für die lediglich ein einziger Eintrag vorliegt, lagen mindestens vier Jahre zwischen diesen beiden Zeitpunkten, bei drei Tätern betrug der Zeitraum mehr als vierzig Jahre; der Mittelwert liegt bei gut 21 (Median: 20 Jahre). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Zeitspannen auch wiederholte und/oder lange Vollstreckungszeiten umfassen. So „gelingt“ es manchen Tätern, bei fünf oder sechs Entscheidungen in 20 Jahren nicht mehr als ein paar Monate in Freiheit gewesen zu sein, weil der jeweiligen Entlassung schon nach wenigen Wochen neue Straftaten, dann Untersuchungshaft und schließlich weitere Freiheitsstrafen folgen.

Andere hatten hingegen vor der Anordnung nach § 66 StGB schon lebenslange Freiheitsstrafen erhalten. Dies traf auf drei wegen Mordes Verurteilte zu, ein weiterer war wegen zweifachen Mordes zu einer zehnjährigen Jugendstrafe verurteilt worden.¹³ Lediglich bei zwei der drei „Lebenslänglichen“ waren den

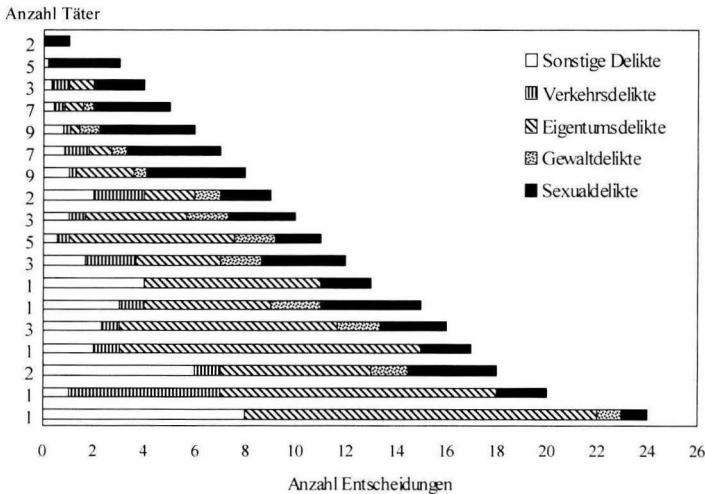
¹³ Dieser Täter hatte gemeinsam mit seinem älteren Bruder zum zweiten Mal zwei junge Frauen entführt und vergewaltigt, bei der zweiten Tat kamen die beiden überein, die Opfer, die mit einer Anzeige gedroht hatten, zur Verdeckung zu töten. Jeder sollte ein Opfer erwürgen. Dies habe der Proband angeblich nicht über sich gebracht, weswegen sein Bruder es in seinem Beisein getan habe (wobei dieser in der Folgesache des Täters angab, er hätte die durch diesen erfolgte Tötung auf sich genommen). Während der Bruder eine lebenslange Freiheitsstrafe erhielt, kam der Täter nach neun Jahren Jugendstrafvollzug in Freiheit. Drei Monate später entführte er ein junges Mädchen und quälte es mehrere Stunden.

BZR-Auszügen Aussetzungen nach 18 bzw. 21 Jahren zu entnehmen gewesen. Eine solche Entscheidung fand sich bei dem Verbleibenden zwar nicht, dafür aber die Information, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung neben Vergewaltigung auf „Mord in vier Fällen“ zurückging.

7. Deliktgruppen und Deliktschwere

Führt man einschlägige und sonstige Delikte zusammen und kombiniert diese mit der Anzahl der Entscheidungen, ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 6):

Abbildung 6: Anteile der Deliktgruppen an allen Verurteilungen (N = 65)



Dabei wurden jeweils alle Täter, die dieselbe Anzahl von Entscheidungen aufwiesen, zusammengefasst; jede dieser „Gruppen“, die aus einem und bis zu neun Probanden bestehen, wird durch einen Balken repräsentiert, dessen Länge Auskunft über die Anzahl der Eintragungen gibt. Für jede dieser Gruppen wurde sodann ermittelt, wie viele der Entscheidungen jeweils auf die verschiedenen, oben beschriebenen Deliktgruppen (Sexualdelikte; nicht-sexuelle Gewaltdelikte; Vermögens- und gewaltlose Eigentumsdelikte; Verkehrsdelikte; sonstige Delikte) zurückgehen. Die Balken bilden also, links beginnend mit

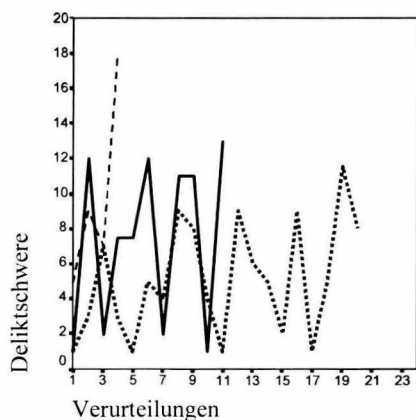
den „sonstigen Delikten“, die Anteile der verschiedenen Straftaten, nicht deren zeitliche Reihenfolge ab.

Der auffälligste Befund ist, dass Sexualdelikte (die jeweils am Ende der Balken stehen) mit zunehmender Länge der Karriere quantitativ unbedeutender werden und stattdessen Vermögens- und gewaltlose Eigentumsdelikte einen immer größeren Raum einnehmen. Dieses Ergebnis ist insofern nicht erwartungswidrig, als wohl niemand eine Karriere mit 20 und mehr einzeln abgeurteilten Sexualdelikten (mit Körperkontakt) oder nicht-sexuellen Gewaltdelikten wird durchlaufen können – und sei es nur, weil er kaum ausreichende Lebenszeit hätte, um alle Strafen zu verbüßen.

Feststellen lässt sich aber damit auch, dass ein nicht unerheblicher Teil der Probanden nicht unbedingt dem gefährlichen *Sexualstraftäter* entspricht, wie man ihn wohl erwarten würde, nämlich als Täter mit mehrfachen und zudem überwiegenden Sexualdelikten.

Diese Ausführungen lassen jedoch nur bedingt Aussagen über die Schwere der Taten und – ausdrücklich – keine zu einer eventuellen „qualitativen“ Karriere in Form einer zunehmenden „Erheblichkeit“ der Delikte im Zeitablauf zu. Einer diesbezüglichen Überprüfung setzen die BZR-Daten auch bestimmte Grenzen, weswegen nur ein einfacher Deliktschwereindex gewählt wurde, bei dem der Schwerepunkt identisch mit dem oberen Strafraumen des jeweiligen Straftatbestandes ist (bei lebenslanger Freiheitsstrafe 20 Punkte). Nachdem alle verwirklichten Straftatbestände nach den geltenden Normen aktualisiert oder – soweit es sich um Entscheidungen aus der DDR handelte – angeglichen worden waren, gab der Strafraumen des abstrakt schwerwiegendsten Deliktes der einzelnen Entscheidung den Schwerepunkt vor; waren zudem Straftatbestände aus weiteren Deliktgruppen verwirklicht worden, wurden deren Schwerepunkte hinzu gezählt, bei Tateinheit hälftig, bei Tatmehrheit voll.¹⁴

¹⁴ Eine Entscheidung, in der eine Vergewaltigung (§ 177 II StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) in Tatmehrheit mit Diebstahl (§ 242 StGB) abgeurteilt wurde, führte somit zu einem Schwerepunktwert von 15 (Jahre) + ½ von 10 (Jahre) + 5 (Jahre) = 25.

Abbildung 7: Deliktsschwere im zeitlichen Verlauf – 3 Beispiele

Hieraus ergibt sich: Unabhängig von der Zahl der Entscheidungen findet sich in der Gruppe praktisch kein Täter mit einem Karrieremodell im Sinne einer kontinuierlichen Steigerung, an deren Ende die schwerwiegendste Tat und dann die Sicherungsverwahrung stünde. Stattdessen – und dafür drei typische Beispiele in Abbildung 7 – wechseln sich bei der ganz überwiegenden Zahl der Täter Bagatelttaten mit solchen mittlerer und schwerwiegender Kriminalität ab. Wenn es denn überhaupt eine Steigerung gibt, erfolgt diese in Wellenbewegungen mit ansteigendem Niveau.

Dies könnte eine Folge einer dis- bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F 60.2 bzw. DSM-IV 301.7) sein, wie sie bei den Probanden nach dem augenblicklichen Erkenntnisstand wohl auch häufig diagnostiziert wurde. Denn „die geringe Orientierung dieser Menschen an den sozialen Normen“¹⁵ – und damit auch den kodifizierten – führt dazu, dass bei Begehung einer Straftat wohl kaum die Erheblichkeit des geschützten Rechtsgutes bedacht wird oder die drohende Strafhöhe abschreckend wirken kann. Geht man weiter von Eigenarten und Verhaltensweisen wie mangelnder Frustrationstoleranz, Neigung zu impulsiven Durchbrüchen oder dem unmittelbaren Ausleben von Unlustgefühlen aus,¹⁶ verwundert es nicht, dass sich die Täter zwar überwiegend auf Delikte beschränken, die im Prinzip ohne umfangliche Planung

¹⁵ Rauchfleisch (1981, 104).

¹⁶ Rasch (1999, 266).

oder erheblichen Zeitaufwand zu verwirklichen sind, ansonsten aber den ganzen Normenkanon abdecken.

Leider ist der bisherige Eindruck, dass es den Sachverständigen oftmals nicht gelingt, der Justiz zu vermitteln, dass die dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht gleichzusetzen ist mit „kriminellem Verhalten“. Dies mag auch vor dem Hintergrund geschehen, dass die Störung von einigen Gutachtern schon im Grundsatz nicht als eine mögliche andere seelische Abartigkeit oder zumindest nicht als eine solche mit einer im Sinne der §§ 20, 21 StGB relevanten Schwere angesehen wird.¹⁷

Insofern ist zu fürchten, dass manch ein Sachverständiger, Staatsanwalt oder Richter heute noch das denkt (wenn wohl auch nicht ausspricht), was sich in einem Gutachten aus 1966 – also vor Einführung des 4. Merkmals in § 20 StGB – zu einem „jugendlichen Psychopathen“¹⁸ so liest:

Die „Persönlichkeitsfehler“ sind zwar „häufig die innere Ursache ihrer strafbaren Handlung. Dies ist jedoch [...] kein Grund, solche Täter als vermindert zurechnungsfähig zu behandeln. Von ihnen verlangt die Strafrechtsordnung nicht weniger als von anderen Menschen, dass sie sich beherrschen. Auch und gerade gegen sie richten sich die gesetzlichen Strafandrohungen, die einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit bezwecken“.

17 Inwieweit es sich hierbei um voraussetzenden Gehorsam gegenüber einer vermeintlichen Rechtsprechung handelt, muss dahinstehen. Festzustellen ist allerdings, dass die Sachverständigen dann einem Irrtum unterliegen. Denn bei einer diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung handelt es sich um eine andere seelische Abartigkeit, deren Schwere – und damit mögliche Bedeutung für die Schuldfähigkeit (bei der Tatbegehung) – gerade eine individuelle „Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und ihrer Entwicklung“ (BGH NStZ-RR 2005, 138) erfordert, um so den Ausprägungsgrad der Störung und die von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen im Vergleich zu jenen krankhafter seelischer Störungen zu ermitteln (so etwa BGH StV 2005, 18).

18 Dabei ist der Begriff schon aufgrund des Entstehungsdatums des Gutachtens nicht gleichzusetzen mit dem „psychopathy“-Konstrukt von Hare; siehe hierzu *Habermeyer & Herpertz* (2005, 131 ff.).

Literatur

- Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta & Fröhlich, Almut (2002). *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. Wiesbaden: KrimZ.
- Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin & Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.) (2004). *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. Wiesbaden: KrimZ.
- Habermeyer, Elmar & Herpertz, Sabine (2005). Bedeutung des „psychopathy“-Konzepts von Hare für Sexualstraftaten. In: Schläfke, Detlef; Häßler, Frank & Fegert, Jörg Michael (Hrsg.). *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 131-142). Stuttgart: Schattauer.
- Nowara, Sabine (2001). *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. Wiesbaden: KrimZ.
- Rasch, Wilfried (1999). *Forensische Psychiatrie*, 2. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Rauchfleisch, Udo (1981). *Dissozial: Entwicklung, Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Urbschat, Melanie; Schläfke, Detlef & Häßler, Frank (2005). Retrospektive Analyse der Begutachtung von Sexualstraftätern zwischen 1980 und 1999. In: Schläfke, Detlef; Häßler, Frank & Fegert, Jörg Michael (Hrsg.). *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 119-130). Stuttgart: Schattauer.

Der Einfluss von Therapie auf die Legalbewährung von Sexualstraftätern:

Ergebnisse aus kontrollierten Wirksamkeitsuntersuchungen

Martin Schmucker

Einleitung

Die neuerliche Diskussion um „gefährliche Straftäter“, die das Rahmenthema der Tagung darstellt, hängt eng zusammen mit der öffentlichen Aufmerksamkeit, die einer Reihe von besonders erschreckenden Fällen von Sexualdelikten zuteil wurde. In der Folge dieser medial genährten öffentlichen Diskussion wurde am 26. Januar 1998 das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ verkündet. Der Titel des Gesetzes impliziert, dass Sexualdelikte und demnach die im Gesetz näher bestimmten Sexualstraftäter per se gefährlich sind.

Wenn von „Gefährlichkeit“ gesprochen wird, so ist in erster Linie daran gedacht, dass ein Straftäter mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut straffällig wird und/oder eine erneute Tat eine erhebliche Gefährdung für andere Personen darstellt. Ein Blick in offizielle Statistiken zeigt, dass Rückfälle bei der angesprochenen Tätergruppe keineswegs die unausweichliche Regel sind. Nationale (Egg, 2004) wie internationale Untersuchungen (Hanson & Morton-Bourgon, 2004) deuten einschlägige Rückfallraten von 15 bis 20 Prozent nach etwa 5-jährigen Katamnesezeiträumen an. Jedoch gilt, dass selbst bei – im Vergleich zu allgemeinen Rückfallraten – relativ niedrigen Rückfallhäufigkeiten angesichts der mitunter massiven Opferwirkungen solcher Straftaten (vgl. Norris, 1992; Tyler, 2002) ein adäquater Umgang mit diesem Risiko angezeigt ist.

In den gesetzlichen Neuregelungen zeigen sich zwei grundlegende Strategien, um Rückfälle bei Sexualstraftätern zu reduzieren: zum einen härtere Bestrafung, durch die neben einer generalpräventiven Funktion auch schlicht die Reduzierung von Tatgelegenheiten durch längere Inhaftierungszeiten verfolgt wird. Zum anderen wurde die Behandlung entsprechender Tätergruppen gestärkt. Durch die gezielte therapeutische Einwirkung auf die Täter soll eine bessere Resozialisierung gewährleistet werden. Eine erste Frage, die sich daher stellt, ist, inwieweit diese Erwartung begründet ist, ob also Hinweise auf die Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung vorliegen.

Die gesetzlich verordnete Behandlung für Sexualstraftäter versetzte die Institutionen des Justizvollzuges unter den Druck, in relativ kurzer Zeit entsprechende Behandlungskapazitäten zu schaffen. Dies verlangte nicht nur einen quantitativen Ausbau von entsprechenden Haftplätzen, sondern insbesondere die (Weiter-)Entwicklung von spezifischen Behandlungskonzepten. Wie Untersuchungen der Kriminologischen Zentralstelle zeigen, wurde diesen Anforderungen durchaus Rechnung getragen (Egg & Kröniger, 2004; Kröniger, 2004): Zwischen 1997 und 2004 haben sich die Kapazitäten in sozialtherapeutischen Einrichtungen verdoppelt und die Belegungszahlen der Sexualstraftäter in der Sozialtherapie beinahe verfünffacht. Auch hinsichtlich der Entwicklung von angemessenen Behandlungskonzepten lässt sich das Bemühen um eine adäquate Programmgestaltung erkennen. Allerdings stehen die mit der Behandlung betrauten Fachdienste vor der Frage, welche Vorgehensweisen in Bezug auf das Resozialisierungsziel überhaupt erfolgversprechend sind.

Im Folgenden sollen Evaluationsergebnisse aus dem deutschsprachigen Raum systematisiert und anschließend um internationale Studien angereichert werden. Neben der generellen Frage, ob die vorliegenden Befunde eine rückfallpräventive Wirkung von Behandlung bei Sexualstraftätern anzeigen und welches Ausmaß an Behandlungseffekten realistisch zu erwarten ist, sollen auch Faktoren aufgezeigt werden, die die Behandlungswirkung moderieren. Wenn sich auch – das sei vorweggenommen – kein Patentrezept für erfolgreiche Sexualstraftätertherapie ergeben wird, so soll die Darstellung doch Leitlinien herausstellen, die sich aus dem momentanen Forschungsstand ergeben.

Studien aus dem deutschsprachigen Raum

Aus dem deutschen Sprachraum liegen relativ wenige stichhaltige Untersuchungen zur Effektivität therapeutischer Maßnahmen für Sexualstraftäter vor. Meist handelt es sich um unkontrollierte Rückfalluntersuchungen (vgl. Lösel, 2000). Wie sich aus Tabelle 1 leicht ersehen lässt, liegen aus dem deutschsprachigen Raum lediglich 8 kontrollierte Evaluationsuntersuchungen vor, die sich überdies zum Teil nicht explizit auf die Behandlung von Sexualstraftätern beziehen. Zudem sind sie teilweise bereits älteren Datums. So bezieht sich Janners (1959) katamnestiche Untersuchung auf 82 Sexualstraftäter, die in den Jahren 1942-1952 in Basel verurteilt wurden und einer ambulanten, psychoanalytisch orientierten Behandlung unterzogen wurden. Nach einem Zeitraum von 5-15 Jahren lag die allgemeine Rückfallquote bei 30 Prozent. Eine Vergleichsgruppe von 125 unbehandelten Tätern wies eine nur geringfügig höhere Rate von 32 Prozent auf, die sich zudem auf im Durchschnitt längere Katamnesezeiträume von 10 bis 15 Jahren bezieht. Allerdings handelte es sich

Tabelle 1: Kontrollierte Studien zur Wirksamkeit der Sexualstraf Täterbehandlung aus dem deutschsprachigen Raum

Studie	Land	Setting/Behandlung	N		Vergleichbarkeit ^a	Katamnese (Jahre)		Rückfallrate (%)			
			N _{VG}	N _{BG}		BG	VG	sexuell BG	sexuell VG	allgemein BG	allgemein VG
Berner & Karlick-Bolten (1986)	A	Sonderanstalt Mittersteig	192	75	–	5.0	5.0	37	17	60	55
		Subgruppe (tiefenpsychologisch fundierte Behandlung)	17	29	+	5.0	5.0	28	47	52	59
Cornu (1973)	CH	chirurgische Kastration	50	121	–	12.5	14.0	7	52	–	–
Dünel & Geng (1994)	D	JVA Berlin-Tegel (Sozialtherapie)	27	14	–	10.0	10.0	14	33	68	65
Janner (1959)	CH	ambulante Psychotherapie (psychoanalytisch)	125	82	–	10.0	12.5	–	–	30	32
Ortmann (2002)	D	JVA Düren & Gelsenkirchen (Sozialtherapie)	19	20	+	5.0	5.0	20	26	60	79
Schmid (1988)	D	Maßregelvollzug Bad Schussenried (multi-modale Therapie)	14	15	+/-	5.7	4.1	13	50	13	64
Wille & Beier (1989)	D	chirurgische Kastration	35	99	–	11.0	11.0	3	48	25	74
Ziethen (2002)	D	JVA Berlin-Tegel (Sozialtherapie)	66	66	+	7.3	7.3	27	27	64	64

A = Österreich; CH = Schweiz; D = Deutschland; BG = Behandlungsgruppe (inkl. Behandlungsabbrecher); VG = Vergleichsgruppe

^a Vergleichbarkeit von BG und VG: + (wahrscheinlich gewährleistet); +/- (nicht eindeutig); – (nicht gegeben)

bei den behandelten Tätern offenbar um eine rückfallgefährdetere Klientel, da der Anteil der Ersttäter geringer war als in der Kontrollgruppe. Beschränkt man den Vergleich auf die vorbestraften Sexualstraftäter, so ergibt sich eine etwas günstigere Bilanz (40 % vs. 50 % Rückfälle).

Die Problematik, dass die Risikokonstellation für Sexualstraftäter, die einer Behandlung unterzogen werden, oft von vorneherein ungünstiger ist (vgl. hierzu auch *Schmucker, 2004*), zeigt sich auch in der Untersuchung von *Berner und Karlick-Bolten (1986)*. Sie überprüften die österreichische Sonderanstalt Mittersteig. Im Gesamtvergleich zeigt sich für die dort behandelten Täter eine gegenüber den unbehandelten Kontrollprobanden deutlich höhere Rückfallrate, insbesondere für einschlägige Rückfälle (37 % vs. 17 %). Wie schon bei *Janner (1959)* handelt es sich bei der behandelten Gruppe aber um ein angesichts der höheren Vorstrafenbelastung prognostisch ungünstigeres Klientel. Der Vergleich einer Untergruppe von nach tiefenpsychologischen Grundsätzen behandelten Tätern mit einer hinsichtlich der Vorstrafenbelastung parallelisierten Kontrollgruppe zeigt hingegen ein deutlich günstigeres Bild des Behandlungseffektes (28 % vs. 47 %).

Eine methodisch für den deutschen Raum bislang leider einmalige Untersuchung zur Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlungsmaßnahmen bei Sexualstraftätern stammt von *Ortmann (2002)*. Im Rahmen einer breiter angelegten Studie zur Evaluation der sozialtherapeutischen Anstalten Düren und Gelsenkirchen erfolgte eine separate Auswertung der Rückfalldaten für Sexualstraftäter. Der Vorteil von *Ortmanns* Studie ist die randomisierte Zuweisung der Täter zu Behandlungs- oder Kontrollgruppe nach vorheriger Paarbildung. Im Ergebnis ergibt sich für die behandelten Täter eine sexuelle Rückfallrate von 20 Prozent im Vergleich zu 26 Prozent bei der nichtbehandelten Gruppe. Eine Schwäche der Studie stellt die kleine Stichprobe dar ($N = 39$). Es besteht daher eine gewisse Gefahr, dass sich in den Ergebnissen Zufallseffekte wiederfinden, wobei diese Zufallseffekte ebenso gut zu einer Über- wie zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Behandlungswirkung führen können.

Eine methodisch ähnlich anspruchsvolle Untersuchung stammt von *Ziethen* (2002). Dieser liegt zwar kein randomisiertes Design zugrunde, es erfolgte allerdings eine Steigerung der Vergleichbarkeit von Behandlungs- und Kontrollgruppe, indem eine Parallelisierung vorgenommen wurde. Jedem Täter, der in sozialtherapeutischer Behandlung war, wurde ein hinsichtlich relevanter Risikocharakteristika (demographische Merkmale, Tatcharakteristika, kriminelle und strafrechtliche Karriere) äquivalenter Proband aus dem Regelvollzug zugeordnet. Nichtsdestotrotz verbleibt der Unterschied, dass sich die sozialtherapeutische Klientel aus Probanden zusammensetzte, die sich aktiv um einen Platz in einer solchen Anstalt bemüht hatten, während dies bei den Kontrollprobanden nicht der Fall war. Allerdings ergeben sich durch diese methodisch weniger stringente Zuweisungsmethode größere Gruppen (BG und KG, jeweils $n = 66$). Die Ergebnisse sind ernüchternd: In beiden Gruppen zeigten sich nach einem Katamnesezeitraum von gut sieben Jahren identische Rückfallraten (je 27 %). Auch im Rahmen weitergehender Auswertungen, die Anzahl und Schwere der Rückfalldelikte berücksichtigen, ergeben sich keine relevanten Unterschiede zwischen den Gruppen wie auch in Bezug auf die allgemeine Legalbewährung.

Dünkel und *Geng* (1994) stellten eine aus sozialtherapeutischer Behandlung entlassene Gruppe einer aus dem Regelvollzug entlassenen Gruppe gegenüber. Wie bei der Studie von *Ortmann* (2002) lassen sich aus den Ergebnissen auch Hinweise auf die Wirksamkeit der sozialtherapeutischen Behandlung speziell für Sexualstraftäter extrahieren. Dabei zeigt sich eine klare Reduzierung der einschlägigen Rückfallrate (14 % für die Sozialtherapie vs. 33 % für den Regelvollzug), hinsichtlich der allgemeinen Rückfallrate ergeben sich keine relevanten Unterschiede (68 % vs. 65 %). Allerdings erfolgte bei dieser Untersuchung keine Kontrolle möglicher Unterschiede in Bezug auf das Rückfallrisiko zwischen den verglichenen Gruppen. Überdies ist die Stichprobe der Sexualstraftäter relativ klein. Von den drei dargestellten Untersuchungen der sozialtherapeutischen Behandlung in Deutschland erscheinen diese Befunde somit am schwierigsten interpretierbar. Das Ergebnis relativiert sich auch daran, dass sich die Untersuchung auf die sozialtherapeutische Anstalt der JVA Berlin-Tegel bezog. Die neuere Evaluation von *Ziethen* (2003), die sich auf eben diese Anstalt bezieht und aufgrund des Designs hinsichtlich der Validität der Ergebnisse höher eingestuft werden muss, bestätigt die günstigen Effekte nicht.

Zusammenfassend zeigen sich für Evaluationsuntersuchungen zur sozialtherapeutischen Behandlung moderat positive Effekte. Eine Interpretation der Ergebnisse ist allerdings angesichts der Schwankungsbreite der Befunde kaum möglich. So zeigt sich schon in *Berner* und *Karlick-Boltens* (1986) Untersu-

chung ein klarer Unterschied je nach herangezogenem Vergleich und auch in den Untersuchungen aus Deutschland wird ein Raum aufgespannt, der von Nulleffekten (Ziethen, 2002) über schwache Effekte (Ortmann, 2002) bis hin zu deutlichen Senkungen der einschlägigen Rückfallrate bei behandelten Probanden reicht (Dünkel & Geng, 1994).

Neben diesen Untersuchungen liegen drei weitere kontrollierte Studien zur Behandlungsevaluation bei Sexualstraftätern vor. Schmid (1988) betrachtete die Behandlung im psychiatrischen Landeskrankenhaus Bad Schussenried. Der Behandlung lag ein multimodales Konzept zugrunde, das neben verschiedenen – in der Mehrzahl verhaltensorientierten – psychosozialen Interventionen auch medikamentöse Therapie durch Psychopharmaka und/oder Antiandrogene umfasste. Von den 15 aus dem Maßregelvollzug entlassenen Sexualstraftätern wurde nach einem durchschnittlichen Follow-up von knapp sechs Jahren einer wegen eines neuerlichen Sexualdeliktes verurteilt. Ein weiterer einschlägiger Rückfall ereignete sich bereits während der Unterbringung. Zum Vergleich der Ergebnisse wurde eine benachbarte Anstalt des Maßregelvollzuges herangezogen, in der während des fraglichen Zeitraumes keine personellen Ressourcen für psychosoziale Interventionen zur Verfügung standen. In dieser Hinsicht kann die Vergleichsgruppe ($n = 14$) somit als weitgehend unbehandelt betrachtet werden, medikamentöse Therapien wurden allerdings auch dort durchgeführt. Zum Erhebungszeitpunkt hatten sich zwei weitere Sexualdelikte während der Unterbringung ereignet sowie fünf in einem durchschnittlichen Zeitraum von etwa vier Jahren nach der Entlassung. Es lässt sich nur schwer beurteilen, inwieweit sich das Klientel der beiden Kliniken unterscheidet. Die Tatsache, dass die Einweisung in die Klinik auf Grundlage regionaler Zuständigkeiten basiert sowie Analysen der Einweisungsgründe sprechen zwar für eine Vergleichbarkeit der Gruppen, allerdings zeigen sich auch erhebliche Unterschiede in den durchschnittlichen Unterbringungsauern. Hierin mögen sich regionale Unterschiede verschiedener Landgerichte widerspiegeln, die sich dann auf die Risikokonstellationen der Klientel sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Entlassung auswirken können.

Zwei der acht in Tabelle 1 aufgeführten Studien beziehen sich auf die chirurgische Kastration (Cornu, 1973; Wille & Beier, 1989). In beiden Fällen zeigen sich sehr deutliche Effekte im Vergleich mit Tätern, die sich keiner Operation unterzogen haben. Bei der Beurteilung dieser Unterschiede muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Gruppen keineswegs vergleichbar sind. Zwar liegen keine wesentlichen demographischen Unterschiede vor und die Gruppen sind jeweils hinsichtlich der sexuellen Vorstrafenbelastung vergleichbar. Allerdings zeigt sich in Willes und Beiers Untersuchung, dass die nicht operierten Täter häufiger auch nicht-sexuelle Vorstrafen aufwiesen. Insbesondere

die dort gefundenen Ergebnisse zur allgemeinen Rückfälligkeit müssen vor diesem Hintergrund relativiert werden. Unabhängig von diesen Faktoren ergibt sich jedoch in beiden Studien ein erhebliches Problem dadurch, dass als Vergleichsgruppe Täter herangezogen wurden, die die Operation abgelehnt hatten. Bei *Cornu* ist dieses Manko ganz offensichtlich. *Wille* und *Beier* versuchen das Problem der Verweigerung zu umgehen, indem sie sich auf Täter beschränken, die sich für eine chirurgische Kastration beworben hatten. In diesem Fall würde sich die Vergleichsgruppe aus Tätern zusammensetzen, bei denen der Eingriff von der juristisch-medizinischen Gutachterstelle der zuständigen Ärztekammer nicht genehmigt worden wäre. Auch hier wäre die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen fraglich. Zumindest aber würden sich die beiden Gruppen hinsichtlich ihrer Motivation, den Eingriff vornehmen zu lassen, gleichen. Allerdings zeigt ein genauerer Blick, dass der Großteil der letztlich nicht operierten Täter den Antrag noch vor dieser Entscheidung zurückgezogen hatte. Es gibt daher in beiden Studien gute Gründe davon auszugehen, dass die operierten Sexualstraf Täter von vorneherein und unabhängig von der Kastration eine günstigere Legalprognose hatten (vgl. *Heim & Hursch*, 1979). Die gefundenen Rückfallunterschiede stellen somit Überschätzungen der Wirkung des chirurgischen Eingriffes dar.

Neben der Frage der Effektivität ergeben sich in Bezug auf die chirurgische Kastration angesichts der Intensität, der Reichweite und der Irreversibilität des Vorgehens überdies enorme ethische Vorbehalte (siehe hierzu *Heim*, 1980; *Heim & Hursch*, 1979; *Sigusch*, 2001). Auch aus diesen Gründen ist die chirurgische Kastration fast vollständig zugunsten der vom Wirkprinzip vergleichbaren medikamentösen Hormonbehandlungen gewichen. Aus dem deutschen Sprachraum liegen allerdings keine kontrollierten Studien vor, die die Wirksamkeit der Behandlung explizit untersuchen. Lediglich *Berner & Karlick-Bolten* (1986) liefern einen Hinweis: 18 mit Androcur behandelte Sexualstraf Täter wurden 55 psychotherapeutisch betreuten Tätern gegenübergestellt. Es ergeben sich lediglich marginale Unterschiede, die jedoch kaum interpretierbar sind, da es sich bei den medizierten Tätern um eine Hochrisikoauswahl handelte.

Die Darstellung der Studien aus dem deutschsprachigen Raum zeigt, dass es irreführend sein kann, anhand einzelner Befunde weitreichende Aussagen zur Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen bei Sexualstraf Tätern zu machen. Neben der individuellen Unsicherheit in den Befunden, die sich aus den zu meist sehr kleinen Stichproben ergibt, unterscheiden sich die jeweiligen Ergebnisse deutlich. Auch eine Zusammenfassung der deutschsprachigen Studien zu einem gemeinsamen mittleren Effekt erscheint daher unangebracht. Dennoch lässt sich im Überblick der dargestellten Studien festhalten, dass in

der Mehrheit ein günstiger Behandlungseffekt zu verzeichnen ist, wenn auch von unterschiedlichem Ausmaß. Lediglich in zwei der Untersuchungen zeigt sich dies nicht, wobei dies in der Studie von *Berner & Karlick-Bolten* (1986) auch nur für den Gesamtvergleich gilt, nicht hingegen für den Vergleich auf Subgruppenebene. Einschränkend muss aber berücksichtigt werden, dass gerade die beiden aus methodischer Sicht aussagekräftigsten Untersuchungen keinen (*Ziethen*, 2003) bzw. einen nur moderaten Effekt der Behandlung (*Ortmann*, 2002) andeuten.

Die dargestellten Untersuchungen sind jedoch nicht nur hinsichtlich der ermittelten Effekte relativ heterogen. Sie unterscheiden sich auch in inhaltlichen und methodischen Aspekten. Die geringe Anzahl macht eine systematische Analyse der Moderatorfunktion dieser Faktoren allerdings unmöglich. Eine Erweiterung der Evaluationsstudien um internationale Befunde verschafft eine breitere Basis für solche Analysen und bietet auch die Möglichkeit, einen Gesamteffekt von Behandlungsmaßnahmen für Sexualstraftäter abzuschätzen.

Systematische Forschungsintegrationen mit internationalem Fokus

Auch im internationalen Raum ist die Evaluation der Sexualstraftäterbehandlung im Vergleich mit anderen Interventionsbereichen relativ schwach vertreten. Noch 1989 schlossen *Furby*, *Weinrott* und *Blackshaw* eine systematische Zusammenstellung entsprechender Studien mit dem Ergebnis, dass das vorliegende Datenmaterial keine Bestätigung des Erfolges von Behandlungsmaßnahmen rechtfertige. Ihre Zurückhaltung lag weniger in einer Fülle von negative Evaluationsergebnissen, sondern vielmehr in dem Mangel methodisch angemessener Untersuchungen auf diesem Gebiet. Sie verzichteten daher auf eine umfassende quantitative Integration der Primärstudien und widmeten stattdessen einen Großteil der Arbeit der Diskussion methodischer Problemfelder bei der Evaluation der Sexualstraftäterbehandlung.

Vielleicht nicht aufgrund dieser Diskussion, doch aber im zeitlichen Gefolge von *Furby et al.'s* (1989) Arbeit, hat sich die Forschungslage deutlich verbessert. Bereits wenige Jahre später kam *Hall* (1995) zu einer günstigeren Einschätzung: Er integrierte 12 kontrollierte Studien, die seitdem erschienen waren. Die Mehrheit der Studien weist zumindest tendenziell positive Behandlungswirkungen auf. Im Mittel ergibt sich bei den von *Hall* zusammengefassten Untersuchungen eine einschlägige Rückfallrate von 19 Prozent für die behandelten Täter und 27 Prozent für die Kontrollgruppe, mithin eine Reduzierung der Rückfälligkeit um ca. 30 Prozent und eine mittlere Effektstärke von $d = 0.24$ ($r = .12$). Mit 12 Studien ist auch die Basis von *Halls* Analyse nicht eben überwältigend und die Ergebnisse müssen entsprechend

zurückhaltend interpretiert werden. Dennoch zeigt sich im Vergleich zu der nur wenige Jahre zuvor durchgeführten Analyse von *Furby et al.* eine deutliche Zunahme von kontrollierten Studien. Während dort ohne zeitliche Begrenzung von den insgesamt 42 Studien lediglich 8 auf einem kontrollierten Design beruhten, stützte sich *Halls* Analyse trotz des sehr viel kürzeren Suchzeitraumes von nur 6 Jahren (1989 bis 1995) auf einen um ein Drittel erweiterten Studienpool.

In den letzten Jahren sind weitere Metaevaluations aus dem englischsprachigen Raum erschienen, die die zunehmend umfangreichere Evaluationsliteratur integrierten (*Lösel & Schmucker, 2003; Schmucker, 2004*). *Gallagher, Wilson* und *MacKenzie* (2000) fassten 26 Kontrollgruppenvergleiche zusammen. Wie bei *Hall* (1995) ergab sich ein signifikanter positiver Effekt der Behandlung, der mit $d = 0.43$ ($r = .12$) jedoch deutlich höher ausfällt. Die mittleren Rückfallraten lagen bei 12 Prozent für die Behandlungsgruppen und 22 Prozent für die jeweiligen Vergleichsgruppen. Über die 26 Vergleiche hinweg ergab sich nur für drei Studien ein negativer Effekt, alle anderen zeigten die behandelten Gruppen im Vorteil. *Hanson et al.* (2002) beschränkten ihre Metaanalyse auf Evaluationen von psychosozialen Behandlungsmaßnahmen. Mit insgesamt 43 kontrollierten Studien stand erneut eine breitere Datenbasis zur Verfügung und wie die beiden vorangehenden Metaanalysen bestätigten die Autoren mit einem mittleren Effekt von $d = 0.12$ ($r = .06$) eine statistisch signifikante Behandlungswirkung. Mit durchschnittlich 12 Prozent lag die Rate erneuter Sexualdelikte etwa ein knappes Drittel niedriger als in den Kontrollgruppen (17 %). In Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit ergab sich eine vergleichbare Senkung der Rückfallrate (28 % vs. 39 %).

Ein Problem aller drei beschriebenen Metaanalysen ist, dass zwar eine Beschränkung auf kontrollierte Evaluationsstudien erfolgte, allerdings fallen hierunter auch Kontrollgruppen, die nur bedingt vergleichbar sind. Eine sehr rigide Auslegung qualitativ hochwertiger Studiendesigns im Bereich der Sexualstraftäterbehandlung erscheint zwar nicht sinnvoll, wenn man praktisch relevante Befunde erbringen will. So endeten *White, Bradley, Ferriter* und *Hatzipetrou* (2001) mit lediglich drei Primärstudien, als sie den Mindeststandard mit randomisierten Designs ansetzten. Eine allzu weite Auslegung des Mindeststandards führt aber doch zu Problemen bei der Interpretierbarkeit der Befunde. In allen drei der beschriebenen Forschungsintegrationen wurden auch Studien einbezogen, die auf Behandlungsabbrecher als Vergleichsgruppe zurückgriffen. Abgesehen von der geringeren Behandlungsdosis, zeichnen sich Behandlungsabbrecher vor allem durch Charakteristika aus, die mit einer höheren Rückfallgefährdung assoziiert sind (vgl. z.B. *Edwards & Beech, 2004; Miner & Dwyer, 1995; Ortman, 2002*). In der Tat zeigt sich regelmä-

Big, dass Täter, die eine Behandlung abgebrochen haben, nicht nur höhere Rückfallraten aufweisen als behandelte Gruppen, sondern auch im Vergleich mit unbehandelten Tätern (vgl. *Schmucker, 2004*). Als Kontrollgruppe erscheinen sie daher wenig geeignet und entsprechende Vergleiche dürften die Behandlungswirkung überschätzen.

Während die fehlende Vergleichbarkeit von Behandlungsabbrechern und Tätern, die eine Therapie regulär beenden, offensichtlich ist, ergibt sich diese Problematik zum Teil auch bei unbehandelten Kontrollgruppen. Da eine Zuweisung zur Behandlungsgruppe häufig nach der Bedürftigkeit erfolgt, kommt es in diesen Fällen eher zu einer Unterschätzung der Behandlungswirkung. Entsprechend zeigen *Hanson et al. (2002)*, dass eine Beschränkung der Studienauswahl auf Designs mit äquivalenten Kontrollgruppen mit etwas besseren Ergebnissen einhergeht ($d = 0.20$; $r = 0.10$). In ähnlicher Weise zeigt sich dies auch in weitergehenden Analysen bei *Gallagher et al. (2000)*. Die signifikanten Behandlungseffekte, die in den Metaanalysen gefunden wurden, scheinen demnach nicht künstlich durch die Einbeziehung von Evaluationen mit Abbrecher-Kontrollgruppen oder anderer nicht-äquivalenter Vergleichsgruppen zustande zu kommen. Allerdings beziehen sich die Metaanalysen durch diese Beschränkung auf einen kleineren Studienpool (*Hanson et al.*: $N = 20$; *Gallagher et al.*: $N = 5$).

Ein weiteres Problem der vorliegenden Metaanalysen stellt die weitgehende Beschränkung auf Untersuchungen aus dem angloamerikanischen Raum dar. Lediglich die – in englischer Sprache veröffentlichte – Studie zur chirurgischen Kastration von *Wille und Beier (1989)* findet sich in *Halls (1995)* und *Gallagher et al.'s (2000)* Analyse. *Hanson et al. (2002)* beziehen keine einzige Studie aus dem deutschsprachigen Raum ein. Durch diese regionale Begrenzung, teilweise auch durch die Konzentration auf psychosoziale Interventionen (*Hanson et al., 2002*), bleibt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studien relativ klein. Überdies zeigt sich, dass die jeweils gefundenen mittleren Effekte zwischen den Metaanalysen beträchtlich variieren.

In einer eigenen Metaanalyse (*Schmucker, 2004*; siehe auch *Lösel & Schmucker, 2005*) sollte diese Variabilität näher untersucht werden und vor allem die Studienbasis um die deutschsprachigen Arbeiten sowie um neuere oder bislang nicht in anderen Metaanalysen erfassten Untersuchungen ergänzt werden. Im Rahmen einer sehr breit angelegten Literaturrecherche (vorliegende Überblicksarbeiten und Bibliographien, Datenbanken, manuelle Sichtung einschlägiger Zeitschriften, Schneeballmethode, Internetrecherchen, Expertenfragen) wurden 80 unabhängige Vergleiche aus 69 Studien ermittelt. Ein Großteil der Studien wurde in den 90er Jahren ($n = 29$) bzw. seit 2000 ($n = 22$) veröffentlicht. Dies dokumentiert den enormen Zuwachs entsprechender Ar-

beiten in den letzten Jahren. Dabei ergibt sich ein deutliches Übergewicht der Forschung im nordamerikanischen Raum (70 %).

Insgesamt bezogen sich die integrierten Studien auf 9.512 behandelte Sexualstraftäter und 12.669 Täter in den Vergleichsgruppen. Letztere sind nicht immer unbehandelte Täter. In etwa der Hälfte der analysierten Vergleiche erhielten auch sie eine Form von Behandlung, die aber in allen Fällen weniger spezifisch war bzw. nur einen Teil des eigentlichen Behandlungskonzeptes umfasste und in der Regel nur einen Teil der Vergleichsgruppe betraf. Im Gegensatz zu bisherigen Metaanalysen wurden Primärstudien prinzipiell ausgeschlossen, wenn sie lediglich eine aus Behandlungsabbruchern bestehende Kontrollgruppe zur Verfügung stellten.¹ Im Gegenteil wurden Täter, die die Behandlung abgebrochen hatten, wenn möglich der Behandlungsgruppe zugeschlagen. Unter diesen Maßgaben ergibt sich in Bezug auf den sexuellen Rückfall ein hochsignifikanter mittlerer Effekt von $d = 0.29$ ($r = .14$). Die korrespondierenden Rückfallraten liegen bei 11 Prozent für die behandelten Täter und 18 Prozent für die Vergleichsgruppen (mittlerer Katamnesezeitraum: 5.2 Jahre). Hinsichtlich der allgemeinen Rückfälligkeit zeigt sich ein vergleichbarer Effekt der Behandlung ($d = 0.28$; $r = .14$; 22 % vs. 33 %). Beschränkt man die Analysen auf die 32 Vergleiche mit valideren Untersuchungsdesigns, so ergeben sich vergleichbare, in der Tendenz sogar etwas höhere Gesamteffekte. Im Rahmen der evaluierten Behandlungsmaßnahmen reduziert sich somit die Rückfallwahrscheinlichkeit um etwa ein Drittel sowohl für Sexualdelikte als auch für Delikte aller Art. Allerdings muss auch festgehalten werden, dass sich in etwa 28 Prozent der Vergleiche keinerlei Behandlungswirkung zeigt bzw. die behandelten Täter sogar höhere Rückfallraten aufweisen.

Im Vergleich mit den anderen Metaanalysen bewegen sich die gefundenen durchschnittlichen Effekte im mittleren Bereich. Weitere Analysen zeigen, dass die Heterogenität der Befunde in den verschiedenen Metaanalysen hauptsächlich auf unterschiedliche Methoden der Studienintegration (Modell mit festen vs. zufälligen Effekten), den Einbezug von Studien mit Abbrecherkontrollgruppen sowie der Begrenzung auf psychosoziale Interventionen versus der Berücksichtigung auch organischer Behandlungsmethoden zurückzuführen ist. Der durchschnittliche Effekt unserer Metaanalyse scheint damit ein sinnvoller Repräsentant der Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen bei Sexualstraf Tätern zu sein und fügt sich auch gut in die Effektschätzungen der allgemeinen Straftätertherapie ein (siehe z.B. Lösel, 1995, 2001).

1 Eine separate Analyse mit den Behandlungsabbruchern bestätigte eindrücklich die ungünstigere Legalbewährung (sexueller Rückfall) dieser Gruppe, sowohl im Vergleich mit den Kontrollgruppen ($d = -0.37$; $r = -.18$) als auch in noch stärkerem Maße gegenüber den Tätern, die die jeweilige Behandlung regulär beendet hatten ($d = -0.68$; $r = -.32$).

Differentielle Wirksamkeitsbefunde

Die bisherigen Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung zeichnen insgesamt ein positives Bild. Allerdings ergeben sich über die einzelnen Primärstudien hinweg äußerst heterogene Effekte. Diese Heterogenität ist in Teilen zufällig bedingt, insbesondere da sich die Studien häufig auf sehr kleine Stichproben beziehen. Ein Teil ist jedoch auf systematische Unterschiede zurückzuführen. Sexualstraftäterbehandlung ist keineswegs eine einheitliche Kategorie. Das gilt sowohl hinsichtlich der therapeutischen Maßnahmen und des Umfeldes, in dem diese stattfinden, als auch im Hinblick auf die Täter. Im Folgenden sollen einige dieser Faktoren in ihrem Bezug zur Wirksamkeit und ihrer Bedeutung für die Behandlungspraxis dargestellt werden.

Organische Behandlungsmethoden

Ein Effekt, der bereits aus der Zusammenstellung der Untersuchungen aus dem deutschsprachigen Raum offenbar wurde, betrifft die hohen Effektstärken aus den Studien zur chirurgischen Kastration. Dies bestätigt sich auch in weiteren Vergleichen aus Dänemark (*Stürup*, 1953; *Stürup*, 1968). Die Effektstärken liegen auch hier im Vergleich mit allen anderen Behandlungsformen deutlich höher. Die bereits diskutierte Problematik bei der Interpretation gilt hier in analoger Weise.

Eine hinsichtlich des Wirkmechanismus vergleichbare Behandlungsform stellt die sogenannte chemische Kastration dar, also die medikamentöse Therapie durch Präparate mit antiandrogener Wirkung. Kontrollierte Studien² zeigen auch hier eine deutliche Reduzierung der Rückfallraten (*Schmucker*, 2004). Wie bei der chirurgischen Kastration ergibt sich eine generelle Dämpfung der Sexualität, die Wirkung beschränkt sich nicht auf deviante Formen. Daneben haben diese Präparate eine Reihe von unerwünschten und zum Teil gefährlichen Nebenwirkungen (*Rösler & Witzum*, 2000). Diese Aspekte führen dazu, dass die Behandlung zum Teil von ärztlicher Seite beendet werden muss bzw. die Täter eine Fortführung der Behandlung verweigern, und es ergeben sich häufig erhebliche Abbruchraten (z.B. *Langevin et al.*, 1979). Nach Beendigung der antihormonellen Medikation kehren die Testosteronwerte auf ihr ursprüngliches Niveau zurück und häufig kommt es in der Folge zu einem rapiden Anstieg der Rückfallraten (z.B. *Berlin & Meinecke*, 1981; *Meyer, Cole & Emory*, 1992). Eine Hormonbehandlung dürfte daher vor allem im Rahmen

2 Diese Studien beziehen sich auf die Behandlung mit Medroxyprogesteron (Depo-Provera). Das in Deutschland gebräuchlichere Cyproteronacetat (Androcur) ist in den USA nicht zugelassen. Aufgrund der vergleichbaren Wirkprinzipien sind hier allerdings keine wesentlichen Ergebnisunterschiede zu erwarten.

eines breiteren therapeutischen Planes, der auch psychotherapeutische Maßnahmen einschließt, angemessen sein (Briken, Hill, Kraus & Berner, 2004; Meyer & Cole, 1997). Psychotherapeutisch kann zum einen die Behandlung-compliance auf Täterseite gestützt werden (Langevin et al., 1979), zum anderen ermöglicht dies eine außerhalb organischer Wirkmechanismen liegende, gezielt auf andere Risikofaktoren bezogene und nachhaltige Behandlung in ihrem eigenen Recht (Briken et al., 2004). Neuere antihormonelle Medikationen mit GnRH-Analoga scheinen etwas weniger gravierende Nebenwirkungen zu haben (Czerny, Briken & Berner, 2002), allerdings fehlen hier bislang kontrollierte Untersuchungen, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf ein Legalkriterium bestätigen. Dies gilt auch für die seit etwa 10 Jahren vermehrt in der Therapie von Paraphilien eingesetzten Selektiven Serotonin-Wiederaufnahmehemmer (SSRI; Briken et al., 2004; Gijis & Gooren, 1996; Rösler & Witzum, 2000).

Psychosoziale Interventionen

Unter den psychosozialen Ansätzen zeigen – ähnlich wie bei der allgemeinen Straftäterbehandlung (Lösel, 2001) – verhaltenstherapeutisch orientierte Interventionen die konsistentesten Effekte. Gerade kognitiv-behaviorale Interventionen sind vergleichsweise häufig evaluiert worden und der Effekt erweist sich als robust, wenn auch das Ausmaß der Effekte moderat ist ($d = 0.20$; $r = .10$; Schmucker, 2004). Andere, nicht-behaviorale Behandlungsprogramme zeigen keine bzw. allenfalls geringe durchschnittliche Effekte. Bei solchen Kategorisierungen ist jedoch eine gewisse Vorsicht geboten. Die Ergebnisse zu einzelnen Therapieformen sind durchaus heterogen. So ergibt sich für psychoanalytische Behandlungen zwar im Mittel keine positive Behandlungswirkung, allerdings demonstrieren Berner & Karlick-Bolten (1986; vgl. Tab. 1, Subgruppe), dass auch im Rahmen einer tiefenpsychologisch fundierten Therapie durchaus wirkungsvoll interveniert werden kann. Im Vergleich mit einer klassischen Psychoanalyse scheint das Vorgehen allerdings direkter und stärker strukturiert gewesen zu sein (vgl. Berner, 1998). In der Tat mag es eben dieser Aspekt der Strukturiertheit sein, der sich auch in den positiveren Effekten der verhaltenstherapeutischen Ansätze zeigt. Dies würde sich mit Befunden aus der allgemeinen Straftäterbehandlung decken (vgl. Lösel, 1995).

Ebenso wenig wie sich nicht-behaviorale Maßnahmen als durchgängig erfolglos präsentieren, weisen behavioral orientierte Programme immer positive Effekte auf. So zeigt sich zum Beispiel bei Marques et al. (2005) für eine nach dem Modell der Relapse Prevention (RP) behandelte Gruppe in der Gesamtbeurteilung keine Behandlungswirkung in Bezug auf die Legalbewährung. Bei der Studie handelt es sich sicher um eine der aufwendigsten und methodisch

anspruchsvollsten Evaluationsstudien im Bereich der Sexualstraftäterbehandlung. Zudem bezieht sie sich auf ein Behandlungskonzept, das als „state of the art“ gilt. Fast alle neueren kognitiv-behavioralen Programme schließen auch RP-Elemente ein. Eine Besonderheit bei dem von *Marques et al.* evaluierten Programm besteht jedoch zum ersten darin, dass alle Behandlungselemente sehr stark auf das RP-Modell bezogen wurden, während in anderen Programmen das Modell häufig eher als Ergänzung zu anderen Konzepten zum Tragen kommt. Zum zweiten enthielt das Programm keine explizit motivationsfördernden Maßnahmen.

Bei der Beurteilung verschiedener Behandlungskonzepte muss auch berücksichtigt werden, dass sich Programme für Sexualstraftäter in der Regel nicht auf eine bestimmte therapeutische Methode reduzieren lassen. Meist lässt sich allenfalls ein an einer therapeutischen Schule orientiertes Leitkonzept identifizieren, das durch Techniken und Konzepte aus anderen Therapierichtungen ergänzt wird. So sind in Programmen, die hauptsächlich kognitiv orientiert sind, durchaus systemische oder psychodynamisch orientierte Behandlungselemente vorzufinden (vgl. *Marshall, Anderson & Fernandez, 1999*). Allerdings zeigt auch eine differenziertere Auswertung, die diesen therapeutischen Eklektizismus berücksichtigt, dass es insbesondere die Einbeziehung kognitiver und behavioraler Therapieelemente ist, die mit günstigeren Behandlungsergebnissen einhergeht (Schmucker, 2004).

Programmintegrität

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf das zugrunde gelegte Behandlungskonzept. Ein zusätzlicher Punkt betrifft dessen tatsächliche Umsetzung. Es ist zu erwarten, dass ein angemessenes therapeutisches Konzept nur dann zu den intendierten Änderungen der behandelten Klientel beiträgt, wenn es auch angemessen praktiziert wird. Aus den vorliegenden Primärstudien lassen sich nur selten Indikatoren ableiten, die eine eindeutige Abschätzung der Behandlungsintegrität ermöglichen. Lediglich bei einem knappen Drittel der vorliegenden Arbeiten lässt sich eine – überdies sehr grobe – Einschätzung dieses Aspektes vornehmen (*Schmucker, 2004*). Dennoch zeigt sich bereits anhand dieser Daten eine klare Tendenz in die vermutete Richtung.

Weitere Hinweise auf die Bedeutung der Behandlungsintegrität für den Erfolg einer Intervention lassen sich aus anderen Befunden erschließen (vgl. auch *Lösel & Schmucker, 2005*): So zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Stichprobengröße und Behandlungseffekt. Dieser Aspekt wird häufig im Sinne eines Veröffentlichungsbias interpretiert. Allerdings ergibt sich der Zusammenhang zur Stichprobengröße in unseren Analysen auch innerhalb der

unpublizierten Arbeiten. Daher lässt sich mutmaßen, dass dem zumindest zum Teil ein Effekt der Implementationsgüte zugrunde liegt: Es ist leichter, die adäquate Umsetzung eines Behandlungskonzeptes im Rahmen einer kleinen Behandlungseinheit zu gewährleisten. In eine ähnliche Richtung weisen die Befunde, dass Modellprojekte tendenziell höhere Effekte erzielen und dass Interventionen, in die die Autoren selbst einbezogen sind, besser abschneiden. In beiden Fällen kann man davon ausgehen, dass mehr Wert auf die „saubere“ Umsetzung der Behandlung gelegt wird. Als Folgerung für die Behandlungspraxis ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, neben der Entwicklung eines angemessenen Behandlungskonzeptes auch Maßnahmen zur adäquaten Umsetzung und der Qualitätskontrolle zu ergreifen (*Gendreau, Goggin & Smith, 2001*).

Behandlungssetting

Wie hinsichtlich der allgemeinen Straftäterbehandlung (*Lösel, 2001*) zeigt sich auch bei der Behandlung von Sexualstraf Tätern ein Effekt des Settings, in dem die Behandlung stattfindet: Ambulante Interventionen zeigen deutlichere Effekte als intramurale Maßnahmen (*Gallagher et al., 2000; Hall, 1995; Polizzi, MacKenzie & Hickman, 1999; Schmucker, 2004*). Da sich dieser Unterschied zwischen den Settings in kontrollierten Evaluationen zeigt, die unbehandelten Täter also hinsichtlich des Haftstatus vergleichbar sind, drückt sich darin nicht lediglich eine höhere Gefährdung der Behandlungsgruppen aus. Vielmehr deutet sich an, dass Täter im Rahmen einer stationären Behandlung weniger gut erreicht werden. Das mag mit den Tätern selbst zu tun haben: Eine Inhaftierung korrespondiert natürlich mit Merkmalen des Täters und der Tat. Sexualstraf Täter, deren Behandlung im Rahmen einer Inhaftierung erfolgt, dürften daher in aller Regel eine problematischere Klientel darstellen. Es mag sich aber auch eine direktere Wirkung des Settings manifestieren. Die Haftsituation kann den Aufbau einer tragfähigen Therapeut-Klient-Beziehung erschweren (vgl. *Dahle, 1995*) und Prisonisierungseffekte können den therapeutischen Maßnahmen entgegenlaufen. Zum anderen erschwert die Inhaftierung den Transfer von in einer Therapie erarbeiteten Kompetenzen und Einsichten auf den nicht-vollzuglichen Alltag. Dies gilt insbesondere angesichts der zunehmend restriktiven Handhabungen von Haftlockerungen (vgl. *Dünkel, 2004*). Allerdings sollte der Effekt nicht überinterpretiert werden. Das Setting ist mit einer Reihe anderer Variablen konfundiert. Kontrolliert man diese, so verringert sich der Einfluss des Settings und scheint nicht mehr als signifikanter Prädiktor des Behandlungserfolges auf (*Lösel & Schmucker, 2005*). Insbesondere ergibt sich für die als relativ erfolgreich einzustufenden behavioralen

Interventionen auch im institutionellen Rahmen ein signifikanter Behandlungseffekt ($d = 0.19$; $r = .10$).

Behandlungsbereitschaft der Täter

Psychotherapie ist in hohem Maße auf die Interaktion von Therapeut und Klient angewiesen. Daher überrascht es wenig, dass Behandlungen, deren Teilnehmer sich freiwillig in Behandlung begeben, höhere Effekte zeitigen als solche, bei denen zumindest ein Teil der Sexualstraftäter die Therapie unter Zwang aufnimmt. Allerdings ergibt sich kein signifikanter Unterschied, da die Behandlungseffekte auch innerhalb dieser beiden Kategorien erheblich schwanken (Schmucker, 2004). Somit ergibt sich durch die Freiwilligkeit zwar eine günstige Behandlungsvoraussetzung, die aber für sich genommen nicht hinreichend scheint. Gleichzeitig ist offenbar bei Behandlungen, die auf expliziten äußeren Druck hin erfolgen, eine zielführende therapeutische Beeinflussung zwar schwieriger, aber durchaus möglich.

Ohnedies ist der Begriff der Freiwilligkeit bei der Sexualstraftäterbehandlung unter gewissem Vorbehalt zu sehen. Eine Behandlung findet zu einem Punkt statt, an dem bereits eine strafrechtliche Sanktionierung erfolgt ist oder droht. Das Konstrukt der Therapiemotivation ist gerade im strafrechtlichen Kontext sehr facettenreich (Dahle, 1995). Die Motivation, therapeutische Hilfe aufzusuchen mag oft in erster Linie externer Natur sein, indem beispielsweise Hoffnungen auf Haft erleichterungen oder vorzeitige Entlassung bzw. Haftvermeidung bestehen. Immerhin bietet sich dadurch die Möglichkeit einer therapeutischen Annäherung. Ungünstige Motivlagen im Sinne eines „innerpsychischen Leidensdrucks“ müssen weder als unveränderbar noch als unbedingte Voraussetzung einer Behandlung verstanden werden. Vielmehr kann die Entwicklung einer intern getragenen Therapiemotivation als ein Zwischenziel von Therapie definiert werden (Dahle, 1997). In noch stärkerem Maße gilt dies, wenn die Behandlungsaufnahme einem äußeren Druck folgt, da hier Reaktanzeffekte auftreten können. Durch das Schaffen von Entscheidungssituationen, in denen ein Täter trotz eines Quasi-Zwangs eine subjektive Wahlfreiheit zwischen Therapieangebot und angedrohter Strafe erleben kann, mögen diese Effekte gedämpft werden.

In jedem Fall erscheinen jedoch Maßnahmen, die die Bearbeitung von Tatleugnung (z.B. Marshall, Thornton, Fernandez & Mann, 2001) und geringer Therapiebereitschaft (z.B. McMurran, 2002) beinhalten, dringend geboten. Solche motivationsfördernden Maßnahmen sind gerade in Bezug auf die Gefahr von Behandlungsabbrüchen und im Zusammenhang mit dem unschönen,

weil stigmatisierenden, Begriff der „Unbehandelbarkeit“ von besonderer Bedeutung (vgl. *Lösel*, 2004).

Täter- und Tatmerkmale

Sexualstraftäter sind keine homogene Gruppe. Dies gilt vor allem im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen. Unter diesem Blickwinkel stellt sich die Frage, ob täterbezogene Differenzierungen systematisch mit einem Mehr oder Weniger an Behandlungserfolg in Zusammenhang gebracht werden können. Leider ist diese Frage im Rahmen der Evaluationsforschung zur Sexualstraftäterbehandlung kaum bearbeitet worden. Es gibt zwar Hinweise, dass bei Sexualstraf Tätern mit psychopathischen Persönlichkeitszügen trotz (scheinbar) günstigem Therapieverhalten ein erhebliches Rückfallrisiko besteht (*Seto & Barbaree*, 1999), was sich mit den Erfahrungen im Rahmen der allgemeinen Straftäterbehandlung deckt (*Lösel*, 1998). Spezifischere Unterteilungen von Sexualstraf Tätern sind aber in Bezug auf die Behandlungswirkung kaum untersucht worden.

Selbst die naheliegende – wenn auch aus psychologischer Sicht wenig trennscharfe – Unterscheidung nach Deliktgruppen erfolgt nur in Einzelfällen. Die häufig geäußerte Annahme, dass Vergewaltiger therapeutisch besonders schwer zu erreichen seien (vgl. *Alexander*, 1999; *Marshall, Jones, Ward, Johnston & Barbaree*, 1991), lässt sich auf Grundlage der kontrollierten Studien nicht bestätigen (*Schmucker*, 2004). Über verschiedene Deliktbereiche hinweg ergeben sich vergleichbare Behandlungseffekte. Diese Aussage muss jedoch unter dem Vorbehalt gesehen werden, dass die verfügbaren Daten rar und unter Umständen selektiv sind. Allenfalls zeigen sich für Inzesttäter schwache Behandlungseffekte. Dies dürfte seine Ursache jedoch in erster Linie in der sehr geringen Rückfallrate auch bei unbehandelten Tätern haben (vgl. *Beier*, 1995). Es besteht hier schlicht wenig Spielraum, um die Rückfallgefährdung weiter zu reduzieren.

Selbst in der Gruppe der Inzesttäter müsste man aber zumindest die Subgruppe der im engeren Sinne pädophil motivierten Tätern von „klassischen“ Konstellationstätern unterscheiden (*Beier*, 1995). Auch innerhalb der anderen Deliktategorien liegen differenziertere Klassifikationssysteme vor, die sich stärker an psychologischen Kriterien orientieren (z.B. *Hoyer*, 2001; *Knight & Prentky*, 1990) und zum Teil auch klarere Indikationsstellungen für therapeutische Maßnahmen beinhalten (z.B. *Hall & Hirschman*, 1991). Empirische Rückfallstudien, die solche Differenzierungen mit Behandlung in Zusammenhang bringen, liegen allerdings nicht vor.

Abschließende Bewertung

Die dargestellten Befunde legen eine insgesamt durchaus günstige Einschätzung der Behandlungsmöglichkeiten bei Sexualstraftätern nahe. Allerdings ergeben sich mit der Gesetzesänderung von 1998 auch deutliche Probleme. Sie zielt in erster Linie auf institutionelle Therapieangebote ab und wirft angesichts der obligatorischen Behandlungsaufnahme in stärkerem Maße Probleme defizitärer Behandlungsmotivation und potentiellen Behandlungsabbrüchen auf.³ Allerdings zeigen die Analysen deutliche Heterogenität auch innerhalb dieser zunächst ungünstig erscheinenden Kontextvariablen auf. Obwohl eine realistische Einschätzung also allenfalls moderate Behandlungseffekte erwarten lässt, scheint ein tiefgreifender Pessimismus nicht angebracht. Unter den Behandlungsmöglichkeiten erweisen sich kognitiv und behavioral orientierte Konzepte – unter gegebenen Umständen durch Hormonbehandlung und weitere psychosoziale Maßnahmen ergänzt – als vielversprechend. Zu berücksichtigen ist insbesondere eine angemessene und kontrollierte Implementation der Behandlungskonzepte sowie die explizite Einbeziehung von motivationsfördernden Maßnahmen.

Die differentiellen Befunde stehen unter dem Vorbehalt, dass inhaltliche Variablen in erheblichem Maße durch konfundierende methodische Variablen beeinflusst sind. Es zeigt sich, dass die Heterogenität der Befunde etwa zur Hälfte alleine durch solche unspezifischen Aspekte der Studien gebunden wird (Schmucker, 2004; Lösel & Schmucker, 2005). Zwar ergeben sich für inhaltlich relevante Variablen signifikante Effekte. Dennoch ist eine Erweiterung der einschlägigen Forschung um gut kontrollierte Designs notwendig, die auch differentiellen Aspekten der Therapie-Täter-Passung Rechnung trägt. Nur so lassen sich wirksame Strategien im therapeutischen Umgang mit Sexualstraftätern stichhaltig formulieren.

Durch die obligatorische Behandlungsaufgabe für Sexualstraftäter ergibt sich in Deutschland allerdings ein erhebliches Problem, angemessene Kontrollgruppen zu schaffen (vgl. Ortman, Albrecht & Oberfell-Fuchs, 2004). Eine Möglichkeit mag in der Heranziehung historischer Kontrollgruppen liegen. Hier stehen jedoch in aller Regel zu wenige Informationen zur Verfügung, um die Vergleichbarkeit zu prüfen oder durch Methoden der Parallelisierung zu erhöhen. Andere Möglichkeiten liegen in der systematischen Verknüpfung von therapienahen Veränderungsmaßen und Legalbewährungskriterien (z.B. Hudson, Wales, Bakker & Ward, 2002) oder in vergleichenden Analysen verschiedener Therapieprogramme und Behandlungsmodule. Überdies lassen

3 Die Entwicklung der Rückverlegungsraten der letzten Jahre spricht jedoch – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – nicht dafür, dass eine Zunahme an Behandlungsabbrüchen zu verzeichnen ist (Kröniger, 2004).

sich aus der expandierenden internationalen Evaluationsliteratur sinnvolle Rückschlüsse auf Interventionsmöglichkeiten im deutschen Raum extrahieren.

Dies geschieht bereits und es lässt sich ein hohes Interesse an der (Fort-)Entwicklung wissenschaftlich fundierter Therapiekonzepte beobachten sowie eine zunehmende Bereitschaft, diese einer Prüfung zu unterziehen. Wenn diese Entwicklungen auch von politischer Seite langfristig getragen und unterstützt werden, besteht in der Tat die Chance, dem mit den gesetzlichen Regelungen intendierten Ziel – den besseren Schutz der Öffentlichkeit durch gezielte Behandlung – gerecht zu werden.

Literatur

- Alexander, M.A. (1999). Sexual offender treatment efficacy revisited. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 11, 101-116.
- Beier, K.M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt. Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter*. Berlin: Springer.
- Berlin, F.S. & Meinecke, C.F. (1981). Treatment of sex offenders with antiandrogenic medication: Conceptualization, review of treatment modalities, and preliminary findings. *American Journal of Psychiatry*, 138, 601-607.
- Berner, W. (1998). Prädiktoren des Therapieerfolges bei sexueller Delinquenz. *Persönlichkeitsstörungen. Theorie und Therapie*, 1, 50-56.
- Berner, W. & Karlick-Bolten, E. (1986). *Verlaufsformen der Sexualkriminalität. 5-Jahres-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten unter Berücksichtigung von Frühsozialisation, vorausgegangener Delinquenz, psychiatrisch-psychologischer Diagnostik und Therapie*. Stuttgart: Enke.
- Briken, P., Hill, A., Kraus, C. & Berner, W. (2004). Medikamentöse Behandlung von Sexualstraftätern. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 337-348). Herbolzheim: Centaurus.
- Cornu, F. (1973). *Katamnesen bei kastrierten Sittlichkeitsdelinquenten aus forensisch-psychiatrischer Sicht*. Basel: Karger.
- Czerny, J.-P., Briken, P. & Berner, W. (2002). Antihormonal treatment of paraphilic patients in German forensic psychiatric clinics. *European Psychiatry*, 17, 104-106.

- Dahle, K.-P. (1995). *Therapiemotivation hinter Gittern*. Regensburg: Roderer.
- (1997). Therapie und Therapieindikation bei Sexualstraftätern. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch* (S. 142-159). Bern: Huber.
- Dünkel, F. (2004). Riskante Freiheiten? Vollzugslockerungen zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 104-134). Herbolzheim: Centaurus.
- Dünkel, F. & Geng, B. (1994). Rückfall und Bewährung von Karrieretätern nach Entlassung aus dem sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug und dem Regelvollzug. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basqué (Hrsg.), *Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis* (S. 35-74). Pfaffenweiler: Centaurus.
- Edwards, R. & Beech, A.R. (2004). Treatment programmes for adolescents who commit sexual offences: Dropout and recidivism. *Journal of Sexual Aggression, 10*, 101-115.
- Egg, R. (2004). Rückfälle von Sexualstraftätern. In W. Körner & A. Lenz (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch* (Bd. 1: Grundlagen und Konzepte). Göttingen: Hogrefe.
- Egg, R. & Kröniger, S. (2004). Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Einrichtungen. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 219-233). Herbolzheim: Centaurus.
- Furby, L., Weinrott, M.R. & Blackshaw, L. (1989). Sex offender recidivism: A review. *Psychological Bulletin, 105*, 3-30.
- Gallagher, C.A., Wilson, D.B. & MacKenzie, D.L. (2000). *A meta-analysis of the effectiveness of sex offender treatment programs*. Verfügbar unter: <http://www.wam.umd.edu/~wilsondb/papers/sexoffender.pdf> [5/23/2001].
- Gendreau, P., Goggin, C. & Smith, P. (2001). Implementation guidelines for correctional programs in the "real world". In G.A. Bernfeld, D.P. Farrington & A.W. Leschied (Eds.), *Offender rehabilitation in practice* (pp. 247-268). Chichester, UK: Wiley.
- Gijs, L. & Gooren, L. (1996). Hormonal and psychopharmacological interventions in the treatment of paraphilias: an update. *Journal of Sex Research, 33*, 273-290.

- Hall, G.C.N. (1995). Sexual offender recidivism revisited: A meta-analysis of recent treatment studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 802-809.
- Hall, G.C.N. & Hirschman, R. (1991). Toward a theory of sexual aggression: A quadripartite model. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 59, 662-669.
- Hanson, R.K., Gordon, A., Harris, A.J.R., Marques, J.K., Murphy, W.D., Quinsey, V.L. & Seto, M.C. (2002). First report of the collaborative outcome data project on the effectiveness of psychological treatment for sex offenders. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 169-194.
- Hanson, R.K. & Morton-Bourgon, K. (2004). *Predictors of sexual recidivism: An updated meta-analysis* (Nr. 2004-02). Public Works and Government Services Canada.
- Heim, N. (1980). *Die Kastration und ihre Folgen bei Sexualstraftätern*. Göttingen: Schwartz.
- Heim, N. & Hirsch, C.J. (1979). Castration for sex offenders: Treatment or punishment? A review and critique of recent European literature. *Archives of Sexual Behavior*, 8, 281-304.
- Hoyer, J. (2001). Psychodiagnostische Kategorisierung von gefährlichen Sexualdelinquenten. In J. Hoyer & H. Kunst (Hrsg.), *Psychische Störungen bei Sexualdelinquenten* (S. 13-31). Lengerich: Pabst.
- Hudson, S.M., Wales, D.S., Bakker, L. & Ward, T. (2002). Dynamic risk factors: The Kia Marama evaluation. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14, 103-119.
- Janner, J. (1959). Über die Bedeutung psychiatrischer Betreuung verurteilter Sexualdelinquenten. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 74, 310-319.
- Knight, R.A. & Prentky, R.A. (1990). Classifying sexual offenders: The development and corroboration of taxonomic models. In W.L. Marshall, D.R. Laws & H.E. Barbaree (Eds.), *Handbook of sexual assault: Issues, theories, and treatment of the offender* (pp. 23-52). New York: Plenum Press.
- Kröniger, S. (2004). *Sozialtherapie im Strafvollzug. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.4.2004*. Wiesbaden: KrimZ.

- Langevin, R., Paitich, D., Hucker, S.J., Newman, S., Ramsay, G., Pope, S., Geller, G. & Anderson, C. (1979). The effect of assertiveness training, Provera, and sex of therapist in the treatment of genital exhibitionism. *Journal of Behavior Therapy and Experimental Psychiatry*, 10, 275-282.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending. Guidelines from practice and research* (pp. 79-111). Chichester: Wiley.
- (1998). Treatment and management of psychopaths. In D. J. Cooke, A. E. Forth & R.D. Hare (Eds.), *Psychopathy: Theory, research and implications for society* (pp. 303-354). Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
 - (2000). The efficacy of sexual offender treatment: A brief review of German and international evaluations. In P.J. van Koppen & N. Roos (Eds.), *Rationality, information and progress in law and psychology. In honour of Hans Crombag* (pp. 145-170). Maastricht: Metajuridica Publications.
 - (2001). Rehabilitation of the offender. In N.J. Smelser & P.B. Baltes (Eds.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (Vol. 19, pp. 12988-12993). Amsterdam: Elsevier.
 - (2004). „Unbehandelbare Straftäter“: Probleme und Lösungsansätze. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 368-382). Herbolzheim: Centaurus.
- Lösel, F. & Schmucker, M. (2003). *The efficacy of sex offender treatment: A brief synthesis of meta-analyses*. Report for the Campbell Crime and Justice Group (Updated). Universität Erlangen-Nürnberg: Institut für Psychologie.
- (2005). The effectiveness of treatment for sexual offenders: A comprehensive meta-analysis. *Journal of Experimental Criminology*, 1, 117-146.
- Marques, J.K., Wiederanders, M., Day, D.M., Nelson, C. & von Ommeren, A. (2005). Effects of a relapse prevention program on sexual recidivism: Final results from California's Sex Offender Treatment and Evaluation Project (SOTEP). *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 17, 79-107.
- Marshall, W.L., Anderson, D. & Fernandez, Y.M. (1999). *Cognitive behavioural treatment of sexual offenders*. Chichester: Wiley.

- Marshall, W. L., Jones, R. L., Ward, T., Johnston, P. & Barbaree, H. E. (1991). Treatment outcomes with sex offenders. *Clinical Psychology Review*, 11, 465-485.
- Marshall, W. L., Thornton, D.M., Marshall, L.E., Fernandez, Y. M. & Mann, R. E. (2001). Treatment of sexual offenders who are in categorical denial: A pilot project. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 13, 205-215.
- McMurrin, M. (Hrsg). (2002). *Motivating offenders to change*. Chichester: Wiley.
- Meyer, W. J., Cole, C. & Emory, E. (1992). Depo provera treatment for sex offending behavior: An evaluation of outcome. *Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 20, 249-259.
- Meyer, W. J. & Cole, C. M. (1997). Physical and chemical castration of sex offenders: A review. *Journal of Offender Rehabilitation*, 25, 1-18.
- Miner, M. H. & Dwyer, S. M. (1995). Analysis of dropouts from outpatient sex offender treatment. *Journal of Psychology and Human Sexuality*, 7, 77-93.
- Norris, F. H. (1992). Epidemiology of trauma: Frequency and impact of different potentially traumatic events on different demographic groups. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 60, 409-418.
- Ortmann, R. (2002). *Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung*. Freiburg: Edition iuscrim.
- Ortmann, R., Albrecht, H.-J. & Obergfell-Fuchs, J. (2004). *Sexualstraf Täter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie*. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Polizzi, D. M., MacKenzie, D. L. & Hickman, L. J. (1999). What works in adult sex offender treatment? A review of prison- and non-prison-based treatment programs. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 43, 357-374.
- Rösler, A. & Witztum, E. (2000). Pharmacotherapy of paraphilias in the next millennium. *Behavioral Sciences and the Law*, 18, 43-56.
- Schmid, P. (1988). *Was geschieht mit den Sexualstraf Tätern in der Psychiatrie? Darstellung und Bewertung der psychiatrischen Behandlung von Sexualstraf Tätern im Psychiatrischen Landeskrankenhaus Bad Schussenried in den Jahren 1978 - 1987*. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Tübingen.

- Schmucker, M. (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung*. Herbolzheim: Centaurus.
- Seto, M. C. & Barbaree, H. E. (1999). Psychopathy, treatment behaviour, and sex offender recidivism. *Journal of Interpersonal Violence*, 14, 1235-1248.
- Sigusch, V. (2001). Organotherapien bei sexuellen Perversionen und sexueller Delinquenz. In V. Sigusch (Hrsg.), *Sexuelle Störungen und ihre Behandlung* (2nd Aufl., S. 517-537). Stuttgart: Thieme.
- Stürup, G. K. (1953). Sexual offenders and their treatment in Denmark and other Scandinavian countries. *International Review of Criminal Policy*, 4, 1-19.
- Stürup, G. K. (1968). Treatment of sexual offenders in Herstedvester Denmark: The rapists. *Acta Psychiatrica Scandinavica Supplement*, 204, 1-62.
- Tyler, K. A. (2002). Social and emotional outcomes of childhood sexual abuse. A review of recent research. *Aggression and Violent Behavior*, 7, 567-589.
- White, P., Bradley, C., Ferriter, M. & Hatzipetrou, L. (2001). Managements for people with disorders of sexual preference and for convicted sexual offenders (Cochrane Review). Issue 1. Oxford: Update Software.
- Wille, R. & Beier, K. M. (1989). Castration in Germany. *Annals of Sex Research*, 2, 103-133.
- Ziethen, F. (2002). *Rückfallpräventive Effizienz der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern. Evaluation der Sozialtherapie in der JVA Berlin-Tegel*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Freie Universität Berlin.

Bus nach Delkenheim¹

– Der Fall Frank F.² –

Rudolf Egg

Befreiung³

Am Abend des 5. April 1986, so gegen 20 Uhr, fuhren zwei Wiesbadener Polizeibeamte zur Vollstreckung eines Untersuchungshaftbefehls des Amtsgerichts Mainz wegen Zechprellerei in Höhe von 39 Mark zu einer ungewöhnlichen Wohnung, einem Schausteller-Wohnwagen mit angebautem Bretterverschlag, im Ochsenbrunnenweg in Mainz-Kastel. Das Grundstück, auf dem sich diese Behausung befand, machte einen ziemlich verwahrlosten Eindruck. Es war umzäunt und die Zauntür war mit einer Kette und einem Vorhängeschloss abgesperrt. Die Beamten konnten jedoch von außen in diese Baracke blicken: Drinnen brannte Licht, ein Mann und ein Kind saßen auf einem Bett und schauten Fernsehen. Die Polizisten überstiegen den Zaun, kamen näher und klopfen an die Fensterscheibe. Daraufhin löschte der Mann das Licht. Die Beamten klopfen erneut und riefen „Hier ist die Polizei. Sofort aufmachen!“ Zunächst rührte sich nichts, und die Beamten wollten schon die Tür aufbrechen, doch dann wurde geöffnet. Ein Mann, der sich als Frank F. zu erkennen gab, ließ die Beamten eintreten. Sie verlasen ihm den auf ihn lautenden Haftbefehl. Dabei wirkte F. auf die Beamten nervös, seine Hände zitterten, und auf die Frage, wer das Kind bei ihm in der Baracke sei, antwortete er, dass es sich um einen Verwandten handele. Die Beamten wollten ihm das aber nicht glauben. Einer der beiden hielt deshalb Frank F. im Flur des Wagens fest, während der andere in den Schlafrum zu dem Jungen ging und ihn nach seinem Namen fragte. Ohne Zögern antwortete er: „Ich heiße Alex.“ „Und weiter?“ „Alex Schneider“ – „Das darf doch nicht wahr sein!“ rief der Beam-

1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um den Zweitabdruck eines Artikels, der 2005 in „Verbrechen und Schicksale – Ein Wiesbadener Pitaval“ (hrsg. von Hans-Jürgen Fuchs) erschienen ist. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags EDITION 6065, Brigitte Forßbohm, Wiesbaden.

2 Die Namen von Täter und Opfer wurden vom Verfasser geändert.

3 Der Verfasser dankt den Staatsanwaltschaften in Wiesbaden und Mainz für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Strafakten der hier geschilderten Entführungsfälle, ohne die diese Darstellung nicht möglich gewesen wäre.

te, denn genau dieser Alex war seit drei Monaten verschwunden und wurde seitdem fieberhaft in ganz Wiesbaden gesucht. Dabei wurden alle möglichen Spuren verfolgt, zahlreiche Zeugen vernommen, eine Sonderkommission gebildet und bereits wieder aufgelöst, Suchmannschaften hatten die Landschaft durchkämmt, Hubschrauber, Taucher und Hundestaffeln waren zum Einsatz gekommen, es gab zahlreiche Aufrufe in Presse und Rundfunk, Eltern und Staatsanwaltschaft hatten eine Belohnung ausgesetzt – alles vergebens, bis jetzt. Alex war wieder frei und konnte endlich nach Hause zu seinen Eltern!

Doch zurück zum Anfang dieser Entführung. Wie hatte alles begonnen?

Entführung und Gefangenschaft

Frank F., ein damals 34-jähriger Mann, fuhr am 10. Januar 1986 gegen 17 Uhr mit einem Bus von seiner Wohnung in Mainz-Kastel in die Wiesbadener Innenstadt. In einem Lokal aß er zunächst eine Kleinigkeit, anschließend ging er noch ein wenig spazieren; Freunde oder Verwandte, die er hätte besuchen können, hatte er nicht. So lief er einfach durch die Stadt. Es war ein kalter Winterabend und – eine Seltenheit in Wiesbaden – es fiel Schnee. Gegen halb neun wollte Frank F. wieder heimfahren und stieg deshalb in einen Bus in Richtung Delkenheim. Um nach Kastel zurück zu kommen, hätte er wie immer in Erbenheim umsteigen müssen, doch an diesem Tag kam es anders.

F. setzte sich in den hinteren Teil des Busses. Am Luisenplatz sah er einen Jungen einsteigen, der sich wenige Plätze vor ihm hinsetzte, so dass F. ihm ins Gesicht sehen konnte. Es war der neunjährige Alex Schneider, der an diesem Tag, dem letzten Tag der Weihnachtsferien, die Rollschuhbahn in Biebrich besucht hatte und auf dem Nachhauseweg zu seinen Eltern in Delkenheim war. Mit ihm waren drei Mädchen, Freundinnen seiner Schwester, gekommen, die den Bus jedoch bereits in Wallau verließen. F. beobachtete den Jungen und fand Gefallen an ihm, er hielt ihn aber wegen seines Aussehens für ein Mädchen. Der Junge war klein und schwächling und trug eine Bubikopf-Frisur. Da kam Frank F. die Idee, das Kind zu entführen und sexuell zu missbrauchen. F. lebte abgelegen und allein, hatte keine Partnerin und bislang auch keine sexuellen Erfahrungen – die Gelegenheit erschien ihm günstig.

Er stieg deshalb nicht in Erbenheim aus, sondern blieb sitzen, bis Alex in Delkenheim den Bus verließ und zu Fuß zur Wohnung seiner Eltern ging. F. folgte ihm, ohne dass Alex dies bemerkte, im Abstand von etwa 10-15 Metern. Als er sah, dass der Junge auf ein bestimmtes Haus zuing, beschleunigte er seine Schritte und erreichte Alex wenige Meter vor der elterlichen Wohnung an der Hausecke. Plötzlich legte er von hinten den rechten Arm um den Hals des Jungen, drückte leicht zu und sagte zu ihm, dass er ruhig bleiben solle.

Alex gehorchte, denn er glaubte, dass er sonst umgebracht werde. Aus Angst rief er auch nicht um Hilfe, sondern fragte lediglich: „Was wollen Sie?“ F. gab ihm jedoch keine Antwort, umklammerte ihn weiter und zog ihn mit sich die Straße entlang.

Nach einiger Zeit waren sie aus dem Wohngebiet draußen und F. hielt den Jungen, der weiterhin schweigend neben ihm her trottete, nur noch am Handgelenk fest. Als sie bereits ein großes Stück in Richtung Kastel gegangen waren, fragte F. den Jungen nach seinem Namen. „Ich heiße Alex.“ war die Antwort, die F. verblüffte, weil dies eher ein Name für einen Jungen als für ein Mädchen ist. Ihm kamen Zweifel und er fragte noch einmal nach. Jetzt erst bemerkte F., dass er kein Mädchen, sondern einen Jungen mitgenommen hatte. Obwohl er darüber enttäuscht war, blieb er bei seiner Absicht, das Kind mit nach Hause zu nehmen. Nach über zwei Stunden Fußmarsch hatten sie eine Wegstrecke von mehr als sieben Kilometern über verschneite Wiesen und Felder und an der Autobahn zurückgelegt und erreichten spät in der Nacht die kärgliche Behausung von Frank F. in Mainz-Kastel. Hier begann für Alex eine fast dreimonatige Gefangenschaft unter primitivsten äußerlichen Bedingungen, in deren Verlauf F. den Jungen wie einen Leibeigenen hielt und immer wieder sexuell missbrauchte.

Damit der Junge nicht weglaufen konnte, nahm ihm F. Anorak, Hose und Schuhe weg und versteckte sie in einem Schrank. Wenn er einmal die Wohnbaracke für einige Zeit verlassen musste, was alle paar Tage vorkam, ließ er den Jungen alleine in dem Wohnwagen zurück und sperrte ihn zusätzlich in eine Holzkiste, in die er Bettzeug und ein Kissen legte. Die Kiste war aber so klein (111 x 56 x 48 cm), dass Alex darin nicht ausgestreckt liegen und auch den Kopf nur leicht anheben konnte. Den Deckel der Kiste beschwerte F. mit schweren Pflastersteinen. Bis zu sechs Stunden musste Alex in dieser engen Kiste ausharren. Nachdem er den Jungen mehrfach auf diese Weise eingesperrt hatte, erschien F. die Holzkiste nicht mehr sicher genug, und zwar in zweifacher Hinsicht: Sie war nicht sehr stabil, hätte zerbrechen und der Junge somit fliehen können. Dabei wäre es aber auch möglich gewesen, dass der Deckel unter dem Gewicht der Steine zerdrückt wird und dem Jungen etwas passiert. Verletzungen oder gar den Tod des Jungen wollte F. aber nicht riskieren. Darum zerhackte er die Kiste eines Tages und verwendete sie als Brennholz. Stattdessen sperrte er den Jungen beim Verlassen seiner Behausung jetzt in eine schmale Nische hinter einem Kleiderschrank im Abstellraum des vorderen Teils des Wohnwagens. Vor den Zugang dieser Nische stellte er zwei schwere Holztüren, die er so verkantete, dass eine Flucht des Jungen unmöglich war. Auch in diesem Versteck blieb Alex wiederholt mehrere Stunden gefangen.

Während der gesamten Zeit durfte der Junge die Wohnbaracke nur verlassen, um frische Luft zu schnappen, wenn er über Kopfschmerzen klagte. Dazu erlaubte ihm F., und zwar nur wenn es draußen dunkel war, für fünf bis zehn Minuten in den Innenhof zwischen Wohnbaracke und Schuppen zu gehen. Vor das Tor vom Innenhof zum übrigen Grundstück legte F. schwere Steine, um eine Flucht zu verhindern. Er gab dem Jungen dann zwar seine versteckten Kleidungsstücke wieder zum Anziehen, vermittelte ihm aber stets das Gefühl, dass es zwecklos sei, zu fliehen oder Hilfe herbeizurufen.

Alex ertrug all diese Torturen erstaunlich ruhig und passiv. Er folgte seinem Entführer aufs Wort, ohne dass F. Gewalt anwenden oder ernsthafte Drohungen aussprechen musste – ein Sachverständiger nannte dieses Verhalten später im Prozess das Ergebnis einer „Emotionslähmung“, die er auf die besondere Persönlichkeit des Jungen zurückführte. Es gab während der gesamten Zeit der Gefangenschaft keinen einzigen Fluchtversuch, kein dauerhaftes Schreien oder Betteln, keinen Nervenzusammenbruch, allenfalls ein nächtliches Weinen und die gelegentliche Frage, wann er denn wieder nach Hause gehen dürfe. Als Frank F. einmal zu einem Gerichtstermin nach Mainz gehen sollte, stellte er sich krank und rief den ärztlichen Notdienst. Ein Arzt und ein Begleiter kamen zu F. und verhandelten mit ihm im Vorraum der Baracke. Alex saß auf der Couch im unteren Raum und wartete schweigend ab, wie F. ihm dies gesagt hatte.

Wenn F. den Jungen nicht missbrauchte oder einsperrte, was ja nicht ständig der Fall war, existierte fast so etwas wie „Normalität“ in diesem grotesken Gefängnis. Er versorgte den Jungen mit Essen und Trinken („Manchmal hat es ganz gut geschmeckt.“). Dazu zählten Brot, Wurst, Cola, Kaffee und gelegentlich auch ein Huhn oder ein Hase, die F. in der Nachbarschaft entwendet hatte und auf dem Kohleofen im Wohnraum zubereitete. Ab und zu brachte F. dem Jungen von seinen Einkäufen auch Süßigkeiten mit. Tagsüber beschäftigte sich Alex mit dem Lesen von Comic-Heften, die ihm F. gegeben hatte, oder mit Malen. In den letzten Wochen vor der Befreiung hatte F. das Fernsehgerät seines verstorbenen Vaters aus dem Altenheim abgeholt, so dass sie beide nun abends gemeinsam das Programm schauen konnten. Wenn F. nicht an einer bestimmten Sendung interessiert war, dann durfte sich auch der Junge selbst einen Film aussuchen („James Bond, verflixte 7 und Ritterfilme“). Nachts schliefen sie zu zweit auf einer als Bett hergerichteten Doppelcouch. Sie behielten dabei ihre Kleidung an, zu sexuellen Handlungen kam es hier offenbar nicht.

Primitiv waren die hygienischen Verhältnisse in dem Haushalt von F. Wasser gab es nur aus dem nahe gelegenen Ochsenbrunnenbach; F. kochte es ab und desinfizierte es zusätzlich mit Chlortabletten. Aus einer Schüssel konnte sich

Alex Hände und Gesicht waschen. Eine Dusche war nicht vorhanden, Alex behielt auch die gesamte Zeit über dieselbe Kleidung an, die er bei seiner Entführung getragen hatte (Strumpfhose, Hemd, Pullover). Die Notdurft verrichtete er in einen Nachttopf, den F. in eine auf seinem Grundstück befindliche Toilette ohne Wasserspülung entleerte.

Nach seiner Befreiung wurde Alex Schneider in den Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken auf seinen gesundheitlichen Zustand untersucht. Es ist erstaunlich, dass dabei in körperlicher Hinsicht keine pathologischen Befunde festgestellt wurden. Freilich diagnostizierte ein psychiatrischer Sachverständiger wenige Wochen später massive psychische Schädigungen, „die auch für die spätere körperliche und geistige Entwicklung von Bedeutung sind.“

Der Täter

Was ist das für ein Mann, der einen ihm völlig unbekanntem Jungen, den er für ein Mädchen hält, auf offener Straße entführt, ihn dazu zwingt, mit ihm sieben Kilometer durch verschneite Landschaften bis zu seiner primitiven Behausung in Mainz-Kastel zu gehen, wo er ihn fast drei Monate gefangen hält und immer wieder sexuell missbraucht? Ein Monster? Ein Irrer? Ein Perverser? Eine gequälte Seele? Schauen wir uns die Biographie dieses Mannes näher an, so wie sie sich aus den Akten rekonstruieren lässt.

Frank F. wurde am 30. August 1951 in Mainz geboren. Er wuchs ohne Geschwister auf. Für seine Eltern war es die zweite Ehe. Sein Vater war zuletzt Verwaltungsangestellter bei der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden, die Mutter war Hausfrau. Bald nach der Geburt von Frank F. sind die Eltern in jenen Schausteller-Wohnwagen am Ochsenbrunnenweg in Mainz-Kastel gezogen, in dem F. bis 1986 den größten Teil seines Lebens verbrachte und der auch der Tatort der Gefangenschaft des kleinen Alex war.

Die isolierte Wohnlage der Familie F. brachte es mit sich, dass Frank F. von Kindheit an kaum Kontakte zu Gleichaltrigen knüpfen konnte, seine Welt waren seine Eltern, das Grundstück und der Wohnwagen. Mit seinem Vater vertrug er sich kaum; er bezeichnete ihn als „rechthaberisch“ und „bärbeißig“, hatte oft Streit mit ihm und konnte mit ihm nie Probleme besprechen. Dagegen verstand er sich mit seiner Mutter, die er „ein Herz von einer Seele“ nannte, wesentlich besser. Sie nahm ihn oft vor seinem Vater in Schutz und bestrafte ihn nur selten.

F. besuchte keinen Kindergarten, wurde schon sehr früh ein Sonderling und fiel erstmals im Alter von vier Jahren während eines Aufenthalts in der Universitäts-Kinderklinik in Mainz durch starke Kontaktstörungen auf. Diese

Auffälligkeiten setzten sich während der Schulzeit fort. Er galt auch dort bald als Außenseiter, wurde oft gehänselt und hatte kaum Freunde, schon gar nicht für längere Zeit. Nach anfangs zufriedenstellenden Ergebnissen verschlechterten sich auch seine schulischen Leistungen immer mehr, so dass er die vierte Klasse wiederholen musste. Er verließ die Volksschule in Mainz-Kastel nach neun Jahren, ohne den Hauptschulabschluss erreicht zu haben und begann danach – auf Wunsch seines Vaters – eine Bäckerlehre in Biebrich. Nach einem dreiviertel Jahr brach er jedoch diese Lehre ab, weil ihm die Arbeit – „die schweren Säcke“ ... „das frühe Aufstehen“ ... „die heiße Backstube“ – zu mühsam wurde. Sein Vater hielt ihm dieses Versagen auch Jahre später noch vor.

In der Folgezeit scheiterten kurz hintereinander mehrere Versuche, eine Lehre als Koch, als Konditor oder als Gärtner zu absolvieren. Er erwies sich für viele Tätigkeiten als zu ungeschickt und musste die Ausbildungen jeweils nach wenigen Wochen wieder beenden. Auch bei Hilfsarbeiten konnte er nicht Fuß fassen, sein Verhalten wurde zunehmend sonderbarer und auffälliger. Gegenüber seinem Vater, mit dem er sich ja noch nie verstanden hatte, zeigte er jetzt deutlich aggressives Verhalten. Er drohte sogar, ihn mit einem Beil zu erschlagen und äußerte umgekehrt die Sorge, im Schlaf vergiftet zu werden. Im Oktober 1967, Frank F. war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt, wurde er in der Universitäts-Nervenklinik in Mainz einen Monat lang stationär behandelt. Die Abschlussdiagnose lautete: Propfschizophrenie⁴ bei Debilität – eine Fehldiagnose, wie sich später zeigte. Auf Vermittlung der Klinik besuchte Frank F. danach fünf Jahre lang die „Beschützenden Werkstätten für geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ in Mainz. Dies bedeutete für ihn, dass er weiterhin bei seinen Eltern wohnen konnte und tagsüber in den Werkstätten einfache Arbeiten verrichtete.

Anfang März 1972, inzwischen 20 Jahre alt, unternahm er einen Versuch, sich auf eigene Füße zu stellen. Er fand eine Stelle als Lagerarbeiter bei einer Firma in Mainz-Kostheim und mietete sich ein eigenes Appartement in Mainz. Er besuchte in dieser Zeit seine Eltern lediglich alle 2-3 Wochen, fand aber ansonsten kaum Kontakte in seiner Arbeitsstelle oder in der Freizeit und blieb auch abends fast immer zu Hause. Sein Arbeitsverhalten ließ auf die Dauer zu wünschen übrig. Wegen häufigen Fehlens verlor er diese Beschäftigung am Jahresende 1973 und zog wieder zu seinen Eltern. Ab und zu bemühte er sich um eine neue Arbeitsstelle, fand auch kurzzeitig etwas bei den Amerikanern in Mainz-Kastel, musste aber auch dort nach wenigen Wochen wieder gehen. Er meldete sich danach gelegentlich auf Inserate, fragte immer wieder mal beim Arbeitsamt nach, fand aber – ohne Ausbildung und Führerschein –

4 Schizophrenie in Verbindung mit geistiger Behinderung.

nichts. Statt dessen beschäftigte er sich im Garten seiner Eltern und lebte von der Pension seines Vaters.

Zwischenzeitlich hatte er sich wegen körperlicher Missempfindungen und Schwächezuständen erneut zu einer stationären Behandlung in die Mainzer Universitätskliniken begeben. Ein dort durchgeführter Intelligenztest ergab einen IQ von 109. Jetzt nahm man Abstand von der früher gestellten Diagnose einer Propfschizophrenie und hielt seine Kontaktunfähigkeit für das eigentliche Problem.

Wegen seiner dauernden Arbeitslosigkeit kam es in der Folgezeit zu massiven Spannungen zwischen ihm und seinem Vater. Am 10. November 1976 griff er ihn schließlich tötlich an, schlug ihn ohne erkennbaren Anlass bewusstlos, knielte und fesselte ihn, bis sich dieser erst nach über 12 Stunden befreien konnte. Durch Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden wurde F. daraufhin für zwei Monate in der geschlossenen Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Eichberg in Eltville untergebracht. Die vorläufige Diagnose lautete: Abgeklungener Erregungszustand im Verlauf einer hebephrenen Schizophrenie⁵. Nach Ablauf der gerichtlichen Unterbringungsfrist blieb F. auf Anraten der behandelnden Ärzte noch über ein Jahr auf dem Eichberg. Die endgültige Diagnose lautete nun: Abnorme Persönlichkeitsentwicklung – Differentialdiagnose: Blande Schizophrenie⁶.

Im Januar 1978, Frank F. war inzwischen 26 Jahre alt, wurde er aus der Klinik in ein Rehabilitationszentrum für psychisch Kranke in Frankfurt am Main, einer Art Behindertenwerkstatt mit Wohnheim, entlassen. Er teilte sich dort ein Zimmer mit einem anderen Patienten, erhielt ein Taschengeld von 70 Mark im Monat und hatte tagsüber Computerteile einzupacken. Diese Arbeit erschien ihm auf die Dauer jedoch zu stumpfsinnig und er verließ darum die Einrichtung bereits nach einem halben Jahr wieder. Bei einem kleinen Industrieunternehmen in Frankfurt suchte er sich eine Stelle und mietete sich ein Zimmer – der Vater streckte ihm Kautions- und Mietevor. Doch auch dort hielt er es nicht lange aus. Er wurde wegen Krankfeiern bereits nach zwei Monaten, also noch in der Probezeit, entlassen.

Weitere Versuche, in Frankfurt Arbeit zu finden, scheiterten, so dass er im Frühjahr 1979 schließlich doch wieder zu seinen Eltern nach Mainz-Kastel zurückkehrte. Dort arbeitete er ab und zu ein wenig im Garten, erhielt dafür ein kleines Taschengeld, manchmal wurden ihm vom Arbeitsamt auch Gelegenheitsarbeiten vermittelt. So half er etwa Kirmesunternehmen beim Aufstellen der Zelte. Von dem Lohn gönnte er sich bisweilen einen Gaststättenbe-

5 ICD-10 F 20.1.

6 Auch Schizophrenia simplex (ICD-10 F 20.6).

such, bei dem er auch mit anderen Gästen ins Gespräch kam. Längere Bekanntschaften oder gar Freundschaften entstanden daraus jedoch nicht.

Seine Mutter war inzwischen stärker erkrankt, musste gelegentlich ins Krankenhaus und konnte sich um die Wohnung nicht mehr richtig kümmern. Da auch Vater und Sohn F. mit der Haushaltsführung nicht zurechtkamen, verwaahlosten Wohnwagen und Grundstück immer mehr. Mit seinem Vater verstand sich Frank F. nach wie vor nicht gut, doch er suchte seine Nischen: im Garten, vor dem Fernseher, bei Spaziergängen mit dem Hund. Wegen wiederholten Schwarzfahrens, das im Amtsdeutsch „Beförderungserschleichung“ heißt, war Frank F. von 1980 bis 1982 dreimal zu Geldstrafen verurteilt worden, die er aber nicht bezahlte, nicht bezahlen konnte, so dass er 1983 eine vierteljährige Ersatzfreiheitsstrafe antreten musste. In dieser Zeit starb seine Mutter, ohne dass er die Gelegenheit gehabt, ja nicht einmal gesucht hatte, bei deren Beerdigung anwesend zu sein. Nach der Haftentlassung lebte er alleine mit seinem Vater in Mainz-Kastel, nach wie vor ohne Beschäftigung und ohne weitere soziale Kontakte.

Zu Beginn des Jahres 1985 wurde sein Vater in ein Altersheim aufgenommen, wo er im Oktober desselben Jahres verstarb. Frank F. lebte von nun an völlig einsam und zurückgezogen auf dem Grundstück am Ochsenbrunnenweg. Das Haus verließ er nur noch zum Einkaufen oder wenn er auf das Sozialamt ging, das ihn mit monatlich 360 Mark unterstützte, oder – wie am 10. Januar 1986 – wenn er mal in die Innenstadt von Wiesbaden fuhr, um zu essen und um ein wenig spazieren zu gehen...

Will man die Biographie von Frank F. kurz zusammenfassen, dann es ist die Geschichte eines Einzelgängers, eines kontaktarmen Außenseiters, der bis zu seinem 34. Lebensjahr so gut wie ausschließlich bei seinen Eltern in äußerst bescheidenen und zunehmend schwierigeren Verhältnissen lebte, der nie gute Freunde oder Kumpel hatte, der weder in der Schule noch im Berufsleben noch in seiner Freizeit Fuß fassen konnte in Cliques, in Freundes- oder Bekanntenkreisen und der natürlich auch nie eine partnerschaftliche Beziehung oder gar eine Freundin hatte. Seine sexuellen Erfahrungen beschränkten sich auf gelegentliche Masturbationen und einen einmaligen Besuch in einem Mainzer Bordell Anfang 1985, der ihm aber kein Vergnügen bereitere. Da er vorher noch nie eine Frau nackt gesehen hatte, gab er der Prostituierten die dafür extra verlangten 100 Mark. In dem Dämmerlicht konnte er aber nicht viel erkennen und ärgerte sich über diese frustrierende Erfahrung. Bei der psychiatrischen Begutachtung vor dem Prozess 1986 erklärte er, dass sich seine sexuellen Interessen ausschließlich auf Frauen beziehen würden, Verabredungen mit Frauen habe er aber nie gehabt.

Prozess, Urteil und Strafvollzug

Am 5. August 1986 legte die Staatsanwaltschaft Wiesbaden die Anklageschrift in dem Entführungsfall F. vor. Auf 34 Seiten wurden die Tat und deren rechtliche Würdigung, die Ergebnisse der Ermittlungen zur Biographie und Persönlichkeit von Frank F. sowie zur Person des Tatopfers dargestellt. Am Ende der Anklageschrift heißt es, dass „hinsichtlich zukünftiger Straftaten der vorliegenden Art ... die Prognose als besonders ungünstig angesehen werden“ muss. Und weiter: „Zur Sicherung der Allgemeinheit ist daher neben der Strafe die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus gemäß § 63 StGB unumgänglich.“ So deutlich wollte sich der psychiatrische Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten nicht äußern, obwohl auch er von einer „eher ungünstigen Prognose“ ausging.

Die Hauptverhandlung vor dem Wiesbadener Landgericht fand vom 10. bis 14. November 1986 statt, natürlich unter großer Beachtung der Medien⁷; am 21. November verkündete die 2. Strafkammer das Urteil: sieben Jahre Freiheitsstrafe wegen Kindesentziehung, sexueller Nötigung, homosexueller Handlungen⁸ und wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Das Gericht ordnete aber keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Auch der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer – anders als in der Anklageschrift – diese Forderung nicht gestellt, weil sich eine Klinik-Einweisung „wegen des unauffälligen Vorlebens des Mannes und wegen seiner sexuellen Antriebslosigkeit“ nicht rechtfertigen lasse. Das Gericht schloss sich dieser Einschätzung an. Zwar sei, schrieben die Wiesbadener Richter, „bei dem Angeklagten auch in Zukunft mit sozialen Konflikten zu rechnen ... die allerdings weder in einem psychiatrischen Krankenhaus noch in der Haftanstalt letztendlich zu lösen seien ... auch eine Unterbringung würde bei der labilen Struktur des Angeklagten nichts verändern.“

Dieses Urteil vom November 1986 wurde allerdings nicht rechtskräftig; Frank F. bzw. dessen Anwalt legten beim Bundesgerichtshof Revision ein, weil die Kammer ihrer Ansicht nach die Frage eines möglichen minder schweren Falles im Urteil zu knapp diskutiert hatte. Der BGH gab ihnen am 21. August 1987 Recht und verwies die Angelegenheit an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Am 19. und 21. Januar 1988 tagte deshalb die 3. Strafkammer des Wiesbadener Landgerichts erneut über den Fall F. und kam zu

7 Der Verfasser dankt dem Wiesbadener Kurier für die Einsichtnahme in die archivierten Zeitungsberichte über den hier dokumentierten Kriminalfall.

8 Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen (eines Mannes über 18 Jahren an einem Mann unter 18 Jahren) gem. § 175 StGB wurde erst durch das 29. StrÄndG vom 31.05.1994 (BGBl. I S. 1168) abgeschafft.

demselben Ergebnis wie ihre Kollegen 14 Monate vorher: sieben Jahre Freiheitsstrafe, keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Zur Begründung dazu hieß es jetzt noch deutlicher: „Weder ist es ... wahrscheinlich, dass der Angeklagte in Zukunft vergleichbare rechtswidrige Taten begehen wird, noch hätte eine Therapie Erfolgsaussichten, da der Angeklagte nicht mitarbeiten würde.“ Eine aus heutiger Sicht fatale Fehleinschätzung, zumindest was den ersten Teil der Aussage anbelangt.

Nach diesem ab dem 29. Januar 1988 rechtskräftigen Urteil verbüßte Frank F. seine Haftstrafe in der JVA Kassel I. Unter Einbeziehung zweier kleinerer Strafen (wegen Diebstahls und Schwarzfahrens) wurde als Strafende der 1. September 1993 berechnet. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung wurde abgelehnt, da Frank F. keinerlei Fortschritte erkennen ließ. Dazu heißt es in einer Stellungnahme der JVA vom 15. Mai 1991:

„Die spezielle Problematik von F.s Straftat konnte während der Haftzeit nicht bearbeitet werden, da F. die bescheidenen Behandlungsangebote des Regelvollzugs, aber auch die Möglichkeiten der Sozialtherapeutischen Anstalt JVA Kassel II nicht wahrgenommen hat. Als Begründung gab er u.a. an, dass er seinerzeit in den siebziger Jahren in einer der Sozialtherapeutischen Anstalt vergleichbaren Frankfurter Einrichtung schlechte Erfahrungen gemacht habe. Wegen dieser Umstände sind ihm auch bislang noch keine Vollzugslockerungen gewährt worden, da wir unsererseits keine Gewähr für eine beanstandungsfreie Bewältigung von Lockerungen ersehen konnten.“

Am Schluss dieser Ausführungen stellte die JVA fest:

„Auf Grund seiner Introvertiertheit war der Verurteilte zu einer Mitarbeit nicht zu motivieren. Er lebt und arbeitet hier zurückgezogen und unauffällig. Die Anstalt „erreicht“ ihn nicht.“

Was damit gemeint war, wird aus dem Vermerk eines Stationsbeamten deutlich:

„Der Verurteilte ist auf einer Einzelzelle. Von Sauberkeit und Ordnung hält er nicht viel. Die Zelle ist immer dreckig und unaufgeräumt. Er wurde einige Male zur Arbeit eingesetzt, aber wegen mangelnder Arbeitsleistung abgelöst. Er ist ein Eigenbrötler. An Freizeiten nimmt er nicht teil. Zur Freistunde geht er auch nur selten. Er hat weder zu Bediensteten noch zu Mitgefangenen Kontakt. Wenn er nicht von Zeit zu Zeit eine Schmerztablette verlangen würde, dann würde man gar nicht merken, dass er da ist.“

Sieben Jahre sind eine lange Zeit, besonders dann, wenn man sie in einer derart zurückgezogenen Weise wie Frank F. in einer Haftzelle verbringt. Doch auch diese Zeit ging allmählich vorüber und der Tag der Entlassung von Frank F. aus dem Strafvollzug rückte näher. Bei einer gerichtlichen Anhörung im August 1993 erklärte F., dass er die Absicht habe, in den Raum Frankfurt zu übersiedeln. Allerdings hatte er dort keine Wohnung und wollte deshalb in einem Obdachlosenheim unterkommen. Wegen der nach wie vor ungünstigen, ja eher schlechter gewordenen Prognose trat allerdings mit der Entlassung Führungsaufsicht gem. § 68 f StGB ein. Konkret bedeutete dies für F., dass er unter die Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers aus Frankfurt gestellt und zudem angewiesen wurde, Frankfurt nicht ohne die Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen. Es kam freilich alles ganz anders.

Kurze Freiheit – Wo ist Frank F.?

Am 1. September 1993 um 9:10 Uhr wurde Frank F. aus dem Strafvollzug in Kassel entlassen. Er hatte seine Strafe bis auf den letzten Tag abgesessen und kehrte ohne vorherige Lockerungsmaßnahmen, ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeitsstelle, ohne Bezugsperson in die Freiheit zurück – in eine für ihn zweifelhafte, ungewisse Freiheit. Zuerst lebte er in verschiedenen Hotels in Frankfurt – immerhin hatte er neben dem Entlassungsgeld offenbar auch Gelder aus der Erbschaft seiner Eltern erhalten – und meldete sich am 16. September 1993 bei seinem zuständigen Bewährungshelfer. Dieser riet ihm, dass er bei der Nichtsesshaftenhilfe in Frankfurt vorsprechen solle, um sich eine Unterkunft benennen zu lassen. Danach sollte er wieder zu ihm kommen, was jedoch nicht geschah. F. blieb verschwunden. Wo war er? Was war geschehen?

Frank F. hielt sich im Herbst 1993 zunächst weiter in Hotels im Rhein-Main-Gebiet auf und kehrte, irgendwann im November 1993, nach Mainz-Kastel zurück. Da die frühere Behausung am Ochsenbrunnenweg bereits im Mai 1986 von Unbekannten in Brand gesetzt und anschließend völlig beseitigt worden war, hatte F. dort aber keine Unterkunft mehr. So hauste er zunächst einige Zeit in einer offenen Halle am Ochsenbrunnen, wo man ihn jedoch verjagte. So begab er sich schließlich wieder auf jenes Grundstück, auf dem er aufgewachsen war und das für ihn, so paradox dies auch klingen mag, Heimat bedeutete. Dort befand sich zwar kein Gebäude mehr, aber ein betonierter, zwei Meter tiefer Brunnenschacht von etwa einem Quadratmeter Grundfläche. Abgedeckt mit Holzplatten diente dieser Schacht F. in der Folgezeit als Schlafplatz. Tagsüber hielt er sich in Bahnhofshallen und anderen Orten auf, wo er sich aufwärmen konnte, denn es war inzwischen Winter geworden.

Anfang Januar 1994 sah er am Mainzer Bahnhof einen blonden Jungen in einen Bus einsteigen. F. spürte, dass ihn dieser Anblick sexuell erregte und wollte ebenfalls in den Bus einsteigen, doch kurz bevor er dies tun konnte, schloss der Busfahrer die Türe und fuhr weg. Am 16. Januar 1994 etwa um 18:30 Uhr sah er auf dem Bahnhofplatz in Mainz einen 13-jährigen Jungen. Er folgte ihm, als dieser in einen nach Mainz-Mombach fahrenden Bus eingestiegen war und stieg später mit ihm aus. An einer schlecht beleuchteten Stelle in der Nähe der Haltestelle packte er den Jungen mit den Händen und zog ihn in das nahegelegene Feld in Richtung Schiersteiner Brücke. Er drohte ihm damit, dass er einen Dolch bei sich habe und entführte ihn in einem mehrstündigen Fußmarsch zu dem Brunnenschacht am Ochsenbrunnenweg in Mainz-Kastel.

Die folgenden Tage verbrachten F. und sein zweites Opfer fast ständig unter unvorstellbaren äußeren Bedingungen in diesem Schacht, den der Junge zumindest tagsüber, selbst zur Verrichtung der Notdurft, nicht verlassen durfte. Trotz der Enge dieser Behausung missbrauchte er den Jungen mehrfach sexuell. Als Ernährung dienten den beiden Abfälle aus dem Futterhaus eines in der Nähe befindlichen Tiergeheges, zu dem sie sich in der Dunkelheit schlichen. Dabei wurden sie am Abend des 23. Januar von zwei Männern gesehen. F., der glaubte, entdeckt worden zu sein, floh nun mit dem Jungen nach Gustavsburg in ein Gartenhäuschen. Die Eigentümerin dieses Häuschens bemerkte jedoch die ungebetenen Gäste am 26. Januar und F. floh daraufhin mit dem Jungen erneut – über die Eisenbahnbrücke nach Mainz. Dort ließ er den Jungen schließlich laufen, F. selbst wurde kurze Zeit später festgenommen.

Prozess in Mainz

Da die neuerliche Entführung in Mainz begonnen hatte, war diesmal die Mainzer Justiz zuständig. Bereits am 2. und 3. Mai 1994 kam es zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Mainz. Das Urteil lautete diesmal auf acht Jahre Freiheitsstrafe wegen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kindesentziehung, allerdings wurde nun auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Mainzer Richter begründeten dies wie folgt:

„Der Angeklagte ist aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur für die Allgemeinheit gefährlich, denn es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich gleichartige Delikte wiederholen werden. Nur dann, wenn der Angeklagte während seines Aufenthaltes in einer geeigneten Einrichtung derart therapeutisch betreut wird, dass er lernt, menschenwürdig zu leben und sozialadäquat mit anderen Menschen umzugehen, kann

vielleicht einmal verantwortet werden, ihn wieder in die Freiheit zu entlassen.“

Wie in solchen Fällen (Freiheitsstrafe plus Maßregelvollzug) üblich, wurde F. danach nicht in den Strafvollzug, sondern in die forensische Abteilung einer psychiatrischen Klinik verlegt, wo er freilich kaum therapeutische Angebote annahm und bis zum Februar 2001 blieb. Danach verbrachte er den Rest der Strafzeit aus dem Mainzer Urteil, der sich nach Anrechnung des Aufenthalts in der Klinik noch ergab, in der JVA Frankenthal, um anschließend, ab dem 14. Juli 2003, wieder in den Maßregelvollzug verlegt zu werden. Dort befindet er sich heute noch. Eine Entlassung ist derzeit nicht abzusehen, weil F. sich einer Therapie im eigentlichen Sinne weitgehend entzieht und die Prognose weiterhin ungünstig ist.

Der Fall F. – ein Lehrstück, aber für wen?

Der Fall Frank F. und seine Folgen, konkreter: die beiden Kindesentführungen und Suchaktionen, die Festnahmen, die Strafprozesse usw., waren in den Jahren 1986 bis 1988 und 1994 Gegenstand zahlreicher Medienberichte, öffentlicher Diskussionen und teils empörter Reaktionen. Besonders krass artikuliert sich der „Volkszorn“ beim Abfackeln der Wohnbaracke von Frank F. im April 1986. Die Brandstifter bezeichneten damals ihre Aktion auf einem am Tatort hinterlassenen Pappschild als „Abrechnung“ für den entführten Jungen und wünschten, „dass unsere Kumpels im Knast sie vollenden!“ Doch nicht nur gegen den Täter gab es Vorwürfe. Schon bei dem ersten Fall wurde gelegentlich geäußert, die Polizei habe zu wenig getan, um den entführten Jungen früher zu finden, habe zu früh aufgegeben, als sie die Sonderkommission bereits sechs Wochen nach dem Verschwinden des Jungen wieder auflöste und hätte alle Orte, an denen Leute wie F. leben, durchsuchen müssen.

Noch gravierender waren freilich die Fragen und Vorwürfe nach der zweiten Entführung. Sogar der Hessische Landtag befasste sich mit dem Fall und die damalige Justizministerin Hohmann-Dennhardt sah sich schweren Anschuldigungen ausgesetzt. Hier einige der seinerzeit diskutierten Fragen:

- Hatte die Justiz wirklich alles Erforderliche getan, um einen solch massiven Rückfall zu verhindern?
- Warum kamen die Richter 1988 zu der Ansicht, es sei wenig wahrscheinlich, dass F. „in Zukunft vergleichbare rechtswidrige Taten begehen“ werde, obwohl der psychiatrische Sachverständige in seinem Gutachten schrieb, dass „die Prognose hinsichtlich zukünftiger Sexualstraftaten als zweifelhaft, eher ungünstig angesehen werden“ müsse?

- Wieso gelang es nicht, F. im Strafvollzug zur Mitwirkung an therapeutischen Maßnahmen oder zur Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt (gleich nebenan in Anstalt II) zu bewegen?
- Wieso gab es seitens des Vollzuges nicht wenigstens Entlassungsvorbereitungen, die F. einen festen Wohnsitz und eine Arbeitsstelle garantiert hätten?
- Warum war es nicht möglich, F. nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen, obwohl der zuständige Vollstreckungsrichter dies angesichts der offenbar noch ungünstiger gewordenen Prognose ausdrücklich angeregt hatte?
- Wie konnte es außerdem sein, dass sich F. nach seiner Entlassung im September 1993 nur einmal bei seinem Bewährungshelfer meldete und dann verschwand, ohne dass dies zu intensiven Nachforschungen führte?
- Warum wurde ihm nicht von vornherein die Weisung erteilt, sich regelmäßig, z.B. wöchentlich, bei der Führungsaufsichtsstelle zu melden?
- Warum hatte die Polizei nach dem Verschwinden des zweiten Jungen nicht sofort das Grundstück von F. gründlich überprüft?

Es ist hier nicht der Ort, eine Antwort auf all diese und weitere Fragen zu suchen, sofern dies heute überhaupt noch möglich wäre. Schon gar nicht kann es darum gehen, irgendwelche Schuldvorwürfe zu machen oder zu klären, denn diese Diskussion ist – wie der Fall F. selbst – inzwischen Geschichte. Wir können und sollten uns allerdings fragen, ob und was wir aus diesem Fall lernen können. Ist eine Wiederholung denkbar? Wie würden wir heute mit einem solchen Fall umgehen?

Die Antwort darauf fällt schwer, denn sicherlich wäre es nach wie vor denkbar, dass es Menschen gibt, die unter ähnlich schwierigen Bedingungen aufwachsen wie Frank F., die eine ähnlich kontaktschwache, in sich gekehrte und labile Persönlichkeit wie er entwickeln. Menschen, die nirgendwo Anschluss finden, die beruflich nicht zu halten sind und die durch alle möglichen therapeutischen, sozialpädagogischen Versuche nicht erreicht werden. Möglich wäre zweifellos auch, dass in einer solchen Situation der äußeren und inneren Vereinsamung und der damit verbundenen extrem niedrigen Bereitschaft und Möglichkeit, sich in die Empfindungen eines anderen Menschen hinein zu versetzen, der Gedanke, der Plan entsteht, sich eines Kindes zu bemächtigen, um mit ihm einmal so etwas wie Nähe und Sexualität zu erleben. Nein, wir können nicht sagen, dass ein zweiter Fall F. heute ausgeschlossen wäre. Doch wie würden wir, wie würden Justiz und Gesellschaft darauf reagieren?

Seit Januar 2003 werden Sexualstraftäter mit Freiheitsstrafen über zwei Jahren aufgrund des „Gesetzes zu Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ regelmäßig in sozialtherapeutische Einrichtungen des Justizvollzuges verlegt. Die „besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen“ (§ 9 StVollzG) solcher Spezialeinrichtungen des Justizvollzuges sollen das Vollzugsziel, nämlich „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 StVollzG) für diese schwierige und besonders rückfallgefährdete Gruppe von Straftätern besser gewährleisten als der Regelvollzug.

Mehrfach geändert, das heißt erweitert, wurden in den letzten Jahren auch die Möglichkeiten der Anordnung einer Sicherungsverwahrung, zuletzt im Juli 2004 durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“. Gefährliche Straftäter können damit nach Verbüßung ihrer Strafe einfacher und länger als dies früher der Fall war, gesichert, d.h. im Gefängnis festgehalten werden. Damit lassen sich Rückfälle verhindern, auch und gerade dann, wenn behandlerische Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Erfolg führten.

Die Palette der justiziellen Möglichkeiten für schwierige Fälle wie dem von Frank F. wurde also in den letzten Jahren vergrößert. Offen ist allerdings die Frage, was heute wirklich anders ist als damals. Hätte sich Frank F. unter dem Druck der zwangsweisen Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt auf eine Behandlung eingelassen? Man darf es bezweifeln – angesichts der Tatsache, dass er weder bei früheren Therapieversuchen noch später im Maßregelvollzug therapeutisch erreichbar war. Eine Sicherungsverwahrung, so wie sie heute anwendbar ist, hätte zweifelsohne die zweite Entführung verhindert, doch würde sie in einem vergleichbaren Fall auch wirklich angeordnet und wie lange würde sie vollstreckt werden? Bei einem Täter, der vorher nie wegen eines Sexualdelikts auffällig wurde und der diese Entführung nicht langfristig geplant, sondern eher aus einem spontanen Entschluss heraus realisiert hatte und der bei seiner Tat auch nicht mit äußerster Brutalität vorgegangen ist, würde man vermutlich auch heute die Rückfallgefahr nicht dauerhaft als extrem hoch einschätzen.

In der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion ist immer wieder die Rede von Sicherheitslücken, die durch diese oder jene Veränderung oder Neuregelung zu schließen seien. Dies ist im Grunde nicht zu beanstanden, denn Staat und Gesellschaft sind verpflichtet, ständig zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze und Bestimmungen ausreichend sind und angemessen angewandt werden. Dies gilt besonders für jene Vorschriften, die dem Schutz vor gefährlichen Straftaten bzw. Straftätern dienen sollen. Wir dürfen jedoch nicht glauben, dass wir damit irgendwann am Ziel sein werden, dass also eines Tages all

diese Lücken endgültig gestopft sein werden und wir einen definitiven Schutz vor Verbrechen haben können. Eine solche Vorstellung der absoluten Sicherheit ist eine Illusion und nicht einmal eine schöne, denn der Preis für eine derartige Rundum-Sicherheit wäre vermutlich sehr hoch, zu hoch.

So bleibt aus dem Fall F. zum einen die Erkenntnis, dass dabei manches, vielleicht sogar vieles aus heutiger Sicht versäumt oder falsch gemacht wurde und dass wir aus diesen Erfahrungen lernen können. Andererseits, und das mag pessimistischer scheinen als es ist, sollten wir erkennen, dass wir bei der Prävention von Straftaten und Rückfällen neben vielen Fortschritten auch unsere Grenzen sehen und akzeptieren sollten.

Letzte Bemerkung: Es ist falsch, derart schwierige Fälle nur vom Ende her zu betrachten. Heute, nach zwei schweren Straftaten und mittlerweile über 17 Jahren Freiheitsentzug, sind bei Frank F. die Möglichkeiten einer positiven Einflussnahme und Entwicklung tatsächlich äußerst gering, wenn nicht null. Bereits im Alter von vier Jahren wurden freilich bei ihm massive soziale Auffälligkeiten festgestellt, jedoch kam es nicht zu nennenswerten therapeutischen Maßnahmen oder gar Erfolgen. Stattdessen setzte sich die Isolierung und Vereinsamung von Frank F. auch während der Schulzeit sowie der folgenden Jahre fort und auch der Strafvollzug hatte seine Problematik nicht gemildert, sondern eher verschlimmert.

Kriminalprävention, dies ist eine kriminologische Binsenweisheit, muss möglichst früh ansetzen, wenn sie wirksam sein will. Ist ein deviantes Verhaltensmuster, ein abweichender Lebensstil erst einmal eingeschliffen, dann wird jede Maßnahme der Korrektur und Hilfe zu einer Geduldssprobe, an deren Ende nicht selten Etiketten wie „chronisch gefährlich“ oder „nicht behandelbar“ stehen.

Langzeiteinrichtungen im psychiatrischen Maßregelvollzug

Uwe Dönisch-Seidel

Als Leiter einer Landesoberbehörde für den Maßregelvollzug bin ich für die Entwicklung des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen zuständig. Gleichzeitig führe ich die Aufsicht über den Maßregelvollzug. Meine Behörde hat sich auf die Fahne geschrieben, den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu reformieren. Ein wichtiger Bereich ist dabei der Ausbau und die Ausgestaltung von Langzeitbereichen in den forensischen Einrichtungen in NRW.

Die Unterbringung in „Langzeiteinrichtungen“ wird gleichgesetzt mit dem englischen Begriff „Longstay“. Das ist hierzulande durchaus ein viel diskutierter und auch umstrittener Begriff. Wenn man sich dem Thema einmal etwas anders nähern möchte, dann empfehle ich, ins Internet zu schauen, in Google einmal „Longstay“ einzugeben und da steht dann, Longstay kommt aus dem Tourismus, bedeutet soviel wie „langer Hotelgast“ usw. Dann hat man vielleicht eine etwas andere Perspektive zum Einstieg.

Ausgangssituation

In der Bundesrepublik beobachten wir gegenwärtig einen enormen Verweildaueranstieg im Maßregelvollzug. Aufgrund dieser Entwicklungen steigen auch die Betriebskosten. Wir sehen uns mit einem zunehmenden Anteil von schwer und z.T. nicht entlassbaren Langzeitpatienten konfrontiert.

Von 1970 bis 2003 ist nach einer Absenkung in den 80er Jahren die Zahl der gem. § 63 StGB Untergebrachten in Deutschland auf über 5.000 angestiegen. In Nordrhein-Westfalen haben sich die Zahl der nach § 63 StGB Untergebrachten von 1995 bis heute und damit verbunden auch die Betriebskosten nahezu verdoppelt. Für das Jahr 2005 erwarten wir Betriebskosten von ca. 200 Millionen Euro. In Nordrhein-Westfalen sind zz. über 2.000 Patienten untergebracht; der Tagespflegesatz liegt bei ca. 243,00 Euro.

Derzeit sind in Nordrhein-Westfalen ca. 17 % der nach § 63 StGB Verurteilten länger als 10 Jahre in Maßregelvollzugskliniken untergebracht. Einige hoch gesicherte forensische Einrichtungen sind sogar zur Hälfte mit Langzeit-

patienten belegt. In der Regel sind sie mit Aufnahme, Intensiv- und Regelpatienten zusammen untergebracht. Die Patienten erhalten – zumindest überwiegend – unabhängig von der Unterbringungsdauer, die gleiche Behandlungintensität. Die meisten Maßregelvollzugskliniken in Nordrhein-Westfalen halten keine spezifischen Konzeptionen für diese Langzeitpatienten vor.

Sie werden oft zehn Jahre und länger immer wieder durch therapeutische Angebote geschleust, d.h. es gibt nicht wenige Patienten, die schon ihren fünfzehnten Therapeuten kennen gelernt haben und die dann immer wieder neu auch die Hoffnung entwickeln, mit diesem werde es nun voran gehen. Der leider oft nicht umzusetzende Rehabilitationsanspruch führt in vielen Fällen sowohl zu Unzufriedenheit der Langzeitpatienten selbst als auch zur Unzufriedenheit der Mitarbeiter des Maßregelvollzuges. Es ist wahrscheinlich, dass Langzeitpatienten mit einer geringen Entlassungsperspektive das therapeutische Klima von Behandlungsstationen beeinträchtigen. Für die Neuaufnahmen stellt sich das Problem, dass sie im Maßregelvollzug ankommen und mit Patienten konfrontiert sind, die schon seit teilweise über zehn Jahren dort sind. So etwas macht wenig Hoffnung. Und umgekehrt ist es natürlich für die Patienten, die dort lange untergebracht sind, auch nicht gerade angenehm, immer wieder festzustellen, dass Patienten nach relativ kurzer Zeit weiter verlegt oder gar entlassen werden. Manche intramuralen Zwischenfälle und Konflikte mit diesen Patienten werden möglicherweise durch eine integrierte Unterbringung erst heraufbeschworen.

Man muss hier natürlich die Frage stellen, ob in den Fällen, in denen die Patienten zwar auf dem Papier noch behandelt werden, dies auch wirklich geschieht oder ob die Patienten nur verwahrt werden. Als beispielsweise die Niederländer in ihren Longstay-Einrichtungen die Zeit der Therapie begrenzt haben, bedeutete das für viele Patienten, dass sie nunmehr mehr Therapie hatten als vorher.

Schalast (2003) hat eine Untersuchung zu Patienten mit geringen Entlassungsaussichten vorgelegt. Die Zusammensetzung dieser Patientengruppe war in dieser Untersuchung sehr heterogen. Neben einem hohen Anteil von Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung finden sich in der Gruppe der Patienten mit geringen Entlassungsaussichten solche mit schizophrenen Psychosen, hirnganischen Störungen oder intellektueller Behinderung. Im Vergleich zu der Gruppe der „entlassenen Patienten“ weisen Langzeitpatienten eher Merkmale wie gravierende Erziehungsprobleme im Elternhaus, konflikthafte Partnerschaften, Verurteilung wegen eines Sexualdelikts und Sexualität mit (auch) kindlichem Opfer auf.

Lösungsansätze

Unsere Lösungsansätze in Nordrhein-Westfalen gehen dahin, dass Patienten mit einer geringen Entlassungsperspektive, die bisher auf den verschiedensten Stationen verteilt und unserer Ansicht nach bislang nicht adäquat untergebracht sind, sondern eher das Dasein der Vernachlässigung fristen, zukünftig zusammengefasst werden sollen. Es geht nicht darum, dass wir eine weitere Klinik bauen wollen, in die alle Langzeitpatienten kommen, sondern wir meinen, dass sie innerhalb der Kliniken in Stationen oder Abteilungen zusammengefasst werden sollen. Dies sollte mit einer entsprechenden Konzeption verbunden sein. Allerdings steht nicht Behandlung und Rehabilitation im Vordergrund, sondern eher eine humane Unterbringung.

Wir erwarten davon mehr Lebensqualität für die Unterbrachten und eine höhere Zufriedenheit bei den Patienten und den Mitarbeitern. Wir erwarten dadurch ferner weniger Zwischenfälle und dauerhaft natürlich auch Kosteneinsparungen.

Rechtliche Aspekte

Bei der Umsetzung solcher Überlegungen gibt es rechtliche Aspekte zu bedenken. Zum einen dient die Unterbringung nach § 63 StGB grundsätzlich der Heilung und Besserung. Bei bestehender Gefährlichkeit und fehlender Heilungsaussicht ist aber eben auch die weitere Unterbringung nur zum Sicherungszweck im Maßregelvollzug vorgesehen. Dabei muss es allerdings um erhebliche rechtswidrige Straftaten gehen, denn ansonsten ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

Die Patienten haben ein Recht darauf, dass ein Behandlungsangebot vorgehalten wird. Es muss weiterhin eine Chance auf Entlassung bestehen, d.h. es muss und wird weiterhin regelmäßig die Gefährlichkeit, aber eben auch die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung überprüft werden. Es wird nach wie vor externe Gutachten und die jährliche Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer geben. Wir streben in Nordrhein-Westfalen keine Gesetzesänderung an, sondern sehen uns auf dem Boden der bestehenden gesetzlichen Regelung.

Ausgestaltung von Langzeitabteilungen

Ich sehe es als mein Ziel an, den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen zu reformieren. Für die Langzeitpatienten bedeutet dies nicht, dass Nordrhein-Westfalen sie zukünftig einfach wegsperren wird, damit es dann billiger wird.

Als die großen psychiatrischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich umstrukturiert worden sind, wurden aus nicht entlassbaren Krankenhauspatienten Heimpatienten bzw. Bewohner. An die Stelle der Krankenhausgesetzgebung trat die Heimgesetzgebung. Dadurch veränderten sich z.B. die Räumlichkeiten, die Quadratmeter pro Kopf. Wenn ich gerade von humaner Unterbringung gesprochen habe, so heißt das für Langzeitpatienten im Maßregelvollzug eben auch, es müssen großzügigere Räumlichkeiten und entsprechend großzügigere Areale zur Verfügung stehen. In Hessen sollen in einem Amtsgerichtsgefängnis in Hanau forensische Langzeitpatienten untergebracht werden. Dies kann ich mir nur sehr schwer vorstellen. Wie soll das für diese Patienten eine adäquate Unterbringung sein, denn ein normales Amtsgerichtsgefängnis hat Zellen von 9 qm und kaum einen Innenhof. Wir in Nordrhein-Westfalen gehen von anderen Räumlichkeiten aus. Nach unseren bisherigen Vorstellungen sollten sog. Longstayabteilungen oder -stationen dadurch gekennzeichnet sein, dass sie über großzügigere Räumlichkeiten verfügen. Arbeit statt Arbeitstherapie, Freizeit statt Sozial- und Milieuthérapie und möglichst Selbstversorgung statt Versorgung durch die Klinik sollten in den Angeboten für die Patienten im Vordergrund stehen. Die Therapie ist auf eine medizinisch-therapeutische Grundversorgung ohne einen dezidierten Rehabilitationsanspruch beschränkt. Je nach Größe der Einrichtung kann es auch sinnvoll sein, die Langzeitstationen nach Störungsbildern auszurichten.

Wir erachten es als wichtig, eine Durchlässigkeit zu anderen Behandlungsbereichen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass Langzeitstationen oder -abteilungen an forensischen Kliniken angliedert werden. Einrichtungen, die ausschließlich Langzeitpatienten behandeln, halten wir für nicht geeignet. Nur so ist unserer Ansicht nach gewährleistet, dass ein Patient jederzeit wieder in den Regelvollzug zurückkehren kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein regionalisiertes Forensikkonzept im Rahmen der Gesamtreform umsetzen. Wir haben neunzehn Landgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen, aber nur in sieben, vorwiegend ländlichen Bezirken, gab es bisher Maßregelvollzugskliniken. Die neuen Standorte haben wir in den Landgerichtsbezirken geplant, aus denen die meisten Einweisungen in den Maßregelvollzug kommen, vor Ort jedoch bislang keine Kliniken vorhanden waren. So hat beispielsweise der Landgerichtsbezirk Köln als der größte in Nordrhein-Westfalen einen Bedarf von 200 forensischen Plätzen, bislang aber überhaupt kein stationäres Angebot. Regionalisierte forensische Versorgung ist also als bedarfsorientiertes forensisches Netz innerhalb eines Landgerichtsbezirkes zu verstehen. Dies verbessert die Zusammenarbeit nicht nur mit den Gerichten, sondern auch mit allen psychosozialen Einrichtungen im Umfeld, mit den

Kliniken, den Angehörigen, aber auch mit der Polizei, also mit allen Institutionen, die in einem solchen forensischen Netzwerk unterschiedlich tätig sind. Dies wird einen deutlichen Einfluss auf die Rehabilitationsmöglichkeiten und eine geregelte Nachsorge haben. Herr Prof. *Osterheider* hat einmal zur Situation der Klinik in Eickelborn gesagt, dass dort auf dem Land die Patienten bestenfalls lernen könnten, wie eine Kuh kalbt. Wir planen zukünftig die Behandlung dort stattfinden zu lassen, wo die Patienten auch herkommen. Diese regionale Anbindung soll auch für Langzeitpatienten gelten.

Eingeleitete Schritte in NRW

Angesichts der eingangs beschriebenen Ausgangslage sah sich das Land NRW in der Pflicht, die Situation von Langzeitpatienten zu überdenken. Bereits in den 90er Jahren hat ein unabhängiges Expertengremium (*Hoffs et al.*, 1998) die getrennte Unterbringung von Langzeitpatienten zumindest für erprobenswert gehalten. In der Formulierung erkennt man die Zweifel, die damals noch mit dem Thema verbunden waren, aber trotzdem war es das Öffnen einer Tür, sich diesem Thema zuzuwenden. Dies ist dann in den letzten Jahren in vielfältiger Form zunehmend geschehen und momentan muss man sogar aufpassen, dass sich das Thema in der Forensikdebatte nicht in den Vordergrund stellt und andere wichtige Reformen vergessen werden. Durch die Ankündigung, dass wir in Nordrhein-Westfalen Langzeitstationen in der Forensik einrichten werden, bin ich vielfach angesprochen worden, dass es gut sei, dass endlich gefährliche Patienten nicht mehr entlassen würden. Es ist dann immer schwierig, zu erklären, dass es sich um ein sehr komplexes und differenziertes Thema handelt und es eben nicht um einfaches Wegsperrn für immer geht.

Vorbereitend haben wir uns über bereits laufende Entwicklungen informiert. Einige von Ihnen werden bereits in den Niederlanden gewesen sein, um sich die Einrichtung in Veldzicht anzusehen. Das war die erste Longstay-Einrichtung in den Niederlanden. Inzwischen wurde eine zweite Longstay-Einrichtung in Nimwegen eingerichtet. Beide Einrichtungen verfügen über jeweils zwei Stationen mit zwanzig Patienten. Es handelt sich also auch um sehr überschaubare Projekte. Die neue Einrichtung in Nimwegen verfolgt ein anderes Konzept als Veldzicht. Die Einrichtung in Veldzicht befindet sich auf einem sehr großen Areal mit sehr viel Grün um die Stationen herum. Die Häuser, in denen die Patienten untergebracht sind, wirken jedoch recht gedrungen, die Patientenzimmer sind sehr klein. Im Unterschied dazu wurden in Nimwegen Einheiten mit mehr Wohncharakter und persönlichem Raum für die Patienten geschaffen.

In einem zweiten Schritt haben wir im Rahmen einer Fachtagung die verschiedenen Aspekte von Langzeitstationen in der Forensik thematisiert. Diese z.T. kontroverse Diskussion kann in der Zeitschrift *Recht & Psychiatrie* (2/2003), in der alle Vorträge veröffentlicht wurden, nachgelesen werden.

In den Jahren 2002/2003 wurden erste Langzeitstationen in den Rheinischen Kliniken Langenfeld und im WZFP Lippstadt-Eickelborn eingerichtet. Die ersten Erfahrungen mit den Langzeitstationen dieser Einrichtungen sind nach Aussagen der Mitarbeiter durchaus positiv. Es werden weniger aggressive Zwischenfälle berichtet. Auch wird weniger sedierende Medikation verabreicht. Die Zusammenlegung führt – zumindest nach dem Eindruck der Klinikmitarbeiter – zu einer höheren Zufriedenheit bei den Patienten. Wissenschaftlich belegt sind diese Erfahrungen jedoch noch nicht.

Als weiteres Steuerungsinstrument erließ das Land NRW im Jahre 2003 eine neue Finanzierungsverordnung mit einem neuen Personalbemessungssystem. Dieses wird am 01.01.2005 wirksam werden.

Das neue nordrhein-westfälische Personalbemessungssystem für den Maßregelvollzug

In Nordrhein-Westfalen hatte Anfang der 90er Jahre das Beratungsunternehmen *Ernst & Young* eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt und Minutenwerte für bestimmte Behandlungsbereiche erhoben, um zu ermitteln, wie viel Personal pro Behandlungsbereich vorgehalten werden muss. Die damalige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hatte aber noch keinen Behandlungsbereich für nicht entlassbare Patienten vorgesehen. Diesen Bereich haben wir nun hinzugefügt. Beim Personalbemessungskonzept Nordrhein-Westfalen handelt es sich übrigens um ein mit den Trägern und Kliniken einvernehmlich abgestimmtes Konzept.

In der Personalbemessung findet sich sehr deutlich die Handschrift unserer Reformbemühungen. Im Gegensatz zu dem bis 2006 noch gültigen pauschalen Aufwendersatz berücksichtigt das neue Personalbemessungssystem die unterschiedlichen Behandlungs- und Sicherheitserfordernisse verschiedener Phasen der Behandlung. So gibt es sieben Behandlungsbereiche, die entsprechend der PsychPV für die Allgemeinpsychiatrie aufgeteilt sind: nämlich in Aufnahme, Intensivbehandlung, Regel (geschlossen), Regel (offen), Wohngruppe, Beurlaubung. Zusätzlich wurde ein neuer Behandlungsbereich, die sogenannte Langzeitbehandlung, eingeführt. Die Höhe zukünftiger Klinikbudgets wird nach einer Übergangsphase von der Patientenzusammensetzung abhängen. Das Personalbemessungssystem sieht vor, dass die Eingangsbehandlungsbereiche und auch die Rehabilitationsbehandlung und Nachsorge eine

personelle Aufstockung erfahren. Die Mehrkosten für diese Behandlungsbereiche werden durch Einsparungen im Bereich der Langzeitbehandlung (hier wird durchschnittlich um ca. 20 % gekürzt), aber auch durch Nachteinschluss und die Bildung größerer Stationen aufgefangen werden. Eine Stationsgröße von 18 Patienten, aufgeteilt in zwei Wohngruppen, jedoch mit zentraler Versorgung, wird angestrebt und in allen neuen Einrichtungen umgesetzt.

Die Einsparung durch die Einführung eines neuen Behandlungsbereiches „Langzeitbehandlung“ betrifft die Berufsgruppen durchaus sehr unterschiedlich. Wir gehen davon aus, dass die therapeutischen Leistungen (bis auf die Ergotherapie) um 50 % reduziert werden können, die pflegerischen Leistungen, die auch Sicherheitsaspekte betreffen, deutlich weniger.

Ein wesentlicher Aspekt war natürlich die Frage, wie lange die Regelbehandlung dauert und wann die Langzeitbehandlung beginnt. Nach der Personalbemessung ist ein Patient gem. § 63 StGB dem Behandlungsbereich „Langzeit“ zuzuordnen, wenn er schon sechs Jahre im Maßregelvollzug untergebracht und nicht den Behandlungsbereichen „Intensivbehandlung“ oder „Wohngruppe bzw. Urlaub“ zuzuordnen ist. Wenn also ein Patient auch noch nach sechs Jahren auf der Station massive Probleme bereitet, Fixierung benötigt oder überwacht werden muss, dann ist das in einer Weise personalintensiv, dass man hier nicht von einem Langzeitpatienten sprechen kann. Wenn ein Patient bereits über umfangreiche Lockerungen verfügt, er sich also auf einem deutlichen Rehabilitationsweg befindet und auf einer offenen Station untergebracht ist, dann fällt er auch nicht unter die Kategorie „Langzeit“. Es geht also im Langzeitbereich vorrangig um Patienten, die seit sechs Jahren im Maßregelvollzug sind, immer noch keine Lockerung haben, weiterhin gefährlich sind und bei denen eine Rehabilitations- oder Entlassungsperspektive nicht in Sicht ist. Die Grenze bei sechs Jahren anzusetzen, hatte zwei Gründe. Zum einen gibt es bereits in den Niederlanden die bewährte Regelung, dass nach sechs Jahren forensischer Unterbringung nur noch die Hälfte des Pflegesatzes gezahlt wird. Zum anderen muss nach dem nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz alle drei Jahre ein externes Gutachten erstellt werden. Nach sechs Jahren hat sich die Strafvollstreckungskammer sechsmal ein Bild über den Patienten gemacht, zwölfmal wurde gemäß des Maßregelvollzugsgesetzes eine Besprechung und Überarbeitung des Behandlungsplanes vorgenommen und zweimal ein externes Gutachten über die Entwicklungs- und Entlassungsmöglichkeiten des Patienten erstellt. Wenn ein Patient dann immer noch nicht auf den Rehabilitationsweg gebracht werden konnte, erscheint es uns sinnvoll, diesen dann dem Bereich „Langzeit“ zuzuordnen.

Erstmals in diesem Jahr wurde die Zuordnung von Patienten zu diesen sieben Behandlungsbereichen durch die Kliniken vorgenommen. Interessant im 63-

iger Bereich ist, dass nur ein kleiner Teil der Patienten sich in der Rehabilitationsphase befindet, jedoch 28 % aller Patienten dem Behandlungsbereich „Langzeitbehandlung“ zugeordnet wurden. Vergleicht man verschiedene Kliniken, so sind deutliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Patienten-klientel festzustellen. Zwei der vier Kliniken haben im Durchschnitt 44 % Langzeitpatienten. In einigen Kliniken haben wir einen sehr ausgeprägten Intensivbehandlungsbereich. Die genannten Daten sind Angaben der Kliniken. Wir haben die Eingruppierung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen überprüfen lassen. Im Ergebnis führte dies dazu, dass ein Teil der als intensiv eingestuften Patienten nunmehr in dem Bereich der Langzeitbehandlung eingestuft wurde. Dies geschah in den meisten Fällen im Konsens mit den Kliniken.

Es gibt inzwischen auch eine erste Evaluation aus den Niederlanden. Das Utrechter Expertise-Institut hat diese Evaluation gerade vorgelegt. Man hatte in den Niederlanden zunächst die Hoffnung, etwa 50 % der Betriebskosten im Langzeitbereich einsparen zu können. Man hat nunmehr festgestellt, dass mit den dortigen Konzepten maximal 25 % erreichbar sind. Somit erscheint die Reduzierung in Nordrhein-Westfalen um 20 % recht realistisch. Sie soll jedoch im Rahmen einer Evaluation in den nächsten drei Jahren verifiziert werden.

In den Niederlanden hat übrigens die radikale Senkung der Pflegesätze um 50 %, wenn Patienten länger als sechs Jahre untergebracht sind, zu dem Nebeneffekt geführt, dass wieder mehr Patienten entlassen werden. Langzeitbereiche sind für Kliniken aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht attraktiv. Dabei sind die Kliniken gezwungen, sich intensiver mit der Regelbehandlung zu befassen, um Therapie und Rehabilitation in einer angemessenen Zeit umzusetzen.

Nordrhein-Westfalen hat jedoch noch weitere Maßnahmen ergriffen, um Ressourcen zu verteilen, die dann der Eingangs- und Regelbehandlung zur Verfügung gestellt werden können. Dazu zählt beispielsweise der Nachteinschluss der Patienten, wie es in den Niederlanden in allen Kliniken bereits üblich ist. Ich habe in Nordrhein-Westfalen einmal eine Station besucht, deren Patienten sich bei mir beschwert hatten, weil sie keinen begleiteten Ausgang erhalten würden, dazu stünde kein Personal zur Verfügung. Es handelte sich um eine gemischtgeschlechtliche Station mit 14 Patienten. Dies bedeutete für die Nachtwache, dass nachts auch ein Mann und eine Frau von Seiten der Pflege anwesend sein mussten. Dies macht leicht vorstellbar, welche Ressourcen dadurch „aufgefressen“ werden. Ein Nachteinschluss der Patienten setzt hier Mitarbeiter frei, die dann im Tagesdienst eingesetzt werden können. In den neu errichteten Kliniken in Nordrhein-Westfalen wird es die Möglichkeit des

Nachteinschlusses geben. Jedes Zimmer wird über eine Toilette und eine Waschgelegenheit verfügen. Die Altbauten hingegen werden wir Stück für Stück umrüsten müssen, um eben auch dort Ressourcen frei zu setzen, die im Tagesdienst der Therapie zugute kommen können.

Die meisten der forensischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen wurden zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erbaut. In den siebziger und achtziger Jahren begann dann eine Sanierung dieser Altbauten. Dadurch wurden vor allem die großen Bettensäle abgeschafft. Die Sanierung führte aber zu sehr kleinen Stationseinheiten, teilweise unter zehn Patienten. Diese sind natürlich kaum noch wirtschaftlich zu führen. Wir halten hingegen eine Einheit von achtzehn Patienten pro Station, aufgeteilt in zwei Gruppen à neun Patienten organisatorisch und wirtschaftlich für sinnvoll. Noch haben ca. 80 % der forensischen Stationen in Nordrhein-Westfalen weniger als 18 Patienten. Wir haben jedoch für die Personalbemessung die Basis einer Station mit 18 Patienten als Berechnungsgrundlage festgelegt, dies soll dauerhaft die unökonomischen Strukturen verändern. Diese Beispiele machen deutlich, dass die Einführung des Behandlungsbereiches „Langzeit“ nicht alleine Kosten im Maßregelvollzug einsparen soll, die der Regelbehandlung dann zugute kommen können.

Planungen

Schalast (2003) konnte nachweisen, dass die Zusammensetzung von Patienten mit geringer Entlassungsaussicht diagnostisch sehr heterogen ist. Daher streben wir, wie gesagt, eine Binnendifferenzierung innerhalb dieses Longstaybereiches an. Da vieles noch nicht auf wissenschaftlichen Annahmen basiert, planen wir in den nächsten drei bis vier Jahren eine wissenschaftliche Begleitung dieser Implementierung von Langzeitstationen. Zunächst sollen eine „Startkonzeption“ und Untersuchungsinstrumente entwickelt werden. Anschließend streben wir eine grenzüberschreitende Evaluation der „Longstay Bereiche“ gemeinsam mit den niederländischen Kliniken Veldzicht und Nimwegen an. Auf der deutschen Seite werden die RK Düren, RK Bedburg-Hau und die neue Übergangsklinik in Rheine (Westfalen) an der Untersuchung teilnehmen.

Fazit

Die momentan teilweise in Deutschland sehr ideologisch geführte Debatte zum Thema Longstay oder Langzeitpatienten mit geringer Entlassungsaussicht ist wenig hilfreich. Es ist dringend erforderlich, in diesem Bereich – auch im Sinne der Patienten – neue Konzepte zu entwickeln und wissenschaftlich

überprüfen zu lassen. Diese neuen Konzepte werden nicht nur den Langzeitpatienten zugute kommen, die Kosteneinsparungen bei der Langzeitunterbringung werden zukünftig zugunsten der Eingangsbehandlung und Rehabilitation realisiert werden können.

Literatur

- Hoffs, M.; Horstkotte, H.; Kröber, H. L.; Schott, M. & Schüler-Springorum, H. (1998). *Gutachten zu Grundfragen der Sicherheit in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen*. Cottbus, Berlin, Moringen, München.
- Schalast, N. (2003). *Patienten des Maßregelvollzugs gem. § 63 StGB mit geringen Entlassungsaussichten*. Projektbericht: Institut für forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen.

ANHANG

Auswahlbibliographie zum Tagungsthema

Peter Baumeister

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle gehört die Erfassung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen zu deren vornehmlichen Aufgabenbereichen. Mit Aufnahme des Dienstbetriebes im Jahre 1986 wurde im Rahmen der Erfüllung einer weiteren Zielvorgabe, nämlich der Entwicklung von „Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten“, eine elektronische Literaturdatenbank eingerichtet, die seitdem einen kontinuierlichen Ausbau erfährt.

Trotz allen technischen Fortschritts bildet die Basis dessen nach wie vor der stetig wachsende Bestand an Druckwerken in einer ca. 21.000 Monographien und 80 fortlaufend bezogene Zeitschriften umfassenden Präsenzbibliothek. Aus den genannten Periodika werden jedes Jahr ca. 400 ausgewählte Nachweise aus ca. 30 kriminologisch besonders relevanten Fachzeitschriften dokumentarisch ausgewertet und in die bereits angesprochene Datenbank eingepflegt, die darüber hinaus selbstverständlich auch den sonstigen Bestand der Bibliothek beinhaltet. Zusätzlich finden zahlreiche Literaturdatensätze der *juris* GmbH Berücksichtigung, mit der die KrimZ eine mittlerweile 17-jährige, fruchtbare Kooperation von gegenseitigem Nutzen verbindet, die zum Aufbau solch einer umfangreichen Literaturdatenbank im Bereich der deutschsprachigen Kriminologie maßgeblich beigetragen hat.

Auch die in diesem Band dokumentierte Tagung wird zum Anlass genommen, aus dem Fundus der KrimZ eine Auswahl einschlägiger deutschsprachiger Literatur zu präsentieren.

Der allgemein gehaltene Begriff vom „Gefährlichen Straftäter“ legt hierbei nahe, dass bei der Erstellung der Auswahlbibliographie eine Beschränkung stattfinden muss, soll der zur Verfügung stehende Rahmen nicht gesprengt werden. Sowohl die Berücksichtigung der Referatsthemen, als auch des herrschenden Begriffsverständnisses in der Kriminologie führten zu einer Konzentration auf die Themen „Mehrfach- und Intensivtäter“, „Gefährliche Straftäter im Straf- und Maßregelvollzug“, „Risikoprognose“ sowie – aufgrund der großen Bedeutung in der aktuellen kriminalpolitischen Debatte – „Sicherungsverwahrung und Longstay-Abteilungen“. Insbesondere Veröffentlichungen neueren Datums fanden hierbei Eingang in die im Anschluss folgende Aufstellung.

I. Mehrfach- und Intensivtäter

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut und dem Bundesjugendkuratorium [Hrsg.] (1999). *Der Mythos der Monsterkids – strafunmündige "Mehrfach- und Intensivtäter" ; ihre Situation – Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe ; Dokumentation des Hearings des Bundesjugendkuratoriums am 18. Juni in Bonn*. München.

Beckerath, Mattias von (1997). *Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft – Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht*. Tübingen, Univ., Diss.

Bukowski, Jens (2001). Mehrfachtäter können identifiziert werden – Neue Möglichkeiten für die Jugendgerichtshilfestatistik. *Bewährungshilfe* 48 (4), 399 - 406.

Drewniak, Regine (1997). Mehrfach Belastete – die vergessene Zielgruppe der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen? *DVJJ-Journal* 8 (1), 43 - 47.

Storz, Renate (1995). *Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen – zur Frage nach kriminellen Karrieren*. Bern: Bundesamt für Statistik.

Guder, Petra (1997). Ohne Schloß und Riegel – eine offene Alternative auch für den Umgang mit deutschen jugendlichen aggressiven Mehrfachtätern zwischen Jugendhilfe und Justiz? *DVJJ-Journal* 8 (2), 123 - 136.

Guthke, Kai & Jasch, Michael (2004). *Intensivtäter und intensivtäterorientierte Ermittlungen in Frankfurt am Main – Abschlussbericht über eine Programmevaluation. Im Auftrag der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Hauf, Hans-Benno (1992). Zur kriminalistischen Bedeutung von Intensivtätern : Ergebnisse einer regionalen Analyse. *Kriminalistik* 46 (8-9), 501 - 502.

Heide, Frank von der (1997). Jugendkriminalität in Mecklenburg-Vorpommern und Möglichkeiten der Prävention unter besonderer Berücksichtigung von polizeilich mehrfach registrierten jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen. In: *Forum 1995 – Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes ; 14. und 15. Dezember 1995*. – Wiesbaden: BKA.

Henninger, Markus (2002). Konsequente Inkonsequenz : Die "kriminelle Karriere" des Mahmoud R. und ihre justizielle Würdigung. *Kriminalistik* 56 (8-9), 513 - 523.

Hochgartz, Peter (2000). Zur Perseveranz bei Sexualmorden – Zugleich ein Bericht über die spektakuläre Ermittlung eines Mehrfachtäters. *Kriminalistik* 54 (5), 322 - 327.

Huck, Wilfried (2002). Kinder und Jugendliche als Intensivtäter – Anamnese, Früherkennung und dissoziales Verhalten. *DVJJ-Journal* 13 (2), 187 - 193.

Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (1995). *Justiz oder Jugendhilfe? Wenn Jugendliche wiederholt straffällig werden... ; Dokumentation des Studientages am 15.03.1995 in Rostock*. Caritas Mecklenburg e.V.: Schwerin.

Kerner, Hans-Jürgen (1989). Jugendkriminalität, Mehrfachtäterschaft und Verlauf – Betrachtungen zur neueren quantitativ orientierten Forschung, mit besonderer Berücksichtigung auf die Beendigung sog. krimineller Karrieren. *Bewährungshilfe* 36 (3), 202 - 220.

Kerner, Hans-Jürgen (1986). Mehrfachtäter, "Intensivtäter" und Rückfälligkeit – eine Analyse der Strukturen neuerer kriminalistisch-kriminologischer Erhebungen. In: Göppinger, Hans [Hrsg.], *Rückfallkriminalität, Führerscheinentzug – Bericht über die XXIII. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 10. - 12. Okt. 1985 in Salzburg* (S. 103 - 135). Stuttgart: Enke.

Kerner, Hans-Jürgen [Hrsg.] (1983). *Gefährlich oder gefährdet? eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen*. Heidelberg: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Kolbe, Cornelia (1989). *Kindliche und jugendliche Intensivtäter – Untersuchungen über Mehrfachtäterschaft und die Begründetheit des Intensivtäter-Begriffs bei jungen Tatverdächtigen*. Heidelberg, Univ., Diss.

Kunkat, Angela (2002). *Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern – eine empirische Analyse*. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg. Zugl.: Greifswald, Univ., Diss.

Kreher, Rolf & Schmiedl, Ulrich (2000). *Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen – Untersuchung des Landeskriminalamt Sachsen zu mehrfach in Erscheinung getretenen Tatverdächtigen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Krüger, Uta (1999). Jugendliche Vielfachtäter – Entwicklungen, Analysen und Reaktionen in Hamburg. *Kriminalistik* 53 (6), 374 - 378.

Kury, Helmut (2000). Gemeingefährlichkeit und Medien – Kriminologische Forschungsergebnisse zur Frage der Strafeinstellungen (193-227). In: Bauhofer, Stefan et. al. [Hrsg.], „Gemeingefährliche“ Straftäter (S. 193 - 227). Chur/Zürich: Rüegger.

Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) (1989). *Jugendliche Wiederholungstäter – die unbeachtete Minderheit der Jugendstrafrechtsreform?* Konstanz: Eigenverl. der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ.

Löhr, Holle Eva (1997). Kriminologisch-rationaler Umgang mit jugendlichen Mehrfachtätern. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 30 (7), 280 - 286.

Lütkes, Anne & Rose, Frank (2005). Grenzen der Erziehung? – Intensivtäter nicht außen vor! *ZJJ* 16 (1), 63 - 69.

Matt, Eduard & Rother, Dunka (2001). Jugendliche "Intensivtäter". *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (6), 472 - 482.

Milles, Karl-Josef (2000). Von Raub, Erpressung und Geiselnahmen gut gelebt - Oder – Das exzeptionelle Ende einer beispiellosen kriminellen Karriere. *Kriminalistik* 54 (8), 543 - 546.

Nedopil, Norbert (2000). Der dissoziale Rückfalltäter – welchen Beitrag leistet die Psychopathieforschung? In: Bauhofer, Bolle & Dittmann [Hrsg.], „Gemeingefährliche“ Straftäter (S. 237 - 253). Zürich: Rüegger.

Posiege, Petra & Steinschulte-Leidig, Brigitta (1999). *Intensivtäter – eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Prittwitz, Cornelius (2003). "Intensivtäter" und "Intensivstrafverfolgung" : die "Gemeinsame Arbeitsgruppe Amtsanwaltschaft / Staatsanwaltschaft / Polizei" Frankfurt/Main. In: Minthe, Eric [Hrsg.], *Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (S. 153 - 164). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Roth, Siegward (2004). Intensivtäter – Einheitliche Sprachregelungen überfällig. *Kriminalistik* 58 (5), 318 - 321.

Schmelz, Gerhard (1997). Mobilitätsverhalten von Serien- und Intensivtätern : oder – fördern die polizeilichen organisatorischen Rahmenbedingungen eine effektive Kriminalitätsbekämpfung? *Kriminalistik* 51 (12), 789 - 792.

Spieß, Gerhard (1994). Junge Wiederholungstäter – oder – wieviel Strafe muß sein? *Kriminalistik* 48 (2), 111 - 117.

Steffen, Wiebke (2004). Junge Intensivtäter – kriminologische Befunde. *Bewährungshilfe* 51 (1), 62 - 72.

Steffen, Wiebke (2003). Mehrfach-Intensivtäter – aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14 (2), 152 - 158.

Traulsen, Monika (1999). Häufig auffällige Jugendliche. *DVJJ-Journal* 10 (3), 311 - 316.

Walkenhorst, Philipp (2003). Verständnis – Konfrontation – Verantwortung – Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtätern. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14 (2), 164 - 175.

Walter, Michael (2004). „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion. *Kriminalpädagogische Praxis* 32 (43), 25 - 30.

Walter, Michael (2003). Mehrfach-Intensivtäter – kriminologische Tatsache oder Erfindung der Medien? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14 (2), 159 - 163.

Wolke, Angelika (2003). Jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter – Polizeiliche Ermittlungskonzepte. *Kriminalistik* 57 (8-9), 500 - 506.

II. Gefährliche Straftäter im Straf- und Maßregelvollzug

Baier, Helmut (2004). Grenzenlose Sicherheit? Die Unterbringung gefährlicher Straftäter zwischen Bundes- und Landesrecht. *Jura* 26, 552 - 558.

Baltzer, Ulrich (2003). Grenzen der Behandlung – dargestellt am Fall F. *Bewährungshilfe* 50 (1), 93 - 96.

Berner, Wolfgang (2001). Neue Entwicklungen in der Diagnostik und Therapie von Paraphilien. *Bewährungshilfe* 48 (3), 232 - 250.

Berner, Wolfgang (1998). Prädiktoren des Therapieerfolges bei sexueller Delinquenz. *Persönlichkeitsstörungen. Theorie und Therapie*, 1, 50 - 56.

Briken, P., Hill, A., Kraus, C. & Berner, W. (2004). Medikamentöse Behandlung von Sexualstraftätern. In Rehn, Gerhard, Nanninga, Regina & Thiel, Andreas [Hrsg.], *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges* (S. 337 - 348). Herbolzheim: Centaurus.

Bullens, Ruud & Egg, Rudolf (2003). Therapiemotivation bei Missbrauchstätern. *Bewährungshilfe* 50 (3), 273 - 286.

Dessecker, Axel (2005). Die Überlastung des Maßregelvollzugs: Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht? *Neue Kriminalpolitik* 17, 23-28.

Dessecker, Axel (2004). *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit – eine Untersuchung zum Maßregelrecht*. Berlin: Duncker und Humblot.

Dessecker, Axel (2001). Rechtsgrundlagen der Sanktionierung "gefährlicher" Straftäter. In: Rehn, Gerhard (u.a.) [Hrsg.], *Behandlung "gefährlicher Straftäter" – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 11 - 25). Herbolzheim: Centaurus.

Dessecker, Axel (1999). *Straftäter und Psychiatrie – eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Dessecker, Axel (1996). Sind Maßregelpatienten gefährlich? *Bewährungshilfe* 43 (1), 17-30.

Dönisch-Seidel, Uwe & Hollweg, Tilmann (2003). Nachsorge und Wiedereingliederung von (bedingt) entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Nordrhein-Westfalen. *Recht & Psychiatrie*, 21 (1), 14 - 17.

Egg, Rudolf (2001). Rückfall nach Sexualstraftaten. In: *Chancenlos? Behandlungskonzepte und Erfahrungen mit Sexualstraftätern – Dokumentation zur Fachtagung vom 22. September 2000 in Darmstadt* (S. 8 - 20). Darmstadt: Pro Familia.

Eisenberg, Ulrich (2004). Die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB und so genannte „Nicht-Therapiegeeignetheit“. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 21 (5), 240 - 248.

Hanack, Ernst-Walter (2002). Nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung? In Hanack, Ernst-Walter; Hilger, Hans; Mehle, Volkmar & Widmaier, Gunter [Hrsg.], *Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002* (S. 709 - 723). Berlin: de Gruyter.

Hoyer, Jürgen (2001). Psychodiagnostische Kategorisierung von gefährlichen Sexualdelinquenten. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – Werkstattsschriften* 8 (1), 13 - 31.

Klingst, M. (2004). Wegsperrern für immer? Die Medien und das Sexualstrafrecht. In: Osterheider, Michael [Hrsg.], *18. Eickelborner Fachtagung – Krank und/oder kriminell? Behandlungs- und Organisationsmodelle in der Forensik* (S. 40 - 49). Dortmund: PsychoGen.

Lau, Steffen (2004). Zum Umgang mit gefährlichen Menschen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87 (6), 451 - 457.

Otto, Manfred (2001). Gefährliche Gefangene – Mitarbeitsbereitschaft und subkulturelle Haltekräfte im Strafvollzug. In: Rehn, Gerhard (u.a.) [Hrsg.], *Behandlung "gefährlicher Straftäter" – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 218 - 228). Herbolzheim: Centaurus.

Pfäfflin, Friedemann (1997). Angst und Lust – zur Diskussion über gefährliche Sexualtäter. *Recht & Psychiatrie* 15 (2), 59 - 67.

Reichel, Renate et. al. (2005). Orbitofrontale Dysfunktionen bei Wiederholungsstraftätern im MR-Vollzug. In: Schläfke, Detlef & Häbeler, Frank & Fegert, Jörg M. [Hrsg.], *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 205 - 218). Stuttgart: Schattauer.

Schmucker, Martin (2004). *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung*. Herbolzheim: Centaurus. Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Diss.

Schüler-Springorum, Horst; Berner, Wolfgang; Cirullies, Birgit; Leygraf, Norbert; Nowara, Sabine; Pfäfflin, Friedemann; Schott, Martin; Volbert, Renate (1996). Sexualstraftäter im Maßregelvollzug – Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 79 (3), 147 - 201.

Walter, Michael (2001). Kriminologische und kriminalpolitische Probleme mit "gefährlichen Straftätern". In: Rehn, Gerhard (u.a.) [Hrsg.], *Behandlung "gefährlicher Straftäter" : Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 3 - 10). Herbolzheim: Centaurus.

III. Risikoprognose

Baltzer, Ulrich (2005). *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Beier, Klaus M. (1997). Prognose und Therapie von Sexualstraftätern aus sexualmedizinischer Sicht. *Kriminalpädagogische Praxis* 25 (37), 13 - 25.

Bukowski, Jens (2001). Mehrfachtäter können identifiziert werden – Neue Möglichkeiten für die Jugendgerichtshilfestatistik. *Bewährungshilfe* 48 (4), 399 - 406.

Cornel, Heinz (1994). Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen. *Neue Kriminalpolitik* 6 (3), 21 - 25.

Dittmann, Volker (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? und Anhang: Kriterien zur Beurteilung des Rückfallrisikos besonders gefährlicher Straftäter. In: Bauhofer, Bolle & Dittmann [Hrsg.], „*Gemeingefährliche*“ *Straftäter* (S. 67 - 95), Zürich: Rüegger.

Egg, Rudolf (2004). Junge Sexualstraftäter – Rückfälligkeit und Gefährlichkeitsprognose. In: Kammeier, Heinz (u.a.) [Hrsg.], *Streben nach Gerechtigkeit – Festschrift für Prof. Dr. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag am 8. Juli 2004* (S. 15 - 28). Münster: LIT.

Elz, Jutta (2002). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Gewaltdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Elz, Jutta (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern - sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Elz, Jutta (2001). Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle. *Bewährungshilfe* 48 (4), 351 - 373.

Endres, Johann (2002). Gutachten zur Gefährlichkeit von Strafgefangenen – Probleme und aktuelle Streitfragen der Kriminalprognose. *Praxis der Rechtspsychologie* 12 (2), 161 - 181.

Füllgrabe, Uwe (1996). Pädophile Sexualtäter – Probleme bei Diagnose, Therapie und Prognose sexueller Neigungen von Erwachsenen zu Kindern. *Kriminalistik* 50 (12), 771 - 777.

Hinrichs, Günter (2002). Behandlungsmöglichkeiten für Sexualstraftäter. *Neue Kriminalpolitik* 14 (3), 108 - 111.

Kernbach-Wighton, G.; Reinhardt, G.; Saternus, K.-S. ; Wille, R. [Hrsg.] (2000). *Beurteilung von Sexualstraftätern, Therapie und Prognose*. Lübeck: Schmidt-Römhild.

Kerner, Hans-Jürgen (1983). *Gefährlich oder gefährdet? eine internationale Diskussion zur Sanktionierung, Behandlung und gesicherten Unterbringung von schwer oder wiederholt delinquenten Jugendlichen*. Heidelberg: Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Knecht, Thomas (1996). Das Problem der Gefährlichkeitsprognose – aus forensisch-psychiatrischer Sicht. *Kriminalistik* 50 (6), 439 - 445.

Kraus, Christian; Dammann, Gerhard; Rothgordt, Janine; Berner, Wolfgang (2004). Persönlichkeitsstörungen und Persönlichkeitsorganisation bei Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie* 22 (2), 95 - 104.

Kraus, C.; Hill, A.; Mühlhan, C.; Werkmeister, M.; Berner, W. (2003). Standardisierte Instrumente in der Prognosebegutachtung von Sexualdelinquenten. In: Osterheider, Michael [Hrsg.], 17. *Eickelborner Fachtagung: Wie sicher kann Prognose sein?* (S. 102-111). Dortmund: Psychogen.

Kröber, Hans-Ludwig; Scheurer, Heinz; Richter, Paul (1993). *Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz – empirische Ergebnisse einer Verlaufsuntersuchung*. Regensburg: Roderer.

- Lammel, Matthias (2004). Über den „Hang zu erheblichen Straftaten“ – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht. In: Felber, W.; Sutarski, S.; Lammel, M. [Hrsg.], *Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht* (S. 3 - 61). Regensburg: Roderer.
- Leygraf, Norbert (1999). Probleme der Begutachtung und Prognose bei Sexualstraftätern. In: Egg, Rudolf [Hrsg.], *Sexueller Mißbrauch von Kindern – Täter und Opfer* (S. 125 - 136). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Nedopil, Norbert (2004). Rückfallprognosen bei Straftätern – neue Gesichtspunkte für eine alte Fragestellung. In: Felber, W.; Sutarski, S.; Lammel, M. [Hrsg.], *Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht* (S. 70 - 91). Regensburg: Roderer.
- Nedopil, Norbert (2001). Risikoeinschätzungen bei Sexualstraftätern – Von empirischen Erkenntnissen und praktischen Anwendungen. *Bewährungshilfe* 48 (4), 341 - 350.
- Nedopil, Norbert (1997). Die Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen für die Prognose künftiger Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (2), 79 - 92.
- Osterheider, Michael [Hrsg.] (2003). 17. *Eickelborner Fachtagung – Wie sicher kann Prognose sein? Therapie, Prognose und Sicherheit im Maßregelvollzug*. Dortmund: PsychogenGen.
- Pierschke, Ralph (2001). Tötungsdelikte nach – scheinbar – günstiger Legalprognose. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84 (3), 249 - 259.
- Rehder, Ulrich (2001). Sexualstraftäter – Klassifizierung und Prognose. In: Rehn, Gerhard (u.a.) [Hrsg.], *Behandlung "gefährlicher Straftäter" – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 81 - 103). Herbolzheim: Centaurus.
- Rusche, Stefan (2004). *In Freiheit gefährlich? Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern*. Regensburg: Roderer.
- Schall, Hero & Schreiberbauer, Marcus (1997). Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. *Neue Juristische Wochenschrift* 50 (37), 2412 - 2420.
- Schneider, Hans-Joachim (2002). Rückfallprognose bei Sexualstraftätern – ein Überblick über die moderne Sexualstraftäter-Prognoseforschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (4), 251 - 270.
- Schöch, Heinz (2003). Kriminalprognose. In: Dittmann & Jehle [Hrsg.], *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis* (S. 407 - 420). Mönchengladbach: Forum.

Schöch, Heinz (1999). Individualprognose und präventive Konsequenzen. In: Rössner, Dieter (u.a.) [Hrsg.], *Kriminalität, Prävention und Kontrolle* (S. 223 - 241). Heidelberg: Kriminalistik.

Schöch, Heinz (1998). Kriminologische Grenzen der Entlassungsprognose. In: Albrecht et. al. [Hrsg.], *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Kaiser zum 70. Geb.* (S. 1239 - 1256). Berlin: Duncker und Humblot.

Sohn, Werner (2004). *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter; Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Stadtland, Cornelis & Nedopil, Norbert (2004). Vergleichende Anwendung heutiger Prognoseinstrumente zur Vorhersage krimineller Rückfälle bei psychiatrisch begutachteten Probanden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87 (2), 77 - 85.

Steindorfner, Michael (2003). Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit – der baden-württembergische Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52 (1), 3 - 9.

Stiels-Glenn, Michael (2001). Risikoprognoetik in der Bewährungshilfe am Beispiel der Arbeit mit Sexualstraftätern. *Bewährungshilfe* 48 (3), 267 - 277.

Traulsen, Monika (1990). Gefährlich oder gefährdet? Zur Kriminalität der Asylbewerber. *Kriminalistik* 44 (8-9), 415 - 419.

Urbaniok, Frank (2005). Validität von Risikokalkulationen bei Straftätern – Kritik an einer methodischen Grundannahme und zukünftige Perspektiven. In: Schläpke, Häbeler, Fegert [Hrsg.], *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie* (S. 143 - 157). Stuttgart: Schattauer.

Urbaniok, Frank (2003). *Was sind das für Menschen – was können wir tun – Nachdenken über Straftäter*. Bern: Zytglogge.

Urbaniok, Frank (2003). Der Therapie-Risiko-Evaluations-Test (TRET) – Ansatzpunkt eines neuen Prognoseinstruments. *Kriminalistik* 57 (3), 169 - 179.

Urbaniok, Frank (2001). Das Züricher PPD-Modell – ein modernes Konzept der Zusammenarbeit von Justiz und Psychiatrie. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – Werkstattsschriften* 8 (2), 37 - 67.

Urbaniok, Frank (2000). Das Züricher PPD-Modell – ein modernes Konzept der Zusammenarbeit von Justiz und Psychiatrie. *Kriminalistik* 54(9), 562 - 566 und 629 - 632.

Vierling-Zubrod, Ursula (2000). *Phänomenologie und Prognose seltener Sexualdelikte – Ergebnisse einer Auswertung von forensisch-sexualmedizinischen Gutachten*. Kiel, Univ., Diss.

Volckart, Bernd (2004). Die falschen Positiven und die Gerechtigkeit (92-124). In: Felber, W.; Sutarski, S.; Lammel, M. [Hrsg.], *Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht* (S. 92 - 124). Regensburg: Roderer.

Wilmers, Nicola et al. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.

Wischka, Bernd (2004). Kognitiv-behaviorale Therapie für Sexualstraftäter und Nachsorge in einer sozialtherapeutischen Abteilung. In: Egg, Rudolf [Hrsg.], *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen* (S. 87 - 120). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Woynar, Ines (2000). *Das Risiko von Gefährlichkeitsprognosen – methodische und paradigmatische Probleme der Diagnose- und Prognosestellung bei psychisch gestörten Straffälligen nach Langzeitunterbringung*. Herbolzheim: Centaurus.

IV. Sicherungsverwahrung und Longstay-Abteilungen

Bericht der Arbeitsgruppe „Verwahrung“ zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13.12.2002 betreffend die Umsetzung von Artikel 123a BV über die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter und einzelne nachträgliche Korrekturen am neuen Massnahmenrecht; http://www.ejpd.admin.ch/doks/mm/files/040915_verw_ber-d.pdf.

Boetticher, Axel (2004). Rechtliche Rahmenbedingungen. In: Egg, Rudolf [Hrsg.], *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug – Konzepte und Erfahrungen* (S. 15 - 54). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.

Dünel, Frieder (2004). Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand. *Neue Kriminalpolitik* 16, 42 - 48.

Dünel, Frieder & Kunkat, Angela (2001). Nachträgliche Sicherungsverwahrung: der Staat als Sicherheitsrisiko? *Neue Kriminalpolitik* 13 (3), 16 - 18.

Goerdeler, Jochen (2004). Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15 (2), 191 - 194.

Greiner, August (2001). Wegschließen und zwar für immer? Anmerkungen zur Debatte über die Sicherungsverwahrung von Sexualstraf Tätern. *Kriminalistik* 55 (10), 650 - 651.

Harbou, Anna von (1999). *Das neue Recht der Sicherungsverwahrung – die Änderung durch das "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten"*. Kiel, Univ., Diss.

Kinzig, Jörg (2004). Umfassender Schutz vor dem gefährlichen Straftäter? Das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 21 (12), 655 - 660.

Kinzig, Jörg (2002). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 55 (44), 3204 - 3208.

Kinzig, Jörg (1996). Zur Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten – neue empirische Ergebnisse zu Aspekten der Sozial- und Legalbiographie. *Bewährungshilfe* 43 (1), 31 - 40.

Komitee für Grundrechte und Demokratie [Hrsg.] (2004). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – oder – Wie Freiheit und Integrität der Bürgerinnen und Bürger präventiv/präemptiv zu Tode gesichert werden*. Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Kröber, Hans-Ludwig (2004). Die Sicherungsverwahrung aus Sicht des Psychiaters. In: Felber, W.; Sutarski, S.; Lammel, M. [Hrsg.], *Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht* (S. 187 - 221). Regensburg: Roderer.

Kunz, Karl-Ludwig (2004). Die Verwahrung psychisch unauffälliger Straftäter – ein Problem für den Rechtsstaat? Überlegungen zur Legitimität der sichernden Verwahrung. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 122 (3), 234 - 250.

Lindemann, Michael (2002). Zur Vereinbarkeit gesonderter Longstay-Abteilungen im Maßregelvollzug mit den geltenden (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben. *Recht & Psychiatrie* 20 (1), 8 - 16.

Müller-Metz, Reinhard (2003). Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – Irrwege der Kriminalpolitik. In: Minthe, Eric [Hrsg.], *Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (S. 225 - 256). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Perik, H. (2004). Longstay – eine vergleichende Untersuchung. In: Osterheider, Michael [Hrsg.], *18. Eickelborner Fachtagung – Krank und/oder kriminell? Behandlungs- und Organisationsmodelle in der Forensik* (S. 214 - 221). Dortmund: PsychoGen Verlag.

Perik, J. C. A. (2002). Longstay in der Praxis. *Recht & Psychiatrie* 20 (1), 23 - 27.

Rzepka, Dorothea (2003). Sicherheits- statt Rechtsstaat – Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung. *Recht & Psychiatrie* 21, 127 - 144 sowie 191 - 214.

Osterheider, Michael (2002). Longstay-Abteilungen – Vorbedingungen, Möglichkeiten und Begrenzungen. *Recht & Psychiatrie* 20 (1), 17 - 20.

Schöch, Heinz (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26-01-1998. *Neue Juristische Wochenschrift* 51 (18), 1257 - 1262.

Verzeichnis der Autoren

Baltzer, Dr. Ulrich
Vors. Richter am Landgericht a.D.
Frankfurt a.M.

Baumeister, Peter
Ass. iur.
Kriminologische Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Dessecker, Dr. Axel
Priv.-Doz.
Stellvertretender Direktor der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Dönisch-Seidel, Uwe
Der Landesbeauftragte für
den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Egg, Prof. Dr. Rudolf
Direktor der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Elz, Jutta
Wiss. Mitarbeiterin der
Kriminologischen Zentralstelle e.V.
Wiesbaden

Horstkotte, Prof. Dr. Hartmuth
Richter am Bundesgerichtshof a.D.
Berlin

Schmucker, Dr. Martin
Dipl.-Psych.
Universität Erlangen-Nürnberg
Institut für Psychologie
Erlangen

Steffen, Dr. Wiebke
Ltd. Regierungsdirektorin
Bayerisches Landeskriminalamt
München

Urbaniok, Dr. med. Frank
Chefarzt
Psychiatrisch-Psychologischer Dienst
Justizvollzug Kanton Zürich
Zürich

Wagner, Dr. Christean
Staatsminister
Hessisches Ministerium der Justiz
Wiesbaden

Wolf, Dr. Thomas
Vorsitzender Richter am Landgericht
Landgericht Marburg

Zypries, Brigitte
Bundesjustizministerin
Bundesministerium der Justiz
Berlin

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 1998 erschienen:*

(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)

Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten

Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)

- Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen*. 2000. ISBN 3-926371-48-X € 19,00
- Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*. 2000. ISBN 3-926371-49-8 € 21,00
- Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren*. 2001. ISBN 3-926371-50-1 € 16,00
- Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. 2001. ISBN 3-926371-51-X € 14,00
- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. 2001. ISBN 3-926371-52-8 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 3-926371-53-6 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 3-926371-54-4 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 3-926371-55-2 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 3-926371-56-0 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraftäter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 3-926371-57-9 € 19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 3-926371-59-5 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 3-926371-60-9 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 3-926371-61-7 € 18,00

* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 3-926371-62-5 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 3-926371-63-3 € 19,00
- Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 3-926371-65-X € 25,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 3-926371-66-8 € 23,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 3-926371-67-6 € 25,00
- Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 3-926371-69-2 € 20,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 3-926371-70-6 € 30,00

Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)

- Heft 14: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1998 · Folge 8. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1998. ISBN 3-926371-38-2 € 15,00
- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 3-926371-46-3 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 3-926371-47-1 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 3-926371-58-1 € 15,00

Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ

- Rautenberg, Marcus: *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmißbrauch. Eine Expertise der Kriminologischen Zentralstelle e.V.* (Hrsg.: Das Bundesministerium für Gesundheit). Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit; Band 103. 1998. - ISBN 3-7890-5442-9
- Schulz, Kristin (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2005: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2005*
- Sohn, Werner: *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 2004. - 2. Aufl. 2005. - ISBN 3-926371-64-1 € 8,00
- Sohn, Werner: *Bekämpfung des Rechtsextremismus : Konzepte, Programme, Projekte ; 2000 - 2005*. 2005. - ISBN 3-926371-72-2 € 8,00

Kriminalpolitik und Strafrecht haben in den letzten Jahren eine Gruppe von Straftätern wieder entdeckt: die der so genannten „gefährlichen Straftäter“. Auf diese Gruppe zielen einige neuere Gesetzesänderungen im Sexualstrafrecht, aber auch bei den kriminalrechtlichen Maßregeln und im Strafvollzugsrecht. Einzelne Kriminalfälle scheinen Anlässe für immer neue Vorschläge zu bieten, das Strafrecht umzugestalten. Ist diese relativ kleine Gruppe der „gefährlichen Straftäter“ also eine Problemgruppe der Kriminalpolitik und der Strafrechtspraxis oder wird ihre Bedeutung eher überschätzt?

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) veranstaltete am 15. und 16. November 2004 in Wiesbaden eine interdisziplinäre Fachtagung zu diesem Thema. Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse der Veranstaltung, in deren Rahmen das komplexe Thema aus der Sichtweise und Erfahrung mehrerer Experten aus Praxis und Wissenschaft erörtert wurde. Die Schriftfassungen dieser Referate werden ergänzt durch eine Auswahlbibliografie.

ISBN 3-926371-68-4

€ 19,—